5087 Bibl.Mont

<36602417190016

<36602417190016

Bayer. Staatsbibliothek

Das Duell

als

Emancipation der Ehre

Das Duell

als

Emancipation der Ehre

oder

Beleuchtung des Duells

vom geschichtlichen, moralischen und politischen Standpunkte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ex recto decus!

Freiburg im Breisgau,

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1846.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wäre die Bevorwortung auch nicht zur Nothwendigkeit gewordene Sitte, so gehörte doch gegenwärtige Schrift zu jenen, welche einer solchen nicht leicht entbehren können.

Warum in der That über einen Gegenstand schreiben, der auf keinen Fall neu, zwar in sich interessant, aber dermaßen als fait accompli dasteht, daß jeder Versuch, die Meinung umzustimmen, ein Schuß in's Blaue genannt werden muß? Warum noch eine Lanze mit einem als unüberwindlich anerkannten Gegner brechen?

Mehrfach waren die Gründe, die mich hiezu bestimmten. Aeußerlich veranlaßt wurde ich durch die Göler-Haber-Sarachaga'schen Händel, welche nahe daran waren, die Blutrache in ihrer ursprünglichen Form aus den germanischen Urwäldern zurückzubeschwören. Ich konnte mich des Gedankens nicht erwehren, daß es beinahe Pflicht sey, eine Gewohnheit, welche Folgen, wie die erwähnten haben kann, näher zu untersuchen und zu beleuchten. Bei dieser Beschäftigung fand ich aber, daß wohl Manches über Duell in seinen Beziehungen zur Ehre geschrieben worden; doch schien mir andrerseits das Vorhandene entweder zu unbedingt vom moralischen, oder umgekehrt ausschließlich vom befangenen, nationalen Standpunkte auszugehen; ich fand, um sich eines heutzutage beliebten Ausdruckes zu bedienen, Nichts eigentlich Praktisches. So, um nur Eines zu erwähnen, ist die Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Ehre für das Duell qua talis völlig irrelevant, weil es sich nicht um wahre und falsche, sondern um äußerliche Ehre handelt, äußerliche Ehre aber nicht unbedingt eine falsche seyn muß. Diese Unterscheidung ist nur von Belang, wenn die Frage beantwortet werden soll, in welchen Fällen es erlaubt sey, das Leben der Ehre zu opfern. Bekanntlich findet aber im Duell neben dem Opfer noch manches Andere Platz: die aufopfernde Gesinnung wird in den wenigsten Fällen die vorherrschende seyn.

Praktisches zu geben habe ich also versucht, freilich nicht im Sinne jener, welche nur das praktisch nennen, was man ohne Mühe prakticirt, sondern dadurch, daß vor allem untersucht wurde, wie das Duell entstanden sey; sodann dessen Verhältnisse zum Christenthum, geselliger Ordnung, Familie, Staat, Freiheit, mit einem Worte zur Wahrheit festgestellt, schließlich Abhilfsmaßregeln vorgeschlagen wurden, wie sie durch die Auffassung des Duells, welche mir als die

richtige erschien, geboten waren. In wie weit dieß gelungen, dieß zu beurtheilen ist Sache meiner Leser.

Auf einige Nachsicht glaube ich deßhalb rechnen zu dürfen, weil dem Zwecke gemäß für ein sehr gemischtes Publikum geschrieben werden mußte. Meine Arbeit macht durchaus keinen Anspruch darauf, eine gelehrte zu seyn; eben so wenig mache ich ein Geheimniß daraus, für das Geschichtliche der gerichtlichen Zweikämpfe mich an Maier's Werk, welches diesen Gegenstand behandelt und als gut anerkannt ist, gehalten zu haben. Was ich sehr bedaure, ist Ozannams treffliche Skizze „sur l'etablissement du christianisme en Allemagne“ erst in die Hände bekommen zu haben, nachdem das Manuscript zum Drucke bereit lag. Sie enthält werthvolle, in solcher Zusammenstellung neue Aufschlüsse.

Es bleibt mir nur noch übrig, mich gegen einige Beschuldigungen, welche erhoben werden könnten, zu vertheidigen. Auf das christliche Princip habe ich deßwegen großen Werth gelegt, weil es mir das heiligste ist, und soviel offiziell bekannt geworden, nahezu der Gesammtheit Europa's gleichfalls als solches erscheint; denn Ignoriren ist noch nicht Annulliren, und so lange nicht eine neue Moral erfunden und patentirt ist, wird es gleichwohl bei der alten bleiben müssen. Wenn ich ausschließlich von Deutschland sprach, so ist dieß darum geschehen, weil der Zweikampf ein wesentlich germanisches Institut, in Deutschland am besten in seinen Metamorphosen verfolgt werden konnte. Andere werden mir vielleicht aus der Anonymität einen Vorwurf machen. Wo aber die Dinge sprechen, thut der Name nichts zur Sache, und einige Sachkenntniß in Beziehung auf meinen Gegenstand wird mir selbst der parteiische Leser nicht absprechen können. Was das Wesentliche ist, nämlich Stand und Gesinnung liegen genugsam zu Tage.

Wer nicht einen vorurtheilsfreien, reinen Sinn für die in gewisser Beziehung freilich höchst unpraktischen und unbequemen Begriffe von Wahrheit und Recht mitbringt, wird in diesen Blättern nichts als Unsinn und Pedanterei finden. Solche mögen sie lieber ungelesen lassen. Sollte man mich aber wegen der entwickelten Grundsätze ein altes Weib nennen, so werde ich mich damit trösten, es in Gesellschaft Sully's, Baco's von Verulam, Richelieus, Hugo Grotius und vieler Anderer zu seyn; ich habe sogar die Schwäche, mich durch solche Gesellschaft geehrt zu fühlen. Billigen Lesern hingegen wird es, wenn auch nicht in der erschöpfendsten Weise, doch hinlänglich bewiesen erscheinen, daß Zugeben des Duells, Apotheose des Selbstmords, Läugnen der Unsterblichkeit, eines ewigen, gerechten Gottes — vom Christenthume zu schweigen — identische oder doch correlate Begriffe sind. Andererseits wird ein entschiedener Materialist, den höhern Epicuräer nicht ausgenommen, im Leben die Grundlage aller Lust, aller Freude, deren nothwendiges Substrat erblicken, daher niemals den Tod als die Vernichtung alles Lebens,

das größte Uebel, einem geringeren vorziehen können. Meine Gegner sind mithin entweder Vertreter der rohen Gewalt; Idealisten der Sorte, welche es bequemer findet oder finden muß, nur in eng umgränzten Räumen sich zu ergehen, oder endlich solche, die gar keine eigene Meinung besitzen, und daher den genialen Satz aufstellen: „Mit den Wölfen muß man heulen." Traurig bleibt es immerhin, daß bei solcher Sachlage die Zahl der Gegner sehr groß ist, wenn nicht darin einiger Trost läge, die Mehrzahl jener Kategorie angehörig zu wissen, welche mehr aus Trägheit, denn aus verkehrter Absicht dem fait accompli über die Gebühr huldigt.

Inhalt.

Seite

Vorrede . . . . III—V
Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Entstehung des Duells 13

Erstes Kapitel.

Gerichtliche Zweikämpfe 15

Zweites Kapitel.

Das Fehderecht und der Geist des Mittelalters 29

Drittes Kapitel.

Uebergang zum modernen Duell. (Ursachen davon.) . . . 40

Zweiter Abschnitt.

Beleuchtung des Duells 50

Erstes Kapitel.

Duell und Christenthum 50

Zweites Kapitel.

Duell und Vernunft. (Wesen desselben und seine Folgen.)
1) Gegenüber der Gesellschaft überhaupt 62
2) Gegenüber der neueren Gesetzgebung 70

Drittes Kapitel.

Widerlegung einiger Einwürfe 71

Dritter Abschnitt.

Abhilfe 86

Erstes Kapitel.

1) Prävention im Allgemeinen 86
2) Prävention von Seiten des Staats 93

Seite

Zweites Kapitel.

Repression von Seite des Staats und der Kirche 102

Drittes Kapitel.

Verhalten der Einzelnen 110

Schluß. 118

Anhang I.

Praktisches über Injuriengesetzgebung und Ehrengerichte . . . 121

Anhang II. 135

Anhang III. 138

Beilagen.

Beilage I. 143
" " II. 147
" " III. 147
" " IV. 148
" " V. 149
" " VI. 152
" " VII. 154
" " VIII. 155
" " IX. 157
" " X. 158
" " XI. 161
" " XII. 163

Einleitung.

Ehre, in soferne sie nicht mit Tugend gleichbedeutend ist, hört auf, ein innerliches Gut zu seyn, und tritt, wenn auch unter die höchsten, doch in die Kategorie äußerlicher Güter. Weit entfernt, etwas Ewiges, in sich unabhängig von dem Wechsel politischer und socialer Ereignisse Bestehendes zu bleiben, wird sie bei den Schwankungen, welche in jenem Gebiete Statt finden können und müssen, nothwendig betheiligt.

Diese Ehre (lustrum im Gegensatze von virtus) ist daher zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Völkern sehr verschieden aufgefaßt worden, und wird es heutzutage noch.

Was sich Gemeinsames in den Ansichten der europäischen Völker findet, hat seinen Grund lediglich darin, daß bei Gründung der neuen christlichen Staaten im vorigen Jahrtausend, die Germanen das vorwiegende und herrschende Element waren.

Darin stimmen zwar Alle überein, daß Ehre in dieser Beziehung nicht in, sondern außer sich zu suchen sey: «honor est honorantis non honorati;» was man aber zu thun und zu lassen habe, um wahrscheinlicher Weise im Besitze der erstrebten äußern Achtung zu bleiben, darüber herrscht nicht nur Verschiedenheit, sondern manchmal sogar Widerspruch der Ansichten.

Während nämlich beinahe überall es als eine Auszeichnung betrachtet wird, dem Adel anzugehören, galt dieß in Florenz während des Mittelalters für eine Schande, so daß, wenn einzelnen Nachrichten zu trauen ist, man sogar zur Strafe diesem Stande beigezählt werden konnte. Aehnliches, wenn gleich vorübergehend, hat sich während der französischen Revolution gezeigt, wo dem Priester- oder dem Adelstande anzugehören, wenig Ehre brachte.

Während bei uns die Blutrache für höchst unehrenhaft gilt, ist es in Corsika, in Arabien wahre Ehrensache, das Blut eines erschlagenen Verwandten im Blute des Mörders zu rächen.

Bekannt ist aus Calderons Schauspielen, daß ein beleidigter spanischer Gemahl seine Ehre nicht besser rächen zu können glaubt, als im Blute seiner für treulos gehaltenen Gemahlin, worin wir Deutsche wenigstens Nichts als Eifersucht und Rache sehen. *

* Es wäre nicht schwer, noch andere Völker und andere Zeiten in den Kreis dieser Betrachtung zu ziehen. Man denke nur an das Scalpiren der Irokesen, an die Festmahle der Karaiben (Anthropophagen), und wenn wir die uns zunächst gelegene Zeit betrachten, an die Ehre und Achtung, welche

Wichtiger jedoch als diese mehr allgemeine Erwägung ist die besondere, wodurch sich die Ansicht der germanischen Völker über männliche Ehre und Ehrenhaftigkeit von der aller anderen Völker unterscheide.

Bei dreien der wichtigsten Völker des Alterthums, Juden, Griechen und Römern, ruhte die männliche Ehre auf einer breiten moralischen und politischen Basis.

Was die Ersteren betrifft, so war durch ihre theokratische Verfassung Ehre gleichbedeutend mit Religiosität und Gottesfurcht, und bei dem unmittelbaren Eingreifen der Vorsehung in die Schicksale dieses merkwürdigen Volkes konnte sich nicht wohl eine andere Ansicht ausbilden. Tapferkeit im Dienste des Herrn ward aus dem Grunde gepriesen, weil man Gottes Sache vertheidigte, wie aus vielen Beispielen der biblischen Geschichte hervorgeht. Daß Injurien im Stande seyen, den Ruf einer makellosen Ehre zu trüben, scheinen sie nicht angenommen zu haben, doch fehlen hierüber genauere Nachrichten; wahrscheinlich ist es aber, daß die weniger schroff ausgesprochene Trennung zwischen Religion, Moral und Recht es mit sich gebracht habe, dieselben, wie andere unrechtliche Handlungen, hauptsächlich vom Standpunkte der Irreligiosität solcher Vergehen zu ahnden.* Aehnlich bei Griechen und Römern, mit dem einzigen Unterschiede, daß diese statt göttlicher Politik politische Götter hatten, ihre Begriffe von Gottheit sich nach politischen Ideen richteten.

Die erste Anforderung an den Mann nach den Ideen des Alterthums war, dem Vaterlande zu gehören; die Ehre eine größtentheils politische. Sie bestand darin, dem öffentlichen Wohle zu dienen: ein guter Bürger zu seyn im Frieden, ein tapferer Krieger im Kriege, ein weiser Gesetzgeber im Rathe, kurz jedesmal das zu leisten, was das öffentliche Wohl erheischte.

An solches Leben knüpfte sich die Achtung des Landes, die Achtung des Einzelnen, daher der Cultus, der großen Männern nach ihrem Tode, manchmal sogar bei Lebzeiten erwiesen wurde.

Die Waffenehre, welche hier schon deutlicher hervortritt, konnte nur im Kampfe gegen die Feinde des Vaterlandes, dadurch daß man sein Leben für das allgemeine Wohl hingab, errungen werden, alles im Einklange mit dem beinahe vollständigen Aufgehen der Persönlichkeit im Gesammtleben des Staates.

Christen unter den Türken genießen. Man vergleiche die jetzige Stellung der Schauspieler mit jener, welche sie noch vor 200 und weniger Jahren einnahmen; man erinnere sich, daß die Römer den Handel und das Gewerbewesen als eine sklavische Verrichtung betrachteten. Chinesen betrachten jezt noch die Strafe der Enthauptung als die schimpflichste, während in Europa der Galgen als solche gilt.

* Es muß wohl unterschieden werden zwischen Injurien, bloßen Beschimpfungen, und direkten auf Thatsachen gegründeten Vorwürfen. — Leztere hatten überall ein gerichtliches Verfahren zur Folge.

Daß die Ehre (sogar das Lustrum) solcher Weise unter den Schutz der Gesammtheit gestellt, weder durch Verbal- noch Real-Injurien von Seite des Einzelnen getrübt oder gar genommen werden konnte, würde sich von selbst verstehen, wenn auch nicht Themistokles geduldig Schläge ertragen hätte, unter der Bedingung, daß man ihn nachher anhöre. *

Bei weitem die wichtigsten und vollständigsten Nachrichten besitzen wir aber über die Ansichten der Römer, welche daher einer etwas längern Erwägung werth sind.

Die Römer, jenes kriegerische, weltbeherrschende, zugleich durch seinen ausgebildeten Sinn für Politik und Recht ausgezeichnete Volk, nannten das, was wir heutzutage unter dem Worte Ehre begreifen, den status illæsæ dignitatis, und knüpften den vollen Genuß dieser Ehre an den Stand eines römischen Bürgers. Auf mancherlei Weise konnte diese Ehre vernichtet und geschmälert werden, völlig gieng sie unter durch Verlust der römischen Civität. Diesem status illæsæ dignitatis (existimatio) gegenüber steht die Infamie mit ihren verschiedenen Abstufungen, und ohne hier auf die Unterschiede der Infamia facti, Infamia juris, mediata et immediata eingehen zu wollen, genügt es darauf hinzudeuten, wodurch eine solche Infamie für den Einzelnen herbeigeführt wurde.

Speciell der männlichen Ehre giengen verlustig schimpflich entlassene Soldaten, Gladiatoren, die um Geld kämpften, Kuppler, der Vormund, welcher vor abgelegter Rechnung seine Mündel heirathete, Wucherer.

Hauptidee dabei ist die Verletzung gewisser Rechtsgesetze, folglich offenbares Anknüpfen der Ehre an den politischen Charakter. Aus eben diesem Grunde konnte die Infamie ganz mit denselben Folgen Frauen treffen, wie z. B die Wittwe, welche das Trauerjahr verlezte.

Was aber einen noch tiefern Blick in die römische Ansicht thun läßt, ist der Umstand, daß bei gewissen Klagen das Unterliegen Infamie zur Folge hatte, unter welchen Klagen sich merkwürdiger Weise auch die actio injuriarum findet; ebenso das Verletzen gewisser Verträge, welche besonders auf persönliches Vertrauen gebaut sind, wie das Depositum und andere. Also deutliches Hervortreten des Princips, der Staat als Verkörperung sämmtlicher politischen und religiösen Ideen des Volkes giebt und schüzt die Ehre, er allein kann sie nehmen. ** Von einer Ehre außerhalb der Gesetze wußte man nichts.

* Den Vorfall erzählt Plutarch in „Themist." mit dem Beisatze, daß diese Seelengröße des athenienſischen Feldherrn nicht wenig dazu beigetragen habe, seiner Ansicht über die des Königs Eurybiades von Lacedämon den Sieg zu erringen. — Es trug sich dieß vor der Schlacht von Salamis zu.

** D. h. man verliert sie, wenn man sich geistig von ihm lostrennt. Die Censoren waren außerdem Wächter der Ehre im Namen des Staates, und brandmarkten (nota censoria) solche Handlungen und Lebensweisen, welche nicht leicht vor ein criminelles Forum gezogen werden können. „Gegenwärtig, sagt Heffter in seinem Criminalrecht, giebt es bei uns

Welche Ansicht bildete sich unter dem Einflusse dieser Ideen über Injurien in ihren Beziehungen zur Ehre? Eine der vorzugsweise politischen Gesinnung der Römer ganz homogene. Injurie (eine unrechtmäßige Handlung, wie schon das Wort zeigt) war das Attentat gegen fremde Ehre; ein Injuriant daher als Verächter der Gesetze denselben verfallen. — Dem Injurirten hingegen stand es frei, die Beleidigung zu ignoriren, auf öffentliche Bestrafung oder sogar auf Entschädigung zu klagen. So sehr Lezteres unsern Ideen widerstrebt, so sehr war es im Einklang mit römischen, und beweist eben nur, daß dieser actio gar nicht der Gedanke zu Grunde lag, die getrübte Ehre wieder rein zu waschen, sondern blos eine Rechtsverletzung nicht zu dulden.

Zwei Dinge müssen wohl beachtet werden, um dieses zu verstehen, die Oeffentlichkeit und Volksthümlichkeit des römischen Gerichtsverfahrens. Der Römer zog es mit Recht bei weitem vor, den Eingriff eines Unbefugten in die Sphäre seiner moralischen Güter durch den öffentlichen Ausspruch derjenigen, welche das Vertrauen des Volkes zum Rechtsprechen berufen hatte, gebrandmarkt und der öffentlichen Ahndung preisgegeben zu sehen, als dieses Urtheil der schwankenden Meinung Einzelner zu überlassen. Zudem war er gewiß, daß dem richterlichen Ausspruch volles Vertrauen geschenkt würde. * Brauchte er also nicht mit seinem Leben einzustehen, um die Wahrheit oder Unwahrheit gewisser Aussagen zu bekräftigen, oder zu entkräften? Konnte er sich öffentlich beschimpfen lassen, ohne diese Makel im offenen Kampfe abzuwaschen?

Es scheint wohl, denn das ganze Alterthum hat kein einziges Beispiel von einem Zweikampfe aufzuweisen, der unternommen worden wäre in der Absicht, die gekränkte Ehre eines Privatmannes herzustellen. Daß es den Alten an Muth gefehlt habe,** ist, glaube ich, noch Niemanden beigefallen im Ernste zu behaupten; daß sie kein Ehrgefühl hatten, scheint mir ein mit aller Psychologie unversöhnlicher Ausspruch. — Sie hatten Muth, sie hatten Ehrgefühl, brachten aber beide in das richtige Verhältniß.

Sie glaubten nicht, daß Muth unter allen Umständen gut und lobenswerth sey, wie schon das Beispiel jenes Manlius beweist, der obgleich als Sieger vom Kampfplatze heimkehrend, dennoch der Todes-

keine derartigen Institute mehr, nicht zum Heil der Staaten. Vieles, was einem solchen Amte angehört hat, wird in das Gebiet der Criminaljustiz unpassend gezogen.“ Denselben Gedanken spricht Montesquieu in den Worten aus: Il y a de mauvais exemples, qui sont pires, que les crimes, et plus d'états ont péris, parcequ'on a violé les moeurs, que parcequ'on a violé les lois.»

* Das Summarische des Verfahrens nicht zu vergessen.

** Marius ließ vor der Schlacht bei Aquae Sextiae einem kimbrischen Häuptling, der ihn aufforderte, sich mit ihm im Einzelkampfe zu messen, antworten: „Wenn er des Lebens überdrüssig sey, solle er sich nur erhängen.“ Den Tag darauf erfolgte die Niederlage der Kimbern.

strafe nicht entging, weil er gegen den Befehl des Consuls sich in einen Zweikampf — mit dem Feinde! eingelassen. Sie glaubten ferner und mit Recht, die Ehre des Mannes stehe höher, als daß sie durch bübische Schimpfwörter, oder bübische Handlungen entweiht werden könne. Was aber wirkliche Beleidigungen oder Verläumdungen betrifft, sahen sie in der öffentlichen Unwahrheitserklärung des Gesagten ein viel würdigeres und geeigneteres Mittel, die Lästerung zum Schweigen zu bringen, als in einem durch Selbsthilfe erzwungenen Widerruf. Drittens endlich war ihnen klar, daß es allerdings dem Beleidigten frei stehen müsse, klagend gegen den Beleidiger aufzutreten, wußten aber nichts von einem lächerlichen Zwang, dieß zu thun. Es stand eben in der Willkür eines Jeden, sich beleidigt zu fühlen oder nicht; entehrt konnte er nie werden.

Es zeigt dieß recht auffallend, wie wahre Freiheit immer nur Folge der Hingebung des Einzelnen an moralische und politische Ideen seyn könne, und daß Ungebundenheit stets und überall zur Tyrannei führe.*

Um Alles mit einem Worte zu sagen, war die Bestimmung der Waffe eine geheiligte, dem Vaterlande geweihte; für das Vaterland allein focht man, für sich nie, weßwegen auch die Soldaten allein in Rom bewaffnet gingen, zum Zeichen, wem das Schwert gehöre.

Gerade in diesem wichtigen und entscheidenden Punkte weicht aber die germanische Ansicht entschieden von der aller andern Völker ab.

Zerstreut über eine weit ausgedehnte, spärlich bebaute Landstrecke lebten die Germanen auf Gehöften, und standen unter sich in keinem andern als dem Gemeindeverband. Ohne Städte, ohne geistige Sammelpunkte, ohne eigentliches Oberhaupt** (der Herzog war, wie schon aus dem Namen hervorgeht, nur Führer im Kriege), galt ihnen Freiheit beinahe gänzliche Ungebundenheit und daher die Waffe in der Hand des Einzelnen als Mittel, dieselbe zu behaupten, für das erste und heiligste Gut. Den Freien gegenüber, welche das ursprüngliche Volk bildeten, standen die Unfreien, wohl meist unterjochte Ureinwohner des Landes, welche nach germanischen Ideen den Thieren und beweglichen Sachen gleichgeachtet wurden.***

Hierin nun läge allerdings kein Unterschied mit den erstgenannten Völkern, da bei ihnen, Römern und Griechen wenigstens, in der servitus ein ganz analoges Verhältniß sich findet; charakteristisch aber ist die Consequenz, mit welcher die Deutschen sämmtliche Rechte von der Wehrhaftigkeit, Waffenfähigkeit ableiteten.

* Das Faustrecht in allen seinen Formen ist eine „fliegende Tyrannei", tyrannis vaga. Wo nicht das Gesetz herrscht, ist Tyrannei.

** Duces exemplo potius, quam imperio, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Caeterum neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante. Tacitus Germ. 7.

*** Lex Bajuwariorum T. 15, cap. 9, § 2 — in mancipio *aut* in caballo aut in qualicumque peculio.

Ehe (Laga) war der Zustand des Friedens unter den Freien; die Ehe brechen hieß so viel, als heutzutage eine gesetzwidrige Handlung begehen.

Unter den Worten Recht und Richten aber verstanden die Germanen etwas von der heutigen Bedeutung derselben gänzlich Verschiedenes. Recht war der wieder aufgerichtete Friede, richten die auf dieses Ziel gerichtete Thätigkeit der Freien, aber nicht etwa in der Weise, daß gesetzwidrige Handlungen unter gewisse allgemein verbindliche Verbote subsummirt wurden, sondern als Uebereinkunft zwischen den streitenden Parteien, wobei die Volksgemeinde entweder die Vermittlung übernahm, oder nicht; denn in der älteren Zeit stand es bei den Freien, die richterliche Hilfe ganz zu umgehen und sich selbst zu helfen. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte * § 18. — Wurde dieser lezte Weg gewählt, so richtete sich die Größe der Buße für das begangene Unrecht nach der freien Uebereinkunft; wendete man sich an die Volksgemeinde, so bemaßen sich die Sühnegelder nach gewissen vorherbestimmten Sätzen. Auf jeden Fall war das Imploriren der richterlichen Hilfe lange nur facultativ, und bildete sich rein faktisch dadurch aus, daß bei solchen Friedensschlüssen oft ein großer Theil der Volksgemeinde betheiligt war.

Wurde z. B. an einem Freien irgend ein Friedensbruch begangen, so wandte er sich mit der Klage an seine Verwandten, welche möglicher Weise die ganze Gemeinde seyn konnten. Vermöge des altdeutschen Princips der Blutrache ** sagten ihm diese ihre Hilfe und zwar mit gewaffneter Hand eidlich zu, denn darin bestand die eigentliche Bedeutung des Eides, weßwegen später so viel darauf ankam, wer die meisten Eideshelfer (consacramentales) aufzuweisen hatte.

Verstand der Todschläger, Beleidiger, oder sonstige Verletzer sich nicht zu einer Sühne, *** die gewöhnlich in Geld bestand, wodurch er sein Unrecht wieder gut machte, der Familie oder Gemeinde Ersatz für den ihr zugefügten Schaden anbot, so erfolgte ein Krieg (Fehde) der zwei Familien oder Gemeinden, in welchem dann das Recht der Waffen entschied.

Kam aber eine Uebereinkunft zu Stande, so war gerichtet worden, weil aber diese Handlung einem Friedensschlusse zwischen kriegführenden Parteien ähnlich war, so konnten an einer solchen nur die Waffenfähigen Theil nehmen, und es waren daher auch sie allein vollberechtigt.

* Siehe hierüber Jarke deutsches Strafrecht. I. Bd. Kap. II. § 6.

** Suscipere tam inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias necesse est. Tacitus de mor. Germ. cap. XXI.

*** Sed et levioribus delictis pro modo, poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur· pars mulctae regi, vel civitati, pars ipsi qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur. Ibid. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum et pecorum numero. Tacitus l. c. cap. 12. Im Anschlage zu Geld kamen 2 Ochsen auf einen solidus.

Ganz dasselbe konnte geschehen unter Vermittlung der Volksgemeinde; doch standen die Waffen als ultima ratio immer bereit. Die Frauen wurden demzufolge in der ältesten Zeit den beweglichen Sachen beigezählt, Greise und Gebrechliche waren nicht vollständig rechtsfähig, ein Jüngling genoß bis zur Wehrhaftmachung gar keiner Rechte.* Nicht nur der Unfreie war also rechtlos; sondern auch der Freigeborne, wenn er nicht im Stande war, die Waffen zu führen, und dadurch ein thätiges, nützliches Mitglied der Gemeinde zu seyn, sowohl bei Eroberungen, als bei Kriegen mit Nachbarvölkern und Befehdungen solcher Familien, die sich Rechtsverletzungen derjenigen, welcher er angehörte, zu Schulden hatten kommen lassen.

Folgerichtig durften nur die Freien bewaffnet gehen; dem Unfreien hingegen wurde, wie es noch in einer Rechtsquelle des neunten Jahrhunderts ausgesprochen wird, wenn er sich bewaffnet blicken ließ, die Lanze auf dem Rücken zerbrochen.** Höhere Waffenfähigkeit und Abstammung von solchen, die sich besonders wehrhaft gezeigt hatten, gaben bei den Ideen der Germanen, daß sich die Eigenschaften der Seele mit dem Blute übertragen, ein noch höheres Maaß von Rechten. Wer von einem solchen altberühmten Geschlechte abstammte, war edel, für den Todschlag eines solchen mußte eine höhere Buße bezahlt werden, weil der der Familie zugefügte Schaden größer war.*** Aus dieser Auffassung der Wehrhaftigkeit erklärt es sich auch, wie der Name der Waffe Volksname werden konnte, als Angeln, Sachsen.

Diesen Rechtsverhältnissen nun lag unbezweifelt eine rohe Auffassung des Lebens zu Grunde, † und ohne der Tapferkeit und den sonstigen

* Nihil autem, neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam juris quam civitas suffecturum probaverit. Tum enim in ipso concilio, vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga: hic primus juventae honos. Ante hoc domus pars videntur, mox Reipublicae. Tacitus de. m. Germ. cap. 13.

** Cap. L. 5, cap. 247. Ut servi lanceas non portent, et qui inventus ita fuerit post bannum in ejus dorso hasta frangatur.

*** Außerdem hatten sie das Recht der Entscheidung in minder wichtigen Angelegenheiten, Vorberathung in den Volksgemeinden, und das Recht auf ein Dienstgefolge.

† Eine Schilderung des germanischen Charakters findet sich bei Tacit. de mor. Germ. c. 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt; quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum nonnisi vi belloque tueare; exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; nam epulae, et convictus quamquam incomti; largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus. Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri; pigrum quinimmo et iners videtur, *sudore acquirere; quod possis sanguine parare.* Quoties bella non ineunt multum venatibus, plus per otium, transigunt, dediti somno ciboque; for-

rühmenswerthen Eigenschaften unserer Stammväter zu nahe treten zu wollen, kann man doch behaupten, daß ein Recht, welches so sehr an das Faktische anknüpfte, daß es von körperlichen Zufälligkeiten bestimmt ward, ein Gerichtsverfahren, dessen lezte Eventualität doch die Waffen waren, auf keinen Fall das seyn könne, was gebildete Völker unter dem Namen Recht verstanden, und verstehen.*

Gleichviel, es steht doch der Saz fest: Ein Germane mußte, um vollberechtigt zu seyn, Mitglied einer Volksgemeinde, und um dieß seyn zu können, nicht nur frei, sondern wehrhaft seyn.

An den Vollgenuß der Rechte knüpfte sich alsdann auch hier die Ehre, an größere Rechte, wie beim Adel, größere Ehre! Jeder Verbindung mit dem politischen, freilich sehr unausgebildeten Leben des Volkes, war dieselbe allerdings nicht ledig, doch blieb das Wesentliche, daß man im Stande sey, seine Unabhängigkeit mit eigener Macht zu behaupten.

Nach allgemeinen Ideen waren echtlos (ex lex) die Verräther und Ueberläufer, welche ohne Weiteres an Bäumen aufgeknüpft wurden,** die Verklagten wegen eines Verbrechens, welches an „Leben und Hand" ging, wenn sie sich nicht vor dem Volksgericht stellten, und daher nach fruchtlosen Mahnungen in die Acht und Aberacht verfielen.*** Bloß rechtlos, nämlich der prozessualischen Rechte verlustig wurden, überführte Räuber, Diebe, Meineidige, leztere auch wenn sie gesühnt hatten, und derselbe Nachtheil traf in sehr ausgedehntem Maaße die unehelichen Kinder. Auch Kämpfer um Geld (in den gerichtlichen Zweikämpfen) und Spielleute wurden in ihren Rechten

tissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium cura feminis, senibusque et infirmissimo cuique ex familia: ipsi hebent, mira diversitate, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem.

* Weitere Folgen der Rückführung aller Rechte auf die Wehrhaftigkeit waren: der Uebergang des Gutes nach Ableben des Vaters und vorhandener Unmündigkeit des Sohnes an den nächsten wehrhaften Agnaten (Schwertmagen), die Proben körperlicher Kraft, welche vor Schenkungen abgelegt werden mußten, weil in deren Ermanglung weder wahres Eigenthum, noch Dispositionsfähigkeit angenommen wurde, u. s. w. Alles dieß in Folge des obersten Satzes, daß, um an der Ehe Theil zu nehmen, man bei Wiederaufrichtung derselben mit eigner Kraft müsse mitwirken können.

** Licet apud concilium accusare quoque, et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles, corpore infames, coeno ac palude injecta insuper crate mergunt. Tacitus Germ. 12.

*** Dieß scheint im Widerspruche mit dem vorher Angeführten, und ließe auf das Daseyn einer starken Obrigkeit schließen; es ist aber nicht an dem. Ein solcher, welcher sich nicht vor dem Volksgerichte stellte, hatte entweder nicht genug Wehrhafte gefunden, die sich seiner Sache annehmen wollten, denn sonst blieb ihm ja die Fehde immer offen, oder er schloß sich freiwillig durch sein Nichterscheinen von der Gesammtbürgschaft der Volksgemeinde aus, womit allerdings alle seine Rechte fielen. Siehe Phillipps deutsche Geschichte Bd. 1. S. 222 u. f.

vermindert; daß damit die Ehre in dem ersten Falle gänzlich aufgehoben, in den folgenden bedeutend verringert wurde, versteht sich wohl von selbst.

Bei dem nothwendig schwankenden Zustande des Rechtes aber, welchen ein Gerichtsverfahren, wie das oben berührte, herbeiführen mußte, da die Parteien selbst das Meiste zur Herstellung des rechtlichen Zustandes beitrugen, blieb doch Recht und Ehre an den Besitz der Macht und einer guten Waffe geknüpft. Ehre wurde dem Germanen gleichbedeutend mit der Möglichkeit, Unbilden, Rechtsverletzungen von sich abzuhalten, da Herrschaft einer geistigen Macht und allgemein feststehende Regeln des Rechtes, wenige Fälle ausgenommen, die das Gesammtwohl zu nahe berührten, undenkbar erschien. Auch die Priester repräsentirten keine geistige, das Leben gestaltende und beherrschende Macht, da sie Diener einer Religion waren, die nicht selten den besiegten Feind den Göttern opferte und selbst den Zustand nach dem Tode noch als einen kriegerischen darstellte.

Ueber Injurien jedoch, sowohl Verbal- als Realinjurien, scheint keine von dem Geiste des übrigen Rechtes abweichende Bestimmung in den Gesetzen Statt gefunden zu haben, ja sie kommen nicht einmal unter den Vergehen vor, wie „Raub, Mord und Friedensbruch," * wegen welcher sogar in späterer Zeit der Verlezte oder seine Sippen die richterliche Hilfe gar nicht anzugehen brauchten, sondern die **Faida** (Fehde, Selbsthilfe) erlaubt war. ** Im Gegentheile werden in **lex Salica, tit. 33 u. lex Alem. tit. 12—16, tit. 58, tit. 95** für die Real- sowohl als Verbalinjurien bestimmte Bußen, **compositiones** aufgeführt, die sich nach dem Stande und Geschlecht der beleidigten Person richteten. Bei der rechtlich bestehenden Fehde jedoch, welche, wie Montesquieu sich ausdrückt, Streitigkeiten nach Völkerrecht entschied, die in die Sphäre des Privatrechtes gehören, ist es gewiß, daß die Abthuung mittelst des Degens oder sonstiger Waffe häufig vorkommen mußte. Außerdem bezeugt es Gregor von Tours, und die mancherlei von longobardischen und andern deutschen Königen gegen die Fehde auch in Injuriensachen erlassenen Gesetze. ***

Daraus aber, daß in den angeführten Volksrechten die Bußen

* Vgl. Eichhorn § 74 n. a.

** Lex Frisica tit. 2, cap. 2. Lex Saxonum tit. 2, cap. 5.

*** Ein Biedermann, so hieß der Unbescholtene, durfte sich weder in Wort noch That zu nahe treten lassen, hauptsächlich um sich von den Unfreien zu unterscheiden. War nun die Waffe das Zeichen des Freien, so mußte eine Abweisung der Unbild, in der sich das Freiheitsprincip auf doppelte Weise äußerte, in Auffassung und Handhabung zugleich, besonders beliebt seyn. Das Princip, Sich nichts gefallen zu lassen, ist daher wohl schon in die ältesten Zeiten zu setzen und innig zusammenhängend mit dem Symbolismus des deutschen Rechts. Dieser Symbolismus offenbart sich im „Bluttrank" bei Adoptionen, in der „Beschlagung der Decke" bei Ehen u. s. w. Siehe auch Beilage I.

für Injurien bestimmt sind, erhellt mit Gewißheit, wie dieselben als eigentliche Rechtsverletzungen und unerlaubte Handlungen angesehen und vor den Volksgerichten als solche behandelt wurden.

Die nahe Verbindung des Rechtes mit der Waffe brachte indessen leztere mit der Ehre in Verwandtschaft, was sich späterhin noch weiter entwickelte; und weil ein jeder, der nicht thätig an der Aufrichtung des Friedens Theil nahm, gleichsam auf sein Recht verzichtete * (da es ja darin allein seinen Ursprung nahm), so mußte auch seine Ehre darunter leiden.

Die Verschiedenheit der Bestimmung der Waffe ist es also, welche eine unübersteigliche Scheidewand zwischen germanischen und römischen Ideen aufführt.

In Deutschland ist dieselbe unerläßliches Erforderniß zur Handhabung und Erkämpfung des Rechtes, folglich in der Hand des Einzelnen; in Rom erscheint das gegen den Bürger gezückte Schwert als hochverrätherisches; der Römer erhebt über Alles die Macht und Größe des Ganzen, findet sich im Vaterlande wieder; der Deutsche will möglichst unbeschränkt, möglichst unabhängig leben und sterben, minder bekümmert um das Wohl der Gesammtheit.

Ueberblicken wir die Ansichten dieser vier alten Völker über Ehre im Allgemeinen, über Ehre als Glanz und Zierde des Mannes insbesondere, und dieser lezteren Verhältniß zu Injurien, so ergeben sich folgende wichtige Resultate:

Juden, Griechen, Römern und Germanen ist die Idee gemeinschaftlich, daß Ehre, Vollgenuß der Achtung seiner Mitbürger als höchstes irdisches Gut nach dem Leben unter dem Schutze der Religion und des Rechtes** stehen müsse.

Bei allen war Recht so innig mit Religion verwoben, daß jede irreligiöse Handlung zugleich eine unrechtliche, meist mit schweren Strafen bedrohte war; denn in seiner wahrsten Bedeutung ist Recht gleichbedeutend mit Moral, soweit sie erzwingbar und zum Bestehen einer Genossenschaft oder eines Volkes nothwendig ist.

Der Schlußstein des ganzen Rechtsgebäudes ist immer die Idee Gottes als Beschirmer des Rechts und Rächer des Unrechts.

* De eo, qui se de parentela tollere vult. 1) Si quis se parentela tollere voluerit, in mallo ante Tunginum aut centenarium ambulet, et ibi quatuor fustes alninos super caput suum frangat, et illas quatuor partes in mallo jactare debet, et ibi dicere ut et de juramento et de hereditate, et de tota illarum se ratione tollat. 2) Et si postea aliquis de parentibus suis aut moritur aut occiditur, nihil ad eum de ejus hereditate vel de compositione pertineat. 3) Si autem ille occiditur aut moritur, compositio aut hereditas ejus non ad heredes ejus, sed ad fiscum pertineat, aut cui fiscus darere voluerit. Lex Salica Tit. LXIII.

** Eine rohe Religion wird immer die Mutter eines rohen Rechtes seyn, auf diesen Umstand ist aber hier kein Gewicht zu legen.

Gesetze ohne religiöse Weihe sind ein Phantom und würden die Menschen zur feilen Horde herabwürdigen, die aus Furcht vor Strafe sich unter die Zuchtruthe eines zufälligen Gewalthabers bückte.

Jede Trennung führt hier zu sehr gefährlichem Zwiespalt im Volksbewußtseyn. — Von zwei Dingen Eines. — Entweder der Einzelne hält die Rechtsvorschriften bloß für äußere, zufällige, nicht im Gewissen verpflichtende Gebote, und begnügt sich daher mit Legalität seiner Handlungen, so lange sich nicht ein diametraler Gegensatz zwischen Recht und Gewissen ergibt — oder — das Recht trägt über Rechtlichkeit und Gewissen den Sieg davon, und es entsteht eine fortdauernde, allgemeine, öffentliche Heuchelei, indem man sich mit den Lippen und bei manchen Gelegenheiten zu einer Religion bekennt, deren Geist uns nicht innewohnt. Ein solcher Dualismus aber ist bei gesundem und naturgemäßem Volksleben undenkbar; Recht, Sitten, Gewohnheiten, alles wurzelt in der Anschauung, die ein Volk von Gott und seinen Pflichten gegen ihn hat. *

Es darf ferner nicht übersehen werden, daß, je näher ein Volk der Erkenntniß Gottes kömmt, je ausgebildeter sein Rechtsgefühl ist, desto größer sein Abscheu vor jeglicher Privatrache und Selbsthilfe werde.

Bei den Juden ist Priester- und Richterthum vereinigt, also Recht mit Religion nahezu gleichbedeutend; ** bei den Römern zwar äußere Trennung, aber eine nicht zu verkennende Ehrfurcht vor dem Rechte als etwas Göttlichem, daher die schärfste Verpönung der Selbsthilfe, welche Verlust des Forderungsrechtes, ja bei Wegnahme von Sachen außerdem den Verlust des dritten Theils seines Vermögens und Infamie nach sich zog. ***

Bei den Germanen hingegen, welche ihre Götter kaum für etwas anderes gehalten haben, als große abgeschiedene Helden, und deren Gotterkenntniß sehr getrübt gewesen seyn muß, da Menschenopfer nicht selten bei ihnen vorkommen, ist zwar die Ehre genau an Religion und Recht geknüpft, eine irreligiöse Handlung zieht unbedingt Ehrlosigkeit nach sich, Mißachtung des Gesetzes Acht und Vogelfreiheit; † aber bei dem großen Werthe, welchen sie auf Wehrhaftigkeit legten, konnten sie sich nicht von dem Gedanken losmachen, daß der faktische Besitz mindestens einem Rechtstitel gleich zu achten sey, daß ferner der nicht eigentlich besitze, welcher seinen Besitz nicht selbst zu vertheidigen im Stande sey.

Ein anderer Umstand, welcher ihnen nicht gestattete, zu einer reinen Rechts- und Lebensanschauung zu gelangen, war der Aberglaube,

* Siehe Phillips deutsche Geschichte Bd. I. Kap. II. Einl.

** Folglich keine Selbsthilfe, denn daß die Religion sie verbiete, bedarf hoffentlich keines Beweises.

*** L. 12 in f. u. L. 13. D. (4, 2.)

† Wie dieß der Fall war, wenn sich ein Beklagter nach wiederholter Mahnung nicht vor Gericht stellte.

welcher sich in ihren Gottesurtheilen kund giebt, und wovon später die Rede seyn wird.

Drittens fällt es auf, daß weder im jüdischen, griechischen und römischen, noch auch im germanischen Volksbewußtseyn sich eine eigenthümliche, von dem Geiste des übrigen nationalen Rechtes abweichende Auffassung und Bestrafung der Injurien findet. Sie werden andern Rechtsverletzungen gleich behandelt und bestraft. *

Wie aber im Verlaufe der Zeiten sich die Ansicht ausbilden konnte, daß in Injuriensachen der einzig mögliche Ausweg durch die Waffen geboten sey, wie aus dem Zweikampfe ein adeliches Gewohnheitsrecht wurde, dieß darzulegen sey den folgenden Blättern vorbehalten, sezt aber eine, wenn auch gedrängte Darstellung der Entwicklung derjenigen deutschen Zustände, welche hierauf vorzüglichen Einfluß hatten, nothwendig voraus.

* Mehr hierüber, und den Unterschied germanischer und römischer Auffassung der Injurie s. im 2ten Kapitel.

Erster Abschnitt.

Entstehung des Duells.

Chlodwig, Gründer der fränkischen Monarchie, trat im Jahre 496, nach seinem Siege über die Alemannen zum Christenthum über, und die in Gallien eingezogenen Franken folgten theils gleich, theils bald nachher seinem Beispiele. Dadurch war der erste, wenngleich schwache Keim zu den spätern christlich-germanischen Staaten gelegt.

Seinen Nachfolgern gelang es, einen Theil des heutigen Deutschlands mit ihrem Reiche zu vereinigen und auch dieses dem Christenthum zugänglicher zu machen. Festeren Fuß faßte dasselbe jedoch erst im achten Jahrhundert mit der Gründung deutscher Bisthümer durch *Bonifacius*; nach Karls des Großen Siegen über die Sachsen endlich war das Christenthum die in ganz Deutschland herrschende Religion.

Von einer derartigen äußeren Einführung des Christenthums aber, bis zu einer innern allseitigen Durchdringung des ganzen Privat- und öffentlichen Lebens, ist noch ein großer Schritt. — Wenn daher auch die mit dem Christenthum im schreiendsten Widerspruche stehenden Gräuel, wie die Menschenopfer, theilweise wohl auch die Blutrache, fielen, so erhielten sich auf der andern Seite nicht wenige, mit dem Volkscharakter innig verwachsene, mit einer wahrhaft christlichen Anschauung hingegen unverträgliche Begriffe. So die Idee von der wesentlichen Verschiedenheit der Seele nach Verschiedenheit des Blutes, die Unfreiheit der Besiegten, die Zurückführung aller Rechte auf die Wehrhaftigkeit, die Meinung, daß alle Rechtsverletzungen mit Geld gesühnt werden können,* consequent entsprungen aus der Ansicht, daß es sich immer nur um Gutmachung eines Schadens gegen den Einzelnen handle.

Das Entstehen des christlichen Priesterstandes machte freilich eine Abweichung von den ältern Rechtsprincipien nothwendig, weil hier eine Zurückführung auf die Wehrhaftigkeit als baarer Unsinn erschien, anderseits brachte die häufigere Freilassung Unfreier, sowie die Unmöglichkeit einzelner Freien, ihre Unabhängigkeit ferner mit alleiniger

* Capit. l. 3, cap. 10. Si quis convictus fuerit perjurii perdat manum aut redimat. Eichhorn meint, dieß Loskaufen habe sich auf andere Verbrechen gleichfalls bezogen, weil es im Geiste der damaligen Strafgesetze lag. St. u. Rechtsgeschichte Bd. I. § 206, Note b.

Macht zu behaupten, und die daraus folgende Nothwendigkeit, sich unter den Schutz Mächtiger zu begeben, eine Milderung in der Lage der Unfreien hervor. Weil aber, wie schon früher erwähnt, auch die ganze Gerichtsverfassung der Germanen auf einen kriegerischen Zustand basirt und das ganze Verfahren nichts als eine Beilegung der Fehde vor versammelter Volksgemeinde war, wie sich ein gründlicher Kenner altdeutscher Zustände treffend ausdrückt, so blieb das Fehderecht, d. h. die Selbsthilfe immer noch eines der bedeutendsten Freiheitsrechte.

Soll die Selbsthilfe in einer Ordnung der Dinge verpönt seyn, so muß die oberste Gewalt stark, die Freiheit des Einzelnen in vielen Dingen beschränkt seyn. Die damaligen Zeiten zogen es vor, weniger geschüzt und in ihren Bewegungen unabhängiger zu seyn, weßwegen selbst Karl der Große mit seinen Bemühungen, die Fehde abzustellen, nicht durchdringen konnte. Daß er es aber ernstlich beabsichtigte, erhellt deutlich aus mehreren Stellen seiner Capitularien. *

Durch dieses Fehderecht, von dessen weiterer Entwicklung später die Rede seyn wird, war also Vieles der Entscheidung der Waffen überlassen, worüber eigentlich Gesetz und Recht bestimmen sollten; allein dieß mehr faktische Verhältniß, welches sich (wenngleich nicht so grundsätzlich festgehalten) in den Anfängen aller Staaten wieder findet, begreift noch keine Begründung eines eigenthümlichen Kampfrechtes in sich, wie dieses im heutigen Duell Statt findet; den Grund dieser Erscheinung müssen wir in einer anderen Einrichtung des deutschen Gerichtsverfahrens suchen, den gerichtlichen Zweikämpfen nämlich. Dieses uralt germanische, mit der ganzen Lebensanschauung des Volkes zusammenhängende Institut vermochte die christliche Religion lange nicht zu verdrängen, um so mehr, als die Priester selbst Mühe hatten, sich von dem Einflusse dieses Nationalvorurtheils frei zu erhalten, wie schon zur Genüge der Umstand beweist, daß ihnen von den Päpsten ausdrücklich verboten werden mußte, zu kämpfen. **

Durch solche Zweikämpfe (Gottesurtheile) wurde allerdings die Entscheidung der Gewalt mit einem religiösen Nimbus umkleidet, und es konnte bei veränderten Verhältnissen und Ansichten aus diesem Keime, den das Fehderecht und der angeborne Hang des Menschen

* Cap. a. 779, cap. 22. Si quis pro faida pretium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigemus ubi damnum minime possit facere. Simili modo et qui pro faida pretium solvere noluerit, nec justitiam exinde facere voluerit, in tali loco eum mittere volumus, ut pro eodem majus damnum non crescat. Cap. a. 819, cap. 13. Si quis homicidium commisit, comes in cujus ministerio res perpetrata fuerit, et compositionem solvere et faidam per sacramentum pacificare faciat. Quodsi una pars ei ad hoc consentire noluerit, faciat illum Comes ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus quod nobis placuerit in exilium mittamus, ut comiti suo inobediens esse ulterius non audeat, et majus damnum inde non adcrescat.

** De clericis in duello pugnantibus. (5. 14.) Decretales. C. 22. C. 2, q. 5.

zur Geltung aus eigener Macht befruchtete, der heutige Zweikampf oder das Duell sich entfalten.

Meiner Meinung nach haben die gerichtlichen Zweikämpfe das Meiste dazu beigetragen, darum beginne ich mit ihnen.

Erstes Kapitel.

Gerichtliche Zweikämpfe.

Die alten Germanen waren im höchsten Grade abergläubisch. Tacitus erwähnt einer Art Divination bei ihnen, welche diese Behauptung in das klarste Licht sezt.

Standen sie im Begriffe, gegen eine feindliche Völkerschaft in den Krieg zu ziehen, so suchten sie einen der Feinde gefangen zu nehmen. Mit diesem kämpfte dann einer der Ihren: unterlag der Gegner, so war dieß eine Bürgschaft für den Sieg nicht nur, sondern auch dafür, daß der Krieg den Göttern wohlgefällig sey; unterlag ihr Kämpfer, so war auch ihre Niederlage entschieden.* Sie lebten und starben dem *Glauben*, das Recht müsse auf dieser Welt, und zwar in einer von ihnen gegebenen Zeit und Weise siegen, und diesen Glauben könnte man naiv nennen, wenn er nicht eine Herabwürdigung der *Gottheit* wäre, die man vermeintlich zwingen wollte, sich nach Belieben der Menschen auszusprechen.

Aus diesem Glauben nun entwickelte sich neben den übrigen Ordalien, des glühenden Eisens, des Kesselfanges und anderer, der gerichtliche Zweikampf.

Die erste bekannte gesetzliche Bestätigung erhielt er durch die loi **Gombette** in Burgund (501) unter der Regierung König Gundobalds. Eben solche Bestätigungen finden sich in den Gesetzen der Friesen, Alemannen und Bayern. Bei den Friesen aber ist es eigenthümlich, daß man Vorkämpfer stellen durfte, entweder freiwillige oder gedungene. Diese gerichtlichen Zweikämpfe wurden im Verlaufe der Zeit eines der hauptsächlichsten Beweismittel, und bildeten somit einen wesentlichen Bestandtheil des Gerichtsverfahrens und der deutschen Gesetzgebung überhaupt. Sowohl der Sachsen- als der Schwabenspiegel enthalten ausführliche Bestimmungen darüber, sowohl wann der Zweikampf zulässig sey, als auch über die Art und Weise, wie er vor sich zu gehen habe.

Wie stark aber deren Beweiskraft war, davon will ich einige der schlagendsten Beweise erzählen, wie sie Mayer in seiner Geschichte der gerichtlichen Zweikämpfe aufführt.

Das erste betrifft das sogenannte Repräsentationsrecht der Enkel,

* De moribus Germ. cap. 10. Die Stelle heißt: Ejus gentis cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum patriis quemque armis comittunt. Victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur. cap. 7. Deum adesse bellantibus credunt.

d. h. die damals streitige Frage, ob elternlose Enkel bei Beerbung der Großeltern mit den noch lebenden Kindern leztern gleich erben sollten oder nicht. Man schlug vor, zur Prüfung dieser Streitfrage eine Commission von Schiedsrichtern zusammenzusetzen, und ihren Ausspruch als unabänderliche Norm anzunehmen.

Otto I. hielt es aber für angemessener, um dem Adel und den Angesehenen seine Achtung zu beweisen, die Sache durch den Zweikampf entscheiden zu lassen, welches auch, und zwar zum Vortheil der Enkel, da ihr Vertreter siegte, geschah. Dieser Ausspruch wurde nun durch ein ewiges Gesetz bestätigt. * Ebenso wurde das althergebrachte jus de non evocando der Fürsten, das Recht nämlich, daß über keinen von ihnen Gericht gehalten werden durfte, außer in dem Lande, wo er geboren, eingebüßt. Als nämlich Heinrich der Löwe sich dem Kaiser gegenüber nach dreimaligem Nichterscheinen auf den Reichstagen zu Worms, Magdeburg und Goslar, auf dem vierten zu Würzburg, wo er gleichfalls nicht erschien, darauf berief, er könne als geborner Schwabe nur in Schwaben gerichtet werden, und diese Einrede den Beifall der versammelten Fürsten erhielt, erhob sich einer vom Adel mit der Behauptung, der Kaiser könne jeden nach Gefallen an seinen Hof vorladen. Zugleich erbot er sich zum Zweikampfe mit jedem, der dieser Behauptung widersprechen wolle. Da von den versammelten Fürsten hiezu keiner Lust hatte, so behauptete er seine Meinung, der Kaiser bestätigte sie sogleich durch ein Edikt, und erklärte sie für einen vollgültigen Rechtssatz. So ging dieses wichtige Recht den Fürsten verloren. ** Der dritte und merkwürdigste Fall ereignete sich in Spanien und ist der geeignetste, zu zeigen, wie sehr man an die Untrüglichkeit der Entscheidung durch Zweikampf glaubte. Im eilften Jahrhunderte nämlich wurde in Spanien die Entscheidung der Frage, ob die musarabische Liturgie und die alte spanische Kirchenagende, oder die römische Liturgie die Regeln für den Gott am wohlgefälligsten Dienst enthalte, von dem Erfolge eines Zweikampfes abhängig gemacht. ***

Nicht nur streitiges Recht zwischen Kläger und Beklagtem also, nicht nur die Wahrheit eines Rechtssatzes, sondern auch streitige Fragen auf dem Gebiete der Theologie glaubte man durch dieses Orakel entscheiden zu können. Bei diesem, obgleich gotteslästerlichen, doch unglaublich tief im Herzen wurzelnden Glauben konnte sich leicht die Meinung festsetzen, daß überhaupt eine gewisse Heiligkeit in der Ent=

* Witekind in lib. II. cf. Sigebertus Gemblacensis ad a. 942.

** Vitus Arempeck de Guelfis apud Leibnit. T. III. pag. 673.

*** Mariana in hist. de rebus Hisp. L. I. cap. 18. Nicht von kirchlichen Auctoritäten wurde dieses Mittel vorgeschlagen, sondern von Alphons, König von Castilien, der auf Seite der römischen Liturgie neigte, einerseits, und dem Volke, welches an der musarabischen hielt, andererseits, da man sich nicht vereinigen konnte, gewählt.

scheidung durch die Waffen liege, und dieser eben entwickelte allgemein getheilte Volksglaube war es, der den Geist der Fehde unter Deutschlands Bewohnern rege erhielt. *

Lockerheit des Staatsverbandes und falsche religiöse Ansichten waren ganz eigentlich die Basis des Fehderechts. Es lohnt aber wohl der Mühe, durch weitere Betrachtung der gerichtlichen Zweikämpfe und ihrer Fortentwicklung bis zu deren Erlöschen, die Einsicht zu gewinnen, daß nicht nur in der ältern Zeit, sondern unbegreiflicher Weise neben dem Bestehen des Christenthums bis in das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert herein sich das Institut, und zwar ganz auf derselben Basis ruhend, forterhielt, nämlich der Erforschung und Beschirmung der Unschuld. Ihr Erfolg galt für einen ebenso untrüglichen Beweis, wie das durch Tortur erlangte Geständniß des Angeschuldigten, und sie bildeten gleich lezterer einen integrirenden Theil des Gerichtsverfahrens, wie sich im Nachfolgenden das Weitere ergeben wird.

König Gundobald bestätigte den Zweikampf gesetzlich, um das Ueberhandnehmen der Meineide zu verhindern. Viele Beklagte läugneten nämlich, sey es ihre Verpflichtung, sey es ein begangenes Verbrechen, dessen man sie beschuldigte, eidlich; um nun den Kläger gegen solche Meineide zu sichern, ward ihm verstattet, dem Eide keinen Glauben zu schenken, sondern es auf die Waffen ankommen zu lassen. — Sonderbar genug, und besonders einer tapfern Nation unwürdig, indem Furcht vor Tod oder Verwundung das bewirken sollte, was Wahrheitsliebe und Gottesfurcht nicht erreichen konnten; einzig durch den eingewurzelten Glauben an eine unmittelbare Beschützung der Unschuld erklärlich.

Ganz folgerecht wurde daher der Ueberwundene entweder zu der abgeläugneten Leistung verurtheilt, oder falls es ein Verbrechen betraf, die Strafe desselben über ihn verhängt, und es ist dieser Umstand wohl zu erwägen, weil die beständige Erwähnung der Strafe, in die der Besiegte verurtheilt werden soll, zur Genüge beweist, wie selten ein solcher Kampf auf Leben und Tod, der hauptsächliche Zweck hingegen der war, Schuld oder Unschuld zu ermitteln.

Bei den Alemannen ** z. B. zahlte der Ueberwundene, wenn der Kampf eine Besitzstreitigkeit über Grundstücke entscheiden sollte, 12 Solidi *** außer dem Verluste des behaupteten Rechtes. Da aber beide vor dem Kampfe schworen, das gute Recht sey auf ihrer Seite, so war nicht einmal der Meineid vermieden.

Merkwürdig sind die Gesetze der Longobarden über Zweikampf, weil in ihnen die Fälle angeführt sind, in welchen gekämpft werden

* Auf jeden Fall mußte die moralische Rückwirkung auf politische Zustände sehr stark seyn.

** cf. Leges Alem. Tit. 84. apud Bal. cap. reg. Franc. T. I. p. 80, 81, in Beilage II.

*** Also den Werth von 24 Ochsen, was nicht unbedeutend war.

durfte. — Von eigentlichen Injurien werden berührt: erstens die Beschuldigung des Ehebruchs, das Schimpfwort cucullus und der Fall, wenn ein Gemahl einen Dritten beschuldigte, seine Frau verführen zu wollen. Alle übrigen Rubriken betreffen entweder öffentliche Verbrechen, als Hochverrath, oder privatrechtliche Streitigkeiten. — Gekämpft wurde bei den Longobarden meistens mit Schilden und Knüppeln, daher selten ein Kämpfer um das Leben kam.*

Im Jahre 630 erst wird bei den Franken des Zweikampfes als eines gesetzlichen Mittels zur Rechtsverfolgung erwähnt. Karl der Große begünstigte ihn nicht, denn auf der Reichsversammlung zu Thionville verordnete er, daß allenfallsige Gränzstreitigkeiten in Folge der Vertheilung der Staaten unter seine Söhne nicht durch den Zweikampf, sondern durch das Kreuzgericht sollten entschieden werden** Unter seinem Sohne und Nachfolger jedoch mußte im Jahre 820 ein gewisser Graf Bera, Gothe von Geburt, mit einem andern Gothen Sanila, der ihn der Verrätherei beschuldigt hatte, nach gothischer Sitte zu Pferde kämpfen. Graf Bera wurde überwunden und ganz folgerecht als Verräther zum Tode verdammt; Ludwig verwandelte diese Strafe in lebenslängliche Verweisung. Gleichfalls unter Ludwigs Regierung wurde auf den Fall, daß in einem Rechtsstreit beide Parteien Zeugen aufstellten, deren Aussagen einander ganz widersprächen, und kein Theil nachgeben wollte, der Zweikampf als Auskunftsmittel angeordnet.*** Auf beiden Seiten wurde dann ein Zeuge gewählt; der Zweikampf fand statt, und der Ueberwundene verlor für sein falsches Zeugniß die Hand, so wie seine Mitzeugen; leztere konnten sich indessen loskaufen. — Die Entscheidung durch Zweikampf galt für untrüglich.

Unter den Königen aus sächsischem Stamm kam der gerichtliche Zweikampf erst recht in Aufnahme. Otto **I** war ein überaus großer Verehrer desselben, und in die Zeit seiner Regierung fällt die

* Siehe Beilage **III.**

** Tunc volumus, ut ad declarationem rei dubiæ judicio crucis, Dei voluntas et rerum veritas inquiratur, nec unquam pro tali causa cujuslibet generis pugna, vel campus ad examinationem judicetur. Caroli Mag. charta divisionis regni Francorum. Art. **XIV**. ap. Bal l. c. T. **I**. p. 439. Das Kreuzgericht war auch ein Ordal und wurde auf verschiedene Weise angewendet. Wenn man auch unbedenklich zugiebt, daß demselben gleichfalls Aberglaube zu Grunde liegt, so unterscheidet es sich doch darin wesentlich von dem Zweikampfe, daß der Unschuldige nicht in die Alternative gesezt wurde, entweder Todschläger zu sein, (was nicht immer vermieden werden konnte) oder verurtheilt zu werden, von dem Siege des Schuldigen nicht zu reden. Man konnte unschuldig leiden, nie aber durch Unrecht einen unrechtmäßigen Vortheil erlangen, sondern durch Zufall. Siehe übrigens Phillips deutsche Geschichte Bd. **I**. § 14.

*** Ludovici Pii cap. **I**. anni 819. c. **X**. Unter Karl dem Großen durfte dieß nicht geschehen. Es war nicht gestattet, die Aussage eines Zeugen durch Erbietung zum Kampfe zu entkräften.

Festsetzung des Repräsentationsrechtes der Enkel durch gerichtlichen Zweikampf.

In der Erzählung dieses Vorfalls wird ausdrücklich erwähnt, Otto habe dem Adel und den Angesehenen der Nation dadurch seine Achtung beweisen wollen, daß er es auf Zweikampf ankommen ließ. * Es ist dieß ein schlagender Beweis, wie hohen Werth man auf diese Divination legte.

Dazu kam noch die einem tapfern Volke eigene Vorliebe für die Waffen, die sich am besten vielleicht in den Worten Frotho des Großen, Königs von Dänemark, zeigt: „Männern ziemt es besser, mit Waffen als mit Worten zu streiten." ** Was man mit dem Degen in der Faust behauptete, war unwiderruflich wahr, und es läßt sich nicht läugnen, daß bei einem Volke von unerschütterlicher Wahrheitsliebe, das Erbieten, die Wahrheit einer Aussage mit seinem Blute zu besiegeln, den Glauben an dieselbe mächtig heben mußte.

Was soll man aber davon denken, wenn man hört, daß beide Theile schnurstracks sich widersprechende Aussagen beschworen?

Die Zeiten der fränkischen Könige Konrad **II**, Heinrich **III**, **IV**, **V**, sind gleichfalls reich an gerichtlichen Zweikämpfen. Heinrich **III** erbot sich kurz vor seinem Tode (1056) zum Kampfe mit Heinrich **I** von Frankreich. Sein Sohn Heinrich **IV** wurde persönlich zum Kampfe gefordert. Rudolph von Schwaben nämlich beschuldigte den Kaiser, einen gewissen Reginger zu seiner Ermordung bestellt zu haben, und verlangte nun von ersterem, daß er sich durch Zweikampf von dieser Anschuldigung reinige. Heinrich erklärte sich bereit, die Fürsten aber vermittelten die Sache dahin, daß Heinrichs Liebling, Ulrich von Krosheim, an seiner Statt mit Regingern kämpfen sollte. Es unterblieb, weil Reginger vor dem zum Zweikampfe bestimmten Tage starb. ***

Damals schon war der Zweikampf ein Vorrecht des Adels, obgleich unter demselben Heinrich **IV** den Städtern die Wehrhaftigkeit ertheilt, aber vom Adel nicht anerkannt wurde. † Auffallend ist, wie wir an lezterem Beispiele sahen, der Umstand, daß in der Vertretung nichts Schimpfliches für den Vertretenen lag. Um Muthparade war es also nicht zu thun.

Unter den darauf folgenden Hohenstaufen griff der Fehdegeist durch

* „Rex autem meliori consilio usus noluit, viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit." Witekind in Lib. **II**.

** Speciosius est viribus quam verbis confligere. Siehe cap. **III**. die Stelle in ihrem Context.

*** Lambertus Schafnaburgensis ad a. 1073.

† Der Adel war nämlich, wie ich später zeigen werde, in den alleinigen Besitz des Waffenrechtes gekommen. Die Unfreien kämpften allerdings auch, aber mit Prügeln.

den vereinten Einfluß der Kreuzzüge, der Turniere und des Ritterwesens, obgleich in offenbarem Widerspruch mit lezterem, noch mehr um sich, so daß der Zweikampf bei jeder Gelegenheit als Entscheidungsmittel benüzt wurde. Unter Friedrich I verloren die Fürsten auf diese Weise das althergebrachte jus de non evocando, wobei besonders hervorzuheben ist, daß die erwähnte Aufforderung jenes Edelmannes von keinem der gegenwärtigen Fürsten angenommen wurde, und dennoch ihr Benehmen nicht als muthlos geschildert wird. Friedrich II erklärte sich zwar in Sicilien dagegen, durfte es aber in Deutschland nicht wagen. *

So konnte es kommen, daß der von Eike von Repgow zwischen den Jahren 1215 und 1218 verfaßte Sachsenspiegel, sowie der später entstandene Schwabenspiegel ausführliche Bestimmnngen über Kampfrecht enthalten, womit die Gesezlichkeit desselben aufs Neue bestätigt ward. Diese zwei Rechtsquellen sind von solchem Einfluß auf die Bildung des deutschen Rechtes gewesen, daß eine gedrängte Uebersicht oben berührter Bestimmungen von großem Interesse ist. Daß noch immer die Berufung auf Gott, als den höchsten Richter, leitender Gedanke der gerichtlichen Zweikämpfe gewesen, lehrt uns eine Stelle des Schwabenspiegels. ** Das Kampfrecht selbst betreffend, waren die Bestimmungen folgende:

Erstens. Auf Kampf mußte der Richter sprechen, wenn ein Freier den andern beschuldigte, daß lezterer entweder auf öffentlicher Straße, oder im Dorfe, oder auf eine andere Art den Frieden an ihm gebrochen habe; ferner, daß er ihn mit Gewalt angegriffen und verwundet habe, er auch diese Wunden oder Narben aufwies; drittens endlich, daß er ihn beraubt habe. Behauptete er diese drei Stücke auf einmal, und drang er zugleich auf den Kampf, so mußte, wenn der Andere läugnete, darauf erkannt werden.

Zweitens. Auf Kampf konnte gesprochen, d. h. der Läugnende hiezu verurtheilt werden, wegen Beschuldigung auf Verrätherei gegen das Reich, seinen rechtmäßigen Herrn, Mord, Brand, Raub, Nothzucht, Giftmischerei u. s. w. ***

Drittens stand es bei dem Richter, das Verlangen um Zweikampf zu bestätigen, wenn auch keine der erwähnten Beschuldigungen vorlag. — Hans Tallhofer (1459) giebt in seinen Re-

* Const. Regni Siculi Lib. II, Tit. XXXIII. ap. Canciani leges Barb. Fol. I, pag. 350. cf. p. 74 infra.

** „Wann wes die Leut nicht sehent, das weis doch Gott der Allmechtig wol. Davon sollen wir Gott getruwen, das er den Kampff nun nach recht scheyde.“ Noch mehr: der im Zweikampf Ueberwiesene wurde viel härter, ja mit Infamie für ein Verbrechen bestraft, auf welches, wäre er durch Zeugen oder Urkunden überführt worden, eine mäßige Geldbuße gesezt war, und dieß allein aus dem Grunde, weil man die Entscheidung für untrüglicher hielt, als jede andere. S. Foss Essais historiques. I. p. 173.

*** Dieß heißt wohl nur so viel, daß es in solchen Fällen häufig geschah, aber nicht geschehen mußte.

geln des Kampfrechtes sieben Fälle an, welche durch Zweikampf konnten entschieden werden: „Der Sachen und Artikeln sind sieben, darum man noch pflegt zu kempfen. Das erste ist Mord. Das andere Verräthernüß. Das dritte Ketzerey. Das vierd, woelcher an sinen Herrn truloß wirt. Das fünft um Sancknüß im Striten oder Sumfft, das sechst um Valsch. Das sibent, da einer Junckfrowen oder Frowen benozogt.“ Erkenntniß des Richters auf Zweikampf war aber auch bei eigentlichen Kampfsachen erforderlich, weil es sich ereignen konnte, daß entweder gar kein Verdachtsgrund gegen den Beschuldigten vorlag, oder der Beweis leicht durch Zeugen zu führen war.

Wurde auf Zweikampf erkannt, so mußte nach einigen Förmlichkeiten, die der Sachsenspiegel Lib. I, Art. 63 anführt, der Kläger die Klage auf Zweikampf nochmals wiederholen, wofür sich in den späteren Zeiten wenigstens eine bestimmte Form findet.* Andere wesentliche Bedingungen zur Eingehung eines gerichtlichen Zweikampfes waren: Erstens. Freiheit. Nur den Semperfreien, Ministerialen, Dienstmannen und Freien stand das Kampfrecht zu. Später, wie schon erwähnt, erhielten es auch die Bürger der Städte, ohne jedoch vom Adel im Besitze dieses Rechtes anerkannt zu werden. Zweitens. Gleichheit der Geburt. Einem niedriger Gebornen konnte man mit Recht den Kampf weigern; zudem verfiel der Herausforderer in eine Buße. Es konnte aber der Höhere auf dieses Vorrecht verzichten, wie wir es von Lienhard von Stain, einem fränkischen Adeligen im Jahre 1473, lesen.** Drittens. Daß kein Kämpfer unehrlich oder unehelich geboren war. — Ablehnen durfte man den Zweikampf: 1) mit Verwandten, 2) wenn man Nachmittags dazu aufgefordert wurde, 3) wenn man dem erkennenden Gerichte nicht unterworfen war, 4) wegen Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit.

Einem alten unerdenklichen Herkommen gemäß mußten zwar die Freien persönlich kämpfen, doch fanden hievon in mehreren Fällen Ausnahmen Statt. Man konnte sich durch Vormünder, Vorfechter, campiones vertreten lassen. Gestattet war diese Vertretung nach longobardischen Gesetzen den Kirchen, Grafen und Wittwen, und denen, die wegen Jugend, Alter oder Gebrechlichkeit nicht fechten konnten. Nach sächsischen und fränkischen Rechten in denselben Fällen. Das zum Fechten erforderliche Alter war das 25ste Jahr, und mit dem 60sten hörte gleichfalls die persönliche Verpflichtung dazu auf. Zunächst zur Vertretung berufen waren die Schwertmagen oder väter-

* Ein Formular für diese Ausforderung theilt Hermanus de Bare de formandis libellis lib. 57 mit. S. Beilage IV.

** Die Worte bei Senkenberg von den kaiserlichen Gerichten in Deutschland, Beilagen S. 63 lauten also: „Wiewol er dann ein fromer Edelmann, auch der Stadtschreiber unedel, auch ein Boßwicht und deshalb seine nach volgenden Erbietung nit genoß, noch dazu gut sey, dann so woll er im das alles nachlassen, und wolle im mit Hilff Gottes sinen Lib, wie ein fromer Edelmann ainen Boßwicht wysen solle, wysen das er ain wissentlicher Boßwicht sey.

lichen Verwandten des Klägers oder Beklagten; fand sich keiner der es übernahm, was beschworen werden mußte, so konnte man Vorfechter dingen, die aber so wie ihre Kinder ehrlos waren, weil sie ihr Leben für Geld hingaben. * Auch die Todten konnten vertreten werden, wenn nicht das Verbrechen, dessen sie der Ankläger zeihte, durch sieben Zeugen erwiesen ward. Trafen alle genannten Bedingungen des Kampfrechtes ein, so durfte gefordert, oder wie sich die Quellen ausdrücken, „kämpflich gegrüßt" werden. Zwischen der Forderung und dem Kampfe wurde aber für die Semperfreien eine sechswöchentliche, für Ministerialen, Dienstmannen und übrigen Freien eine vierzehntägige Frist verstattet. Der Richter bestimmte Zeit und Ort des Kampfes, trug auch dafür Sorge, daß die Gesetze über Waffen, Art des Kampfes u. s. w. pünktlich befolgt wurden.

Diejenigen, die genauere Belehrung wünschen, verweise ich auf die in den Beilagen abgedruckte Beschreibung des gerichtlichen Zweikampfes überhaupt, so wie des Kampfes zwischen Mann und Weib, wie sie Mayer in seiner Geschichte der Ordalien, besonders der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland erzählt. ** Erschien der Beklagte gar nicht, so wurde der Frohnbote in Begleitung zweier Schöppen in dessen Haus geschickt, um ihn nochmals vorzuladen. „Ist dieses dreimal geschehen, und er auf die dritte Ladung nicht erschienen, dann soll der Kläger aufstehen und sich zum Kampfe anbieten. Dieses geschieht so, daß er zwei Hiebe und einen Stich in die Luft thut." Auf diesen fiktiven Kampf erfolgte die Verurtheilung, eben so als wäre der Beklagte überwunden worden. *** Dieß waren die zur Zeit des Sachsen- und Schwabenspiegels geltenden Vorschriften, die sich noch einige Jahrhunderte fort erhielten.

Seit dem ewigen Landfrieden, der größeren Aufnahme des römischen Rechtes und der Befestigung der Fürstengewalt erhielt der Nationalsinn eine neue geistige Richtung, welche nothwendig ein so gewaltthätiges Mittel der Rechtsverfolgung unterdrücken mußte. Hievon noch ein paar Worte.

Die Städte waren, nachdem ihr Recht der Wehrhaftigkeit endlich anerkannt wurde, darauf bedacht, sich gegen das Kampfrecht sicher zu stellen, weil bei ihren friedlichen Beschäftigungen der kriegerische Geist wenig Nahrung fand, und daher erlosch.

Die Kaiser, welche dem Zweikampfe, (der ihre gesetzgeberische Macht bedeutend beschränkte) nur ungerne zusahen, wie schon aus dem Umstande erhellt, daß in ihren außerdeutschen Besitzungen Verbote dagegen erlassen wurden, benuzten diese Stimmung, um den Städten Privilegien zu ertheilen, wodurch ihre Bürger nicht verpflichtet waren, mit Nichtbügern zu kämpfen. Eine Art jus de non

* Eine Art Inconsequenz, denn man gab es wohl auch für Sachen hin, die bloß Geldwerth hatten, als Grundstücke 2c.

** Siehe Beilage V, A. et B.

*** Siehe Kampfrecht S. 68, Note b.

[illegible]

evocando. Solche Privilegien gab zuerst Friedrich II den Städten Nürnberg und Regensburg; * ferner Rudolph von Habsburg den Städten Rothenburg an der Tauber und Frankfurt am Main 1274 und 1291.

Albrecht I 1299 und Karl IV 1358 bestätigten dieß leztere, und Friedrich III 1442. — Sämmtlichen Reichsstädten ertheilte dasselbe Privilegium Friedrich III. Wichtiger jedoch, als die obenerwähnten, weil gegen den Geist des Zweikampfes gerichtet, und denselben ausschließend, ist eine Urkunde Ottokars Herzogs in Steyermark, in welcher er den Herzog Leopold von Oesterreich mit der Advokatie über die von seinen Vorfahren gestifteten Klöster beschenkt. Dort heißt es: Si Styrensis intestatus obierit, et jure haeredis, qui proximus fuerit sanguine, lis exorta fuerit, vel altercatio negotii inter Styrenses, non Campione, sed probabilium et certarum personarum credibili dirimatur testimonio. Mayer de advocatia armata, cap. IX. n. 1116. Hier wird also der Zweikampf principiell verworfen. Ein persönliches Privilegium ertheilte König Sigismund 1437 seinem Kanzler Kaspar Schlick für sich und seine Familie, wodurch dieselbe das Recht erhielt, jedem, er sey denn ein Graf oder Grafens Genoß, den Kampf zu verweigern.

So bemühten sich die Kaiser, dem Uebel, das sie nicht offen angreifen durften, durch Umgehung desselben zu steuern. In wie großem Ansehen die Zweikämpfe aber dennoch standen, beweist der Umstand, daß unter ausdrücklicher Billigung, ja unter dem Schutze einzelner Kaiser, dergleichen vorgenommen werden durften. Der Kaiser selbst ertheilte in solchen Fällen dem Sieger einen Kampfbrief. Ein Beispiel hievon ist der Kampfbrief Kaiser Ludwigs VI, zweien von Adel ertheilt. ** Ja Karl der V noch ließ im Jahre 1522 in Spanien einen gerichtlichen Zweikampf halten, wobei er selbst gegenwärtig war. *** Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert hatten die Städte Hall in Schwaben, Nürnberg, Würzburg, Anspach, das Landgericht zu Franken Privilegien zu besondern Kampfgerichten, worin sich schon eine Abnahme der Zweikämpfe beurkundet. †

Im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte finden sich noch einige gesetzliche Bestätigungen des Kampfrechtes, so die Constitution Kaiser Caroli V, „von Gerechtigkeit des Hauß Oesterreich" 1522. ††

* «Imprimis, quicunque civis Ratisbonensis de duello impetitur, si se poterit expurgare duodecima manu honestarum personarum de impetitione, qua impetitur, sit absolutus.» Wigul. Hundii, Metropolis Salisburg. T. I. Ed. Gervoldi p. 238.

** Müller im Reichtags-Theater unter Kaiser Friedrich V Regierung, P. I, cap. VII, § 36, p. 104. Siehe Beilage VI.

*** Pontus Heuterus rer. Austriac. Lib. VIII, cap. 17, p. 205.

† Den Kampfproceß in Hall in Schwaben betreffend siehe Beilage VII. A et B.

†† Er, (der Erzherzog zu Oesterreich) mag durch einen unverleumb-

Die lezte gesetzliche Bestätigung endlich ist die Stelle in dem Lehnbriefe Rudolphs **II** (1609) für Heinrich von Lothringen und Bar, worin derselbe auch mit dem von uralten Zeiten durch seine Vorfahren auf ihn gekommenen Rechte belehnt wird, daß alle, die zwischen dem Rheine und der Mosel kämpfen wollen, dieß unter seiner Aufsicht thun müssen. * Demungeachtet scheint aber nach der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts kein gerichtlicher Zweikampf mehr stattgefunden zu haben, denn schon Goldast 1635 erwähnt des Bestehens der Zweikämpfe zu seiner Zeit in einer Weise, die deutlich durchblicken läßt, daß er sich auf diese Wissenschaft etwas zu Gut thue, was beim ungestörten Fortbestehen der Gewohnheit zum Mindesten sehr überflüssig wäre. — Auf Rohheit und Vorurtheil gestüzt, mußte die Gewohnheit nach Jahrhunderte langem Kampfe mit besserer Einsicht und dem Streben nach geordneten geselligen Verhältnissen endlich fallen; jedoch nur allmählig, weil die Volksansichten sich auch nur allmählig änderten.

Wurde aber, so wird man billig fragen, gegen diesen albernen Unfug, welcher, abgesehen davon, daß er das menschliche Leben gleich einem Würfel benuzte, aller Vernunft Hohn spricht, (denn was beweist mindere Geschicklichkeit und Kraft in Sachen des Rechtes?) von gar keiner Seite angekämpft? wie konnten die Kaiser, die Landesherren, die Kirche hiezu schweigen?

Von weltlicher Seite nun geschah allerdings wenig, doch wenn man die schwierigen Verhältnisse berücksichtigt, manches Dankenswerthe; die Kirche aber als allgemeine Körperschaft erhob sich von Anbeginn und mit dem größten Nachdrucke stets und bei jeder Gelegenheit gegen diese Gottversuchung. Die wichtigsten Bemühungen in dieser Richtung lasse ich hiemit folgen.

Daß Karl der Große den Zweikampf nicht begünstigte, wurde bereits erwähnt; bei seinem überaus kriegerischen Sinne, seiner Tapferkeit und Energie ist dieser Umstand doppelt beachtungswerth.

Unter seinem Sohne und Nachfolger Ludwig dem Frommen hingegen nahm das Ansehen derselben in nicht geringem Maaße zu, obgleich der Bischof Agobard sich in einer eigenen an den König gerichteten Schrift gegen dieselben, so wie die übrigen Ordalien nachdrücklich erhebt. — Ludwig der Fromme besaß aber nicht die nöthige

den Mann kempffen, und denselben seinen Kempfer mag desselben Tags kein Fürst noch ander Personen, einiger Verleumdung anziehen." Goldast in den Reichssatzungen S. 315.

* Una cum jure, quod ipse Dux praetendit antiquitus ad se spectare, et ad praedecessores suos spectasse; nempe quod quicunque in terra inter Rhenum et Mosam duellare voluerit, quod hujusmodi Duella coram eo fieri debeant et non alibi consummari,.... clementer investivimus et in Feudum concessimus, ac tenore praesentium investivimus et in Feudum concedimus Herm. Conring de finibus imper. germ. p. 733.

Kraft, um entscheidend auf die Gesinnung seines Zeitalters zu wirken, so wie wir überhaupt bemerken können, daß es mit geringen Ausnahmen nicht jene Könige, die sich durch Kraft und Einsicht auszeichneten, sind, unter welchen der Zweikampf häufig vorkam.

Am merkwürdigsten ist die Verordnung Friedrich **II** für Sicilien, weil sie seine persönliche Ansicht kund giebt, und beweist, daß er aus politischen Rücksichten es nicht wagte, in Deutschland mit derselben Energie aufzutreten. * Zur selben Zeit und früherhin schon ließen sich einzelne Stimmen vernehmen mit der Behauptung, der Zweikampf sey nur in den Fällen erlaubt, wo die Wahrheit auf andere Weise gar nicht ermittelt werden könne. Weiter noch gieng der schottische Rechtsgelehrte Johann Skenäus, **ad Statuta Roberti III, p. 67 etc.** ** welcher außerdem verlangte, daß es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handle. Ein allgemeines Verbot gegen die Zweikämpfe jedoch ließ keiner der folgenden Kaiser ergehen; die einzige Art, wie sie denselben entgegentraten, war die oben erwähnte Ertheilung von Privilegien an die Bürger der Städte, zuerst einzeln, von Friedrich **III** aber auf alle Reichsstädte ausgedehnt.

Von weltlicher Seite also geschah äußerst wenig zur Abstellung dieses Ueberbleibsels der Blutrache und altgermanischen Aberglaubens. War es Furcht, gegen eingewurzelte Nationalvorurtheile anzustoßen, war es mangelhafte Einsicht in die Gottlosigkeit und Rechtswidrigkeit dieses Institutes, dieß dürfte schwer zu ermitteln sein. Wahrscheinlicher jedoch ist die erstere Meinung.

Desto kräftiger erhob sich die Kirche, besonders durch die Päpste, gegen eine solche Gottversuchung, wie sie den Zweikampf zur Erforschung der Unschuld treffend nannten. Und hier darf nicht unbeachtet bleiben, daß sich die Päpste nicht allein gegen die Zweikämpfe (was böser Wille vielleicht als eine unmännliche Blutscheu ansehen könnte), sondern eben so kräftig gegen die übrigen Or-

* Monomachiam, quae vulgariter duellum dicitur, paucis quibusdam casibus exceptis, inter Barones regni nostrae ditioni subjectos, in perpetuum volumus locum non habere: quae non tam vera probatio, quam quaedam divinatio dici potest; quae naturae non consonans, a jure communi deviat, aequitatis rationibus non consentit. Vix enim, aut nunquam duo pugiles inveniri poterunt sic aequales, ut vel in totum non sit alter altero fortior, vel in aliquo parte sui vigore majori et potiori virtute, vel saltem ingeniis alter alterum non excedat. Constitut. Regni Siculi Lib. II. Tit. XXXIII. Bei Canciani l. v. Vol. I, p. 350.

** Sciendum est, quod quatuor requiruntur ad hoc, quod contingat duellum. Primo, quod factum de quo quis provocatur, requirat in se poenam mortis. Secundo, quod proditionaliter sit in occulto factum. Tertio, quod illo, qui provocatur per conjecturas vel verisimiles suspiciones, seu praesumptiones habeatur suspectus. Quarto, quod causa in se non potest aliter probari, nisi per duellum: et non per testes, neque per instrumenta, aut litteras sive scripta. Diese vier Punkte mußten zugleich eintreffen.

dalien erklärten, wenn sie nicht, wie die Abendmahlsprobe auf einer moralischen Basis ruhten. Die Worte, welche bei dieser leztern gebraucht wurden, lauteten: «**Corpus Domini sit mihi ad probationem hodie.**» Eine geistige Macht also, die jedem Menschen einwohnende Furcht, Gottes Zorn durch einen himmelschreienden Frevel auf sich herabzurufen, sollte vor falschem Zeugnisse bewahren; die Strafe konnte nur den Schuldigen, nie aber den Unschuldigen treffen. Das berühmteste, wenn gleich nicht ohne Grund bezweifelte Beispiel der Abendmahlprobe ist wohl das zwischen Heinrich **IV** und Gregor **VII**, wobei ersterer es nicht wagte, seine Unschuld auf diese Weise zu erhärten, während er zweifelsohne wenig Anstand genommen hätte, die Wahrheit seiner Aussage durch Erbietung zum Zweikampfe zu bekräftigen.

Unter der Regierung Lothars **I** suchten es die Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Valence dahin zu bringen, daß das Kampfrecht abgeschafft würde, faßten auch in dieser Beziehung einen Beschluß, überließen aber die Hauptsache der Entscheidung des Kaisers, der ihn jedoch höchst wahrscheinlich nicht bestätigte, denn es findet sich in den gleichzeitigen Schriftstellern keine Spur davon. Ja, Papst Nicolaus schrieb an Karl den Kahlen, er habe nirgends ausfindig machen können, daß der Zweikampf durch ein Gesetz vorgeschrieben sey, sondern er glaube, daß die, welche ihn in Anwendung bringen, Gott damit versuchen wollten. *

Hätte die einheimische Geistlichkeit mit derselben Consequenz das Bestehen dieser unchristlichen (unchristlich will mehr sagen, als Manche glauben, denn für Christen heißt es Verrath an ihrem Erlöser) Gewohnheit bekämpft, wie der römische Stuhl, sie würde gewiß um einige Jahrhunderte früher erloschen seyn; dieselbe war jedoch so weit davon entfernt, daß ihren Gliedern speciell verboten werden mußte, Zweikämpfe einzugehen. Alexander **III**, Cölestin **III** kämpften diesen Kampf des Rechtes gegen die Gewalt, des Lichtes gegen die Finsterniß unermüdlich fort; ja der ganze Sachsenspiegel wurde von den Päpsten verworfen, großentheils wohl auch wegen Aufnahme dieser irrthümmlichen Lehre. Die Kirchenversammlung zu Toledo 1472 unter Sixtus **IV** schritt mit den stärksten kirchlichen Strafen gegen die im Zweikampfe Gebliebenen ein. Sie versagte ihnen das kirchliche Begräbniß, womit sie als von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen erschienen, denn Todte, bemerkt Hugo Grotius ganz richtig, kann man nur an ihrem Leichnam strafen, zur Warnung und Abschreckung Anderer. Die Kirchenversammlung zu Trient endlich verbot die Zweikämpfe aufs schärfste bei Strafe des Lebens. — Die Worte derselben sind zu merkwürdig, als daß ich sie nicht anführen sollte. Sie lauten in der Uebersetzung: „Die verab-

* **Monomachium in legem adsumi, nunquam praeceptum fuisse reperimus,.... cum hoc et ejusmodi sectantes, Deum solum modo tentare videantur. Nicl. in epist. ad. Carol. Calvum.**

scheuungswürdige Gewohnheit des Duellirens, welche unter Eingebung des Teufels entstand, damit nicht nur der Leib, sondern auch die Seele eines grausamen Todes sterbe, soll aus der christlichen Welt gänzlich verbannt werden. Der Kaiser, die Könige, Herzoge, Fürsten, Markgrafen, Grafen, überhaupt alle weltlichen Machthaber, weß Namens sie seyen, die in ihrem Gebiete den Zweikampf zwischen Christen erlauben, verfallen der Strafe der Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche. — Die Herrschaft und das Eigenthum über die Stadt, Burg, oder den Ort, in dem oder dessen Nähe das Duell mit ihrer Erlaubniß stattgefunden hat, fällt, wenn es kirchliches Lehen ist, der Kirche, wenn weltliches, dem Lehensherrn zu. — Die Kämpfenden selbst aber und ihre Sekundanten treffe die Excommunication, und ewige Ehrlosigkeit, nebst der nach den canonischen Satzungen auf Todschlag gesetzten Strafe. Fallen sie im Kampfe, so werde ihnen das christliche Begräbniß versagt. Nicht minder sollen jene, welche mit Rath oder That bei einem Duelle mitgewirkt haben, oder auf was immer für eine Weise wen immer hiezu beredet haben, so wie die Zuschauer, mit der Excommunication belegt werden, ohne Rücksicht auf das Bestehen irgend eines Privilegiums oder einer fluchwürdigen Gewohnheit, sollte sie auch unvordenklich seyn." *

Entschiedener und kräftiger kann nicht wohl gesprochen werden, auch die kleinste Möglichkeit zu Winkelzügen und leeren Ausflüchten ist abgeschnitten; dennoch war die Wirkung der Kirchenverbote verhältnißmäßig sehr gering und jedenfalls sehr allmählig. Ein entschiedenes Wort aber verhallt nie, besonders wenn es von einer Körperschaft wie die katholische Kirche ausgesprochen wird, und so mag die Beharrlichkeit der Kirche wohl das Ihre dazu beigetragen haben, endlich der Vernunft und Religion zu ihrem Rechte zu verhelfen; denn ein weltliches allgemeines Verbot gegen den Zweikampf ward nie erlassen, jedenfalls ist also sein Untergang das Werk einer geistigen Macht und gänzlich veränderter Grundlagen der socialen Ordnung. **

Dieß also waren die gerichtlichen Zweikämpfe. Ursprünglich hervorgegangen aus der Ansicht, daß die Gottheit Schuld oder Unschuld durch den Ausgang des Kampfes offenbare, wurden sie eines der beliebtesten und häufigsten Beweismittel im Processe. Freilich unter gerichtlicher Vermittelung, die es aber nicht immer sehr genau genommen haben mag, konnte man im Kampfe Eigenthum, Ehre, Rechte aller Art schützen; es mußte daher nothwendig der Werth der Wehrhaftigkeit um so höher steigen, je mehr sie behaupten und erreichen konnte. — Eine eigentliche Selbsthilfe können sie deßwegen nicht genannt werden, weil, wie schon erwähnt, eine förmliche gerichtliche Verhandlung dem Kampfe vorhergehen mußte, und nach

* Sess. XXV. cap. 19. de reform.

** Andere die neue Richtung begünstigende Umstände waren die in andern Beziehungen sehr zu beklagende Recipirung des römischen Rechtes, die Gründung der Universitäten und die Befestigung der fürstlichen Macht.

dessen Ausgang der endliche richterliche Spruch bemessen und gefällt wurde. Da der Höhere dem Geringern den Kampf verweigern konnte, nicht aber der Geringere dem Höheren, Unfreie gar kein Kampfrecht hatten, so sehen wir auch in diesem Institute die Standesverschiedenheit auf Grund der Wehrhaftigkeit strenge festgehalten.

Die bloße Möglichkeit aber, wenn auch beschränkt durch mancherlei gesetzliche Vorschriften, da nur im Falle gar kein anderes Beweismittel vorhanden wäre, wie der Vetus auctor de beneficiis sagt, dem Kampfe Statt gegeben werden sollte, (eine Möglichkeit, die durch das Ausschließen der Echt- Recht- und Ehrlosen vom Kampfrecht sehr verringert war) mittelst Entscheidung der Waffen zum Besitze eines behaupteten wahren oder unwahren Rechtes zu gelangen, mußte offenbar den wahren Gesichtspunkt des Rechts verrücken, und es in eine Abhängigkeit von Verhältnissen und Zufälligkeiten bringen, die zu beherrschen und auszugleichen gerade seine eigentliche Aufgabe ist. Eine gewisse Rohheit der Sitten war ferner unerläßliche Folge sowohl, als Vorbedingung des Irrigen der Ansicht.

Vergleicht man den eben geschilderten gerichtlichen Zweikampf mit unserm heutigen Duelle, so bieten sich manche Analogien, aber wenigstens eben so viele Abweichungen dar. Ganz erhalten haben sich die Formen mit einziger Ausnahme der Oeffentlichkeit, welche jedoch noch bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinein bestand; die Bestimmungen hinsichtlich der Waffen, der Gleichheit des Kampfes, der Sekundanten u. s. w., die Ausforderungsweise, die Berücksichtigung endlich der Standesverhältnisse. Ganz verändert aber ist die heutige Lage der Dinge darin, daß die Duelle, weit entfernt davon, wie die gerichtlichen Zweikämpfe einen integrirenden Theil der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung zu bilden, vielmehr einmüthig von derselben verworfen werden; geschwunden ist der Glaube an eine unmittelbare Beschützung der Unschuld durch die Vorsehung, es darf und kann daher den Unterliegenden keinerlei Strafe treffen. Es handelt sich um ganz andere Dinge; denn könnte heut zu Tage etwas Lächerlicheres gedacht werden, als sich durch Vorkämpfer vertreten zu lassen.

Das Duell ist Demonstration, der Zweikampf war etwas Wirkliches; mag er an sich noch so widersinnig und gotteslästerlich erscheinen, so erreichte doch der Sieger, was er wollte, nämlich sein Recht, während dieß zu unserer Zeit sehr in Abrede gestellt werden muß. Auch waren es nicht Ehrensachen allein, die auf diesem Wege abgethan wurden; Streitigkeiten über Besitz, Abstammung, kurz alle möglichen persönlichen und dinglichen Rechte konnten durch Zweikampf entschieden werden. Einen bedeutenden Einfluß auf die jetzigen Zustände haben sie aber gleichwohl dadurch gewonnen, daß sie die Idee wach erhielten, es könne um Rechte im Staatsverbande gekämpft werden, an den Anblick gewöhnten, Bürger eines und desselben Staates mitten im Frieden gegeneinander streiten zu sehen, somit

der körperlichen Gewandtheit und Stärke die Behauptung des Unrechtes erleichterten, ja sie so zu sagen dazu aufforderten; am meisten endlich dadurch, daß sich der Glaube verbreiten mußte, das Leben sey ein Gut, über welches der Mensch unbedingt schalten und walten könne, es stehe daher dem Einsetzen desselben zur Bekräftigung irgend einer Wahrheit Nichts entgegen. Das Uebrige hat das aus den ältesten Zeiten stammende Waffen- und Fehderecht des Adels, und in gleichem Maaße der durch die Kriegsverfassung des Mittelalters geweckte und genährte Geist gethan, wovon zunächst die Rede seyn soll.

Zweites Kapitel.

Das Fehderecht und der Geist des Mittelalters.

Das Waffen- und Fehderecht des Adels ist die Entwicklung und Fortbildung des Princips der Wehrhaftigkeit, welche trotz des Einflusses des Christenthumes, trotz der Milderung der Lage der Unfreien, doch noch immer Seele des deutschen Rechtes blieb. Die Eroberungen der fränkischen Könige trugen dazu bei, eine neue Einrichtung hervorzurufen, welche den Werth der Wehrhaftigkeit auf Kosten nicht nur des Rechtes im Allgemeinen, sondern auch der bestehenden Rechte der Freien erhöhte.* Durch die Ländereien nämlich, in deren Besitz sie auf diese Weise kamen, sahen sich die Könige in den Stand gesezt, geleistete Kriegsdienste zu belohnen. Erobertes Land wurde an die Tapfersten oder Vorgezogenen verliehen, unter Vorbehalt jedoch des Obereigenthums (dominium directum) für den König. — Der belehnte Freie hatte das Nutzeigenthum; nach seinem Tode fiel das Gut an den König zurück. — Ein solcher (Vasall) stand zu dem Gefolgsherrn in einer besondern Verpflichtung der Treue, die ihn zwar seiner Freiheitsrechte nicht beraubte, jedoch von dem Willen desselben abhängiger als andere Freie machte.

Durch das Zurückfallen der Güter an den König aber (denn die Erblichkeit trat in Deutschland erst im elften Jahrhundert ein) stand demselben stets ein Grundstock von Ländereien zu Gebot, vermittelst deren er Dienste belohnen und Edle sich verpflichten konnte. — Diese Güter selbst nannte man **Beneficia**, später **Feuda**, Lehen. Die Vasallen ihrerseits belehnten wieder andere Edle und Freie, welche, zu ihnen im Verhältniß der Treue stehend, mittelbar durch sie dem Könige Treue gelobten. Solcher Weise bildeten also die Mannen, wie sie auch genannt werden, eine ansehnliche Macht, deren sich die Könige um so lieber zur Führung ihrer Kriege bedienten, als dieselben abhängiger von ihnen waren, und sie der Nothwendigkeit ent-

* Das Lehenswesen, von dem jezt die Rede seyn wird, hat übrigens das große Verdienst, in einer Zeit, wo der eigentliche Staatsverband außerordentlich lose war, beinahe das einzige geistig Regelnde, wenigstens in politischer Beziehung, gewesen zu seyn.

hoben, die Beistimmung der Reichsversammlung zum Kriege zu erhalten; eben dadurch aber kam es bald dahin, das die Lehensleute mit ihren Dienstmannen viel kriegsgeübter als die übrigen Freien waren, und dieß um so mehr, als ohnehin die Tapfersten vorzugsweise belehnt wurden. Die Freien aber zogen es vor, statt der immer beschwerlicher werdenden Kriegsdienste eine Abgabe (Heerschilling) an irgend einen mächtigen Adeligen zu leisten, der sie dafür im Kriegsdienste vertrat; und hiemit war der erste Grund zu einem Abhängigkeitsverhältnisse gelegt, das mit dem beinahe gänzlichen Aufhören der Freiheit endigte. *

Mit dem Beginn des Reiterdienstes seit Heinrichs I Kriegen gegen die Magyaren kam das Waffenrecht ausschließlich in die Hände der Vasallen des Königs, ihrer Dienstmannen und der Ministerialen; die übrigen Freien wurden vogteipflichtig, weil sie durch eigene Kraft ihre Freiheit nicht mehr behaupten konnten. Wir sehen: das Princip hat sich nicht geändert, noch immer ist Wehrhaftigkeit das Erste, allein die Anzahl der wehrhaften Freien hat sich bedeutend vermindert.

Die angeborne Liebe der Deutschen zu den Waffen, die beständigen Kriege nach Innen und Außen mußten einem Stande, der den Krieg recht eigentlich zu seinem Berufe machte und als schützende Macht der Vogteipflichtigen und Wehrlosen erschien, eine große Geltung verschaffen, so daß er selbst der königlichen resp. kaiserlichen Gewalt gefährlich werden konnte; besonders seitdem Deutschland mehr und mehr einem Wahlreiche sich näherte. Da nämlich dem Könige keine andere executive Gewalt zu Gebote stand, als eben seine Lehensleute, so mußte er sich wohl hüten, Maaßregeln durchsetzen zu wollen, die deren Meinungen schnurstracks entgegengesezt gewesen wären. An Nichts aber hielt der Adel fester, als an dem Jus armorum. Er allein hatte dieß wichtige, ehemals allen Freien zuständige Recht in einen neuen Zustand der Dinge herübergerettet. Um es aber behaupten zu können, war es nothwendig, daß er faktisch im Besitze der Macht bliebe, und das geeignete Mittel hiezu: Tüchtigkeit seiner Glieder in Handhabung der Waffen. Von Jugend auf wurde daher der Edle für das Waffenhandwerk erzogen, alles Uebrige, gegen die Waffen gehalten, für gering geachtet, und die Pflege der Wissenschaften ganz allein den Welt- und Klostergeistlichen überlassen.

Zur Hebung des kriegerischen Sinnes entstanden die Waffenspiele, Turniere, deren zuerst Otto von Freysing erwähnt. ** Es gab deren zum Schimpf, ohne Lebensgefahr, und zu Schimpf und Ernst, wobei die Waffen scharf und die Ritter stark geharnischt waren. Der Sieger für jede Art von Kampf erhielt eine Belohnung, Dank genannt, aus der Hand der vornehmsten Frauen. Die große Bedeu-

* Wenigstens der Freiheit im älteren Sinne.

** De gestis Friderici. L. I. cap. 17. Mit Unrecht sezt man die ersten Turniere in die Zeit Heinrich's I. Siehe Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

tung der Waffe aber mußte begreiflicher Weise den Geistern eine Richtung geben, welche sie über den Mitteln die Sache selbst vergessen ließ. Solchen Aberrationen liegt immer etwas Wahres zu Grunde, z. B. die Bedeutung des Reichthums dem Geize, das Selbstgefühl der Eitelkeit, das Freiheitsgefühl der Zügellosigkeit. Bald ward daher der ursprüngliche Zweck der Turniere, Uebung in den Waffen nämlich, um bei ausbrechenden Kriegen kampfgewohnte Streiter bei der Hand zu haben, vergessen; man turnierte, um seinen Muth, seine Kraft und Gewandtheit bewundern zu lassen. Mußte nicht der gefeierte Sieger, von dem Beifalle der schönsten und vornehmsten Frauen begrüßt, wenn er den Dank, vielleicht aus den Händen seiner Dame, empfieng, sich stolz und gehoben fühlen, verleitete ihn nicht Alles zu dem Glauben, er habe eine preiswürdige, nie genug zu lobende That vollbracht? * Und doch — wenn wir die Sache ihres geborgten Schmuckes entkleiden, hatte er eher eine verächtliche Handlung begangen. Er hatte sein Leben auf's Spiel gesezt, wofür? für den Ruhm, ein starker Kämpe zu seyn.

Die isolirte Hervorhebung des Muthes brachte im Mittelalter dieselbe Erscheinung hervor, wie zu unsern Zeiten die nicht minder verwerfliche Anbetung des Talentes und der Genialität. Immer aber muß es dahin kommen, wenn der Einzelne, wie die Gesammtheit, nicht innig davon durchdrungen sind, daß es höhere Anforderungen an sie gebe, als die des Ruhmes. Sehen wir nicht heut zu Tage so manche Talente sich der schlechtesten Sache weihen, Irrthum und verderbliche Lehre verbreiten, statt das Reich der Wahrheit und Gerechtigkeit befestigen zu helfen; die Welt aber mit vollen Händen ihnen Weihrauch streuen, weil es große Dichter oder Künstler sind. Exempla sunt odiosa und dienen nichts zur Sache, schwer wären sie indeß nicht aufzuweisen.

Zu den Verpflichtungen eines ächten Ritters gehörte es daher später, solchen Turnieren nur zur Uebung in den Waffen beizuwohnen, ** womit also die Scharfrennen oder Turniere zu Schimpf und Ernst ausgeschlossen waren. Wahrscheinlich aber hielten sich die Wenigsten daran, denn was vermag ein noch so feierliches Versprechen gegen die allgemein bestehende Meinung, welche den Muthigsten,

* Göthe sagt in seinen Briefen aus der Schweiz: Es sey dem Menschen angeboren, lieber lasterhaft zu seyn, als lächerlich scheinen zu wollen. Dieser Satz ist wahr, ja sehr wahr; noch wahrer aber ist, daß die Ruhmbegierde bis auf die lezte Spur das Gute in der menschlichen Brust vertilgen kann. Kraft und Entschiedenheit sind erforderlich, um Handlungen zu unterlassen, die Ruhm versprechen, heroischer Muth aber ist es, aus besserer Ueberzeugung Handlungen zu begehen, die in den Augen der Welt Schmach bereiten. In diesem Falle befanden sich die Martyrer. Ueberhaupt ist es der Zweck, aber nicht der subjective, sondern der in der Sache liegende, welcher einen Seiltänzer von einem Regulus, Winkelried, überhaupt von einem Helden unterscheidet.

* Tyrocinia nonnisi causa militaris exercitii frequentare. cf. Beilage VIII.

Stärksten und Gewandtesten zum Besten stempelt. Faktisch war er es allerdings, sein Schutz der beste, sein Schwert am meisten zu fürchten, und dadurch sein Einfluß bei Königswahlen der größte; bei der innern Zerrissenheit, in Folge der unglückseligen Zerwürfnisse mit dem römischen Stuhle, den öfters aufgestellten Gegenkönigen, wo dann Alles auf die Entscheidung der Waffen ankam, blieb ihm die erste Rolle gesichert.

Fragen wir aber nach dem geistigen Principe, das die Kraftäußerung regeln sollte; fragen wir nach den Garantien gegen einen naheliegenden Mißbrauch der Gewalt, wo finden wir sie? Es war und blieb eben eine Herrschaft des Stärkeren, und Deutschland, obgleich damals der erste Staat, doch nicht viel anders als ein beständiges Kriegslager, mit unzugänglichen Burgen übersäet, jede Stadt, jedes Städtchen mit Ringmauern umgeben, mit Wällen und Gräben umgürtet, kurz, beständig auf feindlichen Ueberfall gefaßt.

Dieß waren natürliche Folgen zu scharf ausgesprochener Selbstständigkeit der kleineren Gemeinschaften sowohl, als der Individuen. Zwischen Staatsomnipotenz und politisch nothwendiger Begränzung der Einzelrechte — wirksamer wohlverstanden — ist, wie mir scheint, ein großer Unterschied. — Es läßt sich nicht läugnen, daß der Satz praktische Geltung hatte: „Mein ist das Recht, denn wer wagt es, mir's zu rauben.“ *

So standen die Dinge, als der vereinte Einfluß der Turniere, Kreuzzüge, zugleich mit dem größer werdenden Ansehen der Geistlichkeit, das Ritterwesen hervorrief. Der Geist desselben bestand darin, daß man alle freien Männer, welche dem Reiche Kriegsdienst leisteten, (milites) Ritter, weil der Heerdienst seit Heinrich I, jedenfalls seit dem 11ten Jahrhundert, als Roßdienst geleistet wurde, wie Mitglieder einer großen ordensähnlichen Innung betrachtete.

Um die Ritterwürde zu erlangen, mußte man eine bloß kriegerische Lebensart führen und sich zuerst als armiger famulus, Knappe, dazu tüchtig machen; nach überstandener Prüfung und einem feierlichen Gelübde ** wurde der Ritterschlag von einem älteren Ritter unter großen religiösen Feierlichkeiten ertheilt. Durch das Gelübde verpflichteten sich die Mitglieder, ihren Arm jeder Zeit der Verthei-

* Dieß wird sich weiter unten erweisen. Wenn einzelne kraftvolle Regenten dem Uebel momentan steuerten, so beweist dieß eben, daß es das herrschende war. So irrthümlich es ist, um die Papierenheit unserer Epoche in Schutz zu nehmen, bloß auf die Rohheit der mittelalterlichen Verhältnisse hinzudeuten, eben so wenig ist es zu rechtfertigen, wenn man die kostbare Errungenschaft eines geordneten Rechtszustandes wieder verschleudern will — bloß in Büchern oder Salons versteht sich — um seine Augen an romantischen Auftritten weiden zu können. Es heißt der guten Sache einen schlechten Dienst leisten, wenn man sie als unzertrennlich von Faustrecht darstellt, und unwillkürlich wird man an das „Gott bewahre mich vor meinen Freunden“ erinnert.

** Siehe Beilage VII.

digung der Religion, der Verlassenen und Unterdrückten, besonders der Wittwen und Waisen und den leidenden Damen zu weihen.* Die Aufgabe war schön und offenbar eine Uebertragung der geistlichen Ordensverpflichtungen auf Laien, gleichsam ein bewaffnetes Christenthum; wie jene mit den Waffen des Geistes, so sollten diese mit den irdischen Waffen für Christum kämpfen.

Ungerecht wäre es, wollte man behaupten, daß nicht Viele den gelobten Verpflichtungen nachgekommen seyen; von der Mehrzahl aber muß man leider das gerade Gegentheil sagen, und es ist dieß eine neue Bekräftigung der Ansicht, wie sehr jene Zeit dahin neigte, Lebensverachtung, Furchtlosigkeit, Waffengeübtheit, ohne Rücksicht auf Gesinnung, übermäßig zu erheben. Auch den Rittern, troz ihrer religiösen Richtung, galt ein erkämpftes Recht für das bessere, im vollsten und erklärtesten Widerspruche gegen das Christenthum, das ein Reich des Friedens ** und der Gerechtigkeit seyn soll. — Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß mit dem Muthe eine Art Coquetterie getrieben wurde. *** Das Ritterwesen also, statt eine geistige Macht an die Stelle der Waffengewalt zu setzen, brachte leztere vielmehr durch den neuen Glanz, womit es den Kriegerstand umgab und ihn zu einem geschlossenen, eng verbündeten Ganzen machte,

* Diese von Poeten, Romanschreibern und verbrannten Köpfen genugsam ausgebeutete Idee ist der klarste Beweis, daß nicht Alles so golden war, wie vorgegeben wird. Gegen wen sollten die Wittwen und Waisen geschüzt werden? Etwa gegen die wehrlosen Unfreien, oder die friedlichen Städter? — Nein! gegen die eigenen Standesgenossen!

** Gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis.

*** Voltaire, seiner christlichen Gesinnung nach gewiß ein unverdächtiger Gewährsmann, erzählt: (Essai sur l'histoire universelle ch. 64) „Le plus célèbre fait d'armes dans la chevalerie, est le combat de trente Bretons contre vingt Anglais, six Bretons et quatre Allemands, quand la comtesse de Blois, au nom de son mari, et la veuve de Montfort au nom de son fils, se faisaient la guerre en Bretagne, en 1351. Le point d'honneur fut le sujet de ce combat, car il fut résolu dans une conférence tenue pour la paix. Au lieu de traiter, on se brava, et Beaumanoir, qui était à la tête des Bretons pour la comtesse de Blois, dit qu'il fallait combattre, pour savoir, qui avait la plus belle amie (?!) On combattit en champ clos. Il n'y eut des soixante combattans, que cinq chevaliers des tués, un seul du côté des Bretons, et quatre du côté des Anglais...., Tous ces faits d'armes, ne servaient à rien, et ne remédiaient pas surtout à l'indiscipline des armées, et à une administration presque toute sauvage. Si les Paul Emile et les Scipions avaient combattu en champ clos, pour savoir, *qui avait la plus belle amie*, les Romains n'auraient pas été les vainqueurs et les législateurs de toutes les nations." Aehnliche Beispiele bei Jean Froissart (V. 2. ch. 55 u. ch. 64). Daß es aber einen Muth gebe, welchen man aus Stolz verachten soll, hat Schiller in seiner Ballade „der Handschuh" auf eine schlagende Weise ausgesprochen. Kieselsteine soll man nicht in Gold fassen. Muth und Seelenstärke sind dasselbe, die Seelenstärke aber ruht im Gewissen, gewissenloser Muth ist Frechheit.

erst recht in Aufnahme. Auch Könige ließen sich den Ritterschlag ertheilen, wie Franz **I** von Bayard.

Sezt es nun schon einen ungewöhnlichen Grad von Tugend und Selbstbeherrschung voraus, sich derjenigen Eigenschaften und Vorzüge, die man besizt, nie zu andern, als von Religion, Vernunft und Recht gebilligten Zwecken zu bedienen, so ist dieß im erhöhten Grade der Fall, wenn es sich um gerechten und vernünftigen Gebrauch bestehender oder vermeintlicher Uebermacht handelt. — Wer sein ganzes Leben unter den Waffen zugebracht hat, den höchsten Ruhm in Kriegs- und Kampfgewohnheit gesucht und gefunden hat, kann nur durch die größte und seltenste Tugend den Hang zur Selbsthilfe in sich unterdrücken. Ohne in weibische Sentimentalität und übertriebenen Duldersinn zu verfallen, sollte man aber bedenken, daß der Krieg eher ein unvermeidliches Unglück, eine traurige Nothwendigkeit, als der allein glorreiche, des Mannes würdige Beruf ist.

Der Mann soll für eine heilige und gerechte Sache den Tod nicht scheuen, freudig sein Blut hinopfern für das Gelingen eines edlen Zweckes, dabei aber nie vergessen, daß nicht er Herr sey über Leben und Tod, sondern der, welcher ihm einst Rechenschaft abfordern wird über die Thaten seines Lebens, und daß das Opfer des Lebens, die entscheidenste That, da keine Reue sie mehr gut machen, keine Thräne sie wegwaschen kann, über seine Ewigkeit entscheiden werde, daher mehr noch als irgend eine andere mit dem göttlichen Gebot im Einklange stehen müsse.* Das Leben kann geopfert werden, verschenkt nie, — absolute Geringschätzung des Lebens aber ist eine Eigenschaft entweder stumpfer oder schwacher Seelen!

Jeder unparteiische Beobachter mittelalterlicher Zustände wird zugeben müssen, daß eine Uebertreibung nach dieser Seite hin wirklich statt gefunden; hier aber weitere Betrachtungen über den Ritterstand** anzustellen, verbietet mir der Raum, da es Zeit ist, unsre Aufmerksamkeit wieder specieller dem Hauptzwecke zuzuwenden. — Wie sehr übrigens der Ritterstand später ausartete, braucht kaum erwähnt zu werden, da seine Gebrechen mit Meisterhand in Cervantes unsterblichem Don Quixote geschildert sind.

So viel geht aus dem bisher Gesagten hervor: Ursprünglich genossen alle Freien das Waffenrecht und die Befugniß, in gewissen Fällen sich selbst zu helfen, Fehde zu führen. Das Lehenwesen und die veränderte Kriegsverfassung führten eine Beschränkung dieses Rechtes auf den Adel herbei; wegen des groben Mißbrauches aber, der damit getrieben wurde und unvermeidlich getrieben werden muß, suchte

* Jenes Schwert, welches für eine ungerechte Sache gezogen wird, ist um Nichts besser als das Stilet des Banditen — hat den edlen Namen verwirkt.

** Belehrung darüber gibt „Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung. Aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Ste. Palaye von Dr. Johann Klüber, 3 Bde, Nürnberg 1726.“ S. Beilage IX. A, B, C.

man die rohe Kraft geistig zu fesseln durch das Ritterthum. Wie wenig dieses gelang, lehren die Ereignisse bis zur Aufrichtung des ewigen Landfriedens und der Einsetzung des Reichskammergerichts. So lange das Schwert den Händen der Einzelnen nicht entwunden war, konnte man wohl von Frieden und Gesetz träumen, diesen Zustand zu erreichen aber war eine baare Unmöglichkeit. **Armatus ut leges cogitem?** sagte schon Pompejus. Daß eine unabhängige politische Macht im Staate eher geeignet ist, ein zweiköpfiges Ungeheuer, als eine kräftige moralische Persönlichkeit hervorzubringen, ist an und für sich klar. — Es ist hier nicht die Rede von den unverkennbaren Vorzügen, die häufig mit dem Bewußtseyn äußerer Macht verbunden sind — Großmuth, Tapferkeit, Freigebigkeit, Unabhängigkeit der Gesinnung. Uebrigens gestehe ich es offen, daß diese Eigenschaften, wie hoch man sie auch anschlagen mag, kaum die Nachtheile aufwiegen, die mit einer solchen Verfassung verknüpft sind. * Ein flüchtiger Blick auf die politische Geschichte liefert die nöthigen Belege zu diesem Ausspruch.

Vergeblich hatten Könige und Kaiser oft mit der äußersten Strenge die Fehde abzustellen gesucht. Dem Grafen Adelbert zu Babenberg wurde im Jahre 905 auf der Reichsversammlung zu Tribur von den versammelten Großen der Kopf abgesprochen wegen Befehdung des Bischofs Rudolph von Würzburg und seiner Brüder. Die Besitzungen seines Hauses bildeten, da er der lezte seines Stammes war, später das Bisthum Bamberg. Mit derselben Strenge bestrafte Konrad I seine **nuncii camerae** in Schwaben, die Brüder Erhanger und Berthold, indem sie 917 die Befehdung des Bischofes Salomo von Kostnitz mit Verlust des Kopfes büßten. — Dergleichen einzelne Beispiele von Strenge konnten aber begreiflicher Weise gegen die Gesinnung eines Standes nichts ausrichten, der, in alleinigem Besitze der Waffen, sich zu deutlich bewußt war, daß er die eigentliche Stütze der Könige sey, diese daher nie etwas Entscheidendes gegen ihn unternehmen werden und könnten. Im Gegentheil nahm das Faustrecht immer mehr überhand, und wurde sogar als ein politisches Recht von Seite des Adels in Anspruch genommen. Heinrich II noch ergriff Maaßregeln dagegen; allein seine Nachfolger mußten sich damit begnügen, den Gottesfrieden, wodurch die Fehde für einige Tage in der Woche verboten war, bekannt zu machen. Diese Tage waren zwischen Mittwoch Abend und Montag früh, und wurden um das Jahr 1031 durch die französischen Bischöfe zuerst in Aquitanien eingeführt. **

* Viele blinde Verehrer des Mittelalters können es andrerseits nicht genug einschärfen, wie nothwendig dem Menschen Gebundenheit sey.

** Diese **Treuga Dei** (Gottesfriede), das Asylrecht der Kirchen und Klöster, sind geeigneter, als einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Züge, sey es zu Gunsten oder zu Ungunsten des Mittelalters, starke und schwache Seiten jener Periode in helles Licht zu setzen. Die Staatsverfassung, das öffentliche Recht waren loser und lückenhafter, der Glaube größer und lebendiger.

Friedrich I, dieser überaus kraftvolle, unerbittlich strenge Regent, erließ auf dem Reichstage zu Nürnberg Friedebriefe, damit nicht innere Unruhen seine Erfolge im Morgenland paralysirten. * Schon früher hatte er die Friedensbrecher, unter andern selbst den Pfalzgrafen Hermann nebst andern Grafen und Rittern, zu der schimpflichen Strafe des Hundetragens verurtheilt; ** — und doch bemerkt ein Schriftsteller dieser Zeit, daß Er, vor dem die entferntesten Völker zitterten, der gleichsam nach Belieben Krieg und Frieden verhängte, sich dazu Glück wünschen mußte, mit seinen eigenen Unterthanen Friedensverträge abgeschlossen zu haben. *** Was ein Regent von der Thatkraft Friedrich I nicht durchzusetzen vermochte, mußte wahrlich tief wurzeln, und sezt, von der politischen Seite betrachtet, einen traurigen Zustand unseres Vaterlandes zu jenen Zeiten voraus. Es waren daher die Bemühungen Otto IV uud Friedrich II eben so nutzlos; den Gipfel aber erreichte die Gesetzlosigkeit zur Zeit des Interregnums, wo Alles im Aufruhr, ohne Gesetz, bloß nach Willkür geschah. † Diesen Zeiten der Unruhe und dem unsäglichen Elende, welches sie über Deutschland hereingebracht hatten, machte Rudolph von Habsburg, †† 1273 zum Könige erwählt, ein Ende und stellte einen Landfrieden auf drei Jahre her 1287. Dieser, sowie die nachfolgenden Landfrieden Ludwigs des Bayern, Karls IV, Wenzels, Sigismunds, tragen aber alle den Charakter freiwilliger Verträge an sich. Die Reichsstände beschworen den Landfrieden auf längere oder kürzere Zeit, ihre Einwilligung war erforderlich, wie zwischen kriegführenden Parteien; nicht Gesetz und Recht banden sie, sondern ihr Eid — der Kaiser war dabei nur Vermittler und oberster Leiter. ††† In der goldnen Bulle Karls IV liegt sogar eine förmliche Anerkennung des Fehde- und Faustrechtes, indem cap. XII gesagt wird: „es solle gegen jene eingeschritten werden, welche sich des Fehderechts unrechtlicher Weise ohne vorhergegangene Aus-

* Conrad. Ursperg, ad a. 1187.

** Dodechinus ad a. 1155: Rex nativitatem Domini Vormaciae celebravit, ubi Hermannus Palatinus comes, et Emicho Comes de Liningen et Gotfridus de Spanheim et Henricus de Katzenelenboge, et Conradus comes de Kirberg, Henricus comes de Dodissen, et alii ex parte praedicti Hermanni canes portaverunt: et sic dominus Arnoldus episcopus ab excommunicatione eos absolvit. — Man sehe auch: C. F. Paulini, wer Pfalzgraf Hermann am Rhein, so zur Strafe Hunde mittragen mußte, gewesen sey; in dessen phil. Feierabenden, S. 771. Ferner Beilage II.

*** Johannis Sarrisberiensis Ep. 159. p. 459.

† Omnia per tumultum sine lege, sine ordine pro lubitu fiebant. Frothemius Chron. Hirsaug. a. a. 1260.

†† Vergl. Lichnowsky Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. I. S. 317, 320, 379.

††† Ueber den Unterschied der Landfrieden cf. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte § 408 Note m. Die früheren Landfrieden bis zum ewigen befaßten sich nur mit Regelung der Fehde und Bestrafung des eigentlichen Friedensbruches.

forderung und Verwarnung bedienten." * Es war dieß eine Wiederholung der schon von Friedrich I 1187 versuchten Maaßregel: die Fehde nur dann für erlaubt zu erklären, wenn die Ausforderung drei Tage zuvor durch einen Boten geschehen war: „...ut quicunque alii damnum facere, aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuncium suum diffiduciet eum." Weder die eine noch die andere Maaßregel wurden jemals förmlich durchgesezt.

In die Regierungsjahre Karls IV und Wenzeslaus' fallen die Bündnisse der schwäbischen und rheinischen Städte, sowie die Ritterbündnisse zum Löwen, zu St. Georg und andere. Hauptzweck derselben war gemeinsame Vertheidigung gegen die mächtigen Nachbarn und Erhaltung ihrer Freiheit der wachsenden Uebermacht des Landesherrn gegenüber. Um nach Außen kräftiger seyn zu können, stellten sie alle Fehde unter sich ein, und brachten ihre Streitigkeiten vor selbstgewählte Austräge, gekorne Richter. Kaiser Wenzel begünstigte diese Genossenschaften, weil er in ihnen ein Mittel sah, der stets gefährlicher werdenden Macht der Landesherren einen Damm entgegenzusetzen, um so mehr, als beiden dieselbe Idee vorschwebte, die nämlich: Recht über Gewalt zu setzen; denn die minder Mächtigen mußten gar bald zur Einsicht kommen, das bisherige System könne nur auf ihre Kosten erhalten werden. Ohne Zweifel half diese Annäherung zwischen dem Kaiser und einem Theile des Adels das Zustandekommen eines ewigen Landfriedens vorzubereiten.

Der übrige Adel fuhr indeß fort, auf den erwähnten Artikel der goldenen Bulle sich stützend, sein Fehderecht mit Wort und That zu behaupten, so daß Friedrich III zu Milbenstadt 1467 darauf bedacht seyn mußte, denselben auf fünf Jahre außer Kraft zu setzen. Vor Ablauf dieser Frist wurde 1471 ein neuer vierjähriger Landfriede zu Regensburg aufgerichtet, über den sich aber der päpstliche Nuncius Campanus Lib. VI. Ep. 21 mit den Worten lustig macht: „Pacem Germaniae omnibus pronunciavit, nemini dedit." Ein abschreckendes Bild von dem damaligen Zustande giebt der Zeitgenosse Friedrichs III, Peter de Andlo, in seinem Werke: de Imp. Rom. Germ. L. II. cap. 16, p. 106: ** „Wie sehr die Waffen sich dem

* „Ut in illos animadverteretur, qui injuste jure belli sine praevia diffidatione seu admonitione uterentur."

** „Quam maxime nunc arma jura defensent, quam etiam obedienter legibus arma obsequantur non solum viduarum pupillorumque lamentum sed et gravissimorum virorum ingens et antiqua demonstrat querela. Eo quippe res proh dolor! redacta est, ut non modo vi oppressus vix judicem, ad quem recurrat, inveniat, sed et dum post longos laborum circuitus vix tandem judicatum obtinere contingeret, deficit tamen plerumque, qui res judicatas executioni demandare aut velit, aut possit. Hinc jam patria continuis diffidationibus exagitatur; hinc jam tela volant, furibundae sparguntur faces; hinc armorum et arcuum sonat fragor, et injuriosus mucro omnia et omnia prosternit."

Schutze des Rechtes weihen, wie sehr sie sich unter die Herrschaft des Gesetzes beugen, davon ist nicht nur das Wehgeschrei der Wittwen und Waisen, sondern die ungemeine Entrüstung der gediegensten Männer ein sprechendes Zeugniß. So weit ist es gekommen, o des Jammers! daß nicht nur der gewaltsam Unterdrückte kaum einen Richter findet, der sich seines Rechtes annähme, sondern daß auch ein nach vielen Mühen erlangtes Urtheil immer unvollstreckt bleibt, weil Niemand es vollstrecken will, oder kann. Daher die beständigen Fehden, die unser Vaterland zerfleischen, daher das Schwirren der Geschosse, das Leuchten der Brandfackel, das beständige Waffengeklirr — Alles und Alles bestimmt das Schwert und die Gewalt."

So stand es in Deutschland noch unter Friedrichs III Regierung. Demungeachtet wendeten sich die Dinge zum Bessern, denn schon im Landfrieden von 1486 zu Frankfurt wurde alle und jede Fehde auf 10 Jahre verboten. Ein großer Schritt, wenn man bedenkt, daß vorher, ja noch um 1442, unter der Regierung desselben Friedrich III nur an Regelung der Fehde gedacht werden konnte. Auch wurde damals schon von Errichtung der Reichsgerichte als einer Nothwendigkeit gesprochen, weil die Stände selbst nach Frieden und einem geregelten Zustande sich sehnten, denselben aber mit Recht ohne ein gesetzliches Organ für unmöglich hielten. Der Antrag der Churfürsten ging dahin: „Um den gemeinen Frieden, Gericht und Muntz ist mit der Kaiserlichen Majestät zu reden zum Ersten: ein ordentlich Gericht im Reich aufzurichten.... also daß einem jeden, welchen Standes, Würdens oder Wesens der wäre, Gerichts und Rechts endlich und aufrichtiglich gestattet und verholfen, und das treulich gefördert und in kein Weise darwider gethan werde. — So daß geschieht, daß denn ein gemeiner Friede im Reich werde geordnet und gesezt." * Friedrich III begünstigte gleichfalls den schwäbischen Bund, damit der Landfriede wenigstens in Schwaben erhalten werde.

Ein allgemeiner Landfriede wäre übrigens wohl viel früher zu Stande gekommen, wenn man sich über die Art und Weise, die Austrägaleinrichtung mit der kaiserlichen Gerichtsbarkeit zu vereinigen, hätte verständigen können. Unter Maximilian I endlich wurde 1495 auf dem Reichstage zu Worms der ewige Landfriede aufgerichtet, und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Reichsstände, die dem Kaiser rundweg erklärten: „daß sie durchaus nicht zu einiger Hilfe sich verstehen würden, bis der allgemeine Landfrieden seine Richtigkeit hätte.

Im Frieden selbst heißt es: „mit einmüthigem zeitigem Rath aller Stände." Welchem Zustande aber er abhelfen sollte, wird wohl am besten aus den Worten desselben (§ 1) klar: „Also daß von Zeit dieser Verkündigung niemands den andern bevehden — auch dazu durch sich selbs oder jemands anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch einig Schloß, Statt u. s. w. absteigen, oder ohn des an-

* Müller im Reichtags-Theatro, Vorstellung VI. cap. VII. p. 23.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

dern Willen mit gewaltiger Hand freventlich einnehmen oder gefehrlich — beschedigen soll, — auch Niemand solchen Thätern Rath, Hilfe, Beistand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich oder gefehrlich nicht herbergen, behausen, ätzen oder trenken, enthalten oder geduldеn, sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeint, der soll solichs suchen und thun, an den Endten und Gerichten, da die Sach hievor oder yez in der Ordnung des Kammergerichts zu Außtrag vertädinget seyn, oder künftiglich würden, oder ordentlich hingehören."

Bestätigt wurde der Landfriede 1521 und 1548. Der Landfriede von 1548 besagt § 1: „Wir rc. erneuern, aufrichten, bessern, mehren und erklären denselben (Landfrieden vom J. 1521 und damit zugleich den vom J. 1495) hiermit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs, also, daß von Zeit dieser Verkündigung, niemands, was Würden, Stands oder Wesen der sey, um keinerlei Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, noch einige verbotene Conspiration oder Bündniß wider den andern aufrichten oder machen; daß auch keiner den andern seiner Profession, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städt, Dörffer, Kirchen, Klöster, Clausen, Zinß, Gülden, Zehenden, liegend und fahrend Hab und Güter, Regalia, Jurisdiktion, Gericht, Hoh- und Obrigkeiten, geistlicher und weltlicher Zöll, Wasser, Weide und aller andern Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen." Zur Handhabung dieser neuen Ordnung erfolgte die Kreiseintheilung (1500), 1512 die Einsetzung des Reichskammergerichtes, und damit beginnt eine neue Periode in Deutschlands Geschichte, die zwar des Traurigen genug aufzuweisen hat, ich nenne nur die unselige Glaubensspaltung mit ihren Folgen, die der politischen Macht Deutschlands den Todesstoß versezte, sich aber andererseits durch Aufblühen der Wissenschaften, Fortschritte in geregelter Rechts- und Landesverwaltung vortheilhaft vor den andern auszeichnet.

Die weitere Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse Deutschlands gehört nicht in den Kreis meiner Betrachtung, da von nun an die Fehde nicht mehr auf geschichtlichem nnd rechtlichem Boden steht, sondern reine Sache der Convention ist. Dessenungeachtet aber ist die Quelle des heutigen Duells im Faustrechte mit zu suchen, und zwar in zweifacher Hinsicht. Es war nämlich dasselbe Surrogat der öffentlichen Gewalt, und dieß, weil leztere sehr schwach war, beinahe in allen Beziehungen. Das Duell ist heutzutage Surrogat der öffentlichen Gewalt in Ehrensachen, weil Gesetzgebung und politische Verfassung im Conflicte mit traditionell überlieferten Ideen sind, wodurch ihre Wirksamkeit aufgehoben wird; doch davon später ausführlich. Durch das Fehderecht ferner bekundete ein Stand seine exceptionelle Stellung, sprach ein besonderes Ehrenrecht an, nämlich

das, sich selbst zu schützen und zu vertheidigen; derselbe Gedanke liegt dem heutigen Duelle zu Grunde, denn auch der eifrigste Vertheidiger desselben möchte es nicht zur allgemeinen Gewohnheit werden sehen, sondern nennt es unter Umständen Rauferei und Todschlag. Bloß diese innere Verwandtschaft wollte ich nachweisen, weßwegen diese meine Arbeit durchaus nicht darauf Anspruch machen kann, neues Licht über die Zustände des Mittelalters zu verbreiten, sondern dieselben bloß in so weit darstellen wollte, als sie zum Verständnisse dieses Zusammenhangs gekannt seyn müssen. Auch habe ich bei der etwas harten Beurtheilung jener Periode mich bloß bemüht, diejenigen Seiten derselben hervorzuheben, welche mit einem kräftigen, wohlgeordneten Gemeinwesen unverträglich sind, ohne die ihr innewohnende That- und Glaubenskraft, den romantischen, für eine Idee Gut und Blut opfernden Sinn derselben, wie er sich vorzüglich in den Kreuzzügen ausspricht, übersehen oder gar gering geschäzt zu haben. Nicht darum handelt es sich, über eine gegebene Periode den Stab zu brechen oder sie unbedingt zu preisen, sondern darum, die Dinge zu sehen, wie sie sind.* Politische Einheit aber wird gewiß Niemand im Mittelalter suchen; falls er sie aber sucht, sicherlich nicht finden. Eine Knospe hat Schönheiten, die eine Blume nicht bieten kann, und umgekehrt.

Ich werde später noch Gelegenheit haben, bei Besprechung unserer heutigen Zustände auf Einzelnes zurückzukommen.

Drittes Kapitel.

Uebergang zum modernen Duell.

Ursachen davon.

Blutrache, Fehde, gerichtlicher Zweikampf sind demnach die bei den Deutschen vorkommenden Arten der blutigen Selbsthilfe. — Die erste in ihrer krassesten Form ward bald durch den Einfluß des Christenthums und Befestigung der geselligen Bande zwischen den verschiedenen Familien und Gemeinden verdrängt. Der Fehde machte erst der Landfriede von 1495 ein Ende; der gerichtliche Zweikampf endlich erhielt sich bis gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.** Doch war schon zu den Zeiten der Karolinger und mehr noch später sowohl das Kampf- als das Fehderecht zu einem Vorrechte des erblichen Kriegerstandes (milites, equites, Ritter) geworden, und wurde von ihm hauptsächlich deßwegen so fest gehalten, weil er darin ein Ueberbleibsel seiner Freiheit und des souveränen Rechts, Kriege

* Man denke an den Zustand des Strafrechts bis zur Abfassung der Carolina. Vergl. Jarke deutsches Strafrecht.

** In Frankreich fand der lezte gerichtliche Zweikampf unter Heinrich II 1547 Statt. Die Kämpfenden waren: Gui Chabot fils du Sieur de Jarnac, und François de Vivonne Seigneur de la Chataignerie. Lezterer starb an den erhaltenen Wunden, worauf der König gelobte, keinen Zweikampf mehr zu erlauben.

zu führen und Frieden zu schließen, erblickte. Eine ausschließliche Beziehung des Rechtes zur Selbsthilfe auf Injurien aber oder Ehrensachen findet sich weder in der ältern Zeit noch im Mittelalter.

Politische, nationale und religiöse Meinungen waren es, die der antisocialen Selbsthilfe ihr Daseyn erhielten; dieß glaube ich bei der Darstellung des Kampfrechts sowohl, als des Fehde- oder Faustrechts zur Genüge erwiesen zu haben. Hier nur noch eine Bekräftigung: **Saxo Gramaticus** in seiner **Historia Daniae L. V. p. m.** 86 führt die Worte Königs Frotho des Großen an: „Ueber keinen Rechtsstreit sollte durch Eid noch Pfand entschieden werden, sondern das Schwert richten, denn es sey tapfrer Männer würdiger, mit Waffen, als mit Worten zu kämpfen." * Wenn wir alle Zeugnisse des Tacitus, Cäsar, Seneca, ja sogar vaterländischer Schriftsteller zusammennehmen, so könnten sie die maaßlose Liebe der Germanen zu den Waffen, ihren Hang zur Entscheidung durch Gewalt nicht besser bezeichnen:

«Regis ad exemplar totus componitur orbis.»

Von einer besondern Art der Vertheidigung der Ehre ist aber, wie gesagt, auch nicht die geringste Spur zu finden. Wie konnte es nun kommen, daß dem Zweikampfe (größerer Deutlichkeit wegen nenne ich den modernen Zweikampf Duell) eine ausschließliche Beziehung auf Ehre heutzutage zugeschrieben wird. Dafür giebt es zwei Gründe, einen besondern geschichtlichen und einen allgemein menschlichen, moralischen.

Schon vor dem ewigen Landfrieden, mehr aber noch seit Errichtung des Kammergerichtes, kam das römische Recht zu immer größerem Ansehen in Deutschland. Diesen Umschwung auf Kosten des alten einheimischen Rechtes, welches zwar unverkennbare Spuren der Rauheit und kriegerischen Art unserer Vorfahren an sich trägt, aber dennoch einer Fortbildung weit fähiger war, als das recipirte fremde, begünstigten die in Deutschland im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gegründeten Universitäten. Auf denselben wurde lange Zeit einheimisches Recht gar nicht gelehrt. Rein germanische Institute wurden in die römischen Formen, wie in eine Zwangsjacke gepreßt, z. B. die bäuerlichen Verhältnisse.

Der abgesagteste Feind dieses neuen Rechtes nun war der Adel, und nicht ohne Grund; denn erstens ist er vor Allen berufen, nationale Sitten und Rechte zu bewahren, und zweitens mußte er, wenn römische Ideen über Staatsgewalt auf seine Verhältnisse zum Landesherrn oder zum Kaiser übertragen wurden, fürchten, in dieser neuen Ordnung der Dinge keine Stellung mehr zu finden. — Den Mächtigen gelang es allerdings (hoher Adel) bis auf den heutigen Tag, sich ihre Autonomie zu erhalten, der niedere Adel jedoch mußte sich

* «Ne lis ulla juris jurandi fideant pignorum positione contraheretur, de qualibet vero controversia ferro decerni jussit, speciosius viribus, quam verbis confligendum existimans.»

gleichwohl unter die Territorialgerichte, wo nach dem Beispiele des Reichskammergerichts das römische Recht entscheidende Norm war, bequemen. Seiner Klagen über die gelehrten Richter war aber kein Ende; sie urtheilten nicht nach dem Rechte, das dem Volke und Adel homogen war, und genossen daher kein Vertrauen. * Gerade über Ehre, Injurien, Infamie sind aber die Ansichten des römischen und deutschen Rechtes so divergirend, daß eine Vereinigung auf diesem Gebiete unmöglich war, und heute noch zu den Unmöglichkeiten gehört. Richtig wurde dieser Punkt weder von den Römern noch von den Deutschen aufgefaßt. Die Römer faßten die Ehre zu ideal, rein politisch, die Germanen zu materiell. ** Bei den Römern war sie ein öffentliches, mit dem Bürgerthum verknüpftes Recht, bei den Germanen ein Privatrecht. Die Grundverschiedenheit beider Ansichten habe ich andern Ortes des Weitern entwickelt, hier daher Einiges über Injurien.

Den Römern Muth absprechen zu wollen, oder wenigstens ihr Ehrgefühl in Zweifel zu ziehen, wie Einige in übertriebener Bewunderung germanischer Art und Weise gethan haben, ist doch ein tollkühnes Unternehmen. Ein Volk, das einen Regulus, Marius, Cato, lauter Männer, die dem Tode kühn ins Antlitz blickten und selbst, wie Ersterer, den grausamsten, mit raffinirter Bosheit ersonnenen Qualen widerstanden, (und dennoch, diesen entgegensehend, weder dem Feinde das gegebene Wort brechen, noch zum Nachtheile ihres Vaterlandes Friedensvorschläge machen wollten, wie Regulus that) — ein Volk, sage ich, das solche Männer hervorbringen konnte, hat nicht nur Muth, es hat Ehrgefühl. Wenn daher ein solches Volk über Injurien ganz andere Grundsätze als die Deutschen hat, so muß jede Ansicht hierüber wohl besser und gründlicher, als durch banale und gedankenlose Aeußerungen erwiesen werden. Der Römer sah in der Injurie eine Verletzung des jedem Bürger zukommenden Rechtes an der Ehre. Schon der Name Injurie ist bedeutungsvoll; eine Beleidigung ist eine widerrechtliche Handlung (sine jure facta injuria) und ward daher als widerrechtliche Verletzung bestraft. Der Inju-

* Beschwerden der bayrischen Ritterschaft vom Jahre 1499. Scheidt Biblioth. Gott. hist. tom. I. p. 281. «In judicibus intolerabilis error. Non enim eliguntur judices more antiquo, sed multi juris Romani professores, pauci magistratus, nobiles atque provinciales. — Cum jus municipale servendum sit, et antique (ae) consuetudines pro legibus habende (ae) sint, fit ut multa his contraria fiant, unde deceptiones errores, et turbe oriuntur. Illi enim juris professores nostrum morem ignorant, nec etiam si sciant, illis nostris consuetudinibus quiquam tribuere volunt.» cf. überhaupt Kraut Grundriß zu Vorlesungen S. 37.

** So konnte die Frage aufgeworfen werden, ob es infamirend sey, einen Hund todt zu schlagen — weil der Schinder dasselbe that!! Es bleibt immer pueril, die Ehre von Aeußerlichkeiten abhängig zu machen. — Damit ist aber nicht gesagt, daß solche Aeußerlichkeiten nicht strafbar seyen. Gott kann nicht entehrt werden, und doch giebt es — Gotteslästerungen.

[illegible]

riant verliert seine Ehre, denn er ist ein Dieb der schlechtesten Gattung, er raubt höhere als materielle Güter, versucht es wenigstens. Der Römer aber in gerechtem Stolze hielt seine Ehre so hoch, daß Niemand, als das Vaterland selbst, sie ihm nehmen konnte; einem Einzelnen räumte er diese Befugniß nicht ein,* noch weniger einer äußerlichen Handlung. Wahrlich eine große Idee, und für uns sehr beschämend. Vergriff sich demnach jemand wörtlich oder thätlich an ihm, so standen ihm zwei Wege offen, entweder den Beleidiger der ihn treffenden Schmach zu überlassen,** oder klagend aufzutreten. Die Klage auf öffentliche Bestrafung, wohl die angemessenste von allen, konnte mit einer sogenannten Aestimationsklage, d. h. auf Genugthuung in Geld, alternativ gewählt werden; will man leztere nicht als eine der im römischen Rechte öfter vorkommenden Privatstrafen betrachten, so bleibt kein anderer Ausweg, als diese allerdings schmutzige Klage römischer Vorliebe für das Geld zuzuschreiben. Es ist freilich eine tiefverletzende Idee, sich die Schmähungen gleichsam abkaufen zu lassen, doch findet sich derselbe Gedanke in den Bußen (compositiones) des deutschen Rechtes. Wahrhaft großartig ist aber das Vertrauen, welches der Römer auf seine Richter und jene Männer überhaupt sezte, die das Vaterland mit den höchsten Würden ehrte. Er konnte durchaus nichts Erniedrigendes darin finden, bei denen Gerechtigkeit zu suchen, deren heilige Pflicht es war, Gerechtigkeit zu handhaben; — Selbsthilfe war eine Beleidigung des gesammten Volkes. Ueberhaupt läßt sich nicht recht absehen, was Staaten sollen, wenn die Selbsthilfe fortbesteht; wozu das unläugbare Opfer mancher Freiheiten, wenn dadurch nicht Herrschaft des Rechts und der Wahrheit erreicht wird?

Ganz anders verhielt es sich bei den Deutschen. Es ist ein eigenthümlicher Zug derselben, daß sie mehr Einigungssinn, als eigentlichen Gemeinsinn haben, eine Erscheinung, die ihren Grund in der strengen Festhaltung der Standesverschiedenheit hat. Die Selbsthilfe war daher nicht ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden,*** sondern vielmehr etwas rechtlich Erlaubtes, denn eine res publica gab

* Nicht einmal Schläge waren entehrend. Ictus fustium infamiam non importat, sed causa propter quam id pati meruit: si ea fuit, quae infamiam damnato irrogat. In ceteris quoque generibus poenarum eadem forma statuta est. D. III. (2, 22). Ein offenbares Vorherrschen des moralischen und politischen Momentes, womit das Infamirende der Realinjurien ausgeschlossen erscheint.

** Dieß geht aus der römischen Auffassungsweise hervor, wenngleich die Quellen es nicht ausdrücklich erwähnen. Denn da der in Folge einer actio injuriarum Verurtheilte infam wurde, so konnte bloß die Großmuth des Beleidigten durch sogenannte Dissimulation der Injurie ihm die förmliche Infamie ersparen.

*** Allerdings war nicht alle und jede Selbsthilfe erlaubt und gesetzlich; wie wenig aber die hierüber bestehenden Vorschriften beachtet wurden, lehrt die Geschichte der dem ewigen Landfrieden unmittelbar vorgehenden Zeiten sowohl, als die des ganzen Mittelalters.

es eben so wenig, als eigentliche Magistrate oder obrigkeitliche Personen im römischen Sinne. Kam dann noch dazu, daß ein Stand vorzugsweise in den Waffen den Schirm und Hort seines Rechtes suchte, weil es Grundbedingung seiner Existenz war, fremden Schutzes nicht zu bedürfen, und hatte dieser Stand Macht genug, diese seine Ansicht zu behaupten, so war damit das Recht der Selbsthilfe ein eben so gültig anerkanntes, wie z. B. die väterliche Gewalt oder das Eigenthum. Beim rechtlichen Bestehen der Selbsthilfe aber mußte sich eine ganz andere Ansicht über Injurien bilden.* Wer Unbilden oder Beleidigung litt, ohne sich zu rächen, konnte nur entweder sich schuldig fühlen, und daher Gottes Strafgericht im Kampfe fürchten, oder sein Ehrgefühl war abgestumpft, er hielt nichts auf den guten Klang seines Namens, verlor ihn daher mit Recht;** oder er hatte kein Herz im Leibe und fürchtete sich vor Tod und Verwundung. Diese drei Dinge waren gleich schimpflich und eines Biedermannes, wie der Tadellose hieß, unwürdig; folglich mußte der Degen entscheiden, und Blut die bemackelte Ehre rein waschen. So lange die Fehde dauerte, war das Mittel ohnehin gleich bei der Hand, schwieriger aber wurde die Sache seit Aufrichtung des ewigen Landfriedens. Zwar gab es noch die verschiedenen Kampfgerichte zu Hall, Nürnberg u. s. w., das Aufhören der gerichtlichen Zweikämpfe jedoch, während das Duell heutzutage noch besteht, weist hinlänglich darauf hin, daß dieser Weg dem Adel, der gewohnt war, seine Streitigkeiten mit wenigen Förmlichkeiten abzuthun, nicht gerecht war. Sprach man nun gar in den Territorialgerichten nach dem Vorgange des Kammergerichts auf den Grund römischer Gesetze, und muthete man dem Adel zu, über seine Ehre schriftlich verhandeln zu lassen von Richtern, die nicht einmal seine Standesgenossen waren, und über dieselbe mit derselben Langsamkeit Fascikel anlegten, wie über eine praescriptio immemorialis; wollte man ihm ferner fremde Begriffe aufdrängen, oder gar seine Ehre zu Geld anschlagen, wie es bei der actio aestimatoria der Fall war,*** so mußte sich sein ganzes Blut bei diesem Gedanken empören. Er ließ es daher beim Alten, und machte Ehrensachen mit dem Degen aus. — Die Gesetz-

* Siehe Beilage I.

** Warum es nach germanischen Begriffen nicht anging, Verbal- oder Realinjurien ungeahndet zu lassen, erklärt sich aus der oben berührten materiellen Auffassung der Ehre; Realinjurien insbesondere durften deßwegen nicht geduldet werden, weil sie eine Gleichstellung mit Unfreien bekundeten. Es ist durchgehender Zug des germanischen Rechts, auf Aeußerlichkeiten übertriebenen Werth zu legen (siehe Einleitung). Daher ist auch die spintisirende Rücksichtnahme auf den Erfolg bei Bestrafung der Verbrechen zu erklären. Die Römer sahen mehr auf die voluntas, als den exitus. Siehe Beispiele bei Phillips, Deutsche Geschichte Bd. I.

*** Nach seinen Ansichten. Ich meinerseits glaube nicht, daß dieß die Ansicht der Römer gewesen, eben so wenig, als das deutsche Wehrgeld für den Todschlag ein eigentlicher Kauf des fremden Lebens war. Es war eine Buße, die mit den römischen Privatstrafen in eine Kategorie zu setzen ist.

gebung sowohl des Reichs, als der einzelnen Territorien befand sich ohnehin dabei in einer sonderbaren Lage. — Mit welchem Rechte konnte man den Zweikampf verbieten, wenn auf der andern Seite derselbe unter kaiserlichem Schutze statt fand, ja Karl der V in seiner Gegenwart einen solchen vornehmen ließ. — Hätte man auch die außergerichtlichen Zweikämpfe für illegal erklärt, so war dabei nichts gewonnen; denn, so lange sich die Meinung einer göttlichen Entscheidung auch nur das leiseste Leben fristete, war jede Bemühung schon zum Voraus fruchtlos. Wirklichen, vollständigen Gehorsam erlangt die Obrigkeit nur in Dingen, von deren Rechtmäßigkeit ihre Unterthanen überzeugt sind, und die sie selbst gegen sich anerkennt; in andern wird man zwar nicht offen den Gehorsam verweigern, aber bei jeder Gelegenheit das Gesetz umgehen. *

Auf diese Weise entstanden die außergerichtlichen Zweikämpfe für Ehrensachen, anfangs neben den gerichtlichen, nach deren Abkommen aber allein, als leztes Ueberbleibsel der germanischen Blutrache. Hauptursache hievon war die Unverträglichkeit germanischer und römischer Ansichten über Ehre. ** In frühern Zeiten konnte nichts dazu veranlassen, denn der gesetzliche Weg (Fehde und gerichtlicher Zweikampf) war selbst kriegerisch genug; der Fluß gräbt sich erst ein neues Bett, wenn er aus dem alten verdrängt wird. Demzufolge ist das Duell rein geschichtlich entstanden und der Zeit nach in das 16te Jahrhundert zu setzen, was schon der Umstand erweisen könnte, daß bei demselben alle Formen des gerichtlichen Zweikampfes beobachtet werden.

Nun zu der psychologischen Grundlage. Mit der germanisch-modernen Ehre hat es eine sonderbare Bewandtniß. Um daher nicht in den gewöhnlichen Fehler der allgemeinen Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Ehre zu verfallen und auf diese Grundlage hin zu deklamiren, was offenbar mit Windmühlen fechten hieße, ist es nöthig, zuerst recht festzustellen, was denn unter Ehre, soweit sie beim Duell in Betracht kömmt, verstanden werden könne und müsse. Ist es das großartige Institut der römischen Ehre, geknüpft an die Achtung des Vaterlandes und den Vollgenuß bürgerlicher Rechte? Nein. Ist es die altgermanische Ehre, beruhend auf Waffenfähigkeit, und zwar bis zu dem Grade, daß Ausübung bürgerlicher Rechte nur eine Folge

* Dieß hat sich aber in so weit verändert, als die Selbsthilfe in gar keinem Staate und keinem Stande mehr rechtlich zuerkannt wird. — Gegenwärtig fehlt es nur mehr an einem passenden nationalen Verfahren, denn die Unvermögenheit des bisherigen in dieser Materie hat die Erfahrung genugsam bewiesen. (Siehe hierüber Anhang I passim). Das Mißliche beim Bestehen der Selbsthilfe ist, daß Niemand an die Aufrichtigkeit einer Verzeihung von Unbild glauben will, worin sit venia verbo sich eine ziemlich große Dosis Niederträchtigkeit zeigt.

** Dasselbe fand in andern Ländern Statt, denn römische Rechts- und Staatsanschauung machte sich auch in Ländern geltend, wo das römische Recht nicht förmlich recipirt wurde.

der Wehrhaftigkeit war? Gewiß nicht. Ist es die ritterliche Ehre des Mittelalters, deren Grundprincip ein christliches war? Die Ehre einer ordensähnlichen Innung, deren ganze Kraft dem Schutze des Rechtes und der Unschuld gewidmet seyn sollte? Nichts von alle dem.*

Bilde ich mir eine Idee nach den einzelnen Subjekten, die ich für ehrenhaft erklären hörte,** leider oft vorzugsweise für ehrenhaft erklären hörte, so kann ich ihn bloß in folgender Art formuliren: Sie ist ein durch Herkommen gebildeter Begriff, zu dessen Feststellung freilich Ritterthum und das ausschließliche Waffenrecht des Adels, leider bereits zur Periode der Ausartung, nachdem der regelnde Geist verschwunden war, das Ihre beigetragen haben, der aber heutzutage durch Veränderungen in den geselligen Zuständen, die anzuerkennen oder nicht, keineswegs in der Macht des Einzelnen, selbst nicht in der Macht eines Standes liegen kann, jede Spur tieferer Bedeutung verloren hat. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage: die Ehre in ihrer isolirten,*** beinahe ganz von jedem religiösen nnd politischen Grunde losgerissenen Bedeutung ist **nichts** als eine **Geltendmachung der Persönlichkeit durch physische Gewalt.**

* Ich bitte meine Leser um Verzeihung, wenn ich zu deutlich rede, aber das Leben spricht so vernehmlich, daß die Erwiederung nicht leicht zu klar seyn kann. — Die Ehre ist deßwegen keine politische, weil sie durch einen unpolitischen Akt erhalten wird; deßhalb keine christliche, weil die Art ihrer Aufrechterhaltung eine unchristliche ist, und durch einen unchristlichen Akt keine christliche Ehre erlangt werden kann.

** Gewisse Gemeinheiten, z. B. Betrug, Diebstahl, sind allerdings auch mit dieser Ehre unverträglich. Warum aber nicht auch Betrug eines Mädchens, warum nicht Diebstahl an fremdem Familienglücke, meistens unter betrügerischer Freundesmaske vollbracht? Uebertretung gewisser Gesetze verwirft sie und mit Recht, warum aber nicht die Mißachtung der wichtigsten? u. s. w.

*** Daß sie in Wirklichkeit isolirt zu nennen sey, geht daraus hervor, daß sie weder auf geistliches noch weltliches Gesetz sich beruft, sondern gerade in ihnen die eifrigsten, unermüdlichsten Feinde findet. Folgendes soll sich vor nicht zu langer Zeit zugetragen haben: — Ein verheiratheter Mann unterhielt ein unerlaubtes Verhältniß mit einer verheiratheten Frau. Der Mann dieser leztern schöpfte Verdacht, um aber Eclat zu vermeiden, und weil er glaubte, es sey noch nicht zum Aeußersten gekommen, sollte er seinem Freunde (?) das Ehrenwort abgenommen haben, sich mit seiner Frau in Nichts einzulassen. Demungeachtet erhielt er später die vollste Gewißheit, daß dennoch ein Verhältniß bestehe, und da die Sache offenkundig wurde, erklärte er, er werde sich mit seinem Freunde (?!) nicht schlagen, weil dieser ein Sch— sey, der sein Ehrenwort breche. — Hierüber entstand großer Rumor. Die Helden steckten ex officio die Köpfe zusammen, und meinten, ein Ehebruch das ginge noch an, aber ein Bruch des Ehrenworts! — Schmach über solche Ansicht! Also ein Wort, für dessen Unverletzlichkeit die Idee männlicher Ehre einsteht, darf nicht gebrochen werden, und wer möchte dieß nicht unbedingt loben; aber folgt daraus, daß ein Wort, für dessen Unverletzlichkeit die Idee Gottes, der menschlichen Gesellschaft einsteht, welches gegeben wird zur Begründung und Heiligung von Verhältnissen, die das Fundament der Gesellschaft sind, ein Wort, gegeben aus vollstem Herzen, aus treuester Liebe, kein **Ehrenwort** sey? Wahrlich von einer solchen Ehre muß sich jeder Ehrenmann lossagen.

Sie ist ein bewaffneter Anspruch auf äußere Achtung, die man nöthigen Falls erzwingen wird, und zwar durch eigene Kraft; denn das ist es eben, was ihren Charakter ausmacht. Diese Ehre freilich kann einzig und allein durch Selbsthilfe geschüzt werden, denn fremder Schutz würde ihr innerstes Wesen verändern. — Dieß der erste und hauptsächlichste Grund, warum der Zweikampf auf diesem Gebiete nicht unterdrückt werden konnte.*

Ein zweiter Grund, nicht minder mitwirkend, obgleich minder öffentlich anerkannt, weil er in keiner Weise Anspruch auf moralische Geltung machen kann, ist der Wunsch, sich für erlittenes Unrecht zu rächen. Rache, das bis zu unendlicher Heftigkeit gesteigerte Verlangen, den Feind zu demüthigen, entspringt aus gekränktem Stolze, den edelsten Stolz nicht ausgenommen.

Ich habe viel und oft Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß gerade die edelsten Herzen am schwersten verziehen, wenn ihre Verzeihung das Aussehen der Schwachheit haben konnte. ** Beleidigungen aber sind bei der einmal geltenden Meinung und in Bezug auf sie ein moralischer Todschlag, somit der größte Schimpf; durch die äußere, der Persönlichkeit eines Mannes bezeigte Verachtung will man diese seine Persönlichkeit in den Augen der Welt oder mindestens seines Standes vernichten, — in wie weit aber lezteres erreicht wird, hängt von dem jeweiligen Stande der öffentlichen Meinung ab, welche allerdings nicht in lezter Instanz richten sollte, wenn nicht jener Satz Hobbes': „Whatever is, is right", ein unumstößliches Axiom seyn soll. Jedenfalls liegt diese feindliche Absicht der Beleidigung zu Grunde; der Beleidiger ist daher mein tödtlichster Feind, ich hasse ihn aus innerster Seele; mein sehnlichster Wunsch ist Rache; die süßeste Rache aber ist die selbst ausgeübte, ~~und~~ sie befriedigt gekränkten Stolz — ein zweiter Grund für das Bestehen der Selbsthilfe, moralischen Ursprungs, wie der erste, verschieden jedoch in dem, was er erstrebt; zu allen Zeiten, bei allen Völkern und in allen Individuen gleich, während der andere mehr nationaler und reflektirter Natur ist.***

Diese beiden Momente also kann man als die Seele des Ganzen, die eigentliche Triebfeder unseres Handelns betrachten. Ohne den

* Der Fehler liegt also hier in der falschen Auffassung der Ehre. Es ist ganz und gar nicht nothwendig, daß jeder seine Persönlichkeit durch physische Gewalt geltend mache. Es ist im Gegentheil ein großer Uebelstand, wenn Schlechtigkeiten mit bewaffneter Hand aufrecht erhalten werden können und dürfen. Das Mittel, es zu verhindern??

** Edelmuth ist eine viel zu sehr gepriesene Tugend. — Der Edelmüthige handelt recht, weil es sein Gefühl befriedigt, aber auch nur dann; nicht deßwegen, weil es der Wille Gottes ist. Ich kann nicht oft genug wiederholen, daß alle und jegliche Tugend ohne diese Unterordnung des menschlichen unter den göttlichen Willen Schein-Tugend oder, milder beurtheilt, ein Keim schöner Tugenden ist, ohne den Segen des Christenthums aber in wilde Schößlinge ausartet.

*** Das Duell ist also geregelte Rache, und dieß ist seine schönste Seite, vielmehr die einzige Seite, von der es sich ohne Abscheu betrachten läßt.

Wunsch nach Rache würde es wohl keinen Zweikampf geben, und ohne den thörichten, gegen alle Vernunft und natürliche Ordnung streitenden Wahn, alles durch sich selbst seyn zu wollen, jeder vor dem Gedanken des Todschlages auf eigene Faust zur Befriedigung der Rache zurückbeben. * Nicht zu verwechseln damit ist aber die scheinbar moralische Begründung, welche man dem Zweikampfe geben kann, und wohl auch häufig in der Theorie gibt. Die innersten Beweggründe unserer Handlungen sind uns oft unbekannt, und sehr von den ostensiblen verschieden; — wir glauben aus Ueberzeugung zu handeln, und handeln aus Menschenfurcht; wir glauben gerecht zu seyn, und sind hart; wir glauben Gottes Sache zu vertheidigen, und vertheidigen die unsere. So auch hier; die eigentlichen Beweggründe sind weit niedrigerer Art, als die vorgeschützten. Ich appellire an Alle, die sich in der Lage befunden haben, dergleichen zu erproben; — um jedoch gerecht zu seyn, muß auch die höchste Auffassung berücksichtigt werden. — Diese ideale Bedeutung nun des Duells werde ich mich bemühen, im Folgenden hervorzuheben, und so dem Vorwurfe entgehen, daß ich den Werth der Ehre zu gering anschlage. **

Die Ehre steht höher als das Leben; die Ehre ist ein geistiges Gut, das Leben nur ein materielles. Dieß die kürzeste, inhaltreichste Formel, jene Begründung auszudrücken. Greift daher ein Unberufener meine Ehre an, will er mir dieses mein heiligstes Gut rauben, oder hat er es mir schon geraubt, was bleibt mir anderes übrig, als den Degen in der Faust ihn zu zwingen, mir entweder meine Ehre wieder zu geben, oder mit ihm um dieselbe zu kämpfen, zu sterben oder zu siegen. Siege ich, (und das glaubt jeder, der sich im Rechte fühlt) so hat Gott für mich gesprochen, *** und meine Ehre ist frei von aller Mackel; falle ich, so wäscht mein eigen Blut meine Ehre rein, denn ich habe lieber das Leben gelassen, als die Ehre. Die reinigende Kraft des Duells liegt also nicht, wie Manche meinen, im Siege (obwohl dieß die ältere Auffassung war), sondern im Opfer des Lebens, in der sühnenden Kraft des Blutes, und jeder Tieferblickende wird hier einen innigen Zusammenhang mit der Theorie des Opfers entdecken. Setze ich für die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung mein Leben ein, so ist das die größte Bekräftigung, die

* D. h. ohne das Erste würde man verzeihen, und ohne das Zweite sich gesetzlich rächen, oder wenigstens nicht blutig rächen.

** Niemand begreift den Werth der Ehre besser, als der Katholik; niemand ist bereiter als er, Gut und Blut für eine Idee zu opfern; niemand schlägt das Leben als Leben geringer an, als er, denn er weiß es, daß sein Leben Gott gehört, und nicht ihm; niemand aber weiß auch besser, als er, daß die Meinung der Menschen in Collision mit einem göttlichen Gebote stets weichen müsse.

*** Diesem Glauben an den Schutz des Rechtes liegt allerdings ein wahrer Gedanke zu Grunde. — Das Recht wird jedenfalls siegen, nur nicht immer in dieser Welt. — Man sollte meinen, daß es Christen nicht so schwer fallen könne, diese Wahrheit zu erkennen, nachdem sie ihren Heiland und Erlöser den Tod der Verbrecher am Kreuze sterben sahen.

Jedermann der bereit ist für seine Überzeugungen zu sterben, muß aber so bereit seyn für seine Überzeugungen Unrecht zu leiden, den moralischen Tod zu erdulden, sonst stirbt er nicht seiner Überzeugung – sondern der feigsten aller Leidenschaften der Menschenfurcht — mag man sie auch zufällig [illegible] sehr nennen.

ich ihr geben kann, — mehr kann ich nicht opfern.* Andere Mittel stehen mir nicht zu Gebot, denn das Opfer des Lebens allein kann zeigen, daß mir die Ehre über Alles geht, daß ich ihr zu Liebe auf Alles verzichte, was mir lieb und theuer ist. Zudem ist es ganz unmöglich, meine Ehre mit denselben Mitteln zu schützen, wie Haus und Hof, Hab und Gut, und einen Beleidiger wie einen säumigen Schuldner zu belangen.

Von einem höhern Standpunkte, glaube ich, läßt sich das Wesen des Duells nicht auffassen; wenn ich daher jezt nur im Kurzen andeute, worin sich diese Meinung als falsch erweist, so kann mich sicherlich der Vorwurf der Parteilichkeit nicht treffen. Handelte es sich von der Ehre, wie sie vor Gott, Vernunft und Gewissen besteht; handelte es sich ferner darum, entweder gegen diese Ehre zu handeln, oder zu sterben, so wäre die Ansicht ganz richtig;** nun handelt es sich aber nicht von dieser Ehre, (siehe oben) die zu geben und zu nehmen gar nicht in der Macht der Menschen liegt, nicht um Sterben allein, sondern auch um Tödten; drittens endlich sezt es eine viel größere moralische Höhe der Individuen voraus, als bei den vielfach sich kreuzenden Leidenschaften angenommen werden kann, wenn das (mögliche, aber durchaus nicht erwartete) Opfer des Lebens darüber entscheiden sollte, ob eine Sache auch gut und gerecht sey. Man hat Märtyrer der schlechtesten Sache gesehen, die Persönlichkeit entscheidet dabei Alles, jedenfalls müßte daher — Alles übrige zugegeben — diese ganz über allem Tadel stehen.

Ob das Duell demnach ein geeignetes Mittel sei, die Ehre zu schützen, ob es sich in Einklang bringen lasse mit den Anforderungen der Vernunft, Religion, göttlicher und menschlicher Gebote, werde ich im Folgenden untersuchen. Meine bisherige, hoffentlich zu einiger Befriedigung gelöste Aufgabe war nur, zu zeigen, wie sich das Duell geschichtlich und moralisch entwickelt habe und erhalte.

* Darf ich aber auch Alles, was ich kann? Das Leben darf nie und in keinem Falle autonomisch geopfert werden. Ich darf bei Tugend und Recht verharren, ich soll und werde es, selbst wenn es mir das Leben kosten sollte. Dieß ist aber auch Alles. Der entscheidende und nächste Grund des Todes darf durchaus nicht in meinem Willen liegen.

** So darf z. B. eine Frau, um sich vor Entehrung zu schützen, den schaamlosen Angreifer unbedingt tödten, oder falls er ihr die Wahl zwischen Tod und Schande läßt, muß sie den Tod wählen Zweifelhaft ist es, ob sie in selbem Falle sich selbst den Tod geben dürfe. Ueber allen Zweifel aber ist es erhaben, daß eine Frau nach dem Verluste der Ehre sich nie den Tod geben dürfe. Man sieht, wie wichtig die Unterscheidung ist von religiöser, an Tugend gebundener Ehre und äußerlicher. Im lezten Falle handelt es sich nur mehr um äußerliche Ehre. Lucretia's Selbstmord ist nach christlichen Begriffen nicht zu billigen, während sie entschieden das Recht hatte, Tarquin zu tödten, und nach der Meinung Einiger freiwilligen Tod der Entehrung vorzuziehen.

Zweiter Abschnitt.

Beleuchtung des Duells.*

Das Duell ist ein auf Standesherkommen beruhender Kampf zweier Standesgenossen, in der Absicht, die angegriffene Ehre wieder herzustellen, entweder auf Leben und Tod, auf das erste Blut, oder falls dem Zufall Einiges überlassen wird, auf eine gewisse Anzahl von Schüssen oder Gängen, immer aber ist die Absicht auf Wiederherstellung gekränkter Ehre gerichtet.**

Erstes Kapitel.

Duell und Christenthum.

Offenbarer, als es beim Duelle hier geschieht, läßt sich dem Christenthum *** nicht Hohn sprechen. Dem Christenthum ist es Hohn gesprochen; denn gar nicht davon zu reden, daß Verzeihung der Beleidigungen, Vergeltung des zugefügten Bösen mit Gutem nachdrück-

* Vgl. Anhang II. über den Symbolismus des Duells.

** Dieß heißt in verständlichem Deutsch und mit Beseitigung alles Pathos: „Sie haben mich beleidigt, ich werde daher versuchen, Sie umzubringen oder zu verwunden, wenn ich geschickt genug dazu bin; versuchen Sie dasselbe Ihrerseits. Nach diesem Versuche sind wir, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, wieder die besten Freunde." In manchen Fällen heißt es: „Ich würde Ihnen gerne diesen Ausdruck verzeihen, denn die Sache ist eigentlich der Rede nicht werth; allein mein Muth verbietet mir's; ich fürchte meine Collegen; ich werde daher (folgt der Refrain, wie oben.) Wie sich dieser Vertrag, mag man ihn nun als freiwillig oder gezwungen eingegangen betrachten, Allem, was dem Menschen heilig ist, Glaube, Vaterland, Familie, Freiheit und Wahrheit gegenüber verhalte, dieß wird das Entscheidende seyn.

*** Dieser Abschnitt geht zunächst jene Conservative an, welche viel von Opfern zu reden wissen; vom Lobe des Christenthums und seiner Größe übersprudeln; viel von Dämmen sprechen, an denen sich die Wogen des Unglaubens und der Zügellosigkeit brechen sollen; — kurz sehr viel Schönes und Erbauliches sagen, aber desto weniger — thun. Jene, welche den Glauben an die Unsterblichkeit hinter sich haben, — um mit Hrn. Prof. Vischer in Tübingen zu sprechen — können wenigstens die Consequenz für sich anführen. Obige Conservative aber kommen in den allerdings ungegründeten Verdacht, Nichts conserviren zu wollen, als eigene Rechte. Diese elastischen Christen sollten sich vor Allem einiger Bescheidenheit und Selbstkenntniß befleißen.

Dieses Institut nun läßt sich unter drei verschiedenen Gesichtspunkte bringen, welche wohl am kürzesten und deutlichsten durch die Ausdrücke: philosophische des Duells, moralische und juridische Ansicht desselben bezeichnet werden. Die erste hat sich ohne Zweifel abgesehen von allem Sittengesetze bloß mit dem ~~[illegible]~~ Wesen des Duells, und seiner inneren Zweckmäßigkeit zu befassen, mit andern Worten die Frage zu beantworten, was ist denn eigentlich das Duell, und in welchem Verhältnisse steht es zu dem Zwecke, den zu erreichen es sich vorsetzt, und vorzüglich warum — Ganz davon verschieden ist die Beantwortung der Frage, welche Stellung dem Duelle unter allgemeinen Sittengesetzen gegenüber als einer Handlung einnehmen, denn wenn auch Philosophie und Moral aus einer Wurzel entspringen, so läßt sich doch andererseits nicht läugnen, daß eine Handlung so unmoralisch, und verabscheuungswürdig für den sittlichen Gesichtspunkt sein über auf seinem Weg nichts in vollem und vollstem Maße ihren Zweck erreichen kann, so wie umgekehrt eine völlig erlaubte und moralisch makellos fertigte Handlung desselben nicht selten gänzlich verfehlt. Endlich erhellt zur Genüge, daß die beiden Untersuchungen gänzlich unabhängig von einander geführt werden müssen. —

Die Untersuchung endlich über den Widerspruch in welchem sich eine Handlung mit den Sitten

geschehe. Ob man es hinausgehoben ist, befindet, ist
der Gegenstand der nächsten Prüfung.

lich geboten wird, um sich von den Heiden zu unterscheiden; daß Christen alle Tage beten, oder wenigstens beten sollten: vergieb uns unsre Schulden, wie wir vergeben unsern Schuldigern, wodurch wir uns selber den Stab brechen, wenn wir nicht vergeben; abgesehen von dieser Gesinnung, sage ich, die ich die Blüthe des Christenthums nennen möchte, ist es der einfachsten christlichen Auffassung dennoch Hohn gesprochen. Zwei Worte nur sind es, in die man das Ganze fassen kann; zwei kleine Worte dem Umfange nach, ihrer Bedeutung nach aber nicht genug zu würdigen. Gewalt über Recht! ist der Wahlspruch, den das Duell an der Stirne trägt.

Ich kann nicht glauben, daß es unter Christen auch nur eine Seele gebe, die sich dermaßen gegen bessere Einsicht verfinstert hätte, daß sie nicht das Erdrückende, ich stehe nicht an, es zu sagen, die unendliche Schmach fühlte, welche das Geständniß eines solchen Zustandes für eine christliche Gemeinde haben muß. Und hier handelt es sich nicht etwa von einer Gewalt, die despotisch auf Allen drückt, und mit Widerstreben und innerem Ingrimm getragen wird, weil man zu schwach ist, ihre Fesseln abzuschütteln; nein, es handelt sich von der grundsätzlichen Anerkennung des Axioms: „Gewalt über Recht."

Hier wird man mir vielleicht entgegnen: das ist Uebertreibung; Gewalt steht nicht im Kampfe mit Recht, sondern Gewalt mit Gewalt. Auch ist die Gewalt, die hier in Rede kommt, nicht jeder Fessel los; sie ist geleitet, geregelt, in Gränzen gehalten durch die öffentliche Meinung, durch die Gesinnung eines Standes, durch die ehrenfeste Gesinnung des Einzelnen. — Das sind Kinderpossen, allenfalls gut genug, um den Ideen-Trousseau, den ein Gymnasiast mit auf die Universität bringt, auszustaffiren; Andere aber, die das Leben nur ein wenig kennen gelernt haben, würden sie zum Lachen bringen, wenn es in so ernsthaften Dingen etwas zu lachen gäbe.

Ich selbst, obgleich nicht alt, habe ganze Gesellschaften, unter denen Männer, muthige Männer aus allen Klassen sich befanden, im Schach gehalten gesehen von einem Einzigen — warum, weil Jedermann wußte oder glaubte, dieser Einzige sey ein Mensch, der mit Menschenleben spiele, ein Mensch, der kaum an eine Ewigkeit glaube, oder es bereits vergessen habe, daß er daran glaube; der es also ganz und gar darauf ankommen ließe, für das Gelingen irgend eines Vorhabens sein und seines Gegners Leben auf's Spiel zu setzen. Bei einem Stande der Dinge, der es dem Einzelnen möglich macht, bloß aus dem Grunde, weil ihm auf sein Leben weniger ankömmt, als auf die Oeillade irgend einer Tänzerin oder Sängerin, Andere zu zwingen, auch ihr Leben in die Schanze zu schlagen, kann ich nichts von der belobten Zügelung und Regelung erblicken. Der Mann, den ich hier im Auge habe, hätte eher als nicht zu diesem Mittel gegriffen, einen lästigen Nebenbuhler sich vom Halse zu schaffen. In solchen Dingen ist aber schon Alles verloren, wenn nur die entfernteste Möglichkeit zu dergleichen maskirten Gräueln vorhan-

den ist; und die allenfallsige Ritterlichkeit im Kampfe mit der Leidenschaft, wird höchstens im Stande seyn, Feigheit und Gemeinheit zu verhüten, offene Gewalt aber nie. *

Das Wahre an der Sache aber ist Folgendes: Das Schwert gehört Niemanden, als der Obrigkeit; wird es der Leidenschaft in die Hand gegeben statt der Gerechtigkeit, so kann nichts auf der Welt verhindern, daß nicht Gewalt über Recht stehe. Gäbe es keine schirmende Gerechtigkeit, so wären die Diebe und Straßenräuber Herren auf dieser Welt; auf den vorliegenden Fall (ohne Vergleich) angewendet, sind es diejenigen, welche ihr Gewissen so stark zu erweitern gewußt haben, daß sich für den Todschlag unter gewissen Formen ein Plätzchen darin findet.

Todschlag! bei diesem Worte lese ich Erstaunen auf allen Gesichtern. Und doch ist es so! Was soll dem Duell den Charakter des Todschlages benehmen? Der Umstand vielleicht, daß ich mein Leben auch auf's Spiel setze? Dieß beweist bloß, daß es kein Meuchelmord sey, und kann möglicher Weise bei einem Conflicte zwischen Straßenräubern und bewaffneter Macht statt finden. Der Muth, den ich dabei beweise? Dieser leidige Muth! also das Schlechte, was ich ausführe, hört deßwegen auf, schlecht zu seyn, weil ich Muth bei der Ausführung beweise. ** Die öffentliche Meinung? Schöne Moral; mit gleichem Rechte würde ich unter Anthropophagen Menschenfleisch essen. Nothwehr? Noch besser, — die öffentliche Meinung stempelt einen verabredeten Kampf zur Nothwehr, und erklärt dann par un gracieux retour den Kampf deßwegen für gerecht und erlaubt, weil er nur Nothwehr sey. Auch ist es nicht leicht denkbar, daß zwei Menschen zugleich sich im Stande der Nothwehr befinden. *** Aber die Absicht geht nicht auf Todschlag. Dieß ist für's Erste in vielen Fällen sehr zu bezweifeln, und wenn das Leben nicht wenigstens eventuell geopfert wird, hat die ganze Sache gar keinen Sinn. † Das Duell ist und bleibt also Todschlag, weil von den beiden Kämpfern keiner ein Recht weder über sein noch über des Andern Leben hat, und bloß dieses Recht den erlaubten vom unerlaubten Todschlag unterschei-

* Andere werden ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Dieß liegt in der Natur der Sache. Man braucht weder ein Heiliger, noch ein Theolog, noch ein Actenwurm zu seyn, um sich die bescheidene Frage zu erlauben, daß man vor Allem wissen möchte, ob diese oder jene Sache das Opfer des Lebens werth sey, und ob dieser oder jener das Recht habe, uns zu befehlen, entweder das Leben wie einen alten Rock auszuziehen, oder ihn wie einen Hasen todtzuschießen.

** Schon Cato hat solchen Muth zu würdigen gewußt. Jampridem equidem nos vera rerum vocabula amisimus, quia bona aliena largiri, liberalitas, malarum rerum audacia fortitudo vocatur, eo respublica in extremo sita est. *Sallust* Catilina. Leuten, die solche Grundsätze hegen, wünsche ich muthige Kammerdiener oder Unterthanen.

*** Die juristische Begründung. Siehe unten III. Abschnitt, 2. Kap.

† Man könnte sich sonst mit Schneeballen oder gebratenen Aepfeln duelliren.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

det; weil ferner sogar wirklicher Verlust äußerlicher Ehre noch keine hinreichende Ursache ist, damit der Urheber solchen Unrechts das Leben verwirke — um wie viel weniger bei bloß conventionellem künstlichem Verluste.

Ganz anders lauten die christlichen Grundsätze, und zwar zuerst im Allgemeinen über Recht und Obrigkeit. Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe will das Christenthum verbreiten auf Erden; Wahrheit, wer kennt sie nicht; Gerechtigkeit, die Wahrheit angewendet auf unsere Handlungen gegen den Nächsten; Liebe endlich, die kostbarste Frucht des Christenthumes, die im Menschen das Ebenbild Gottes, ihren miterlösten Bruder sieht, und ihn daher nicht einmal nach dem strengen Maaße der Gerechtigkeit beurtheilt. Ohne die zwei ersten sinkt die menschliche Gesellschaft zu einer Räuberhorde herab, und ohne die lezte ist jedes zarte Band gelöst; die Gesellschaft wird zu Shyloks, die ihr Recht haben wollen, wäre es auch auf Kosten des Lebens aller Andern. Wahrheit und Gerechtigkeit nun sollten zwar wohnen in den Herzen Aller, und wer sie hartnäckig aus demselben verbannt, wird der Rache Gottes anheim fallen; allein würde ihre Ausübung ausschließlich dem Gutdünken des Einzelnen überlassen, so stünde es schlecht um uns; Lüge und Ungerechtigkeit gingen mit stolzem Haupte einher, während Wahrheit und Gerechtigkeit geknechtet wären; denn das eben ist der Fluch, der auf dem Menschengeschlechte liegt, mehr Neigung zum Bösen als zum Guten zu haben. Deßwegen ist der Obrigkeit das Schwert in die Hand gegeben, damit sie Recht und Gerechtigkeit handhabe, das Gute schütze, das Böse unterdrücke und die Waffen den Händen der Einzelnen entreiße, es sey denn im Dienste des Vaterlandes.

Eine staatsrechtliche Untersuchung darüber anzustellen, wem diese Gewalt zukomme, liegt außer den Gränzen dieser Schrift; sollte aber Jemand glauben, daß die Obrigkeit eben auch nichts anderes sey, als eine sich behauptende Gewalt, so entgegne ich in aller Kürze: Die Unabhängigkeit von jedem menschlichen Gerichte ist es allerdings, was das Wesen der Obrigkeit ausmacht; denn jene Obrigkeit, die eine menschliche Autorität über sich anerkennt, ist keine mehr; allein der Grund, warum wir der Obrigkeit zu Gehorsam verpflichtet sind, liegt keineswegs in der Macht, die sie besizt, ihre Befehle durchzuführen, sondern in ihrem göttlichen Berufe, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben; gerade wie das Auge ohne Licht nicht sehen kann, und dennoch Niemanden beifallen wird, zu behaupten, daß deßwegen dem Lichte Sehkraft zukomme. Ohne unabhängige, selbstständige Gewalt gibt es keine Obrigkeit, und ohne Verpflichtung zum Gehorsam aus moralischen Rücksichten keine Unterthanen, sondern Sklaven. Diese schon in der Vernunft und dem Rechtsgefühle begründete Gewalt (denn es ist doch viel wahrscheinlicher, daß ein unparteiischer Dritter, der weder Vortheil noch Nachtheil zu hoffen hat, und hoch genug steht, um nicht die Feindschaft des Unterliegenden fürchten zu müssen, ge-

recht und billig entscheide, als die Betheiligten selbst), * diese Gewalt, sage ich, ist durch das Christenthum ausdrücklich sanctionirt worden, und hat durch und mit demselben eine höhere Weihe erhalten. Die Gewalt stammt von Gott. Jesus sprach zu Pilatus: „Du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von oben herab gegeben wäre." Joh. 19, 11. Die Verpflichtung zum Gehorsame beruht auf göttlicher Anordnung: nicht der Gewalt gehorcht man, sondern dem göttlichen Willen, der sich in ihr kund gibt. „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt, denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer sich demnach der obrigkeitlichen Gewalt widersezt, der widersezt sich der Anordnung Gottes; und die sich dieser widersetzen, ziehen sich selbst die Verdammniß zu." Röm. 13, 2. Unzählige andere Schriftstellen sprechen von der Obrigkeit in demselben Sinne, und dieß ist es, was man das göttliche Recht der Könige nennt — ein Wort, das zu unsern Zeiten freilich keinen guten Klang hat, weil sowohl von Seite der Freunde desselben, als seiner Feinde vieles geschehen ist, was die Begriffe verwirren mußte. Richtig aufgefaßt läßt es sich aber nicht bestreiten; denn so entwürdigend es wäre, einem Mitmenschen zu gehorchen, bloß darum, weil er mächtiger ist, wie ein Sklave sich unter der Peitsche zu krümmen; so erhebend ist es andrerseits, im Königthum den Leib der Gerechtigkeit, wie im Priesterthum deren Seele zu sehen. Die Selbsthilfe ist demnach, wie natürlich, so auch göttlich, in einem Staate ausgeschlossen, der auch nur im geringsten darauf Anspruch machen will, eine geordnete, nach bestimmten unübertretbaren Gesetzen lebende Genossenschaft darzustellen. Wollte man sich selbst helfen, so brauchte es keinen Staat; jeder wäre Herr zu Hause, und in seinem Eigenthum König, Richter, Priester, Alles in Allem. — Ich sage Priester, denn in dem Augenblicke, wo eine allgemeine Religion besteht, wird in Ermangelung eines Staatsverbandes das Richteramt an den Priester übergehen, weil er der Einzige ist, der im Namen eines Princips auftritt, das ein jeder als bindend für sich anerkennt. Diese Stellung hatten z. B. die Priester bei den heidnischen Germanen. Siehe Tacitus de M. G. c. 7. **

Dieß die christlichen Grundsätze über Gesetz, Recht, Obrigkeit im Allgemeinen; was aber lehrt es über die Ehre, über Beleidigungen, und über die Art, die angegriffene Ehre herzustellen? Nach christlichen Ideen ist das irdische Leben eine Vorbereitung für das ewige; im Kampfe gegen das Böse in und außer uns sollen wir theilhaftig werden der Verdienste Jesu Christi, und durch sie eingehen in die

* Hier ist es bloß von Wichtigkeit, die richterliche Gewalt des Staates zu begründen.

** Duces exemplo potius, quam imperio, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut Deo imperante.

ewige Seligkeit, die eigentliche Heimath der Seelen. Wem diese Bestimmung klar vorschwebt, der wird daher seine Ehre suchen in der Verherrlichung Gottes, darin, daß er nach Kräften und mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, das Himmlische im Irdischen wiederleuchten lasse. Wäre diese Gesinnung die allgemeine, so fiele Ehre vor Gott und Ehre vor den Menschen zusammen; dem ist aber leider nicht also, daher die hl. Schrift sagt: „Wehe euch, wenn euch die Menschen loben; denn so haben die Väter dem falschen Propheten gethan.“ Luc. 6, 26. Und bedarf es dazu vieler Worte? Wenn wir unsern Erlöser sehen, verlacht, verspottet, dem Volke zum Gelächter preisgegeben, dem Hohn der römischen Soldaten überlassen, zulezt an das Kreuz geheftet zwischen zwei Verbrechern; wenn wir ihm, dem Gerechten, dem Herrn Himmels und der Erde, den Straßenräuber Barrabas vorgezogen sehen, können wir da noch von Ansprüchen auf Ehre reden, können wir behaupten, daß Ehre vor Gott gleichbedeutend sey mit Ehre vor den Menschen?

Obgleich also das Christenthum die Ehre vor den Menschen als nichtig verwirft, so oft ihr die Ehre vor Gott geopfert werden mußte, so ist es doch dann erlaubt und recht, für seine Ehre und seinen guten Namen bedacht zu seyn, wenn dieser Zwiespalt nicht Statt findet. Der Grund davon ist aber der, damit nicht Gottes Ehre in uns verlezt werde, daß die Wahrheit ihr Recht habe, und nicht ungerechten Beschuldigungen Glauben beigemessen werde.* Von einer Ehre hingegen, welche darauf beruht, Beleidigungen nicht zu dulden, mit physischer Gewalt aus eigener Machtvollkommenheit zurückzuweisen, weiß das Christenthum nichts.** Beleidigungen überhaupt sind dem Geiste desselben gänzlich zuwider, weil sie einen hohen Grad von Dünkel und Lieblosigkeit voraussetzen. Wer über seinen Bruder zürnt, ist des Gerichtes schuldig, um wie viel mehr, wer seinen Zorn in Schimpfreden äußert. Es besteht folglich eine heilige Pflicht, einmal, Niemanden zu beileidigen, ferner wenn man Jemanden beleidigte, seine Vergebung zu erlangen. — Nicht am Beleidigten ist es, Rechenschaft zu verlangen, denn die Duldung kann ihm nur Ehre bringen im Geiste Christi, sondern am Beleidiger ist es, sein Unrecht gut zu machen. Thut er es nicht, so sind zwei Fälle möglich. Entweder, er hat mir persönlich Verachtung, Haß, Geringschätzung bezeigt, sey es durch Worte, Thaten oder Unterlassungen, kurz er hat mich beschimpft ohne mir etwas Bestimmtes zur Last zu legen. Hier ist Stillschweigen und Vergebung meine Pflicht, denn meine Ehre*** kann nicht einmal vor den Menschen leiden, weil mir nichts zur Schuld gegeben wurde, und Ertragung des Schimpfes, abgesehen

* Durchaus nicht Befriedigung der Eigenliebe, die, mag sie sich auch mit den schönsten Namen schmücken, vom Christenthume absolut verworfen wird.

** Das ist vielleicht sehr unbequem, aber leider sehr wahr!

*** Ehre wird hier im wahren Sinne genommen. Es wäre eine Profanation, von einer andern Ehre im Christenthume zu sprechen.

von nationalen Vorurtheilen und Gebräuchen, niemals Unehre bringen kann.* — Oder er legt mir ein bestimmtes Vergehen zur Last. Hier wird mein Charakter verdächtigt, man wirft mir vor, die Ehre vor Gott verlezt zu haben; es ist also zu fürchten, daß die Menschen an mir irre werden, daß sie wirklich glauben, die Beschuldigung sey gegründet. Folglich ist es erlaubt, die Ehre zu vertheidigen. Aber wie? Der Angriff ist geistiger Natur, die Vertheidigung muß es gleichfalls seyn; überhaupt richtet sich die Vertheidigung immer nach dem Angriffe. Von dieser Vertheidigung der Ehre hat uns unser Heiland gleichfalls Beispiele gegeben; er, der den schmachvollen Tod am Kreuze für uns erduldete, obgleich er mit einem Worte, mit einem bloßen Gedanken alle seine Feinde vernichten konnte, hat sich bei andern Anlässen vertheidigt, wenn es sich darum handelte, daß der Wahrheit ihr Recht werde, und Worte mit Worten widerlegt werden konnten. So müssen auch wir nach seinem Muster handeln. — Heißt es nicht ausdrücklich bei Matth. 18, 15—17: „Hat dein Bruder wider dich gesündigt, so verweise es ihm zwischen dir und ihm allein; gibt er dir Gehör, so hast du deinen Bruder gewonnen, gibt er dir aber kein Gehör, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit die ganze Sache auf dem Munde zweier oder dreier Zeugen beruhe. Hört er auch diese nicht, so sag' es der Kirche, wenn er aber die Kirche nicht hört, so sey er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder." **

Vergleichen wir damit die Art, wie wir Beleidigungen behandeln. Wenn sich unser Bruder wider uns versündigt, manchmal uns nur schief ansieht, fühlen wir uns verlezt, gehen wir zu ihm, um es ihm zu verweisen? nicht doch! das wäre gegen alle Regel und guten Ton. O nein, wir beauftragen einen beliebigen Freund, sich zu Herrn N.N. zu verfügen, in zweifelhaften Fällen sich Erklärungen auszubitten, und falls diese nicht nach Wunsch ausfallen, zu fordern; oder bei wirklich vorgefallenen Beleidigungen lassen wir gleich fordern auf Degen, Pistolen, Hieber, Säbel u. s. w. Was ist die Folge hievon? Herr N., der vielleicht mit seinem schiefen Blicke gar nicht an uns

* Daß hierin moralische Größe liege, wird Niemand bestreiten. Demungeachtet muß es auch äußerliche Mittel geben, unrechtmäßige Angriffe auf die moralische Persönlichkeit abzuwehren. Der Gebrauch derselben muß aber frei stehen, wenn nicht das Wort Freiheit gerade das Gegentheil bedeuten, eine Mystification seyn soll. Professor Rosenkranz in Königsberg hat vom rein menschlichen Standpunkte aus denselben Grundsatz ausgesprochen, ein Beweis, daß es sich nicht um Parthei-Schibolethe handelt.

** Es darf nicht vergessen werden, daß sogar in diesem, dem äußersten Falle nach dem Zeugnisse der Kirchenväter nicht so sehr darauf Rücksicht genommen wird, dem Beleidigten Satisfaction zu verschaffen, als den Beleidiger durch diese Strafe zu bessern. Auch hier, wie im ganzen Christenthume wird die Ehre als auf Meinung der Menschen, die in ihrer Kurzsichtigkeit unmöglich richtige Urtheile fällen können, beruhend, für ein Gut zweiten Ranges gehalten.

dachte, sondern zufällig mißstimmt war, fühlt sich durch diese Interpellation beleidigt (was zwar auch nicht christlich, aber doch begreiflicher ist, weil im Hintergrunde dieser Interpellation der Gedanke hervortritt, im Nothfalle Zwang eintreten zu lassen); ist die Commission nicht geschickten und wohlwollenden Leuten übertragen, die eben diese Stimmung beim Interpellirten hervorrufen und sein erstes Aufbrausen zu beschwichtigen wissen, so wird unfehlbar Herr N., besonders wenn er jung und unerfahren ist, aus Besorgniß, für feig gehalten zu werden, wenn er nachgäbe, — keine Erklärung geben wollen, vielleicht gar behaupten, daß er allerdings etwas gegen den Ausforderer habe. — Da haben wir das Duell, entstanden aus der geringfügigsten Veranlassung, warum, weil keiner für feig gehalten werden, keiner sich den Ruhm nehmen lassen will, wie eine Schildwache mit gefälltem Bajonnet vor seiner Ehre zu stehen. Wäre der Ausforderer zum muthmaßlichen Beleidiger gegangen, wie es das Evangelium vorschreibt, oder hätte er diesen Auftrag ohne eventuelle Forderung einem gemeinschaftlichen Freunde ertheilt, Herr N. würde mit tausend Freuden erklärt haben, daß er gar nicht daran gedacht habe, irgend Jemand zu beleidigen. — Warum? Weil er keine Gefahr läuft, für gedemüthigt und gezwungen angesehen zu werden. Ueberhaupt liegt etwas so unaussprechlich Gemeines und jedes edle Herz Empörende darin, durch Furcht jemanden zu seiner Pflicht zurückführen zu wollen, daß es unbegreiflich ist, wie ein Stand, der vorzugsweise Anspruch auf Ehre macht, gerade dieses niedrige Motiv zum Schutzwächter derselben machen will. — Landstreicher und Diebe werden durch Furcht im Zaum gehalten, mit solchen pflegt man sich aber nicht zu schlagen.

Ein anderer Fall ist der, Hr. N. hat in der Hitze des Streites gesagt: „Nein, das ist zu dumm.“ Das ist grob und zwar sehr grob. Eine Verweisung, wie sie das Evangelium vorschreibt, wäre hier am Platze. Aber das Evangelium ist ja nicht für Ehrenmänner geschrieben. Folglich wird ein Cartelträger zu N. geschickt mit der Einladung, entweder diese Aeußerung zurückzunehmen oder sich zu schlagen. — Ist Hr. N. ein Ehrenmann im wahren Sinne des Worts, so wird er sich keinen Augenblick bedenken, eine genügende Entschuldigung zu machen, trotz des falschen Lichtes, das hiedurch auf ihn fällt; ist er aber keiner, oder ein schwacher, eitler Mensch, so zieht er vor, sich zu schlagen, bloß um nicht möglicher Weise für feig gehalten zu werden. Ist das nicht der erklärteste, offenste, höhnischste Widerspruch gegen das Christenthum? — Heißt das nicht mit allem Vorbedachte seine Vorschriften übertreten? Und ist es nicht eine heillose Theorie, die ein Standesherkommen über Religion und Seligkeit sezt? Aus allem diesem kann, glaube ich, auch der Blindeste sehen, daß ich nicht übertrieb, als ich behauptete, es handle sich in unsern Ehrensachen gar nicht um Wahrheit oder Unwahrheit der Beschuldigung, nicht um Ehre, wie sie vor Gott und dem eignen Gewissen

besteht, sondern um eine Geltendmachung der Persönlichkeit durch physische Gewalt.

Von Duell spricht die heilige Schrift nicht, weil die Menschen damals noch nicht auf der Höhe standen, ihre Vorbilder bei ungebildeten Heiden zu suchen, und doch waren die ersten Christen Leute, die den Tod für ihre Ueberzeugung nicht scheuten. — Bis zum Erscheinen der Germanen ist von Zweikampf keine Spur zu finden. Er ist als gerichtlicher ein nationales Institut, auf ganz andern Grundlagen der geselligen Ordnung beruhend; als außergerichtlicher ein veraltetes politisches Recht des Adels, und erhält sich heutzutage aus Gründen, die ich zum Theil schon angeführt habe, zum Theil noch anführen werde. Die Kirche hingegen trat schon früh gegen dieselben auf zu einer Zeit, wo sie nicht anders als auf richterlichen Spruch erfolgen konnten, folglich Conventionsmorde unmöglich waren. Der Beschluß des Conciliums von Trient (den ich weiter oben angeführt habe) bezieht sich auf gerichtliche Zweikämpfe, und schließt so die außergerichtlichen a fortiori aus. Es gibt aber auch ausdrückliche Vorschriften der Kirche über das heutige Duell. Einigen Moralisten nämlich schien es zu hart, daß der Einzelne durch diese Gebote gezwungen würde, entweder seine Existenz aufzugeben, oder der Excommunication zu verfallen, jedenfalls aber, wenn er fiele, im Zustande schwerer Sünde zu sterben. Sie wollten daher das Duell, mit Rücksicht auf allgemein bestehendes Vorurtheil, als Nothwehr angesehen wissen; das Christenthum verpflichte nicht zu solchen Opfern. — Hiedurch veranlaßt, sezte Benedikt **XIV** eine Congregation von Cardinälen und Theologen zur Entscheidung dieser Frage nieder, welche nach reiflicher Ueberlegung und vielen Sitzungen den Ausspruch that: Das Duell könne nie und in keinem Falle erlaubt werden als ganz dem Geiste sowohl, als den ausdrücklichen Vorschriften des Christenthums entgegen.* Auch die Protestanten erklären sich gegen das Duell, und müssen es, wenn sie nicht die heilige Schrift umstoßen wollen; nur mit dem Unterschiede, daß sie kein Organ dafür haben,

* Const. 1752 **Detestabilem.** Es wurde zugleich verordnet, daß der an den Folgen einer im Duell erhaltenen Wunde Sterbende auch im Falle einer Bekehrung vor dem Tode nicht christlich begraben werden dürfe des Aergernisses wegen. — Die verdammte Proposition lautet: »**Licitum est in statu hominis n a t u r a l i! acceptare et offerre duellum ad servandas cum honore fortunas, quando alio remedio earum jactura propulsari nequit.** — Also nicht einmal im n a t ü r l i c h e n Zustande. Warum aber dieß? Einzig und allein wegen des dem Duelle zu Grunde liegenden V e r t r a g s, der Recht und Unrecht auf eine Linie stellt, folglich nicht nur unmoralisch, sondern fatalistisch und unvernünftig ist. Es ist jedermann bekannt, daß ein nächtlich einbrechender Dieb ohne Verletzung irgend einer Gewissenspflicht getödtet werden darf. — Wer meine Frau mit Gewalt entführen wollte, den würde ich augenblicklich niederstoßen, falls es kein anderes Rettungsmittel gäbe, nie aber mich mit ihm schlagen. — Das Recht marktet nicht. — Wehrt er sich, so findet allerdings ein Zweikampf statt, aber kein v e r a b r e d e t e r!!

[illegible]

Aussprüche über ihre Lehre zu geben. — Ich hatte also Recht, wenn ich sagte, unsrer Art und Weise zu handeln, heiße dem Christenthume Hohn sprechen. Man will sie aufrecht erhalten, Angesichts eines Gottmenschen, der für unsere Sünden Schimpf und Schmach ertrug, Angesichts Gottes, der da spricht: „Wer mit dem Schwerte tödtet, der muß mit dem Schwerte getödtet werden.“ Offenb. 13, 10. Man will sie aufrecht erhalten, trotz der Aussprüche Christi, der Apostel, der Kirchenversammlungen, der Päpste, trotz der bessern Ueberzeugung aller wahrhaften Christen. Warum wollen wir uns des christlichen bei Matth. 18, 15—17. so klar bezeichneten Weges nicht bedienen? Dieß sezt, gestehen wir es, ein sehr schwaches, christliches Bewußtseyn voraus, und leider offenbaren diesen betrübenden Zustand des Geistes noch andere Erscheinungen. Wir geben unsern Nachkommen das sonderbare und nicht gerade erbauliche Schauspiel, eine Religion zu haben und sie nie in's Leben treten zu lassen. Dieses unmännliche, vielleicht einer an Gährungsstoff reichen Epoche eigenthümliche Schwanken zwischen Religion und Nichtreligion, zwischen Leben, als ob es keine Religion gäbe, und doch nicht den Muth haben, sich offen von ihr loszusagen, was doch loyal wäre, charakterisirt sie entschieden als Uebergangsperiode. Wird in einer nahen Zukunft das geistige Element über das Materielle siegen, wird das isolirende, Himmel und Erde trennende Princip der menschlichen Autonomie dem Himmel und Erde harmonisch verbindenden Principe des Glaubens und des kindlichen Unterwerfens unter göttliche Autorität weichen müssen? Diese Frage wage ich nicht zu entscheiden. Daß der Sieg der Wahrheit unausbleiblich sey, dafür bürgen die Worte Jesu Christi; wann aber dieser Zeitpunkt eintreten werde, das weiß Gott allein.

Wir leben, als ob es keine Religion gäbe, sagte ich, und ist dem nicht also? Bleibe ich bei dem vorliegenden Falle stehen, so zeigt sich recht auffallend, daß Mangel, ja Abwesenheit lebendigen thatkräftigen Glaubens des Uebels wahre Wurzel sey. Ist es denkbar, daß irgend Jemand, dessen Herz erfüllt ist von Liebe zu Gott, von Liebe zum Nächsten, der sich bestrebt, Christus in allen Dingen zum Vorbilde zu nehmen, um dereinst in das himmlische Jerusalem zu gelangen, wider seinen Bruder dermaßen erzürnt sey, daß er nur wählen zu können glaubt zwischen jenes und seinem eigenen Untergang? Ist es denkbar, daß die Jünger eines Lehrers, der da spricht: „Ich aber sage euch, daß ein jeder, der über seinen Bruder zürnt, des Gerichtes schuldig seyn wird. Wer aber zu seinem Bruder sagt: Raca, wird des Rathes schuldig seyn, und wer sagt: du Narr, wird des höllischen Feuers schuldig seyn.“ Matth. 6, 22. Ist es denkbar, sage ich, daß diese Jünger, wenn sie fest und aufrichtig glauben, es werde dieser selbe Heiland am Tage des jüngsten Gerichtes als Herr und Richter erscheinen, um die Verächter seiner Gebote zu bestrafen, nach seiner Gerechtigkeit, kaltblütig und mit Vorbedacht ihre Seligkeit verscherzen um eines irdischen Gutes willen?

Sollte man sich vielleicht dadurch helfen wollen, daß man sagte: im Duell werde nicht gezürnt. Das ist unmöglich; ohne Zorn ist dem Menschen die Achtung für das fremde Leben zu sehr angeboren, als daß er es freiwillig vernichtete. — Gesezt aber auch, es wäre möglich, der Einzelne betrachtete sich bloß als willenloses Instrument der öffentlichen Meinung, so könnte doch nie ein Duell Statt finden, wenn der Beleidiger ernstlich glaubte, er sey des Gerichtes und höllischen Feuers schuldig, und der Beleidigte der Ueberzeugung lebte, daß seine Schulden ihm nur in soweit vergeben werden, als er seinem Schuldiger vergibt. Aber wir glauben es nicht; wir haben einen eigenen Glauben in der Kirche, einen eigenen außer derselben, keinen unwandelbar feststehenden, über alle menschliche Leidenschaft erhabenen, sondern einen beweglichen, biegsamen, der sich an alle unsere Leidenschaften anschmiegt, ja wohl gar ihnen noch dienen sollte; — allein dieser Glaube ist es nicht, der selig macht, Gott läßt nicht mit sich spielen. Wer ihn in dieser Welt verläugnet, den wird er in jener verläugnen. Wir glauben es nicht, und dieses ist das Grundübel der Zeit, deßwegen um so gefährlicher, weil sie die Tiefe der Wunde gar nicht zu ahnen scheint. — Es ist in der Geschichte civilisirter Völker unerhört, ihre Religion und deren Diener gering geachtet zu haben; denn nicht leicht läßt sich ein größerer moralischer Widerspruch denken. Vielleicht sind es aber nur die pflichtvergessenen schlechten Geistlichen, die mißachtet werden; vielleicht ist es nur gerechter Unwille über Egoismus und Selbstsucht, die unter dem Mantel der Religion ihre eigenen Zwecke verfolgt.

Wollte Gott, daß dem so wäre; denn obgleich ein wahrhaft christliches Gemüth weniger darauf bedacht ist, fremde Fehler hervorzusuchen, als die eigenen zu unterdrücken, und wir immer an jenes große Wort Constantins denken sollten: „Wenn ein Bischof fehlte, würde ich seinen Fehler mit meinem Purpur zudecken," so läge doch darin eine gewisse Gerechtigkeit. Nun ist es aber gerade umgekehrt; Priester, die Gott, ihrem Berufe und dem Nächsten leben, beten, ermahnen, trösten, kurz, Priester, in denen der Geist Christi lebt, trifft Schmach und Schande, wie unsern Erlöser selbst; während Priester, die vom Priester nichts als den Rock haben, mehr den Menschen leben, als Gott, für human und aufgeklärt gelten.* Hat man nicht ferner erlebt, daß in katholischen Städten Jahrzehnte lang das Allerheiligste verborgen zu den Kranken getragen werden mußte, bloß damit die Welt nicht unangenehm erinnert werde, daß es höhere Dinge gäbe, als die irdischen. Erlebt man nicht heutzutage noch, daß man, ohne lächerlich zu werden, beim Mittags- und Abend-Geläute den Hut nicht abziehen darf? Ist nicht beinahe jede christliche Re-

* In jedem glaubensfrischen Lande wird man im Priester stets seinen besten Freund erblicken, am liebsten sich ihm unterwerfen, weil er der Diener Gottes ist, folglich über den Beweggrund der Unterwerfung nicht leicht ein Zweifel walten kann.

miniscenz aus dem Volks- wie aus dem höhern geselligen Leben verbannt? Könnte der Salon einer Dame von Stand — und diese kenne ich gut — nicht eben sowohl von einer Japanesin oder Chinesin bewohnt werden, als von einer Christin? Was erinnert uns daran, daß wir bei Christen sind? Werden die einfachsten christlichen Gebräuche, z. B. das Tischgebet, nicht mit einer Art vornehmer Geistlosigkeit ignorirt? Unser Gespräch in den Versammlungen der haute volée, trägt es auch nur im Entferntesten den christlichen Charakter; interessirt man sich nicht weit mehr für Eisenbahnen, Runkelrübenzuckerfabrikation, diese oder jene Oper, das Kleid dieser oder jener Dame, wenn's hoch kömmt, diese oder jene Staatsaktion, als die bedeutendsten Ereignisse in der christlichen Welt? Und die Literatur in beinahe allen Ländern, ist sie nicht eine mehr oder minder verdeckte Tendenz, zu entchristlichen? Unsere Bühne vollends ist so schlecht, daß es eine Profanation wird, christliche Gegenstände auf dieselbe zu bringen.

Dieß wäre, glaube ich, mehr als genug, um zu beweisen, daß das Christenthum bei der Mehrzahl eigentlich gar nicht existire. Warum, weil sie nicht glaubt, oder wie Tartuffe (denn das sind wahre Tartuffe) glaubt, qu'il y a avec le ciel des accommodemens.

Wahrlich eine traurige Verblendung! Loyal wäre es, folgende Sprache zu führen: Die christliche Religion hat zwar bis jezt bestanden; auch läßt sich nicht läugnen, daß sie viel Gutes gestiftet; allein sie paßt nicht für Menschen, die ihr Leben auch nur mäßig genießen wollen; sie ist zu idealistisch und schwärmerisch, räumt den Leidenschaften gar kein Recht ein; kurz, sie macht das Leben unerträglich. Wir wollen daher diejenigen ihrer Grundsätze beibehalten, welche uns gut und vernünftig scheinen; allein ihre Ansichten von Erbsünde, Erlösung, Verdorbenheit der menschlichen Natur, Verzeihung der Beleidigungen, Feindesliebe, sind zu überspannt, um angenommen zu werden. Wir wollen eine neue, eigene Religion, die besser zu den Anforderungen dieses Lebens paßt; aber Christen werden wir uns nicht nennen, da wir die christliche Religion eben deßwegen verlassen, weil sie Unmögliches und Unvernünftiges gebietet.* Dieß wäre eine Grundlage, auf der sich fortbauen ließe, und die für Jedermann vortheilhaft wäre. Die neue Religion brächte Einklang zwischen Leben und Lehre; und diejenigen, die es mit der alten hielten, wüßten wenigstens, woran sie wären, und daß zwischen ihnen und den Neuern eine Gemeinschaft nicht Statt finden könne. Sie befänden sich in der Lage der ersten Christen gegenüber der heidnischen Gesellschaft, und tausendmal lieber ist mir ein offener erklärter Feind, als ein verkappter, der sich meinen Freund nennt, und unter dieser Maske mir Ruhe und

* Seit diese Zeilen geschrieben worden, hat sich die jungfräuliche deutschkatholische Kirche erhoben. — Es wäre loyal, sich für sie zu erklären, wenn man mit der allgemeinen Kirche markten will. — Ronge und Czerski verstehen ihre Zeit zu gut, um nicht Concessionen zu machen.

häusliches Glück raubt. Die Neuen ständen freilich außer der Kirche; aber jezt stehen sie nicht minder außer ihr, deren Lehre man ganz oder gar nicht annehmen muß. Bei einer solchen Gesinnung, die sich berechtigt glaubt, neben dem christlichen Altar noch Götzentempel für Sinnlichkeit, Hoffart und Trägheit zu errichten, darf es uns nicht wundern, daß der Ehre ein nicht minder verwerflicher Götzendienst erwiesen wird. Wenn es uns schon unendlich hart däucht, im täglichen Leben uns aufrichtig als Jünger Christi zu zeigen, wie könnten wir es im Kampfe mit der Leidenschaft, die vielleicht noch tiefer in unsern Herzen wurzelt als die Sinnlichkeit, dem Stolze! Sollten wir im Stande seyn, die Rachelust niederzukämpfen, welche sich in unsern Herzen erhebt, wenn wir Beleidigungen erfahren; sollten wir auf einmal die Kraft finden, zu verzeihen, wenn wir uns nicht darin geübt; sollten wir im Stande seyn, die Meinung der Menschen plötzlich gering zu schätzen, auf ihre Achtung zu verzichten, nachdem wir bisher dieselbe über Alles geliebt und nicht selten höher als unser Gewissen angeschlagen hatten. Dieß ist nicht möglich. Gut und vollkommen wird der Mensch nicht in einem Tage, am allerwenigsten, wenn er nicht einmal das Verlangen darnach trägt. Es erklärt sich daher ganz einfach, wie eine Gewohnheit, die dem Christenthum Hohn spricht, dennoch fortleben könne.* Nicht besser besteht das Duell vor der bloßen Vernunft.

Zweites Kapitel.

Duell und Vernunft.

Wesen desselben und seine Folgen

1. gegenüber der Gesellschaft überhaupt.

Vernunft und Gefühl verwerfen das Duell einerseits als widerrechtlich, andrerseits als widersinnig. Sowohl das eigene als das fremde Leben sind in den Augen der Vernunft geheiligt; eine willkürliche Disposition über das eigene wird von ihr absolut mißbilligt, das fremde hingegen darf nur geopfert werden zum Schutze (wohlgemerkt zum Schutze) des eigenen Lebens oder eines höhern Gutes ** — Nothwehr, und im Kriege. Daß beim Duell ein we-

* Ich gestehe, daß ich zu den schwachen Geistern gehöre, die noch an das Christenthum glauben; wenn aber lezteres auch nicht der Fall wäre, so müßte dennoch die christliche Moral so lange als Maaßstab aller menschlichen Handlungen in religiöser Beziehung betrachtet werden, bis man sie ausdrücklich für antiquirt erklärte.

** Nie zur Erlangung desselben. Es gibt nichts Verkehrteres als den Schluß: eine Sache, oder eine Idee, die mir so theuer und heilig ist, daß ich lieber vom Leben lasse, als von ihr, kann einem Dritten auf Kosten seines Lebens aufgedrungen oder abgenöthigt werden. Zweifelsohne wird jedes edle Gemüth zwischen Apostasie und Tod keinen Augenblick schwanken, und dennoch ist, und wie ich glaube mit Recht, dem Staate die Befugniß ab-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

sentliches Erforderniß mangelt, um es in eine Kategorie mit Krieg und Nothwehr stellen zu können, das nämlich des Nichtvorhandenseyns irgend eines andern Schutzmittels, davon weiter unten. Hier nur einige Betrachtungen, die uns über Zweck und Zweckmäßigkeit des Duells belehren können.

Das Duell, consequent durchgeführt, wird wieder zur Blutrache, wie es in derselben seinen Ursprung genommen. Tritt dieses in den wenigsten Fällen hervor, so liegt es nicht im Principe, sondern in den milder gewordenen Sitten, die ein blutiges Institut sich nicht in seiner Kraßheit entwickeln lassen. Gehen wir aber einmal consequent von dem offenbar plausibelsten Grundsatz des Duells aus — Ehre über Leben, und haben wir den Muth, die Corollarien desselben auf uns zu nehmen. Ich werde beleidigt, sey es durch Wort, That, direkt oder indirekt — ich will die Beleidigung nicht auf mir ruhen lassen, der Beleidiger seinerseits will sie nicht zurücknehmen — Ehre über Leben — folglich schlage ich mich, wir nehmen an auf Leben und Tod, denn die übrigen Duelle sind Auswüchse und vollständig ohne Sinn.

Hier tritt von zwei Dingen Eines ein: Entweder ich siege, oder ich falle. In beiden Fällen kann ich sowohl schuldig als unschuldig seyn, was den Grund der Sache betrifft, denn der Form nach ist immer der Beleidiger im Unrecht. Bin ich nun im Recht und siege, so ist dieß der günstigste Fall, immer aber bleibt es wahr, daß ich der Familie und den Freunden des Erschlagenen eine neue tödtliche Beleidigung zugefügt habe. Denn einestheils werden sie von der Begründetheit meines Rechtes keineswegs in dem Maaße überzeugt seyn,

gesprochen worden, religiöse Ideen, also das Heiligste, was es gibt, mit materieller Gewalt aufrecht zu erhalten. Man könnte sagen, zwischen diesen beiden Fällen walte eine wesentliche Verschiedenheit ob; die Güter, um die es sich im ersteren Fall handle, seien, wenn nicht greifbar, doch fähig, besessen und genommen zu werden, während die Religion niemanden gegeben, niemanden geraubt werden könne. Dieser Einwurf aber ist durchaus unbegründet. Sowohl im ersten als im zweiten Falle handelt es sich nicht um moralische Anerkennung, um Ueberzeugung, sondern einzig und allein um äußerliches Verhalten; denn Ueberzeugungen, sowohl von der Ehrenhaftigkeit eines Subjects, als der Wahrheit einer Religion, liegen außer dem Bereiche der materiellen Gewalt. Wenn also auch siegreich dargethan würde, daß die Reputation höher stehe als das Leben, worin die vollständigste Apotheose des Selbstmords liegt, so wäre für das Duell noch gar nichts gewonnen. Die Sache verhält sich aber ganz einfach so: durch eine unmoralische, schlechte, unehrenhafte Handlung darf man sein Leben nie *erhalten*; wer aber umgekehrt behauptet, man dürfe und solle primär den Tod *wählen*, um nicht möglicher Weise Schlechtes oder Unehrenhaftes zu begehen, (wo also das verhängende und das betroffene Subject dasselbe ist, nicht im entferntesten von Gewalt im Kampfe mit Freiheit die Rede seyn kann) müßte fieberkrank seyn; wer endlich im Ernste ausspricht, das Leben müsse eitlem Gewäsche geopfert werden, eine moralische Wahrheit einer äußerlichen Zufälligkeit, verdient die Schellenkappe, wo nicht etwas Aergeres. Mit diesem lezten Ausspruche ist alle und jede Moral geläugnet, es gibt nur mehr Majoritäten und Minoritäten.

wie ich selbst; anderntheils bleibt der Todschlag eines Familienmitgliedes, auch mit Zuhilfenahme aller Clauseln eines ehrenhaften Todschlags, doch immer eine Beleidigung für die Freunde und Verwandten des Erschlagenen. — Ganz so urtheilten die alten Deutschen; gerade Verwundung, Raub, Todschlag eines Familienmitgliedes galten für die größten und stärksten Beleidigungen. *

Wenn also z. B. mein Bruder in der Vertheidigung seiner Ehre unterliegt, so kann und darf ich meine Ehre nicht so von der seinigen trennen, daß ich mich dabei beruhige. Glaubte ich ihn schon vorher im Unrechte, so war es heilige Pflicht, das Duell zu verhindern und ihn zur Nachgiebigkeit zu bestimmen. War die öffentliche Meinung auch gegen ihn, so ist es brandmarkend für sie, einen Kampf für öffentliches Unrecht zu gestatten. War er aber im Rechte, so ist es völlig geist- und sinnlos, deßwegen, weil ein Vorkämpfer für das Recht fiel, den Gegner in seinem frechen Uebermuthe fortbestehen zu lassen, im Besitze eines durch schnöde Gewalt errungenen Vortheils. Der Gefallene ist ohne Gewalt, denn Todte können nicht kämpfen; seine moralische Existenz aber dauert fort, und dadurch allein kann man den Grundsatz begreifen, *Ehre über Leben*. Nimmt man auch an, daß auf ihm persönlich keine Makel mehr hafte durch die reinigende Kraft des vergossenen Blutes, so bezieht sich dieß keineswegs auf seine Verwandte; denn für diese liegt die Beleidigung gerade in dem unehrenhaften ** Todschlag gegen Recht und Ehre; der Staat bestraft diese Rechtsverletzung nicht als solche, jedenfalls aber nur aus Rücksichten auf *öffentliches* Wohl, folglich muß ich Richter- und Strafamt übernehmen; Verwandte und Freunde müssen das im Gefallenen verlezte und beleidigte Recht um jeden Preis wieder herzustellen suchen. Falle ich aber in Vertheidigung meines guten Rechts, oder siege ich mit Unrecht, oder falle ich mit Recht, d. h. bin ich der Schuldige, so treffen diese Fälle mit den berührten zusammen, nur daß die Freunde des Gegners und die meinigen ihre Rollen vertauschen. Blutrache oder tödtliche Feindschaft sind beinahe unvermeidlich. — Mögen sich der gute Ton, die phantastischen Ehrengesetze hundertmal dagegen sträuben, auf offenem oder verdecktem Wege wird sie immer zu ihrem Ziele gelangen. — Wie leicht sind Duelle zu veranlassen, und wie will man das verhindern. Einen Ausweg böte die Ansicht von der Göttlichkeit der Entscheidung durch die Waffen, wird aber von der Moral als gotteslästerlich eben so entschieden verworfen, als sie heutzutage von Niemanden getheilt wird. Die bloße Convention aber, daß mit einmaligem Kämpfen Alles abgethan, und der Sieger nicht mehr behelligt werden dürfe, ist durchaus unzureichend, weil ganz gegen den geraden Sinn und das Rechtsgefühl, welches vielleicht, sich selbst unbewußt, im Duell nichts anders will,

* Sogar der unfreiwillige Todschlag.

* Nicht in der Form, wohl aber dem Wesen nach.

als Bestrafung des Unrechts, aber freilich mit Mitteln, die nie zum Zwecke führen können.

Noch eine Betrachtung! Nehmen wir an, zwei Menschen sitzen in einem Kaffeehause, sie knüpfen ein Gespräch unter sich an, z. B. über Politik; entgegengesezten Ansichten, wie ich sie voraussetze, häufen sich zuerst die Widersprüche, werden heftiger, bitterer; endlich läßt sich der Eine, gereizt durch die sarkastische Bemerkung des Gegners, vielleicht auch durch ein sarkastisches Lächeln bloß, zu einem beschimpfenden Ausbruch hinreißen. Der Beschimpfte ist ein unansehnliches Männchen, mit dürren Gliedern, hager am ganzen Leibe, der Beleidiger stark, untersezt und kräftig. Dessenungeachtet kann der Kleine seinen Zorn nicht bemeistern, fährt auf ihn los, und — liegt im selben Augenblicke auf dem Boden, mit gebrochenen Rippen. Die Gemeinheit des Betragens, der Mangel an Gesittung kommt bei der principiellen Frage nicht in Betracht. Ich frage also, was beweist dieser Sieg für das Recht des Stärkern? — Gar nichts, als daß er ein impertinenter Flegel ist, eine begangene Impertinenz durch eine noch größere gut zu machen gedenkt. Was werden die Umstehenden sagen? „Wie konnte das kleine Männchen so dumm seyn, sich an einen solchen Bären zu machen? er konnte ja vorhersehen, daß er unterliegen würde. Er hätte stille schweigen sollen, denn das Loos der Schwachen ist es, Manches ertragen zu müssen, weil sie sich nicht vertheidigen können. Im Grunde hätten wir es nicht dulden sollen, daß Schimpfreden vor uns fallen.„ * Niemanden aber wird es einfallen, darin irgend eine Reinigung der Ehre von keiner der beiden Seiten zu sehen.

Ein zweiter Fall: Zwei Leute gemeinen Standes gerathen in Wortstreit. Die Köpfe erhitzen sich, sie schreiten zu Thätlichkeiten, ziehen die Messer und der Eine fällt entseelt zur Erde. Wird eine solche Rauferei nicht als Todschlag geahndet werden? — Wird man hier von Ehre reden, wenn auch eine Beleidigung den Streit bis zu dieser Heftigkeit steigerte? Und doch haben in diesem Falle nicht die Fäuste, sondern die Waffen entschieden. — Sollen einige Zolle Eisen mehr oder weniger, eine Form hin oder her, das ganze Wesen einer Sache ändern?

Wäre das Princip richtig, daß Gewalt, Geschicklichkeit, selbst Muth in moralischen Fragen, auch nur das Geringste zu entscheiden haben, so müßte der erste wie der zweite Fall unbedenklich gut geheißen werden. Die Thatsache aber, daß unendlich viel auf Personen und Waffen ankömmt, läßt uns einen tiefen Blick in das Wesen des Duells thun. Die Ehre darf also vertheidigt werden, sie darf vertheidigt werden mit physischer Gewalt, aber nur mit

* Es ist eine nothwendige Folge der Selbsthilfe, daß die Schwachen dabei zu kurz kommen. Entweder muß man daher consequent, wie die Spartaner und Germanen, Schwache und Gebrechliche gar nicht für rechtsfähig ansehen, oder sie müssen unter dem Schutze Mächtiger stehen.

Waffen, aber nicht von Jedermann, nur vom Adel und den ihm Gleichgestellten oder sich ihm gleichstellen Wollenden; ferner nicht mit jeder Art von Waffen, sondern nur mit gewissen, dem Adel besonders eigenen Waffen. Jedes Princip aber, welches keine durchgreifende Anwendung zuläßt, ruht nicht auf der breiten Basis von Religion, Recht und Vernunft, sondern ist geschichtlich entstanden, meistens durch Mischung vom Falschen und Wahren. Warum z. B. darf die Ehre mit adelichen Waffen vertheidigt werden, und nicht mit Dolchen und Fäusten? — Ganz einfach deßwegen: das Duell ist ein Rest des Fehderechts, wie ich früher schon nachgewiesen habe. Dieses Fehderecht war ein politisches Recht des Adels geworden, weil es seine Unabhängigkeit und Autonomie beurkundete. Der Adel war ein Kriegerstand, Waffengeübtheit die schönste Zierde eines Adelichen; von der Wiege bis zum Grabe begleiteten ihn die Waffen; ihnen vertraute er den Schutz nicht nur der Ehre, sondern von Weib und Kind, Hab und Gut. Der Tüchtigste in den Waffen war der Reichste an Ehre; ein in den Waffen minder Geübter war wirklich weniger ehrenhaft, denn er konnte die Pflichten eines Adelichen oder Ritters nicht erfüllen. Mit einem Worte des Adels Ehre war eine Waffenehre. Unterlag daher Jemand im Zweikampfe, so war es Allen klar, daß er wirklich ein minder guter Adelicher sey als der Sieger. Ein anderer hingegen, als ein Adelicher, durfte auf diese Ehre (Instrum) gar keinen Anspruch machen, sein Beruf waren ja nicht die Waffen. Dieß beweist, das Duell sey zu jenen Zeiten nicht widersinnig gewesen.

Ob aber eine reine Standesehre, eine Ehre, wovon der Natur der Sache gemäß der bei weitem größere Theil der Nation ausgeschlossen ist, ein Gut sey, für dessen fictive Erhaltung (eine Fiction war es auch damals) * man das Leben einsetzen dürfe, ist eine Frage, die nur von einem herz- und grundsatzlosen Menschen bejahend beantwortet werden kann. Um wieviel mehr zu einer Zeit, die ihren Stolz darein sezt, unter den Segnungen des Friedens zu leben, und bei einem Adel, der gezwungener Weise mehr Werth darauf legt, seine Söhne Gymnasien und Universitäten, als Turniere und fremde Höfe besuchen zu lassen. Gesezt aber auch, die Menschen lebten in dem Zustande, den man den natürlichen zu nennen beliebt hat, folglich ohne eigentliche Obrigkeit, wo also jeder auf seine Faust angewiesen ist; gesezt ferner, immer und jedesmal würde der Sieg dem Rechte verbleiben, so wäre doch der Werth des Lebens gegen den der Ehre viel zu groß, als daß sie sich aufwiegen könnten. ** Nur

* Der Sieger konnte in seinem übrigen Leben äußerst unehrenhaft seyn. — Um dieß zu verhindern, gab es andere Maaßregeln. S. Kap. 1.

** Bei fremdem Leben ist dieß so klar, daß man, allerdings zu weit gehend, an der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gezweifelt hat. — Auf Beleidigung des Einzelnen ist auch niemals Todesstrafe gesezt gewesen. — Nur die Frage, ob das Opfer des eigenen Lebens statthaft sey, verdient daher hauptsächlich Berücksichtigung.

Diese beiden Sätze lassen sich mit leichter Mühe erweisen.

Bemerkung.

Indessen ist die wirkliche Form des Duells noch immer ungünstig für das Duell, denn es besteht nicht die geringste Garantie für das Recht, ja noch mehr das Unrecht ist ein entschiedener Vortheil, ein Umstand der vielleicht genauer erwogen zu werden verdient, als es bisher geschehen ist. Die Arten des Duells nämlich sind beschränkt, der Beleidigte kann [illegible] zu gewöhnung zu arbeiten

daher Sache nicht brauchen, und thut es auch, welches Er
sehr sich durch die Beleidigung dieser oder jener Person
aussetze. – Es ist klar, daß dieß unter Umständen gleich
Null seyn kann, es ist ferner klar daß auch dieser Mensch
jener welcher sein Geld körperlichen Anstrengungen widmet,
und nebenbei sehr edlen Gemüthes, und ungebildeten
Geistes seyn kann, und häufig sein wird, von mo-
ralischen Gründen abgesehen, den geistig weit höher
stehenden ungestraft beleidigen kann, ohne irgend
etwas zu befürchten zu haben, woraus praktisch ferner
folgt, daß gerade jene, welche hauptsächlich in Ehren ge-
halten werden sollten, weil ihr Motiv am wenigsten
zu Rohheiten neigt, es am wenigsten sind.

Daß wird auch unbedenklich zugeben aber hinzu-
fügt, daß hiebei dem Beleidigten immer noch
übrig bleibt, mit Hintansetzung seines Lebens
die Ehre zu retten. Dieß ist zwar auf gut deutsch
ein <u>alternativer oder eventueller Selbstmord</u>, mag
aber für den Augenblick hingehen, da sich die
Sache in Wahrheit und Wirklichkeit ganz anders
verhält. Im Duelle wird nämlich mit Hintansetz-
ung des eigenen Lebens der Versuch gemacht
zu tödten, und dieß bleibt doch nicht ganz so un-
schuldig, wie der Angreifende.

Nun gilt es zwar aber eine gewisse That
Menschenleben mit eigener Gefahr zu erhalten,
niemals ihnen zu vernichten suchen wollte. Daß Menschen

ein höheres Gut kann das Opfer des Lebens erklären, ein Gut, das nach dem Leben bleibt; ein Gut hingegen, das nur auf das Leben Bezug hat, kann nie dessen Opfer oder Vernichtung erklären. Es liegt in der Natur der Sache, daß im Allgemeinen immer nur ein geringeres Gut einem höhern geopfert werden kann; nebenbei muß das höhere dergestalt unabhängig, ja bis auf einen gewissen Grad unverträglich seyn mit dem geringeren, daß eine Wahl zwischen beiden nothwendig wird. Geopfert im eigentlichen Sinne kann also das Leben nur werden für die Seligkeit oder, was gleichbedeutend ist, für Erhaltung der Tugend,* denn hier treffen die eben angegebenen Merkmale zu. Für ein irdisches Gut sein Leben zu opfern ist das Zeichen einer eben so niedrig als verwirrt denkenden Seele; denn der Stamm, aus welchem alle Zweige irdischer Güter und Freuden hervorsprossen, ist eben das Leben; wenn ich den Stamm fälle, was wird das Loos der Zweige seyn?

Ist nun die Ehre in ihrer engern Bedeutung, welche offenbar nichts anderes in sich schließt, als Beleidigungen nicht zu dulden, weil das Schande in den Augen der Standesgenossen brächte, wirklich ein höheres, wirklich ein vom Leben unabhängiges, nur durch freiwilliges Opfer desselben zu erhaltendes Gut? Keineswegs; denn nicht darauf kommt es an, ob eine größere oder kleinere Anzahl kurzsichtiger verblendeter Menschen mir den Besitz dieses Gutes zusprechen, sondern darauf, daß ich es wirklich und wahrhaft genieße; lezteres aber ist, falls an Unsterblichkeit und ewige Vergeltung geglaubt wird, moralisch, falls aber das irdische Leben des Menschen ganze Bestimmung ist, in jeder Beziehung unmöglich. Jenes Leben aber, welches ich von einem Duelle zurückbringe, ist immer ein geschenktes, zufälliges, der Fall des Ueberlebens folglich von keiner Wichtigkeit für die principielle Entscheidung der Frage, denn das Opfer war bereits gebracht. Davon gar nicht zu reden, daß ein Opfer dieser Gattung von großer Bornirtheit des Verstandes und noch größerer Feigheit des Herzens Zeugniß giebt, eine unwürdige Komödie und Possenreißerei genannt werden muß. Diese Wahrheit läßt sich auch praktisch in das hellste Licht setzen.

Die Meinung der Menschen von meiner Persönlichkeit kann kein größeres Gut seyn, als die Persönlichkeit selbst, sonst müßte ich, so oft durch unverschuldete Umstände der Schein einer ehrlosen Handlung auf mich fällt, mir das Leben nehmen. — Leider geschieht dieß ziemlich oft, weil die Mehrzahl nicht die gränzenlose Erniedrigung fühlt, die ein solches Abhängigseyn der ganzen Existenz von dem kurzsichtigen Urtheile der Menschen mit sich bringt; zu einem Principe aber ist dieß nie erhoben worden, und Jedermann gibt zu, daß in principiellem Unrechte sich die größte und gefährlichste Verkehrtheit offenbare. Es ist freilich keine kleine Anforderung an unsere

* In welcher Weise siehe am Schlusse der ersten Abtheilung.

ehr- und ruhmsüchtige Natur, ein entehrtes Leben zu tragen, im männlichen Bewußtseyn nur Pflicht und Schuldigkeit erfüllt zu haben; aber er wird kommen der Tag der Vergeltung, er wird kommen der Tag, an dem so manche verborgene Tugend an's Licht gezogen und gekrönt, so manches gleißnerische Laster aufgedeckt und der Schmach preisgegeben werden wird. — Niemals wurde von Einzelnen Großes geleistet, die sich der öffentlichen Meinung blind unterwarfen oder mit ihr buhlten.

Das Opfer des eigenen Lebens ist also unstatthaft, und jeder Vertheidiger des Duells ein geborner Lobredner des Selbstmordes.* Noch viel unzulässiger aber ist das vermeintliche Recht über das Leben Anderer wegen zugefügter Beleidigung. Aufrichtig gesprochen: was soll man von einer Zeit denken, die an gänzliche Abschaffung der legalen Todesstrafe denkt, wohl großentheils wegen der entfernten Möglichkeit, daß ein Unschuldiger bestraft werde; von einer Zeit, die Beleidigungen der göttlichen Majestät gänzlich ungeahndet läßt, Beleidigungen der irdischen Majestät zwar strenge bestraft, aber nicht gerade immer im Einklange mit der öffentlichen Meinung, auf die Beleidigung des Einzelnen aber Todesstrafe setzen will. Denn beim Licht betrachtet ist das Duell nichts anderes, als eine über zwei Personen von dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung verhängte Todesstrafe, die sie gegenseitig an sich zu vollziehen haben. Wie der Beleidiger zu diesem Rechte komme, ist ein Problem, das Scharfsinnigere als ich lösen mögen.

Gesezt aber, der europäische Adel machte sich auf einmal wie durch ein Wunder los von seinen nationalen Gebräuchen und geschichtlich entstandenen Gewohnheiten; gesezt, er eignete sich die Ansicht an, daß Ehrensachen eben so wenig wie andere Rechte dem Urtheil der Einzelnen überlassen werden können, gerade weil sie tiefer in's Leben eingreifen und daher doppelt unter öffentlichem Schutze stehen müssen — was würde man zu dem Spruche eines irgend wie bestellten Gerichtes sagen, das wegen zugefügter Beleidigung (meinetwegen einer Ohrfeige) auf Todesstrafe erkennen würde. Des Geschreies über drakonische Gesetze wäre kein Ende.

Woher dieser Unterschied in der Auffassung, da doch die Aenderung einzig und allein zum Vortheile des Rechtes ausschlüge? Weil dann das Institut seines ganzen Schmuckes entkleidet wäre und nicht mehr den Reiz der Selbsthilfe hätte.

Es ist einmal dem Menschen eigen, Alles seiner eigenen Tüchtigkeit verdanken zu wollen. Das darf uns nicht wundern. Hat er nicht ein Gelüsten verspürt, Gott ähnlich zu werden. **Eritis sicut Dii.**

* Der geistreiche Marquis de Beauffort sagt in seinen **Souvenirs d'Italie:** — **Le duicide est le digne frère du suicide. Il faut pour l'un et l'autre le même courage celui de jeter son âme aux enfers.**

Leben mit eigener Gefahr zu vernichten, nicht minder
preiswürdig sei

Dieß Streben schläft, wie der Funken im Stein; bei jeder harten Berührung von Außen aber erwacht es und zündet in unsern Herzen. Der gekränkte Stolz erhebt sich wie eine aufgeschreckte Schlange und erstickt jede bessere Regung; Rache will er, Genugthuung, und kann nicht glauben, daß die Sonne noch am Himmel stehe, seitdem ihm so grenzenlos Unrecht widerfahren. Dieß ist der eine und zwar sehr begreifliche Grund. Niemand kennt die ganze Macht der Eigenliebe, so lange er sich ihr überläßt, eben so wenig als wir die Bewegung der Erde bemerken, weil wir nicht außerhalb derselben uns befinden. Derartige ungeregelte Eigenliebe und Eigensucht zu brechen ist aber gerade der Zweck jeder rechtlichen und gesetzlichen Ordnung. Aber leider ist dieß nicht Alles.

Bei dem Duelle ist, wie ich aus eigener Erfahrung und Anschauung weiß, ein thörichtes Vertrauen auf sein Glück, ein Leichtsinn, der sich der Wichtigkeit der Handlung gar nicht bewußt ist, ein Rachedurst, der nur an die Vernichtung des Gegners denkt, meist so vorherrschend, daß uns der Tod gar nicht in seiner ganzen Bedeutung entgegentritt. Man glaube mir, zwei sehr verschiedene Dinge sind es, (sesquipedalia verba) über Ehre, Leben, Blut Degen zu führen, sich auf eine schwindelnde Höhe hinaufzuschrauben im idealen Kampfe für Ehre, und das Röcheln eines in den lezten Zügen liegenden Menschen zu hören, sein Blut fließen zu sehen von der Wunde, die wir ihm geschlagen, ein Blut, das fortan auf unserer Seele lastet. Wie mit einem Schlage ist der Haß verschwunden (wo noch ein Funke menschlichen Gefühles wohnt) und die leichte Möglichkeit einer Versöhnung tritt zu spät, aber nur desto strafender vor die ruhig gewordene Seele.

Ich habe Mehrere gesehen, die das Unglück gehabt hatten, ihre Gegner zu tödten, und ihre Heiterkeit war dahin, unwiederbringlich dahin; wer ihnen nahte, in dessen Herzen tönte bald lauter, bald leiser eine Stimme geisterähnlich: „An dieses Menschen Hand klebt Blut." — „Blut ist ein besonderer Saft," läßt Göthe seinen Mephistopheles sagen, ein Saft, der sich nicht wegwaschen läßt, ein Saft, in dem erlösende und verdammende Kraft liegt. Gott allein hat sich den obersten Blutbann vorbehalten, und in seinem Namen richten die Könige; jeder aus diesem Zusammenhang gerissene richterliche Act ist Frevel an der göttlichen Majestät. *

Es lohnt kaum der Mühe, darüber noch ein Wort zu verlieren, daß das Duell, abgesehen von allem bisher Gesagten, nicht einmal erreicht, was es bezweckt. Es sind Aeußerungen zurückgenommen worden, wahre Aeußerungen, theils vor, theils nach Duellen, von deren Richtigkeit nach wie vor Jedermann überzeugt war. Man hatte folglich nichts erreicht, als Fernern die Lust benommen, der-

* Wer darüber mehr lesen will, nehme sich die Mühe, den äußerst geistvollen Versuch des Grafen von Maistre sur les sacrifices zu lesen.

gleichen Aeußerungen zu wiederholen, folglich Geltendmachung der Persönlichkeit durch physische Gewalt. Freilich läßt sich dieses Spiel nur so lange treiben, bis sich Jemand findet, der entweder seines Lebens überdrüßig oder seiner Geschicklichkeit so versichert ist, daß ihm Kampf nur eine kleine Emotion verursacht. Lassen wir die Windbeutelei bei Seite, nur einen Augenblick. Was können wir, so lange es auf Waffen ankommt, gegen einen dreimal Stärkeren thun, und was können die Stärkeren gegen den Stärksten? * In einem solchen Falle seine Kräfte zu messen ist eben so lächerlich, als wenn die Republik St. Marino Frankreich den Krieg erklären wollte. Die Kraft des Rechtes liegt im gemeinsamen Rechtsgefühle, in nichts Anderem; der eigentliche Schutz der Ehre im gemeinsamen Ehr- und Pflichtgefühl.

2. Gegenüber der neuern Gesetzgebung.

Was endlich das Verhältniß des Einzelnen im Staate betrifft, so habe ich mich hierüber bei mehreren Gelegenheiten erklärt, und nachgewiesen, wie absurd es sey, Selbsthilfe in einem geordneten Staate anzuerkennen. Davon ist ohnehin Jedermann so überzeugt, daß eine Wiederholung mindestens lästig wäre. Eine Erörterung verdient aber die Frage, in welche Lage der Einzelne seit den speciell gegen das Duell zuerst in Kurbrandenburg, später in den kaiserlichen Erblanden, gleichzeitig ungefähr in Frankreich und in einigen andern Ländern ergangenen Verordnungen ihnen gegenüber gerathe. Beinahe die ganze neuere Gesetzgebung hat sich entweder gegen das Duell als solches insbesondere ausgesprochen, oder subsumirt die erfolgte Tödtung oder Verwundung unter die allgemeinen Gesetze über Tödtung und Verwundung. Kann man sich nun etwas Traurigeres, eine größere politische **Misère** denken, als darin eine Ehre zu suchen, Gesetze zu übertreten? — Ich spreche hier nicht von einzelnen Fällen, die gewiß öfter eine Art falsch angewendeten Heroismus offenbaren; ich spreche nicht von diesem oder jenem, der, sey es aus Mangel an Ueberlegung, sey es gedrängt durch die unwiderstehliche Gewalt des Vorurtheils, dem Gesetze Trotz bietet und kühn die Folgen seiner Handlung auf sich nimmt. ** Nein, ich spreche von dem Bestehen der Gewohnheit selbst, von der politischen Physiognomie, die unserer Gesellschaft dadurch aufgedrückt wird. Beides ist für eine Gesellschaft gleich beschämend, Gesetze zu haben, die nicht befolgt werden können; und gute Gesetze haben, die man nicht befolgen will. In beiden Fällen giebt sich eine totale Absenz politischen Lebenstriebes, gesunder organischer Entwicklung recht auffallend kund.

Von diesen beiden Annahmen ist leider d i e wahr, daß man die

* Der Schwache ist nicht im Geringsten beschüzt, da ihm die Ehre verbietet, sich durch Andere beschützen zu lassen.

** In einem solchen Falle darf man aber nicht fliehen.

[illegible]

Richtigkeit der Gesetze wohl anerkennt, sich aber nicht fügen will. Ueber den eigentlichen Grund dieser Gehorsamsverweigerung ist sich Niemand recht klar; doch davon später.

Ist es aber schon für jeden Unterthanen ein nichts weniger als ehrendes Zeugniß, wenn er die Institutionen seines Landes nicht mehr liebt als Alles, was ihn persönlich angeht, (oder ist die Vaterlandsliebe bloß ein Name, bloß ein Paradepferd, keine aufopfernde Hingebung?) so kömmt der Beamte nicht nur, sondern jeder, der thätig an Gesetzgebung, Verwaltung, Bildung der Jugend zu arbeiten berufen ist, in eine wirklich verzweifelte Stellung. Er wird in die Lage versezt, entweder Verräther am Staate, an seinem Berufe seyn zu müssen, oder für ehrlos angesehen zu werden. Der bloße Beamte kann sich allerdings dadurch aus der Verlegenheit ziehen, daß er seine Stelle niederlegt, um wenigstens nicht zweien Herren zugleich zu dienen, mit dem Kopfe Beamter, mit dem Herzen Verbrecher zu seyn; wie aber diejenigen, deren angeborne Stellung es mit sich bringt, daß sie thätig in das öffentliche Leben eingreifen, welche folglich Nichts niederlegen können? Sollen diese nur zu wählen haben zwischen der Rolle eines Ehrlosen und eines Heuchlers, also zwischen zwei Ehrlosigkeiten! Zudem ist für das Princip wenig gewonnen, wenn auch Einzelne ihren Kopf aus der Schlinge ziehen, denn Andere treten an ihre Stelle, übernehmen dieselben Verpflichtungen und kommen in dieselbe Lage.

Eine Gewohnheit, die den ganzen Beamten- und Richterstand grundsätzlich in Widerspruch mit sich selbst bringt, ja genau betrachtet gar keinen gestattet, indem es äußerst illoyal ist, an Andern das zu strafen, was man selbst vorkommenden Falles zu thun entschlossen ist, kann als antisocial, als den Staat in seinem innersten Wesen angreifend, somit Recht und Ordnung zerstörend, von der Vernunft nur verworfen werden. Das Duell ist demnach sowohl mit Christenthum, als Vernunft, als geselligem Verbande ganz und gar unverträglich, eine todte Form ohne den Geist, der ihr wenigstens ein Scheinleben gab, den Glauben an göttliche Entscheidung einerseits, und die Geltung der Waffen andrerseits.

Ich komme jezt auf einige Einwürfe, die meiner Ansicht entgegengestellt werden könnten, und die ich hier im Zusammenhange darstellen will. Am passenden Orte eingefügt, hätten sie den Ideengang zu sehr gestört.

Drittes Kapitel.

Widerlegung einiger Einwürfe.

1.

Nicht ohne einige Plausibilität ist der Einwand: Das Duell ist freilich gegen den Geist des Christenthums; woher ist es aber dann

zu erklären, daß gerade eine vorzugsweise christliche Zeit, wie das Mittelalter, dem Grundsatze desselben unbedingt huldigte? Auf den ersten Anblick sollte man meinen, es ließe sich wenig gegen diese Behauptung erinnern; dem ist aber nicht so. Denn einmal kann die Richtung einer Zeit niemals ein Princip constituiren, das Anspruch auf Geltung machen könnte, sondern gerade umgekehrt muß diese Richtung nach dem Principe gewürdigt werden. Die Handlung, auch des vollkommensten Menschen, wird dadurch, daß er sie begeht, nicht zur guten gestempelt, wenn sie der Tugend und dem Rechte geradezu widerspricht; nur darauf hat er sich einen gegründeten Anspruch erworben, daß in zweifelhaften Fällen eher zu seinen Gunsten als gegen ihn geurtheilt werde. Das Mittelalter nun, wenngleich christlich, kann in diesem Punkte nicht zur Richtschnur dienen, denn der Widerspruch ist zu handgreiflich. Non exemplis, sed legibus judicandum est. Andrerseits aber sind unsre heutigen Zustände von denen des Mittelalters unendlich verschieden, so daß ein Schluß von diesen auf jene als baare Thorheit erscheint. Was wir heutzutage Staat nennen, der Begriff, den wir mit dem Worte Staatsbürger verbinden, waren damals lauter unbekannte Dinge. Die Verpflichtungen des Einzelnen gegen das Gemeinwesen waren alle mehr persönlicher Natur, und dieß nicht nur für das Individuum, sondern für jeden Stand insbesondere. Es hatte wie der Adel, so der Bürger seine bestimmte Sphäre. Zuerst wirkte jeder für seinen Stand, und erst mittelbar dadurch für das Ganze. Diese Abgränzung der Wirkungskreise ist, so lange sie nicht in Kastengeist ausartet, der wahre und natürliche Zustand einer Gesellschaft.

Es ist viel begreiflicher und verständiger, daß jeder Stand vorzugsweise seine Interessen berücksichtige; der Einzelne sich vorzugsweise für das Gedeihen seines Standes interessire, als daß eine abstrakte Staatstheorie, ohne Rücksicht auf Traditionen, Erinnerungen, Beziehung, kurz alles Eigenthümliche, Charakteristische, unter sich nur eine tabula rasa sieht. Der Adel hatte bei dieser Ordnung der Dinge den ausschließlichen Waffenberuf.* Mit seinen Dienstmannen führte er alle Kriege, stand da als Schutzmacht des Bauern, der ohnehin meist sein Schutzpflichtiger, als solcher in einem direkten Abhängigkeitsverhältnisse sich befand. Der junge Adeliche wurde daher für die Waffen eben so erzogen, wie heutzutage für den Staatsdienst. Zuerst als Page, dann als Knappe mußte er sich würdig machen, den Ritterschlag zu erhalten, immer aber zuvor fremden Rittern gedient haben, weil man das elterliche Haus nicht für geeignet hielt, kräftige Männer zu bilden.** Dadurch aber, daß sich der Adel auf eine materielle Macht stützen konnte, daß er auf eigenen Füßen stand,

* Wie er zu diesem Rechte gekommen, habe ich bei einer andern Gelegenheit gezeigt.

** Vergl. „Lacurne de St. Palaye das Ritterwesen des Mittelalters."

war er nach Außen beinahe gänzlich unabhängig, einzige Schranke Lehensnexus und christlicher Sinn.

Der Geist des Ritterwesens war ein durchaus christlicher, der Zweck desselben gerade, der Gefahr vorzubeugen, welche es mit sich bringen mußte, wenn die Gewalt in den Händen eines einzelnen Standes sich befand. Es wurde daher der Ritterschlag mit großen religiösen Feierlichkeiten nach abgelegtem Gelübde ertheilt. Daß aber trotz dieses vorherrschend christlichen Sinnes, trotz so vieler feierlicher Versprechungen der Geist der Fehde sich dennoch erhalten konnte, daß, wie ich früher schon bemerkt habe, Jahrhundert lang währende Anstrengungen der Kaiser dazu gehörten, um einen gesetzlichen Zustand in Deutschland herbeizuführen, beweist nur, daß selbst die Religion nicht im Stande ist, denjenigen wirksame Mäßigung zu predigen, welche keine Ahndung ihrer gesetz- und rechtswidrigen Handlungen zu befürchten haben. Immer bleibt es aber richtig, daß der Adel sich jedenfalls im Rechte befand, so lange er keinen Richter über sich erkannte, seine Streitigkeiten, welcher Natur sie auch waren, selbst auszumachen, mit andern Worten, daß die Selbsthilfe wenigstens politisch gerechtfertigt war. * Ganz von dem jetzigen unterschieden war ferner der vormalige Zustand dadurch, daß der Adel oder die Ritterschaft, eine Corporation mit Haupt (dem König oder Kaiser) und Gliedern, sich zu bestimmten, klar ausgesprochenen, mit den damaligen öffentlichen Zuständen harmonirenden Grundsätzen bekannte. So fußte dieselbe in Bezug auf Ehre auf ganz eigenen, manchmal abenteuerlichen, aber doch bestimmten Grundsätzen. Gänzlich unbekannt war ihr hingegen der Kunstgriff, etwas deßwegen für ehrenhaft erklären zu wollen, weil der Thäter dafür mit seinem Leben einstand. Lacurne de Ste. Palaye erzählt in seinem Ritterwesen des Mittelalters, daß ein angesehener Ritter einstens einen jungen Mann seiner unanständigen, mehr einem Gaukler als Ritter geziemenden Kleidung halber hinausgewiesen habe. Und glaubt man etwa, daß dieser sich darüber hätte beleidigt zeigen dürfen? Nein, denn er hatte gegen Rittersitte gefehlt. Gleichfalls bekannt ist, daß vor Turnieren die Wappen der Turnierenden aufgestellt werden mußten. Hatte sich nun einer der Ritter irgend wie gegen eine Dame verfehlt, so brauchte sie nur dessen Helmkleinodien zu berühren. Die Turniervögte nahmen sich dann der Sache an, und er wurde nicht eher zugelassen, bis die Dame zufrieden gestellt war. War vielleicht der also Beleidigte befugt, von einem Bruder oder Verwandten Rechenschaft über diese Handlung zu verlangen. Nein, denn er stand durch die Anklage der Dame im Verdachte, gefehlt zu haben, und mußte vor Allem

* Denn gerade dadurch, daß die Selbsthilfe allgemein war, konnte auch das Recht seinerseits auf Schutz rechnen. — Wie aber, wenn die Selbsthilfe ein Privilegium des Unrechts wird, was in der neuen Ordnung der Dinge unvermeidlich ist. Müssen da nicht Staat und Kirche für jene einstehen, die sich an sie halten.

von diesem Verdachte gereinigt werden. Folglich gab es bei den Rittern ein Richteramt in Ehrensachen.

Außer dieser bei dem häufigen Wiederkehren der Turniere äußerst wirksamen Mittel zur Aufrechterhaltung wahrer Rittersitte und Tugend lag aber in der ganzen Verfassung der Ritterschaft eine große Gewährleistung für den Werth und die Ehrenhaftigkeit des Einzelnen. Die Verpflichtungen, obgleich streng, waren so einfach, so sehr nach einem bestimmten Zwecke gerichtet, nach Außen hinwirkend, daß ein Abweichen von denselben kein Geheimniß bleiben konnte, und eine einzige unritterliche That schwere Ahndung nach sich zog. Zu alle dem war der König oder Kaiser das Haupt der Ritterschaft, und viele Klagen wegen unehrenhaften Betragens wurden von ihm angehört, und Abhilfe geschafft. Es kommt nicht selten vor, daß z. B. auf diese Weise wortbrüchige Freier zu ihrer Pflicht zurückgeführt wurden.

Von alle dem ist heutzutage so gut als keine Rede. Hat der Adel den ausschließlichen Waffenberuf? Gewiß nicht, denn nicht einmal die Offizierstellen werden allein durch Adeliche besezt; der gemeine Mann ist aber weit entfernt, in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Adel zu stehen, demselben gar nicht als Adel, sondern als politischem Würdenträger zum Gehorsam verpflichtet. Wird der Adeliche ausschließlich für die Waffen erzogen? Wird er einem befreundeten Edelmanne, wie zur Zeit des Mittelalters, behufs der Unterweisung im Waffenhandwerke übergeben? Lehrt man ihn, daß die Waffen das einzig und allein dem Manne Geziemende seyen? Würden Eltern nicht heutzutage erschrecken, wenn ihre Söhne einem andern Edelmanne die Dienste eines Vorschneiders, eines Reitknechtes leisten müßten? — Mit einer Uebertreibung, die ich keineswegs loben will, ist unser jetziger Adel in das entgegengesezte Extrem verfallen. Jener sah alles Heil in Herz und Arm, dieser in Kopf und Hand. Folglich vom vierten Jahre an Fibelbücher, tausend und aber tausend belehrende Kinderschriften, dann von Cornelius Nepos bis Cicero de oratore, von der Aeneis bis zu Horaz Satyren, von Xenophon bis Euripides wird dem jungen Menschen alles fleißig eingetrichtert, so daß kaum Zeit übrig bleibt, seine körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln.

So viel wird daraus ersichtlich, daß wir andere Dinge erstreben, als körperliche Gewandtheit und Stärke, denn dazu ist die Schulbank und acht- bis zehnstündiges tägliches gekrümmtes Sitzen wohl nicht der geeignetste Weg. Die veränderte Richtung der Bestrebungen hat aber ihren guten Grund. Wir wissen es alle nur zu sehr, daß mit Gewalt nichts, mit Kenntnissen und geübter Feder Alles zu erreichen ist. Ganz neue Ansichten über Staat und die Verpflichtungen des Einzelnen ihm gegenüber haben sich gebildet. Außer dem geistlichen gibt es keinen Stand mehr, der nicht eine mehr oder minder vom Staate abgeleitete Macht besäße. Nicht mehr der Adel ist der Träger der Macht, sondern der Staat selbst; er allein ist

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

faktisch bewaffnet. Niemanden ist es gestattet, bewaffnete Macht zu halten, Uebungen unter seinen Leuten anzustellen, kurz eine eigene Macht zu haben. — Unter solchen Umständen nun hat der Adel ganz Recht, eher nach Dingen zu streben, die ihm Macht und Einfluß sichern, wenigstens in seinen Mitgliedern (denn als Körperschaft kommt er streng genommen seit dem Bestehen der besoldeten Armeen nicht mehr in Betracht), als Dingen nachzugehen, die gar keinen praktischen Werth mehr für ihn haben. Folglich kann der ungeschickteste Kämpfer dem Adel größere Dienste leisten, als selbst Bayard, wenn er wiederauflebte, vorausgesetzt, daß er guter Jurist, Diplomat oder Administrativbeamter sey.

Das Criterium für den Adelichen ist durchaus ein anderes.* — Die Verbindung andrerseits zwischen König und Adel ist auch nicht mehr die ~~einige~~ corporationsartige, wie vordem; von einem persönlichen Richteramte der Könige hört man nichts mehr. Die Ritterschaft vollends ist ganz erloschen, mit ihr alle äußern und innern Garantien, die sie für den Einzelnen bot. Und hier verdient es bemerkt zu werden, daß, die Zeit des Faustrechts in Deutschland abgerechnet, (die übrigens nicht mehr in die gute Zeit des Ritterwesens fällt) außergerichtliche Zweikämpfe zu den Seltenheiten gehörten, und immer das waren, was man heutzutage **Rencontre** nennt, das heißt ein in der ersten Aufwallung unternommener Kampf. Gerade als der Adel zu sinken begann, nahmen die Duelle zu, weil die ehrenhafte Gesinnung, welche freche Beleidigungen ausschließt, entschwunden war. — Die Wahrheit aber ist, daß aus dem alten adelichen Waffenrechte heutzutage etwas ganz Verschiedenes geworden. Denn nicht nur schlagen sich Adeliche und Unadeliche, vormals unerhört, sondern Unadeliche unter sich, und es läßt sich schwer die Gränze bestimmen, die Rauferei und Todschlag von Duell in den verschiedenen Klassen der Gesellschaft scheidet.

Dieß mag auf den ersten Blick als unbedeutend, vielleicht sogar als aristokratische Beschränktheit erscheinen; sehen wir aber genauer zu. — Nennen wir es Vorurtheile, Convention, Ehrgefühl, der Name thut nichts zur Sache, kurz das eigentliche Lebensprincip des Duells ist der Satz, daß es in gewissen Fällen, in rein persönlichen, moralischen Dingen schimpflich sey, Recht zu suchen, ehrenvoll, sich selbst Recht zu verschaffen. Gerade aber, weil hier das Gesetz nicht ausreicht, muß eine starke nach Außen wirksame Convention an dessen Stelle treten. Dieß jedoch ist nur möglich in engeren, gleicher Ansicht lebenden Kreisen. Durchgängig muß dasselbe für unehrenhaft gehalten und an die höchsten Ueberzeugungen angeknüpft werden. Glaubt man, ein Ritter hätte sich mit einem notorischen Gottesläugner geschlagen?

Ich muß als Einzelner eine Gewährleistung haben, dafür erstens:

* Der Adeliche ist nicht einmal politisch tüchtiger, wenn er ein guter Kämpfer ist, sondern nur physisch.

daß ich mich nicht mit einem verkappten Banditen, von denen es in Badeorten oft wimmelt (denn unter dem Fracke gibt es allerhand Wesen); nicht mit einem Banqueroutier, falschen Spieler, wort- und treubrüchigen Schurken, und wäre es auch einem Bauernmädchen gegenüber, schlage; ich muß eine Garantie haben dafür, daß ein frecher Beleidiger, selbst wenn ich unterliege, ausgeschlossen wird aus dem Stande, dem wir beide angehören, kurz ich muß eine Garantie haben für Stand und Gesinnung. — Wer soll darüber urtheilen, wenn es nicht eine Corporation ist. Und wenn diese Corporation nicht mehr besteht, was sind die Folgen? * — Keine andern, als daß jeder rechtschaffene Mann jedem Schurken und Aventurier preisgegeben ist. Ich fechte gut, er aber noch besser; ich schieße vortrefflich, er fehlt nie; ich habe Muth, er aber auch; ich liebe das Recht und gute Sitte, er aber sich und die Gewalt; ich habe eine ehrenvolle Stellung im Staate und in der Gesellschaft, er führt ein Vagabundenleben, an dem ihm nichts liegt; ich glaube an einen Gott, eine Unsterblichkeit und ewige Vergeltung, er glaubt an einen Gott, aber das ist Er und seine Leidenschaft. Auf welcher Seite ist da der Vortheil?

Man sage mir nicht, daß solche Fälle nicht vorkommen, denn ich weiß von Augenzeugen, daß einst an einem berühmten Badeorte Deutschlands ein solcher Mensch sans foi ni loi, sans feu ni lieu erschien, und Niemand auf der Promenade, wo er sich blicken ließ, die Augen aufschlug, um nicht die Zahl der Schlachtopfer zu vermehren, die schon diesem Scheusal erlegen waren. Und wenn dieses selten vorkömmt, an wem ist die Schuld? an denen, die geistlos das Princip des Duells nachbeten, oder an denen, die Muth genug haben, zu erklären, daß sie im Duell keine Ehre sehen, daß sie es so viel möglich vermeiden und einer unehrenhaften Ausforderung nie Folge leisten werden? Mittelalter und jetzige Zeit sind daher gar nicht vergleichbar. Zudem ist man nicht berechtigt, einzelne Züge aus dem Mittelalter sich anzueignen, einzelne aus dem Heidenthum u. s. w., es sey denn, daß man unüberwindliche Vorliebe für die Hanswurstenjacke hege. Wohlan... De gustibus........

2.**

Aber, so lautet der zweite Einwand, das Duell ist ein Krieg im Kleinen, ein Krieg zweier Individuen, und sehr oft nur Nothwehr.

* Selbst wenn das Duell vom moralischen Standpunkte aus gebilligt werden könnte, dürfte es doch rechtlich nur dann gestattet werden, wenn durch ein competentes Gericht, sei es nun gewählt oder ständig, jedenfalls aber des Vertrauens der Einzelnen nicht nur, sondern des ganzen Standes würdig, entschieden wäre, daß es statthaft sey. — Eventuell müßten auch die Folgen desselben ausgesprochen werden; denn eigentlich handelt es sich ja nicht um Leben und Tod, sondern um Restitution in ein geraubtes Recht.

** Cf. Anhang II.

Viele sprechen von Krieg, Wenige haben darüber nachgedacht. Krieg, was ist er? ein Kampf zwischen zwei Völkern — bloß in der Absicht, ein wahres oder vermeintliches Recht geltend zu machen, ohne irgend einen Anspruch auf moralische Anerkennung. Der Sieger schreibt die Gesetze vor, und vae victis * ist ein Satz, so alt wie die Welt.

Erster Unterschied. Bloß die Gewalt soll festgestellt werden, nicht das Recht und nicht die Ehre. Es ist sehr wahr, daß unter Privaten auch kein Jota mehr als die Gewalt erwiesen wird, aber gerade dieß will man ja nicht zugeben.

Zweiter Unterschied. Die Völker sind wirklich gegenseitig im Zustande der Natur; sie haben keinen Richter, keine Obrigkeit. Wenn daher ein Volk das Eindringen eines andern auf sein Gebiet abwehrt, so thut es nichts anders, als Gewalt gegen Gewalt anwenden. Erklärt ein Volk dem andern den Krieg, so mögen es diejenigen verantworten, welche an der Spitze desselben stehen, denn ihnen kömmt es zu, keinen ungerechten Krieg anzufangen; der Angegriffene aber muß sich wehren, mit welchem Erfolge, darüber entscheiden Glück und Geschick der Waffen. Zwischen den Völkern, oder richtiger gesprochen, zwischen Souverainen, mag nun derselbe eine physische oder moralische Person seyn, kann das Recht nicht anders festgestellt werden, als durch freiwillige oder gezwungene Einigung, falls der Eine Theil nicht nachgeben will. **

Populär, leicht faßlich sind die beiden genannten Gründe allerdings; schwerlich aber dürften sie von Tieferblickenden als erschöpfend betrachtet werden. Denn daraus, daß den Völkern kein anderes Mittel zu Gebote steht, zu ihrem Rechte zu gelangen, als Gewalt, würde noch keineswegs die innere Berechtigung hiezu folgen. Woher leiten wir nun die Befugniß derselben ab, für ein irdisches Gut, für den Besitz dieses oder jenes Striches Landes das Leben nicht Eines, sondern oft vieler tausend Menschen aufs Spiel zu setzen, ganzen Ländern Wunden zu schlagen, die erst nach vielen Jahrzehnten heilen. Einzig und allein aus dem Umstande, daß die Völker eine bloß irdische Bedeutung haben, und für sie keine Vergeltung nach dem Tode besteht; denn jenseits des Grabes wird es schwerlich Franzosen, Engländer, Deutsche, Europäer, Asiaten und Amerikaner geben, sondern — Menschen. Strafen und Belohnungen der Völker treffen sie auf dieser Welt, und, da sich die Vorsehung stets menschlicher Mittel, den Fall der Wunder ausgenommen, bedient, wird

* Wehe den Besiegten.

** Jene Kriege, welche einige Aehnlichkeit mit dem Duell darbieten, wenigstens der Intensität nach, die Vernichtungskriege zweier Nationen nämlich, sind von jeher als der Menschen unwürdig verworfen worden. Und dennoch besteht zwischen ihnen und dem Duell noch ein großer Unterschied zum Nachtheil des lezteren, das conventionelle Moment, die Einwilligung beider Theile, welche die Schuld solidarisch macht, und den Begriff der Nothwehr ausschließt.

ein Volk zum Rächer des Uebels am andern. Es folgt daraus, weder daß jeder Krieg gerecht und erlaubt, noch daß jedesmal die gerechte Sache siegen werde; denn oft bestraft sich begangene Missethat erst Jahrhunderte später. Will man aber das menschliche Geschlecht nicht als einen Ameisenhaufen betrachten, der plan- und sinnlos von den unbedeutendsten Zufälligkeiten beherrscht wird, so muß man die höhere Leitung der Vorsehung in der Weltgeschichte erblicken, und daraus die eben berührte Bedeutung des Krieges ableiten.

Jedes Volk hat ein Recht auf irdische Existenz nicht nur, sondern auch irdische Bedeutung, weil der endliche Tag der Vergeltung sich nicht auf die Völker beziehen wird. Der Einzelne aber kämpft im Kriege und als Theil des Volkes, er theilt die Sympathien sowie die Antipathien seines Landes in dem Maße, daß alle persönliche Vorliebe oder Freundschaft schweigen muß. Des Vaterlandes Feind ist sein Feind. Seine Persönlichkeit kömmt dabei nicht in Betracht; was gäbe es sonst Lächerlicheres für Gränznachbarn, die im täglichen Verkehr unter sich sind, tausendfache Verbindungen eingehen, als plötzlich feindlich einander gegenüber zu stehen, Menschen hingegen, die 100 Meilen entfernt wohnen, als Freunde und Beschützer zu begrüßen. Das gerade Gegentheil hievon findet beim Duell Statt. Es handelt sich nicht darum, Gewalt mit Gewalt abzuwenden, sondern Angriffe geistiger Natur (denn auch eine körperliche Beschimpfung ist geistig, weil hauptsächlich die Absicht in Erwägung kommt) mit physischer Gewalt zu redressiren; der Einzelne ist nicht im Stande der Natur dem Einzelnen gegenüber; drittens endlich, was die Hauptsache ist, reicht des Menschen Bedeutung über diese Welt hinaus, seine Thaten werden daher nicht ausschließlich * auf dieser Welt belohnt und bestraft. Zu alledem kommt noch die Erwägung, daß zwei Völker im Kriege sich nicht gänzlich gegenseitig aufreiben, sondern verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil für das Gemeinwohl geopfert wird.

Der allerverbreitetste, scheinbar plausibelste, in der That aber alles Grundes entbehrende Einwand ist der der N o t h w e h r. Nothwehr ist vor Allem ein sehr ungeeigneter Ausdruck zur Bezeichnung dessen, was man hier im Auge hat. Der Fall der Nothwehr ** träte höch-

* Ueber diesen für ein tieferes Studium der Geschichte wichtigen Punkt siehe **Bossuet Discours sur l'histoire universelle** und **Maistre Soirées de St. Petersbourg.** Der Grundgedanke ist folgender: Es widerstreitet der Gerechtigkeit Gottes, daß irgend ein Unrecht unbestraft, sowie daß irgend eine gute That unbelohnt bleibe. — Für die Einzelnen geschieht dieses im künftigen Leben, für die Völker muß es in dieser Welt geschehen. Durch dieses Nichthingewiesenseyn auf eine künftige endliche Aussöhnung aller Widersprüche haben die Völker eine andere Moral als der Einzelne.

** Wer bei Duellen von Nothwehr spricht, ist eben so geistreich als jener Schullehrer, der, um seinen Pfarrer bei dessen Installation mit einem Gelegenheitsgedichte zu ü b e r r a s c h e n, sich an leztern selbst mit dem Ansuchen wandte, „er möge ein Gedicht machen, womit sie den Hrn. Pfarrer bei seiner Installation überraschen könnten.“

Ueber Nothwehr. Vergl.

Feuerbach Criminalrecht. § 36 note c.

[illegible] Strafrecht. S. 56.

Martin § 65 Note 8.

Grolm. Strafrecht. S. 149. und die Note 32.)

. . . . Allen. darum vermag man sich

stens bei einer Rencontre ein; denn nach moralischen und juristischen Begriffen findet Nothwehr nur dann Statt, wenn Gewalt der Gewalt entgegengesezt, ein bewaffneter Angriff mit bewaffneter Hand zurückgewiesen wird, und zwar in instanti (vim vi repellere in instanti). Auf den Fall der Beleidigungen angewendet, müßte folgerichtig so geschlossen werden: Man will mir meine Ehre rauben, meine Ehre ist mir lieber als mein Leben; einen Angriff auf mein Leben aber darf ich durch Tödtung des Angreifers verhindern, a fortiori einen Angriff auf meine Ehre. Sehe ich z. B., daß Jemand mich thätlich beschimpfen will, so bin ich befugt, ihn niederzustoßen. — Dieser Satz ist auch thatsächlich behauptet worden, wenigstens für den Militärstand; allein ich zweifle sehr, daß irgend Einer sich in seinem Innern von dessen Richtigkeit überzeugen könne. Warum, weil er sich nicht vorzuspiegeln im Stande ist, daß ein Menschenleben weniger Werth habe, als der Nimbus einer Person. — Nothwehr wäre dieß jedoch; keine Nothwehr aber ist es, wenn ich erlittene Beleidigung durch Blut des Gegners oder das meinige wegwaschen will, ebensowenig als es Nothwehr genannt werden dürfte, wenn ich von einem Straßenräuber angegriffen, durch Vorbeigehende befreit würde, und nun, nach beseitigter Gefahr, einen neuen Kampf beginnen wollte. Nothwehr sezt ein Angegriffenseyn voraus, sezt ferner voraus, daß das Uebel, welches eintritt, wenn ich mich nicht wehre, größer sey, als das zu befürchtende, wenn ich mich wehre. Im eigentlichen Sinne ist sie nur gestattet, d. h. selbst durch Tödtung, wenn ich feindliche, thatsächliche und direkte Absicht auf mein Leben bemerke, oder Grund, starken Grund habe, sie zu vermuthen; z. B. bei einem nächtlich einbrechenden Dieb. Mit dem Worte Nothwehr wollen die Meisten nichts anders bezeichnen, als moralischen Zwang.*

Ich habe oft, wenn von älteren Leuten oder Geistlichen, selbst von jungen Leuten das Widersinnige des Duells hervorgehoben wurde, die Bemerkung gehört: Niemand ist davon mehr überzeugt als wir; allein was thun? Das Opfer der Ehre ist zu schwer. Einer kann nichts ausrichten gegen Alle. — Dieß leztere ist buchstäblich wahr. Die Menschenfurcht ist der lezte Anker des Duells; ob darin

* Das Duell ist eine conventionelle Demonstration, eine Sicherstellung gegen Bezweiflung des Muths. Daher die unendlich dummen Aussöhnungen nach Duellen. Hat mich Jemand so beleidigt, daß er mich nur durch seinen Tod zufrieden stellen konnte, so können ich und er nicht zugleich leben; war dieß nicht der Fall, so mußte ich mich vorher aussöhnen. Z. B. N. gibt H. v. V. eine Ohrfeige. Eine Ohrfeige läßt sich nicht zurücknehmen (wenigstens nach gangbaren Begriffen; es ginge wohl, wenn man nur wollte). Sie schlagen sich. N. bleibt. Dieß ist Strafe, aber viel zu stark. (S. oben.) H. v. V. bleibt. Was soll nun mit N. geschehen? Wenn Ohrfeige und Leben auf einer Linie stehen, verdient er noch zu leben? und war er nicht ein Mörder dadurch, daß er eine Handlung beging, die mehr als Mord war, weil sie den Tod eines Menschen zur Sühne verlangte. Das Unsinnige, welches ein folgenloses Duell in einem solchen Falle darbietet, überlasse ich der Beurtheilung jedes Einzelnen.

eigentlicher Muth liege, will ich nicht beantworten. Frau von Staël behauptet: **L'homme doit braver l'opinion**, und ich muß gestehen, daß mir der moralische Muth, der Muth des Duldens als der höchste erscheint, weil er auf jede menschliche Anerkennung Verzicht leistet. Sein Gewissen abhängig zu machen von der öffentlichen Meinung hat noch nie große und unerschrockene Männer gebildet, und darüber kann eben so wenig ein Zweifel obwalten, daß im Collisionsfalle das Gewissen Recht behalten müsse, und wäre es nur, um der unendlichen Demüthigung zu entgehen, die durch solches Nachgeben, obgleich ungesehen, deßwegen nicht minder im Herzen eines Jeden verspürt wird. Von dem Verrathe an der Wahrheit, in meinen Augen die größte Sünde, will ich nicht reden.

Die ganze Frage wird also darauf hinauslaufen, ob Menschenurtheil oder unser Gewissen mehr Berücksichtigung verdienen. Im Hinblick darauf, daß uns nach dem Tode und sogar in dieser Welt, wenn wir allein sind, das Urtheil der Menschen sehr gleichgültig seyn kann, weil nicht sie Herren und Richter sind, stimme ich unbedenklich für Pflicht und Gewissen. In der Zauberflöte erschrecken Papageno und der Mohr gegenseitig so sehr aneinander, daß der Eine links, der Andere rechts das Weite sucht; im Drama der Welt mißtraut jeder dem Andern, fürchtet ihn und wird wieder von ihm gefürchtet. — Es würde mich nicht wundern, Gewohnheiten befolgt zu sehen, an denen kein Mensch mehr hinge, bloß durch die gegenseitig ausgeübte Menschenfurcht. *

3.

Es ist allerdings wahr, daß man das Duell theoretisch nicht vertheidigen kann; dieß ist aber eine Abstraktion. Es gibt Rechte, in deren Besitz uns der Staat nicht schüzt noch schützen kann, und bloß moralisch läßt sich das Unrecht nicht bekämpfen. So gut daher der Staat in seiner Sphäre Unrecht mit Gewalt niederdrücken kann und muß, mit eben so vielem Rechte thut es der Einzelne in der seinigen.

Man wird mir, denke ich, nicht vorwerfen, daß ich die Schwierigkeiten zu beseitigen strebe; ich gestehe auch zu, daß dieser Einwurf bei weitem der bedeutendste von allen ist, weil er auf eine bestehende Lücke in unsern socialen Zuständen hinweist. Es ist dieß nämlich der Mangel eines geistigen, vielleicht auch geistlichen ** Strafamtes. Es muß ein Forum geben, vor dem auch moralische, nicht

* Absichtlich habe ich das Kapitel der Menschenfurcht obenhin abgehandelt, weil ich zu sehr weiß, was ich meinen Lesern schuldig bin, um sie erst überzeugen zu wollen, wo leise Andeutungen hinreichen. Sollten uns die Heiden beschämen?

** Weil sonst Tyrannei zu nahe liegt. Für moralische Fragen kann bloß Corporationen eine Competenz eingeräumt werden. — Vor jedem schiefen Gesicht und jeder Mißliebigkeit braucht man aber nicht geschüzt zu seyn; das ist lächerliche Empfindlichkeit, eher Frauen als Männern geziemend.

streng juridisch zu bezeichnende Vergehen gezogen und bestraft werden, wie dieß bei allen Völkern und zu allen Zeiten bestanden hat. Bloß einer flachen und im wahren Sinne unpolitischen Zeit war es vorbehalten, einen Staat und eine Gesetzgebung zu wollen, die, in der Luft schwebend, Religion und Moral höchstens als Fliegenwedel gebraucht, nicht aber sich darauf stützt. Diese Lücke besteht allerdings; daraus folgt aber nicht, daß jedes Mittel, sie auszufüllen, Recht sey; es müßte sonst der Arme, vom Glücke stiefmütterlich Behandelte ebenfalls berechtigt seyn, durch Diebstahl und Raub diesem Uebelstande abzuhelfen, * und dieß um so mehr, als er seinen Zweck sicher erreichen würde, während beim Duell dasselbe geläugnet werden muß. Denn aus lezterem folgt keine Wiederherstellung des rechtlichen Zustandes, sondern es gibt mindestens eben so vielen Anlaß zur Störung und Verletzung desselben, weil die Gewalt nicht von einem unparteiischen Dritten, sondern von dem Betheiligten selbst gehandhabt wird. — Dieß ist es auch, was den Unterschied zwischen dem Rechte des Staates, Gewalt zu gebrauchen, und dem Rechte des Einzelnen ausmacht. Der Staat bietet schon durch sein Bestehen Garantieen, daß er nur das wolle, was die Gesammtheit für Recht und ihr Wohl fördernd hält; nicht so der Einzelne, der meistens seine Sonderinteressen und höchstens das Interesse eines einzelnen Standes vertritt. Der Staat ferner ist faktisch immer der Stärkere, Zeiten der Umwälzung ausgenommen; er kann daher einem Principe äußere Geltung verschaffen. Wenn es aber bei jeder einzelnen Bestrafung zweifelhaft wäre, ob der Schuldige oder der Staat siegen werde, so müßte eine wahre Olla potrida entstehen. Dieß ist nun beim Duelle buchstäblich der Fall, Recht und Unrecht stehen ganz auf derselben Linie. Ein solcher Schutz aber ist eine Derision. Mein Endschluß ist daher folgender:

Gibt es wirklich kein Mittel, Ehrenkränkungen wieder gut zu machen, den Schuldigen zu zwingen, sich dem Rechte zu unterwerfen, so muß man auf äußerliche Ehre verzichten, wie der Blinde auf das Licht, der Taube auf die Musik, und wir Alle darauf, zu fliegen. Dieser Mißstand aber ist unscheinbar, denn sowie das Princip des Verzichtes allgemein anerkannt wird, hört die Ehrlosigkeit auf. Darum Lüge gebiert Lüge, und Wahrheit gebiert Wahrheit.

Hiemit glaube ich die vorzüglichsten Gründe, welche sich für das Bestehen des Duells anführen lassen, aufgezählt, geprüft, und ihrem wahren Werthe nach gewürdigt zu haben. Principiell fällt ohnedieß Niemanden oder äußerst Wenigen ein, es durchfechten zu wollen; folglich war der hauptsächlichste Werth auf jene Einwände zu legen, nachdem zuvor feststand, daß es in sich keinenfalls anerkannt zu wer-

* Der bekannte Bär in der Fabel befreite allerdings seinen Freund, den Einsiedler, von der lästigen Fliege — nur schade, daß er ihm bei dieser Dienstleistung den Kopf einschlug. Die Nutzanwendung findet sich leicht.

den verdiene. — Ein paar Worte noch über die nachtheiligen Folgen des Duells im Großen, dann zu den Mitteln, welche ihm wirksam entgegengestellt werden können.*

4. Oeffentliche Zustände in Folge des Duells.**

Ein unaufgelöster, moralischer und politischer Widerspruch ist einem krankhaften Geschwüre im physischen Organismus zu vergleichen. Ganz Europa, nur mit Ausnahme der Türkei, ist christlich, christlich nicht nur dadurch, daß sich die Einwohner zum Christenthume bekennen, sondern auch rechtlich, weil die christliche die herrschende Religion, alle übrigen Religionen aber (die eigentlich keine sind) nur geduldet werden. — Auf keinen Fall sollte es daher Schande bringen, ein Christ zu seyn, wenn auch die Schwäche der menschlichen Natur es begreiflich machen kann, daß nicht die größte Ehre mit der strengsten Befolgung und aufrichtigsten Hingebung an die Lehren des Christenthums verbunden ist. Dadurch aber, daß die Ehre über die Religion gesezt wird, entsteht ein ungeheuerer moralischer Widerspruch, der nur dadurch erklärlich ist, daß, wie ich seines Ortes weiter ausführte, das christliche Bewußtseyn unendlich schwach, bei der Mehrzahl wohl nur dem Scheine nach vorhanden ist.

Wenn ich glaube, daß meine religiöse Ueberzeugung wahr ist, wenn ich an der Unsterblichkeit der Seele und einer ewigen Vergeltung nicht zweifle, auf der andern Seite aber den unversöhnlichen Widerspruch erkenne, der zwischen dem Christenthume und derjenigen Handlung besteht, die ich zum Schutze meiner Ehre begehen will, so werde ich mich auf Seite desjenigen Princips halten, dessen endlicher Sieg zu erwarten steht. Was ist die Zeit gegen die Ewigkeit! — Ich will annehmen, daß mir Tod in den Augen der Menschen die größte Ehre brächte; noch mehr, ich nehme an, mein Name würde gepriesen, so lange es Menschen auf Erden gäbe, was würde mir dieß alles nützen, wenn ich lebhaft glaube, daß ich nach meinem Gewissen und meiner Ueberzeugung, nicht nach dem Urtheile der Menschen werde gerichtet werden? wenn ich lebhaft überzeugt bin, daß eben dieselben Menschen, auf deren Urtheil ich mich jezt stütze, der leuchtenden Wahrheit ihr Auge nicht mehr werden verschließen können, und ebenso, wie ich, die Berge anrufen werden, sie zu be-

* Bei einer so delikaten, vielfach beleuchteten Sache ist es unmöglich, Wiederholungen zu vermeiden. Die allgemeinen Bemerkungen, welche ich jezt folgen lasse, sind die Frucht reiflichen Nachdenkens über meinen Gegenstand und mannigfacher Erfahrung.

** Vergl. hierüber Mittermaiers trefflichen Aufsatz im Archiv des Criminalrechtes. Neue Folge I. Bd. Nr. XIV, worin schlagend nachgewiesen wird, daß jede Discussion in Collegien politischer Körper, oder wie immer, unmöglich neben dem Principe des bewaffneten Rechenschaft-Forderers bestehen könne. — Der jezige leidliche Zustand verdankt sein Daseyn bloß theoretischer Inconsequenz und praktischer Bequemlichkeit oder Liebe zum Leben. Was aber nur durch Abweichen von seinem Wesen erträglich wird, verdient gewiß nicht vertheidigt zu werden.

decken? Glaube ich wirklich, so habe ich nur die Alternative, sie mit mir zu Grunde gehen zu sehen, wenn sie im Widerspruche ausharren, oder sie bekehrt wieder zu finden, in welchem Falle mir ihr Urtheil, selbst wenn es entscheidend wäre, nichts hälfe. — Widersprüche auf alle Art! Glaube ich so und handle ich anders, Widerspruch und feige Empörung gegen Gott — **Procul a Jove, procul a fulmine.** Glaube ich nicht, und führe ich den Namen eines Christen, Widerspruch und niedriges Tartuffe-Wesen.

Am fühlbarsten ist die Tyrannei dieses Ehrenphantoms für den Katholiken, denn bei ihm bestehen ausdrückliche Verbote seiner Kirche, mit Androhung der Excommunication im Uebertretungsfalle.* Ein Gewissenszwang lastet auf ihm, denn die öffentliche Meinung ist eben so wenig competent in moralischen Fragen, als der Staat. Es gibt Länder, in denen die Ehrlichkeit für Dummheit gilt und Schande bringt, das ist corrupte öffentliche Meinung; wir leben in Ländern, wo Gewissenhaftigkeit Schande bringt, nicht minder corrupt. Wo bleibt da die gepriesene Gewissensfreiheit? Kann man sich eine unsicherere Basis des öffentlichen Lebens denken. Pflicht und Schande auf einer Seite, auf der andern Ehre und — Politisch ist der Widerspruch noch fühlbarer, und für eine Zeit, in der Streben nach Nationalität, Vaterlandsliebe, Gemeinsinn erwacht zu seyn behaupten, sehr herabstimmend. Wahre Nationalität, Vaterlandsliebe und Gemeinsinn können nur dann bestehen, wenn dem Einzelnen das Wohl und die Ehre des Vaterlandes mehr am Herzen liegen, als das eigene.

Es zeigt von geringem Nachdenken über öffentliche Zustände, wenn man den Souverän und seine Organe als eine Art Dalai Lama, als von jedem Zusammenhange mit dem Volke losgerissene Regierungsmaschine betrachtet. — Das Recht eines jeden Volkes ist Ergebniß seiner Ueberzeugung von dem, was Recht ist, die gesetzgebende Gewalt spricht es so zu sagen nur aus, und ein ganz innationales Recht wird nie Wurzel fassen können. Je inniger und näher dieser

* Auf wie schwachen Füßen aber das ganze Ehrengebäude stehe, wie wenig es eine Prüfung auch nur einigermaaßen zulasse, davon ein schlagendes Beispiel. Geistliche sind vom Duell ausgenommen, nicht weil sie keine Ehre haben, sondern weil ihr Stand ihnen verbietet, sich selber zu schützen. — Woher diese allgemeine Anerkennung eines christlichen Princips? woher diese exceptionelle Stellung eines Standes? Geistliche haben Herz und Hand so gut wie wir, allein ein höheres Gebot verbietet ihnen, diesen Gebrauch davon zu machen, und das höhere Gebot wird anerkannt, weil wir denselben Glauben theilen. — In einem unchristlichen Staate würde man sehr wenig auf den geistlichen Stand reflektiren. Ist also der Geistliche ohne Schutz? — Nein, sagt man, seine Verwandten schützen ihn. — Erstens ist dieß nicht wahr, denn jedermann weiß, daß erlittene Beleidigungen und Verzeihung derselben für einen Geistlichen die schönste Zierde sind. Wäre es aber auch wahr, so würde es beweisen, daß der persönliche Schutz keineswegs erforderlich ist. — Der Geistliche schlägt sich nicht, weil er nicht darf, und wenn es der Weltliche auch nicht darf, muß ihn die öffentliche Meinung gleichfalls schützen.

Zusammenhang, desto kräftiger und blühender wird ein Volk dastehen, desto entfernter von dem Extreme des Absolutismus und Radikalismus. — Erstes Erforderniß eines Gemeinwesens sind organische, aus innerm Lebenstriebe entsprossene Gesetze, nothwendige Folge davon Ehrfurcht vor den Gesetzen. * Die Völker, die am größten in der Geschichte dastehen, zeichneten sich stets durch Ehrfurcht vor ihren Gesetzen aus. So Rom, so in neuerer Zeit England. — Kann es hingegen in einem einzigen Falle allgemein Ehre bringen, das Gesetz zu umgehen, so ist dieß ein politischer Selbstmord.

Daß man sich zum Theil nicht ohne Grund daran gewöhnt hat, in Gesetz und Recht nichts zu sehen, als unpraktische Ausgeburten pedantischer Gelehrten und Beamten, weist auf einen höchst krankhaften politischen Zustand hin. Bei den Verboten gegen die Duelle aber ist dieß nicht entfernt der Fall. Niemand wird behaupten, daß es nicht heilige Pflicht der Obrigkeit sey, sie auf alle mögliche Weise zu verhindern; die Auflehnung gegen dieselben entspringt daher der unlautern Quelle des Egoismus gegenüber dem Gemeinsinne. ** Warum ein Vaterland hochachten, dessen Institutionen man geringschätzt? Ist das Vaterland wirklich nur ein Strich Landes, unter dem so- und sovielten Grade nördlicher oder südlicher Breite? — Erziehung, Belehrung der Jugend, Schutz der Kirche, der Stiftungen, Alles dieses kann man unbedenklich der Obrigkeit anvertrauen, ja die Ehre des Vaterlandes! — Aber die Ehre des Einzelnen — bei Leibe! Warum? hiezu sind die Obrigkeit, der Richter nicht gut genug, in persönlichen Angelegenheiten verdienen sie durchaus kein Vertrauen, in allgemeinen — allerdings. *** Die religiöse und politische Zerklüftung der menschlichen Gesellschaft, in Folge solcher handgreiflichen Sophismen unausbleiblich, halte ich für einen Krankheitsstoff, der jedes Gedeihen unmöglich macht. So lange dem Menschen etwas höher erscheint als Religion im Moralischen, Recht im Politischen, ist an einen nur annäherungsweise normalen Zustand nicht zu denken. Die jedesmal vorherrschende Partei wird ihre Meinung für Recht erklären, und es so lange behaupten, bis die Schwachen es glauben und dem Edleren das Herz vor Weh im Leibe zerspringen möchte.

Mehr den Einzelnen betreffende Folgen des bewaffneten Schutzes der Ehre sind: Eine heillose Verwirrung in den Begriffen von Ehre, die einerseits das größte Gut, und auf der andern Seite von dem Willen eines Lotterbuben abhängig seyn soll. Verblendung in Be-

* Ganz natürlich, denn das Gegentheil hieße zugleich Ja — und Nein sagen.

** Wo führt es hin, wenn ich jedesmal, so oft ich den Staat en défaut glaube, mir selbst helfe? Und was ist das für ein Volk, das officiell Nein, confidentiell aber Ja sagt. — Es thäte Noth, bei jeder Handlung zu fragen: werden Sie als Bürger (civis) oder als Privatmann handeln?

*** Hiemit zu vergleichen, was anderwärts und hauptsächlich in dem Anhange über die Ehrengerichte gesagt wird.

zug auf Muth; denn Muth für Unrechtes ist Infamie, Begünstigung der Unsitte und Rohheit, die dadurch einen fingirten Werth bekommt, als Kriegserklärung mit den Pfauenfedern des Helden- und Ritterthums prahlt, während sie krasse Bengelhaftigkeit ist. Auf der andern Seite hindert gerade er jedes strafende Wort, jede freie Aeußerung, weil es im Belieben des Strafwürdigen steht, daraus eine Ehrensache zu machen; gerade er sezt, unter dem Vorwande, die Ehre zu erheben, dieselbe herunter, indem er bewaffnete Angriffe auf dieselbe erlaubt, unrechtmäßige Angriffe auf dieselbe mit den Waffen aufrecht zu erhalten gestattet, er macht sie — vogelfrei; er sezt überhaupt, was schimpflich genannt werden muß, Furcht vor Tod und Verwundung an die Stelle der guten Sitte und einer starken öffentlichen Meinung. Wer diese Folgen läugnen kann, der läugne sie, wer sie aber zugibt, und das sind alle Edeln, für die ich schreibe, werden die Unhaltbarkeit eines solchen Zustandes einsehen, und darauf sinnen, wie ihm abzuhelfen sey. Meine Ideen darüber theile ich zur Beurtheilung mit, denn Jeder ist verpflichtet, sein Scherflein beizutragen.

Dritter Abschnitt.

Abhilfe.

Erstes Kapitel.

1. Prävention im Allgemeinen.

Auf zweifache Art läßt sich dem Duelle, als einem unrechtlichen Zustande, einer Illegalität, abhelfen. Diese zwei Arten kann man die positive und negative nennen; positiv in soferne, als Kenntniß des Guten und Rechten nicht nur, sondern Liebe, ich möchte sagen Leidenschaft für Gutes und Rechtes erweckt und genährt; negativ in soferne die Aeußerung eines rechtswidrigen Sinnes unmöglich gemacht oder bestraft wird. * Je nachdem nun der Einzelne, oder eine Körperschaft vorzugsweise berufen erscheint, mit geistigen Waffen bloß, oder auch mit äußerer materieller Macht das Unrecht zu bekämpfen, wird sich auch im gegenwärtigen Falle die Sphäre ihrer Wirksamkeit bestimmen. Ich sage vorzugsweise mit Absicht, denn sogar der Einzelne hat die Pflicht, nicht nur das Gute zu fördern, sondern auch das Schlechte vorkommenden Falles zu hindern; umgekehrt muß der Staat, obgleich vorzugsweise materieller Schirmer des Rechtes, dennoch auch geistig den Sinn für Recht und Gesetz beleben. Die bei weitem wichtigere Thätigkeit ist die geistige; sie soll das Erdreich befruchten, Moor- und Haideland zu fruchtbringenden Aeckern umwandeln. Was hilft es, wenn ich Unkraut ausjäte, der Boden aber so mager und schlecht ist, daß er nichts Edleres hervorzubringen im Stande ist? Mit ihr mache ich daher billig den Anfang.

Halte ich ~~neue~~ Umschau über die Träger geistiger Macht, so finde ich strenge genommen nur Einen, und das ist die Kirche Christi. ** Zwar wirken Familie und Lehrstand auch, und zwar beinahe ausschließlich mit geistigen Mitteln; allein sie stützen sich auf das reli-

* Strafe ist nur Restauration der rechtlichen Idee. Die übrigen Zwecke derselben sind untergeordnet. S. Jarke, deutsches Strafrecht.

** Meiner Ueberzeugung nach, die ich auch nirgends verhehlt habe, weil ich sie mir zur Ehre anrechne, ist die katholische Kirche die wahre Kirche Christi. Da aber alle übrigen Confessionen, wenn sie Anspruch auf Geltung haben wollen, diesen nur dadurch behaupten können, daß sie sich als wahre Kirche Christi darstellen, so paßt, was ich von der katholischen Kirche sagen werde, auch für die übrigen Confessionen. Eine Religion ohne Kirche ist gegen die heilige Schrift und alle Vernunft.

giöse Princip, durch das ihnen erst die wahre Weihe ertheilt wird. Die Religion ist der Angelpunkt, um den sich Alles dreht. Ein Mensch ohne Religion ist schlechter Bürger, schlechter Lehrer, schlechter Vater. Von ihrer Wirksamkeit kann also nur in soferne die Rede seyn, als sie, Familie und Lehrstand nämlich, mitberufen sind, an der Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden nach Kräften zu arbeiten. Daß man die Kirche und ihre Organe, die Geistlichkeit, entweder für die abgefeimtesten, teuflischen Betrüger halten, oder ihnen die Macht und Befugniß nicht abstreiten könne, Wahrheit zu predigen, importune et opportune, wie der hl. Paulus sagt, ist zu einleuchtend, um eines Beweises zu bedürfen. Nicht von der Berechtigung handelt es sich daher, sondern einzig und allein von den Mitteln.

Das erste und souveräne Mittel ist Belebung ernsten christlichen Sinnes, damit es Allen klar und deutlich werde, was unser Erlöser sagt: „Suchet vor Allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, das Uebrige wird euch von selbst zugetheilt werden", und „liebe deinen Nächsten, wie dich selbst." Das Streben nach vergänglichen Gütern sey also untergeordnet dem Streben nach ewigen, unvergänglichen; das erstere ist ungewiß und zufällig, das leztere sicher und unausbleiblich. Man liebe den Nächsten, vermeide also ihn zu beleidigen, versöhne sich mit ihm, wenn er uns beleidigte, denn ohne dieß wird das Gebet zur Lästerung und zum selbstherabgerufenen Fluch an uns.

Die eigentliche Aufgabe des Menschen auf dieser Welt muß ihm oft nachdrücklich bei jeder Gelegenheit vor die Augen gerückt werden; denn sein natürlicher Hang zieht ihn immer wieder zur Erde, seiner himmlischen Bestimmung zuwider. Auf diesem Grunde allein kann wahre Tugend wurzeln; jede nicht über die Gränzen der Erde hinausreichende Tugend ist bloß gute Gewohnheit. Dieß im Allgemeinen; und zu den erfreulichen Zeichen unserer Zeit gehört es, daß allenthalben christliche Strömungen sich zeigen, und die dichte Eisrinde, welche kalte Aufklärung um sie gelegt hatte, durchbrechen, daß das Wort Gottes unerschrocken gepredigt wird, und der Fall seltener als früher eintritt, die Welt um Verzeihung zu bitten, daß man christlich sey. Speziell in Bezug auf Duell aber wäre zu wünschen, daß etwas mehr geschähe; denn es ist dem Menschen eigenthümlich, nicht leicht solche Nutzanwendungen eines Princips zu machen, die ihm unangenehm sind, wenn ihm nicht eine äußere Veranlassung gegeben wird. Nun besteht zwar das Verbot des Concils von Trient und die spätere Verordnung Benedicts XV,* beide sind aber wenig gekannt, wovon ich mich oft und vielmal überzeugte. Ich selbst, obgleich katholisch geboren, habe die längste Zeit deren Daseyn ganz ignorirt.

Andererseits ist das Bestehen des Duells aber keine Kleinigkeit,

* Nebst andern kirchlichen Verboten, z. B. Clemens VIII in der Const. Illius vices.

weil formelle, grundsätzliche Anerkennung einer antichristlichen, antisocialen Gewohnheit; es wäre daher dringend zu wünschen, daß von geistlicher Seite sowohl positiv als negativ Alles geschähe, was ihr wirksam entgegentreten kann. In ihrem positiven aufbauenden Streben muß sie unterstüzt werden durch Familie und Lehrstand. Und wurzelt etwa nicht das ganze Familienleben in dem Princip der Elternliebe, und kann die menschliche Gesellschaft bestehen ohne das Pincip der Gottes- und Nächstenliebe. Von Jugend auf, und um gerecht zu seyn, muß man zugeben, daß es großentheils geschieht, werde daher das Gemüth daran gewöhnt, in kindlichem Anlehnen an eine höhere Wahrheit seinen Schirm und Hort zu finden, werde dem Willen diejenige Richtung gegeben, daß er in freiwilliger Unterwerfung unter ewige Gesetze die höchste Freiheit erblicke. Wenn ein Kind sich ein Recht, sogar ein ihm zuständiges Recht ertrotzen wollte, gegen den Willen der Eltern aber, wenn es dafür das Theuerste, was es hat, zu opfern bereit wäre, würden ihm weise Eltern das hingehen lassen? Gewiß nicht, weil das Kind kein Recht hat gegen sie, deren Sache es ist, zu bemessen, was ihm zuträglich, was schädlich sey. — Des Kindes Pflicht ist Gehorsam, und darin mag es die Stärke seiner Seele oder wenigstens die Anlage hiezu zeigen, daß es ohne Murren freudig sich unterwirft.

Soweit die Familie. Ein Jüngling oder Knabe, der auf diese Weise gelernt hat, seinen Willen unter das Gesetz zu beugen, und darin die höchste Ehre zu suchen, wird auch in Zukunft seine Sonderinteressen denen des Allgemeinen unterzuordnen wissen, sowohl geistig, als materiell, und lieber Unrecht erdulden, als durch Unrecht zu seinem Recht gelangen wollen. Die Aufgabe des Lehrstandes wird nun seyn, diese junge Saat vor Frösten, Sturm und Wetter zu bewahren, damit sie einstens reichliche Früchte bringen. Der Unterricht werde daher nicht als eine mechanische Eintrichterung betrachtet, sondern Herz und Geist zugleich gebildet. Man entflamme die jugendlichen Gemüther für die unendlichen Schönheiten des Christenthums, man weise ihnen nach, wie Vaterlands- und Gerechtigkeitsliebe schon auf dieser Erde, wenigstens den Völkern, deren hervorstechende Eigenschaft sie sind, Größe und Ruhm bereite. Man lehre sie eindringen in den Geist einer jeden Zeit, keinen isolirten Zug hervorheben und in eine andere Zeit übertragen wollen. Kurz die ganze Lehre und Erziehung sey darauf berechnet, wahre Christen, wahre Patrioten zu bilden. Rückt dann die Zeit näher, in welcher der Jüngling das Leben aus eigener Anschauung kennen lernen und Proben ablegen soll, daß seine Grundsätze nicht bloß Maske, sondern sein innerstes Wesen sind, so mache man ihn mit den Gefahren vertraut, die seiner warten. Man warnt den Jüngling vor Syrenen, zu deutsch leichten Dirnen, vor Spiel und Trunk, warum sollte man ihn nicht vor einer Aberration des Verstandes und Herzens warnen, die eben so viele Familien und Einzelne ins Unglück gestürzt hat.

Hier zu vergleichen die Rede des Oberlehrers Dreizel zu Hersfeld.
Hist. pol. Blätter XVIII. 2. 3.

Das Uebel liegt darin, daß die Sache besteht, nicht darin, daß man davon spricht. Sehr weise nicht nur, sondern Pflicht wäre es daher, also zu sprechen: „Du wirst jezt in eine Welt eintreten, wo sie dir viel von Ehre und deren Behauptung reden werden; wo sie faseln, Jemand, der Beleidigungen auf sich sitzen lasse, habe keine Ehre und keinen Muth; wo sie verlangen, daß du dich schlägst, wenn du beleidigt wirst, weil nur Blut Beleidigungen wegwaschen könne. Du weißt, was Ehre ist; Ehre steht nicht in der Menschen Belieben, sonst wäre dein Erlöser ehrlos gewesen; Ehre kann nicht genommen werden, es sey denn durch eigenen Frevel. Etwas davon ganz Verschiedenes ist die Achtung, in der du bei ihnen, oder wenigstens einem Theile derselben stehst. Diese hängt allein von ihnen ab. Kannst du dir sie erhalten, so danke Gott, daß er dir die Prüfung nicht auferlegte, darauf verzichten zu müssen; aber das bedenke stets, daß die ganze Macht der Welt nicht dich bewegen darf, nur ein Haarbreit von deiner Pflicht abzuweichen. Es besteht kein einziges göttliches Gebot, daß man die Achtung dieser Welt suchen müsse, viele aber bestehen, die uns lehren auf dem Scheidewege die Welt zu verlassen.* Der Segen Gottes sey mit dir und bewahre dich vor Gefahr an Leib und Seele." — Mit einer solchen Gesinnung, einer solchen Sprache, würden alle erdichteten Schwierigkeiten fallen, die dem Guten in den Weg gelegt werden, selbst wenn wir annehmen, daß unter 100 Familien nur 20 es dahin brächten, ihren Kindern dieselben einzuflößen. Denn es ist moralische Wahrheit: der Gute und Edle ist der Muthigste und Aufopferndste. Zwischen den wahrhaften Guten besteht Harmonie, weil sie etwas Gemeinsames haben; zwischen dem Schlechten und Schwachen aber Zwietracht, weil jeder nur sich sucht.

Jezt steht der Mann im Leben. Seine Erziehung jedoch ist deßwegen noch nicht vollendet, denn in der Vollkommenheit bleiben wir auf dieser Welt immer Kinder, und Gottes Kinder werden wir in alle Ewigkeit seyn. — Der Geistliche, als Stellvertreter Christi mit höherer Macht ausgerüstet, tritt an die Stelle der Familie und des Lehrers.** Er ist Lehrer und Erzieher des menschlichen Geschlechts in der vollsten Bedeutung des Wortes, von den Königspallästen bis zu den niedrigen Hütten der Armen, vom Helden und Krieger bis zur eingezogenen Nonne. Auf der allgemeinen Verbindlichkeit der Wahrheit, die er verkündet, beruht seine Stellung, und zerfällt in dem Augenblicke, wo die kleinste Ausnahme zugegeben wird. Auf die höheren Klassen der Gesellschaft muß daher eben so gewirkt, und mit

* Quid prodest homini, si universum mundum lucretur, animæ vero suæ detrimentum patiatur.

** Wenn ich jezt mit aller Bescheidenheit einige Wünsche äußere, so liegt es durchaus nicht in meiner Absicht, als Apostel und Weltverbesserer aufzutreten, sondern nur auf Einiges hinzudeuten. Erfahrnere und Tüchtigere mögen das Angedeutete ausbeuten.

den passenden Mitteln gewirkt werden, wie auf die niedern. — Es ist eine Kluft entstanden zwischen Adel und Geistlichkeit, zu ihrem beiderseitigen, vorzüglich aber zu des Adels Nachtheil. Statt sie auszufüllen, wird sie immer erweitert, — und die Geistlichkeit consequent zur Demokratie hingedrängt.* Noch wäre es Zeit zur Umkehr; aber in 50 Jahren dürfte das Loos des Adels entschieden seyn, wenn nicht eine innere Erneuerung Statt findet. Weil in Folge dieses Seelenzwistes wenige Glieder des Adels sich dem geistlichen Stande widmen, wird zum Theil aus Unkenntniß seiner Verhältnisse wenig speciell für ihn gethan, und doch läßt es sich nicht läugnen, daß die Art und Weise, wie sich das Christenthum in ihm offenbaren muß, eine andere ist, als bei einem Bürger oder Bauern. Predigten über das Duell und die Ehre in Verbindung mit andern den Adel näher angehenden Gegenständen wären meiner Ansicht nach sehr geeignet, denn die Macht des Wortes ist groß, größer noch die Macht des Wortes Gottes.

Dieß das Eine. Vieles und Ersprießliches ließe sich aber von Geistlichen auf dem Wege des Vertrauens machen. Keiner lebt so vereinzelt, daß er nicht einem gewissen Kreise mehr oder weniger angehörte, an dem junge Leute ohne Zweifel Theil nehmen. Wie viele Gelegenheiten ergeben sich da, die Wahrheit, die ganze Wahrheit zu sagen, mit desto größerem Erfolge auszusprechen, weil das Vertrauen größer ist durch persönliche, Orts- und Zeitverhältnisse. Auch sind zur Zeit die Geistlichen das einzig mögliche Mittelsorgan zwischen Gleichgesinnten in dieser Beziehung. Ihnen kann sich Jeder anvertrauen, weil sie gänzlich parteilos, und daher von dem Verdachte frei sind, pro domo zu sprechen. Mit Recht wird aber der Einzelne sogar gegen genaue Bekannte zurückhaltend seyn, weil er ihre Denkweise nicht kennt und fürchten muß, in ihren Augen zu verlieren. Ein Dritter muß daher die Gleichgesinnten um ein Panner schaaren, um das Panner Christi, der Worte eingedenk: „Wer nicht für mich ist, ist wider mich.“ Aeltere und bewährte Männer sollten durch sie aufgefordert werden, dringend aufgefordert werden, allen ihren Einfluß anzuwenden zur Unterdrückung und geistigen Bekämpfung dieser Unsitte. Sie sollen es, wenn ihre Bekehrung aufrichtig ist, und wer möchte für einen Heuchler gelten, laut erklären, daß sie ihre Fehler bereuen, daß sie verblendet waren. Junge Männer sollen sie warnen, ermahnen, belehren, und nicht in sträflicher Halbheit, oder unbegreiflicher Gedankenlosigkeit glauben, daß mit einer oberflächlichen Reue genug gethan sey. Sie werden verantwortlich seyn für das Blut, das vergossen wird, nicht ohne ihre Schuld.

Einfach gefaßt, glaube ich behaupten zu dürfen, daß die Beseitigung des Duells sogar von geistlicher Seite nicht mit jenem Eifer und jener Ausdauer angestrebt wird, wie es bei einer grundsätzlichen

* Die Verkörperung dieser Richtung ist La Mennais.

[illegible]

Verkehrtheit zu hoffen und zu erwarten wäre. Mit bloßem Bedauern kann hier nicht geholfen, es muß gehandelt werden.

Gegen ein feierliches, eidliches Versprechen nun, Duelle einerseits nicht anzunehmen, und andererseits Niemanden zu provociren, das z. B. bei Gelegenheit der ersten Communion oder der Firmung abzulegen wäre, würden sich vielleicht Manche aus dem Grunde erklären, weil sie statt eines Abhilfmittels darin nur eine Vergrößerung der Schuldhaftigkeit erblicken würden. Dieß scheint mir aber eine grundlose Befürchtung. Sowohl der ersten Communion als der Firmung geht ein gründlicher Unterricht vorher; beide sind wichtige Epochen im Leben des Christen, und wenn jemals, ist das jugendliche Gemüth zu dieser Zeit in der Stimmung, die großen folgenreichen Entschlüsse zu fassen im Stande Ein feierliches, in solcher Stimmung abgelegtes Versprechen wird ein mächtiger Damm seyn gegen die Fluthen antichristlicher Ehrliebe; — Brechung desselben ist daher nicht leicht zu befürchten, um so weniger zu befürchten, als die jezt vorkommenden Uebertretungen meistens Gedankenlosigkeit und Unkenntniß der Kirchengebote, und mehr als man glaubt dem gänzlichen Ignoriren von Seite der Geistlichkeit, was als eine Art Concession betrachtet wird, ihren Ursprung verdanken. Es handelt sich ja nicht um freiwillige Uebernahme einer Verpflichtung, die außerdem nicht bindend wäre; es handelt sich nur darum, es ausdrücklich und mit Bezug auf eine häufig hervortretende antichristliche Tendenz zu bekräftigen, daß man ohne irgend einen Vorbehalt christlich denken, christlich handeln wolle, was am Ende das einzig Nothwendige ist. Mit gleichem und größerem Rechte würde man den Eid eines Abgeordneten, eines Beamten, eines Offiziers, die Gelübde eines Ordensgeistlichen verwerfen, denn sie vermehren seine Schuld im Uebertretungsfalle. Das Wesen einer eidlichen Bekräftigung liegt aber darin, daß sie, vermöge der jedem Menschen innewohnenden Scheu vor Frevel und Gotteslästerung, Uebertretungen in einem Grade erschwert, der, bei mittelmäßiger Gesinnung schon, sie moralisch unmöglich macht. Die Verpflichtung, ich wiederhole es, liegt nicht im Versprechen, sondern im Gegentheil das Versprechen ist nur ausdrückliche Erinnerung an die bestehende Verpflichtung.* Auf keinen Fall könnte es dann für ehrenhaft gelten, sein Versprechen nicht zu erfüllen; der Uebertreter würde ipso facto aus der Kirche ausscheiden. Von der segensreichsten Wirkung aber wären die Folgen für treue und nur durch Schwachheit verleitete Kinder der Kirche. Ein Versprechen, abgelegt zu einer Zeit, wo an Nebenrücksichten wegen persönlicher Sicherheit

* Jene Furcht, die formelle Penabilität zu erhöhen, würde consequent dahin führen, daß weder im Staat noch in der Kirche Gebote erlassen würden, damit nicht durch Uebertretung neue Verbrechen entstünden. Man übersieht hiebei, daß, einige Fälle ausgenommen, wie z. B. in reinen Disciplinar-Verordnungen, das moralische Verbot nur eine Bekräftigung durch die hinzukommende Autorität der Kirche und des Staats erhalten soll.

nicht zu denken, abgelegt vor den Augen der Eltern, Verwandten, Freunde, in die Hände der Kirche, würde es der Welt kund machen, daß Christ seyn und duelliren zwei antipathische Dinge seyen. * Allgemein, wie es Statt finden müßte, könnte an Parteiabsichten nicht gedacht werden, und wer sich aus christlichen Verboten nichts machte, wäre wenigstens gezwungen, sich offen loszusagen. **

In unmittelbaren Zusammenhang mit der Ehre könnte das Duell deßwegen nicht mehr gebracht werden, weil es doch zu einleuchtend wäre, daß Ehre ohne dasselbe bestehen könne, wenn nicht die christliche Mehrzahl sich selbst für ehrlos erklären wollte. Bei einer christlichen Minderzahl aber träte der Zustand der ersten Christen gegenüber den heidnischen Staaten wieder ein. Injurien endlich in ihrer jetzigen Bedeutung gäbe es nicht mehr; denn der Fluch des Bösen ist in steter Productivität, sich selbst zu erneuern, wie verdorbenes Blut immer wieder verdorbenes hervorbringt. Duell ist meist Folge von Injurien, und die hauptsächlichste Stütze der Injurien ist wieder das Duell. In der That, eine Injurie, die nicht mit der Spitze des Degens vertheidigt wird, steht in ihrer nackten Abscheulichkeit vor den Augen des Kurzsichtigsten da. Sie wird entkleidet des Schmuckes, den ihr die damit verbundene Gefahr verleiht, und leider ist der Mensch nur zu geneigt, alles Gefahrvolle, wenn nicht für moralisch erlaubt, doch für romantisch und poetisch zu erklären.

Nun gut, so lange es sich um weltliche Vortheile und Nachtheile, um Gefahr an Leib und Leben, Gut und Blut, abgesehen von höheren Beziehungen, handelt, mag das immerhin angehen, so bald aber das Schicksal eines Menschen für die Ewigkeit entschieden werden soll, hört alle Poesie und alle Romantik auf; — denn nur Eins ist Noth! Eine Injurie ohne die Folie des Duells wird betrachtet, als was sie ist, Rohheit und Bengelhaftigkeit, die, wenn bloß moralisch strafbar, moralisch durch allgemeine Mißbilligung gestraft, wenn gesetzlich verpönt, den Strafbestimmungen des Gesetzes unterliegt.

In Allem ist es wichtig, den richtigen Standpunkt einzunehmen, damit jegliche optische Täuschung wegfalle. So auch hier. Stellt man sich auf den Standpunkt der Befugniß, Injurien mit Gewalt zu behaupten, so hören sie auf Injurien zu seyn und werden Provocationsmittel; Jene schließen daher ganz falsch, welche behaupten, es müsse ein Mittel geben, Injurien von sich wegzuwaschen, denn unter hundert Fällen nicht einmal liegt es in der Absicht des Beleidigers, die Meinung, welche er ausspricht, bei Andern zu begründen, seine Worte sind bloß Provocation, und würden, wie man in der Kunstsprache sich ausdrückt, nicht mehr ziehen, wenn es keine

* Es steht gar Nichts entgegen, daß bei der protestantischen Confirmation ein ähnliches Versprechen abgelegt würde.

** Dieß ist bei weitem die Hauptsache, denn dann steht es Jedem frei, sich zum Christenthum zu bekennen oder nicht. Jezt hingegen läuft der treue Christ immer Gefahr, für muthlos gehalten zu werden.

Duelle gäbe. Duell aber gibt es für Christen keines, sobald feststeht (und dieß tritt durch jenes Versprechen ein), daß nicht persönliche Rücksichten, nicht Feigheit, sondern gerade der Charakter des Christen es verbieten. Beim Licht betrachtet, fallen daher jene Befürchtungen in sich zusammen.

Eine dritte Art der kirchlichen Wirksamkeit ist mehr politischer Natur. Zweifelsohne ist dieselbe in einem christlichen Staate berechtigt, von der Gesetzgebung alle jene Unterstützung zu verlangen, welche ohne Beschränkung vernünftiger Gewissensfreiheit gefordert werden kann. Das Organ dazu sind der Papst, als Haupt der Kirche, und die Bischöfe.* Wie und in welcher Weise das geschehen könne, davon im nächsten Abschnitte.

2. Prävention von Seiten des Staats.

Es ist hier nicht der Ort, speciell zu entwickeln, welche Aufgaben der Staat, oder, um richtiger zu sprechen, der Souverän habe, noch worauf sich sein Recht stütze. Der lezte Endzweck desselben ist aber offenbar kein anderer, als dem, was ein Volk für Recht erkennt, auch äußere Geltung zu verschaffen, eine Herrschaft des Geistes über körperliche Kraft zu begründen. Bei einem christlichen Staate tritt noch die Verpflichtung hinzu, alles Christliche zu befördern und das Unchristliche mindestens nicht zu begünstigen.

Mit Bezug nun auf den Gegenstand, den ich zu behandeln unternommen, wird sich die Thätigkeit des Staates in verschiedener Weise äußern müssen. Unterstützend, fördernd, in sofern auch er die Unterthanen geistig beherrscht, durch Lehranstalten nämlich, und bis auf einen gewissen Grad durch die ganze Richtung, die er verfolgt. Mehr materieller Natur ist seine gesetzgeberische Thätigkeit, wobei er bemüht ist, das mit dem Bestehen eines Gemeinwesens unverträgliche Sonderinteresse in den gebührenden Gränzen zu halten.** Hauptsache in ersterer Beziehung ist hier Aenderung der Ansichten über Ehre. Sollte wirklich darauf nicht hingewirkt werden können? Ich glaube es nicht, denn was die Römer konnten, weshalb wäre es uns unmöglich? um so mehr, als unsere heutigen Ansichten vom Staate viel näher mit der römischen als der mittelalterlichen Auffassung verwandt sind. Die belehrende Richtung übergehe ich billig, weil

* Ohne das Ideal eines christlichen Staates vorauszusetzen, in dem die verschiedenen Staatseinrichtungen eben so viele Ausprägungen des Christenthumes wären, muß doch gefordert werden, daß der Staat seinerseits christliche Bestrebungen unterstütze und fordere, besonders wenn sie auf die Herbeiführung eines Zustandes abzielen, den herzustellen auch er mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften bemüht ist.

** Daß in einer so wichtigen Materie mit so weniger Energie und Einsicht gehandelt werde, ist leichter zu sagen als zu begreifen. Sollte vielleicht die exceptionelle Stellung derjenigen, welche vorzugsweise berufen wären, von weltlicher und geistlicher Seite, etwas dazu beitragen? A côté de moi le déluge.

sie mit den im vorigen Absatze vorgetragenen Ideen zusammenfällt; bemerken will ich jedoch, daß mein Vorschlag bezüglich eines eidlichen Versprechens wenigstens für die Beamten in mehreren Staaten Nordamerikas mit sehr günstigem Erfolge durchgeführt ist. Auch dieser Eid hat unbegreiflicher Weise Gegner, und zwar unter angesehenen Juristen, gefunden. Dieß aber ist eine gänzliche Verkennung des Standpunktes. Der Richter, der Beamte versprechen ohnehin eidlich, die Gesetze aufrecht zu erhalten. Ein implicites Versprechen, kein Duell anzunehmen und keines anzubieten, liegt in ihrem Eide, dem expliciten steht daher nichts im Wege. — Ferner ist der Beamtenstand ein freiwillig erwählter; wer seine Verpflichtungen zu hart findet, mag sich davon ferne halten. Manches Talent wird zwar dadurch dem Staate verloren gehen, allein Gewissenhaftigkeit steht höher und fester.

Ganz zu den Ansichten der Römer zurückzukehren, ist eine unthunliche und nicht einmal wünschenswerthe Neuerung, denn unsere geschichtliche Entwicklung ist eine wesentlich verschiedene, hauptsächlich durch das Hinzukommen eines ganz neuen, den Alten unbekannten Elementes, des Adels nämlich. Eine Vermittelung der römischen und germanischen Ansicht wäre aber nicht nur wünschenswerth, sondern naturgemäß gegeben, wenn man sich nur vertrauensvoll dem organischen in jedem Volke liegenden Bildungstriebe überlassen wollte. Die alte Adelsehre, wesentlich verbunden mit corporativer Verfassung, mit einer Gliederung des ganzen Adels- und geselligen Körpers, kann, wie sie damals bestand, heutzutage nicht mehr bestehen, weil eine stillschweigende Convention nie wirksam die Stelle erklärter auch äußerlich geltend gemachter Grundsätze einnehmen kann. Die Adelsehre hängt zusammen mit allen politischen und Ehrenvorzügen desselben, mit seinem erklärten und durch das Ritterwesen sogar geheiligten Waffenberufe. Mit dem Wegfallen dieser Basis muß auch die ehemalige Ansicht eine wesentliche Aenderung erleiden. Die Ehre aber war nie dem Schutze des Einzelnen, eben so wenig der Willkür des Angreifenden überlassen, denn es ist ganz irrig, zu glauben, das Mittelalter habe keine Ehrengerichte gehabt. Im Gegentheil waren dieselben sehr ausgebildet und mit größerer Macht ausgerüstet, als irgend ein förmlich bestelltes Gericht, weil sie auch über moralische Fragen urtheilten. Die Ehre muß daher heutzutage, wie damals, unter den öffentlichen Schutz gestellt werden, freilich mit den Modificationen, die unser Zustand erheischt.

Vor Allem wird es sich darum handeln, festzustellen, was denn als eine Ehrenkränkung zu betrachten sey. Eine Ehrenkränkung ist es, wenn ich einen Menschen eines Theiles oder der ganzen Achtung beraube, die er genießt; keine Ehrenkränkung aber, wenn ich meinem Unwillen, meiner schlechten Laune in Injurien gegen ihn Luft mache, ohne seinen Charakter zu verdächtigen. Wenn ich ihm Eigenschaften des Geistes und Herzens, wie sie bei jedem Manne vorausgesezt

selbst a.

loco „darum" lies und

l. Selbst

werden müssen, oder solche, die er vermöge seines Standes besitzen sollte, absprechе, ihm die entgegengesezten beilege, so gehört dieß nicht in den Begriff der eigentlichen Ehrenkränkung. Denn ein bloß hingeworfener allgemeiner Verdacht darf nicht hinreichen, das Urtheil eines Volkes, eines Standes umzustimmen, und je höher der Stand ist, desto weniger darf eine solche Verdächtigung wirken, wenn er nicht durch solche Schwachheit und Wetterwendigkeit in seinen eigenen Augen sinken soll. Die Entschädigungsklage (actio aestimatoria) sollte daher billig in allen Staaten aufgehoben werden, als eine implicite Anerkennung des usurpirten Rechtes von Seite des Einzelnen, die Ehre des Mitbürgers zu vernichten. — Es ist der Bengelhaftigkeit viel zu viel Ehre erwiesen, wenn man ihr einräumt, daß sie auch nur den leisesten Schatten auf ein sonst reines und makelloses Leben werfen könne, und richtige Würdigung der Injurie nur dann möglich, wenn sie im rechtlichen Bewußtseyn des Volks keinen höhern, als den ihr gebührenden Platz einnimmt. Je weiter man den Begriff der Injurie formulirt, desto empfindlicher wird der Einzelne, desto mehr häufen sich die Gelegenheiten, Feindseligkeit und Haß an den Tag zu legen, der ganze gesellige Körper wird zulezt ein wunder Fleck und jede Berührung unmöglich.

Diese Ansicht dürfte vielleicht Manchem zu gewagt erscheinen, und doch ist sie die allein richtige. Jezt schon werden unter Umständen manche Injurien als so sinnlos betrachtet, daß sie ungeahndet hingenommen werden dürfen — der Injuriant gilt dann als Narr. — Daß es aber gut sey, den Begriff der Injurie so eng als möglich zu begränzen, lehrt schon eine bloß oberflächliche Betrachtung. In sehr ceremoniösen, krankhaft ehrliebenden Zeiten kann eine an und für sich gleichgültige Handlung Injurie werden. Läge z. B. darin eine Beleidigung, rechts oder links auszuweichen, zu sagen Ja, oder Ja, mein Herr, so wäre der Beleidigungen kein Ende, und dem Vernünftigen bliebe nichts mehr übrig, als ein solches Narrenhaus zu fliehen.* Auf Seite des Injurianten muß dieselbe allerdings bestraft werden, nur aus ganz andern Rücksichten. Majestätsbeleidigung unterliegt schwerer Strafe, ohne daß irgend Jemand glaubte, die Majestät habe wirklich durch die versuchte Besudelung an ihrem Glanze verloren. Eben so ist Injurie strafbar in sich, abgesehen von ihren

* Auch deßwegen wäre die actio aestimatoria aufzuheben, weil bei der jetzigen viel schärferen Scheidung des öffentlichen und Privatrechts der Begriff der Privatstrafen nicht mehr aufrecht zu halten ist, die Annahme aber, daß eine Ehrenkränkung durch etwas Anderes gesühnt werden könne, als Widerruf von Seite des Beleidigers, Mißbilligung und Strafe von Seite des Staates, die Ehre materialisiren muß. So lange aber materielle äußere Einwirkungen auf Ehre, sey es zu ihrem Schaden, sey es zu ihren Gunsten, möglich sind, befindet man sich auf einem falschen Standpunkte, von welchem aus das durch Tradition, blendendes Aeußere und einen nicht zu läugnenden Aufopferungsgeist (nur am unrechten Platze) für sich einnehmende Duell nicht wirksam bekämpft werden kann.

äußeren Folgen, ein öffentliches Verbrechen oder Vergehen gegen den Frieden, ein Versuch gegen den in seiner Art geheiligten Charakter des Einzelnen, denn jeder ist von Gottes Gnaden — wenn auch nicht König von Gottes Gnaden. Hiedurch allein läßt sich der verkehrten Auffassung der Verbalinjurien abhelfen. * Mit einem Worte, die Ehre sey der Glanz, der ein ehrenhaftes Leben umgibt, Resultat der Gesinnung und Handlungsweise des Mannes, und nicht durch leere Worte antastbar.

Wahre Ehrenkränkungen aber sind solche Aeußerungen, welche meinen Sinn und meine Handlungsweise verdächtigen, und zugleich von einer Seite kommen, daß ihnen Glauben beigemessen wird. Hier liegt nicht bloß ein öffentliches Vergehen, es liegt eine Beeinträchtigung des Einzelnen, ein moralischer Diebstahl vor. — Zu rechtfertigen ist sie zwar in keiner Weise, denn sogar den günstigsten Fall einer Zurechtweisung, einer verdienten Züchtigung angenommen, läßt sich alles Beleidigende vermeiden, wenn nur der Wille gut ist. Gleichwohl aber kömmt Ehrenkränkung vor; es muß daher einen Schutz und einen kräftigen Schutz dagegen geben, wie gegen jede andere Gewalt.

Aber dieser Schutz, höre ich sagen, besteht ja und gerade im Duell, warum daher noch einen neuen suchen? Das Duell, antworte ich, ist kein Schutz, nicht einmal in den Augen derjenigen, die es vertheidigen; der einzige wirkliche Schutz liegt in der öffentlichen Meinung, welche ihr Urtheil an das Duell knüpft. Warum, das wissen die Götter. Konnte man sich vor dem Duell nicht eben so gut aussprechen? Nein, wird erwidert; der Gekränkte muß zuerst, und zwar in diesem concreten Falle, Muth bewiesen haben. **

Soll dieser Ausspruch bedeuten, daß im entscheidenden Falle der Tod oder überhaupt zeitliche Nachtheile hingenommen werden sollen, um nicht ewigen Wahrheiten zu entsagen, so hat das Christenthum dessen Wahrheit mit dem Blute von eilf Millionen Martyrern besiegelt; wenn aber damit gesagt seyn soll, Alles, auch das Schlechteste, falls es vom Einzelnen unter Bezweiflung seines Muths

* Von Realinjurien spreche ich gar nicht. — Auf welcher Seite sich da das Unrecht befinde, bedarf nicht einmal einer Andeutung. Beschämend ist es aber, daß die öffentliche Meinung nicht stark genug ist, dem, was jeder Einzelne fühlt, äußere Geltung zu verschaffen.

** Dieß ist eine ungeheure petitio principii. Statt zu beweisen, warum der Muth entscheide, behauptet man, daß er eben entscheide, worin eine ebenso unwiderstehliche Logik liegt, als in dem Satze: zweimal zwei ist vier, sonst wäre es fünf. Ernsthaft gesprochen ist es wirklich eine große Albernheit, zu wähnen, das Duell bezwecke, den Muth des Einzelnen zu constatiren. Mit demselben Rechte könnte man sagen: wer einen Proceß führe, wolle damit offenbaren, daß er zu streiten wisse, nicht zu seinem Rechte gelangen. Wenn auch der Vordersatz zugegeben würde, nämlich, daß jeder Duellant muthig sey (?), so folgt daraus noch gar nicht, daß jeder Muthige ein Duellant ist. Von Zeit zu Zeit ein wenig Logik würde die Sache nicht gerade verschlimmern.

Vergewaltigung.

cf. Aphorismus. 1.

verlangt werde, müsse ausgeführt werden, so ist dieß eine unwürdige Verdrehung und Sophistik. Sollte Muth bloß deßwegen gefodert werden, um Feigheit auszuschließen? Pfui! der Muth kann unmöglich eine Silbertroddel seyn, die bei jedem Anlasse hervorgezogen wird, um dem Andern zu sagen: Sehen Sie, ich habe auch ein glänzend Ding; denn diese Theorie würde dahin führen, in der Kirche Balletproben, im Theater Gottesdienst zu halten. Es ist entwürdigend für den Mann, ein Stückchen auf der Kriegstrompete zu blasen, bloß weil diesem oder jenem Laffen einfällt, solch' Begehren an ihn zu stellen. Warum denn gerade mit dem Muthe solch gemeines Spiel, solche Komödie treiben? warum gerade ihn von der Moral trennen? Wer ist schlechter und gefährlicher, ein muthiger oder ein verzagter Bösewicht?* Sollte dieß endlich die einzige Art seyn, zu beweisen, daß man Ehrenkränkungen empfinde? — Daran zweifelt ohnedieß Niemand, und welche Gewalt in der Welt kann Verzeihung und Großmuth zu Sünde und Schmach stempeln? Ist das Freiheit, wenn nicht ein Jeder nach Gutdünken seinem Edelmuthe folgen darf, sondern die Erlaubniß dazu erst von Andern erholen muß? und welche unerhörte Arroganz, die geheimsten und innersten Motive seiner Handlungsweise mit einer Keckheit und Sicherheit zu beurtheilen, als ob es sich um ein mathematisches Exempel handelte! Die öffentliche Meinung kann sich sehr wohl vor dem Duell aussprechen, und thut es auch in vielen Fällen; der bewiesene Muth aber thut gar nichts zur Sache, aus einem ganz einfachen Grunde. Es giebt einen Muth für das Unrechte.

Ich kehre zur Hauptsache zurück. Die Ehre eines Jeden liegt in der Art, wie die öffentliche Meinung sich über seine Persönlichkeit ausspricht, und die öffentliche Meinung, als etwas Geistiges, soll auch

* Würde es einem vernünftigen Menschen einfallen, dem ersten Besten, der seine Redlichkeit in Zweifel zieht, mit einem Muster derselben aufzuwarten? Gewiß nicht. Es weist eben alles darauf hin, daß große Unklarheit in dieser Materie herrscht. Muth sollte ursprünglich gar nicht bewiesen werden. Mit Recht aber wurde nach damaligen Begriffen Feigheit vorausgesezt, wenn Jemand sich nicht eines so anerkannten Mittels, zu seinem Rechte zu gelangen, bedienen wollte. Dieß liegt aber einzig und allein in der geträumten Erlaubtheit desselben, und fällt mit der bessern Einsicht. Das Einfältigste, was es geben kann, ist ohne allen Zweifel eine Muthparade, schon deßwegen, weil sie die Feigheit als Regel voraussezt. Eine Präsumtion, deren Schmeichelhaftigkeit sehr ungewiß ist! Haben ferner jene Allerweltspraktiker, denen keine Theorie genügt, überlegt, welchen Zustand sie praktisch herbeiführen? — Die Waffe des Schwächeren gegen den Stärkeren besteht allein darin, daß er möglicher Weise mehr Muth besitzen kann, als sein an und für sich stärkerer Gegner. Nöthigt man durch ein allgemeines Postulat auch den Feigen Muth auf, so herrscht der Stärkere allein und unbedingt. Da aber andererseits Annehmen oder Ablehnen einer Ausfoderung aus leicht begreiflichen Gründen nicht in des Einzelnen Belieben gestellt werden kann, so geht daraus hervor, das Duell sey im Widerspruche mit sich selbst.

Bayerische Staatsbibliothek München

durch geistige Mittel ausschließlich festgestellt werden.* In der Rechtspflege nun spricht sich dieselbe in Bezug auf Recht, im Cultus in Bezug auf Religion aus. Daß sie in diesen beiden Fällen einen gewiesenen Weg verfolgt, ändert ihren Charakter in Nichts; denn, um beim lezten Beispiele zu verweilen, wird der Cultus an demselben Tage fallen, an welchem neue Ideen über göttliche Dinge in einem Volke Wurzel fassen. Die Formen aber, womit die Gerechtigkeitspflege umgeben wird, die Beschränkung der Aussprüche der öffentlichen Meinung auf Wenigere, Würdigere, oder doch wenigstens Tüchtigere, zielen darauf ab, derselben in dieser Gestalt mehr Consistenz und innern Gehalt zu geben; immer aber muß das Endurtheil im Einklang stehen mit der öffentlichen Meinung, oder durch neue Aufklärungen dieselbe umstimmen, wenn es auch nur den leisesten Anspruch auf moralische Geltung machen und nicht ein bloßer Machtspruch seyn will. Kann daher die öffentliche Meinung in Sachen von solcher Wichtigkeit, wie Cultus und Gerechtigkeitspflege, an gewisse Organe gebunden seyn, wird sie in diesen beiden Fällen nur durch geistige Macht bestimmt, so leuchtet von selbst ein, daß die einzig möglichen Organe zur Feststellung derselben, bezüglich angegriffener Ehre des Einzelnen, Ehrengerichte seyen.** Es wird sich daher nicht sowohl darum handeln, ob Ehrenzerichte nothwendig und möglich seyen, als darum, welche Form ihnen am passendsten gegeben werden könne.***

* Das Duell ist nur von Belang als Mittel, die öffentliche Meinung festzustellen; jedenfalls muß aber der Grund, aus welchem es die öffentliche Meinung feststellen darf, in etwas Anderem gesucht und gefunden werden, als in eben derselben öffentlichen Meinung. Leztere darf sich nicht selbst Regel seyn. Gerade an dieser höhern Begründung des Duells werden aber alle Intelligenzen scheitern.

** Auf die Entscheidung zweier Fragen kömmt es hiebei hauptsächlich an. 1) Giebt es ein Recht auf Ehre, gleich dem Rechte auf Leib, Leben und Freiheit, abgesehen von der faktischen eigenmächtigen Behauptung desselben Seitens des Einzelnen? 2) Wenn es ein solches Recht giebt, verlangt es seiner Natur nach eine particuläre Behandlung? Die erste Frage muß wohl bejahend beantwortet werden, wenn nicht Büffel und Elephanten die meiste Ehre besitzen sollen. Affirmativ für die zweite spricht das Bestehen des Duells deutlicher, als alle Argumente es vermöchten. Wenn es gleichgültig ist, im Rechte oder im Unrechte zu seyn, so ist nicht abzusehen, warum nicht der Bestohlene und Beraubte zu einem Zweikampfe mit dem Diebe oder Räuber verurtheilt werden soll; warum nicht überhaupt statt der Hinrichtungen das romantischere Schauspiel eines Zweikampfes zwischen Delinquenten und Scharfrichter eingeführt wird?

*** Bisher hat man meistens darin gefehlt, die Ehrengerichte als eine Neuerung darzustellen. Wir haben Ehrengerichte, jedoch ohne Form, ohne bestimmtes Verfahren, und daher ohne eigentlichen Thatbestand, bloß bestimmtere Formulirung der Aussprüche; festere Organisation der Ehrengerichte selbst ist nothwendig, damit aus der Volksversammlung ein Senat werde. Das Verhältniß der Art, wie jezt das Urtheil gefunden wird, zu einem Ehrengerichte, verhält sich wie weiland der polnische Reichstag zum englischen Parlamente.

Bayerische Staatsbibliothek München

Drei Uebel sind es, an denen unsere Gerechtigkeitspflege leidet, deren Heilung Berufene und Unberufene versuchen, wobei leztere, wie gewöhnlich nicht ermangeln, nach Art der Quacksalber ihre Arzneien als Universalmixtur mit ungebührlichem Schreien anzupreisen. Die drei Uebel aber sind: Langsamkeit, Impopularität im besseren Sinne, und Nivellirungssucht. Langsamkeit — hierüber, denke ich, ist es überflüssig, ein Wort zu verlieren; mit Unrecht aber würde die Schuld davon den Obrigkeiten allein aufgebürdet; die Hauptsache für den Augenblick ist, zu constatiren, daß sie bestehe. Impopularität — Folge des heimlichen Verfahrens und der gewaltsam unterbrochenen Fortbildung unseres einheimischen Rechtes. Im Richter erblickt Niemand den Priester der Gerechtigkeit, von dem Ruhme der Advokaten nicht zu reden. Und doch kann ohne dieses Vertrauen auf die Gerichte, ohne wahrhafte Ehrfurcht vor deren Aussprüchen höchstens von Legalität, niemals aber von Gerechtigkeit die Rede seyn.* Drittens, sagte ich, leidet unsere Gerechtigkeitspflege am Radikalismus (Nivellirungssucht). Diese Behauptung könnte der Gegenstand einer eigenen Abhandlung werden, wollte man ausführlich darüber sprechen; hier mögen einige Andeutungen genügen.

Ist es nicht radikal, so lange man einen Adel als bevorzugten Stand anerkennt, Vergehen und Verbrechen gegen denselben, sey es durch Verletzung, Beschimpfung oder wie immer, um Nichts strenger zu bestrafen, als wenn sie an Tieferstehenden verübt werden? Ist es nicht radikal, gar kein Ansehen der Person in Beziehung auf Glaubwürdigkeit, Art der Aussagen u. s. w. gelten zu lassen? Ist es nicht radikal, wenn der Adel in manchen Dingen von Richtern gerichtet wird, die nicht seines Gleichen sind, und vielleicht die Wichtigkeit dieses und jenes Punktes gar nicht verstehen, keinenfalls aber darüber die Ideen des Adels theilen. Mit einem Worte: die Kluft zwischen Leben und Schule ist groß, es wird und muß im Leben Unterschiede geben, die Schule aber möchte, wie sich das Sprüchwort ausdrückt, Alles über einen Kamm scheeren. Dazu aber ist sie nicht stark genug; die nächste und nothwendige Folge solchen Strebens ist daher ein Zwiespalt, welcher die Gerechtigkeitspflege nicht mehr als höchste Vergeistigung der öffentlichen Meinung, als die Seele des öffentlichen Lebens, sondern als Phantom erscheinen läßt, welches nur zu oft feindlich dem Leben und seinem gesunden Naturtriebe entgegenstehend die Devise führt: Fiat justitia et pereat mundus.

Sind nun gleich diese Uebel anerkannt vorhanden, so ist doch die Nothwendigkeit eines legalen Zustandes so dringend, daß die Mehrzahl darüber hinweggeht, so lange es sich nur um Eigenthum und Vermögensrechte handelt. Alle mehr persönlichen Fragen aber wird jeder, der auf Zartgefühl Anspruch macht, nicht vor ein solches Forum

* Damit ist aber noch gar nicht ausgesprochen, daß alles Heil von Geschwornengerichten zu erwarten sey. Vgl. Beilage XI.

bringen wollen, und nicht etwa aus Scheu vor der Oeffentlichkeit, denn dieser bedarf er, sondern bloß darum, weil er lebendig fühlt, es könne und werde ihm hier nicht gegeben werden, was er fordert und zu fordern berechtigt ist; weil er ferner sich nicht auf materielles Recht allein stüzt, und weiß, daß die wichtigsten Considerationen, falls nicht Tit. N. c. n. § 2050 davon die Rede ist, nicht werden berücksichtigt werden.* Bei Ehrengerichten also, welche ihrer Bestimmung zufolge über höchst zarte Fragen zu entscheiden haben, ist hauptsächlich zu sehen auf Schnelligkeit der Entscheidung, unbedingtes Vertrauen, Einklang mit der öffentlichen Meinung und dem Leben — (im Gegensatze zum Radikalismus, der das Leben vornehm ignorirt). — Daß ein Ehrengericht nur aus Standesgenossen bestehen, nur ein judicium parium seyn könne, ist ein Grundsatz, der durch die ganze Geschichte geht. In Sachen, die eines Freien Leib, Leben oder Ehre betrafen, konnten nur seine Standesgenossen Schöffen seyn. Mit Recht, besonders was Ehre betrifft; wo es sich um Standesehre handelt, können nur Standesgenossen entscheiden, denn jede andere Entscheidung wird nicht anerkannt. — Ist es daher dem Staate Ernst mit seinem Wunsche nach Abhilfe, und sind die jetzigen Verbote nicht eine philanthropische Comödie, oder was noch schlimmer wäre, bloß das Resultat eifersüchtiger Bewachung jeder autonomischen Aeußerung, so muß er die geeigneten Mittel wählen. Auch der Form nach wäre das altgermanische Gerichtsverfahren zu empfehlen, wie überall, wo mehr nach lebendig wurzelnden Ideen, als nach bestimmt zu formulirenden Gesetzen gesprochen werden muß. Schnelligkeit und Popularität sind dadurch erreicht, nicht minder Harmonie mit dem Leben. — Eine Schwierigkeit böten die Beweismittel dar.** — Allein genau betrachtet ist Aussage auf Ehrenwort hin genügend, denn um den Adel ist es geschehen, sobald dieses sein leztes Palladium soweit verloren gehen sollte, daß bei der Mehrzahl falsche Aussage zu befürchten wäre. In diesem Falle bliebe nichts anderes übrig, als gegen Adelige, wie gegen Staatsverräther zu verfahren, denn ein Adel ohne Ehrenhaftigkeit ist die Pest eines Landes. Die Befolgung der Aussprüche wäre bindend bei Vermeidung, aus dem Adel gestoßen zu werden. Die Zusammensetzung des Gerichtes endlich müßte auf dieselbe Weise vorgenommen werden, wie die einer Jury. Zuerst das Loos- und dann Verwerfungsrecht von beiden Seiten. Also z. B. 18 Namen werden gezogen, 6 verwirft der Beleidiger, 6 der Beleidigte, 6 urtheilen. — Um aber die Fälle vor

* Gerade darin, daß man Ehrensachen nicht vor die gewöhnlichen Gerichte bringen will, liegt die Bestätigung der erwähnten Uebel, man müßte denn den Adel und die gebildeten Stände überhaupt für den schlechtesten Theil der Nation erklären wollen.

** Es versteht sich von selbst, daß, wenn Urkunden oder schriftliche Beweise sprechen, nach diesen geurtheilt werden muß. Siehe auch Anhang.

[illegible]

die Geschwornen zu bringen, müßte ein beständiger Ausschuß bestehen der ehrenhaftesten, in jeder Hinsicht bewährtesten Männer, an die sich jeder ohne Ausnahme zu wenden hätte, sobald es sich um eine Ehrensache handelte. — Diese trügen vor, würden, um sich deutlich auszudrücken, ein der Instruktion ähnliches Verfahren einleiten, überhaupt dasjenige Geschäft übernehmen, welches bei dem öffentlichen Gerichtsverfahren Staatsanwalt und Richter unter sich theilen, nämlich Leitung des Verfahrens und Anklage im Namen des Gesetzes und Rechtes. Diese Männer wären, was jetzt die Sekundanten sind, und könnten mit Fug und Recht diesen Namen behalten, Bürgen für die Ehrenhaftigkeit der Sache den Standesgenossen gegenüber; an die Stelle der formlosen öffentlichen Meinung und ihres schwankenden Ausspruches träte aber das Verdict der Jury mit Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hätte der Obmann, welcher als 7 z. B. von beiden Sekundanten durch Vereinbarung aus drei neu zu ziehenden Namen gewählt würde, zu entscheiden. *

Eine wichtige Frage ist die, ob auf Duell erkannt werden dürfe oder nicht, weil allerdings nicht zu läugnen ist, daß die meisten nachtheiligen Folgen des conventionellen Duells bei einem solchen legalen, durch die öffentliche Meinung geschüzten wegfallen. — Theoretisch nun muß dieser Vorschlag unbedingt als unmoralisch zugleich und absurd verworfen werden. Unmoralisch in doppelter Rücksicht; denn einmal kann ein Organ der Gerechtigkeit durch nichts tiefer herabgewürdigt werden, als durch die Sanctionirung eines von Religion und Vernunft verworfenen Mißbrauches; andrerseits aber ist, wie schon oben berührt, die Todesstrafe, welche praktisch sogar in Eventualität gestellt ist, faßt man aber die Sache principiell, die eigentliche Seele des Instituts ist, eine Strafe, welche in keinem Verhältnisse zu dem begangenen Unrecht steht. — Wenn nun gar der Beleidigte, Gekränkte, vielleicht zur Versöhnung Bereite fällt!! — Absurd, weil in den Augen der tiefer Blickenden das Ehrengericht mit sich selbst im Widerspruche stünde; man müßte dann einen solchen Fall als eine Incompetenz-Erklärung von Seite desselben betrachten. Dieser Spruch könnte also höchstens soviel bedeuten als: „Es liegt eine Beleidigung vor, beide Männer sind sonst mackellos, auch liegt in der Art der Beleidigung nichts, was des Einen Unrecht schon zum Vorhinein beweisen würde; wir aber können nicht entscheiden." — Dieß darf aber kein eigentlicher Spruch auf Duell genannt werden; abgesehen davon, daß ich nicht einsehe, wie irgend ein Fall nicht durch Spruch zu entscheiden seyn könnte. Ich wiederhole es nochmals: das Duell ist bloß Mittel, die öffentliche Meinung festzustellen, und nur als solches zu begreifen; man kann daher, ohne

* Ueber diese ganze Materie siehe Anhang. Ein Stand ohne Gliederung, Unterordnung, bindende Normen, mit einem Worte, ohne kräftige Disciplin, ist ein Unding.

Widersinniges zu behaupten, nicht sagen, daß ein Fall, welcher durch Duell sich abmachen läßt, durch ein vollberechtigtes Organ der öffentlichen Meinung unentscheidbar sey. Denn — und das scheinen Viele zu vergessen — man schlägt sich nicht, damit es ein Geheimniß bleibe, man müßte denn aus dem Duelle eine verlarvte Rache machen. — Eine fernere Absurdität liegt beim sogenannten Spruche auf Duell darin, daß löbliches Ehrengericht eine unverkennbare Geistesverwandtschaft mit jenem ehrsamen Reiter einginge, der, um seinem Pferde die Last zu erleichtern, das Felleisen auf den Schultern trug, — ohne deßwegen abzusitzen. Soll das Schicksal entscheiden, so braucht man kein Ehrengericht; soll das Recht entscheiden, so bedarf es keiner knallenden Orakelsprüche. — Zu bedenken ist noch, ob nicht zwei auf gerichtlichen Befehl sich Schlagende oder Tödtende eine Art Analogie mit eventuellen Henkern und Bütteln darbieten. Das aber muß ich leider zugeben, und schäme mich dessen; es wäre vielleicht eine gute legislative Politik, den Ehrengerichten zu gestatten, auf Duell zu sprechen, aber unter strengster Verantwortlichkeit, d. h. in ausnahmsweise vorkommenden Fällen, welche noch an den Landesherrn zu gehen hätten, da es einmal zu den Krankheiten des Jahrhunderts zu gehören scheint, da Muth und Trotz zu zeigen, wo Gehorsam und Pflichtgefühl am Platze wäre, und leider nur zu oft da zu kriechen oder nachzugeben, wo Muth bewiesen werden sollte. Solche Duelle müßten aber auf Leben und Tod seyn, und zwar mit Ausschluß aller Vortheile, die Gewandtheit bieten kann, rein durch das Loos bestimmt werden, da, wie vorausgesezt, beide Theile entweder gleich schuldig oder gleich unschuldig sind. Jedenfalls würde der Mißbrauch des Duells dadurch gänzlich abgeschnitten, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß Versöhnungen nach wirklichen Beleidigungen meist leichter zu Stande zu bringen sind, als die Beilegung dummer Stänkereien, für welche das Duell nie zu gestatten wäre. *

Der Staat kann also positiv begründend dem Duelle entgegentreten durch Belehrung, Unterstützung und Förderung christlichen Sinnes, passende Injuriengesetze, und schließlich durch Einführung von Ehrengerichten; lezteres in der Voraussetzung, daß er den Adel mit Ehrenrechten und Vorzügen aufrichtig wolle und wünsche.

Zweites Kapitel.

Repression von Seite des Staates und der Kirche. **

Die abwehrende Thätigkeit des Staates, welche sich in der Strafrechtspflege offenbart, muß sich erstrecken: erstens, wenn ein Adel als

* Ein großes Resultat wäre somit erreicht. — Keine Conventionsmode mehr, keine Stänkereien, weil man sich schämen würde, solche vor das Ehrengericht zu bringen; bei wirklichen Beleidigungen würden sicherlich unter 100 Fällen 80 gütlich oder durch Spruch beigelegt.

** Cf. Anhang I.

solcher anerkannt ist, auf die unnachsichtlichste Bestrafung derer, die mit Umgehung der Ehrengerichte sich dennoch schlagen; zweitens, wenn kein Adel mit privilegirter Ehre besteht, auf die Bestrafung aller derer, die sich überhaupt schlagen, und zwar mit der alleräußersten Strenge. * Hier ist für Regenten, Richter und Staatsmänner die schönste Gelegenheit gegeben, zu zeigen, daß sie nicht an weibischer Blutscheu leiden, sondern dem Unrecht den Kopf zertreten, wenn es sich auch mit erborgtem Schönheitsglanz umgiebt. — In beiden Fällen treffe den Uebertreter der Tod.

Dieser Ausspruch, ich fühle es, verlangt seiner Ungewöhnlichkeit wegen, ja als schnurstracks den hergebrachten Begriffen zuwiderlaufend, eine feste moralische sowohl als rechtliche Begründung. Vor Allem muß in's Gedächtniß zurückgerufen werden, daß das eigentliche Duell, so zu sagen der Prototyp desselben, stets ein Kampf auf Leben und Tod ist, nicht gerade in der Bedeutung, als ob jedesmal ein Kämpfer um's Leben kommen müßte — in soferne jedoch, als Todesgefahr nicht ausgeschlossen seyn darf, ja sogar ziemlich wahrscheinlich seyn muß. — Aus dieser Wurzel treibt das Duell mit untödtlichen Waffen gleichsam eine Spielart hervor, veranlaßt durch die Reaction gemildeter Sitten und besserer Einsicht, könnte aber eben deßwegen nicht selbstständig bestehen, sondern sezt das wahre ursprüngliche Duell voraus. Darum handelt es sich, ob der Satz wahr sey: „Für die Erhaltung der äußern Achtung ist es erlaubt, sein Leben zu opfern, seines Gegners Leben zu opfern." Mit der Wahrheit oder Unwahrheit desselben stehen und fallen alle Arten des Duells, und es verdient daher bloß das Duell mit tödtlichen Waffen bekämpft zu werden; reiner Zeitverlust wäre es hingegen, mit den Vorposten zu scharmuziren.

Moralisch genommen nun unterliegt es keinem Zweifel, daß die Todesstrafe vollkommen gerechtfertigt ist. Wer sein Leben aufs Spiel gesezt hat, um einen Zweck zu erreichen, der niedriger steht, als das Leben selbst, weil nur von irdischer Bedeutung, und auch dieß nicht durchgängig, hat das Recht auf lezteres moralisch verwirkt. Wer im Widerspruche mit dem Christenthume einen Menschen mit Vorbedacht um's Leben bringt, verdient den Tod. Wer ein Gut so hoch anschlägt, daß es ihm recht und billig, ja mehr als dieß erscheint, für dessen Erlangung seine und fremde Existenzen auf's Spiel zu

* Duellstrafen ohne das Bestehen der Ehrengerichte haben etwas Hinkendes, und bleiben deßhalb mehrentheils auf dem Papiere stehen. — Strenge Strafen sind erst dann gerechtfertigt, wenn ein öffentlicher Schutz an die Stelle des Privatschutzes tritt, dann aber auch vollkommen, weil andere eine Derision sind. — Wenn ferner bloß vom Adel gesprochen wird, so geschieht dieß absichtlich. Das Duell ist eine adeliche Gewohnheit, d. h. eine Gewohnheit des Adels, ist bei ihm endemisch; schlägt dieser sich nicht mehr, so werden es die übrigen Stände gleichfalls unterlassen. — Der Militärstand als Kriegerstand ist sicher dem Adel beizuzählen. Wo es aber gar keinen Adel giebt, ist das Duell völlig sinnlos!

setzen, kann nur dann wirksam davon abgehalten werden, wenn es ihm unmöglich gemacht wird, dieses Gut auf die von ihm gewählte Weise zu erlangen. Die Strafe, die ihn trifft, darf daher nicht geringer seyn, als diejenige, die er bereits selbst gewählt hatte, sey es nun aktiv oder passiv. *

Juristisch gesprochen wird es sich aber darum handeln, den Thatbestand des Duells zu constatiren. Das Verbrechen des Duells ist vollendet, sobald zwei Individuen gegenseitig übereingekommen sind, zur vermeintlichen Wiederherstellung ihrer Ehre einen Kampf (mit tödtlichen Waffen) zu bestehen. Andere mögen hierüber abweichende Ansichten haben, hierauf kömmt aber weniger an; denn daß in diesem Vertrage jedenfalls ein Verbrechen liege, wird wohl Niemand läugnen. Es fragt sich nun, wie ist ein solcher Vertrag zu bestrafen, wenn nicht freiwillig davon abgestanden wird? — Die juristische Vernunft antwortet unerbittlich: „das vorliegende Verbrechen ist des Todes würdig.“ Jener Vertrag spricht es deutlich aus — wenn es nicht ohnehin schon feststünde, daß der rechtswidrige Wille, wenn er eine gewisse Höhe erreicht, gewisse unantastbare Principien umstößt, durch diese Verletzung den Tod verdiene. Er spricht es aus: die Verletzung des gewissen Personen zuständigen Rechtes auf eine besondere Ehre verdient den Tod; und umgekehrt, die Verletzung gewisser in einem engern Kreise von Personen geltenden Lebensregeln, entweder duldend oder handelnd, verdient gleichfalls den Tod. Jemand, der Schimpfliches thut oder sich Schimpfliches gefallen läßt, ist nicht werth zu leben. Beide Theile sind dem Tode verfallen — Glück und Geschick

* Wenn auch die Abschreckungstheorie nicht die richtige ist, (wovon ich selbst überzeugt bin) so muß doch die Strafe immer in dem Verhältnisse zum Verbrechen stehen, daß sie nach gewöhnlicher menschlicher Voraussetzung eine Furcht einflößt, welche den unrechtmäßigen Wunsch nach gewissen nur durch Verbrechen zu erlangenden Vortheilen wirksam paralysirt. Das angedrohte Uebel muß größer seyn, als das erstrebte Gut. Ein Soldat, der in Kriegszeiten desertirt, wird erschossen, weil jede andere Strafe unwirksam wäre. — Dort heißt es sicherer Tod gegen ungewissen. Der Staat fordert mit Recht, daß du dein Leben opferst; thust du es nicht freiwillig, so wird es dir genommen. Beim Duell: der Staat fordert mit Recht, daß du dein Leben nicht, andrer Leben nicht opferst; thust du es nicht freiwillig, so wird dir das Leben genommen. Dieß scheint ein Widerspruch, indem zum gezwungenen Opfer und zur gezwungenen Erhaltung des Lebens dieselben Mittel angewendet werden, ist aber keiner, denn der Tod wird beim Duell nicht als solcher gesucht, überhaupt nicht gesucht, sondern hingenommen im Kampf um ein Gut, das genau an das Leben geknüpft ist, — was freilich andern Ortes als eine Inconsequenz nachgewiesen wurde. — Gerade auf Erlangung des leztern muß aber alle und jede Aussicht abgeschnitten werden, wenn die Strafe wirksam seyn soll. Weil aber das unrechtmäßig erstrebte Gut in den Augen des Schuldigen höher steht, als das Leben, so kann, wenn irgend eine Strafe, nur die Lebensstrafe abschrecken. Sie schreckt aber deßwegen ab, weil die Möglichkeit, sein Leben zu erhalten, verschwindet, auf welche beim Duell auch Unerschrockene rechnen.

... seyn, als die Gefahr, der er sich freiwillig und recht um zu seinem Zwecke zu gelangen, sonst gleicht der Gesetzgeber jenem Kinde, welches das Meer in eine Grube schöpft.

... Individuen, <u>in Folge gegenseitiger Übereinkunft sich wechselseitiger Gefahr an Leib und Leben aussetzen, der Kampf nichts anders, als die natürlichste Form dieser Übereinkunft auszuführen</u>. **

** Pistolenduelle überhaupt, aber das amerikanische insbesondere sind doch unstreitig beinahe zu rechnen zu der japanesischen Sitte, daß der Beleidigte sich tödtet oder verstümmelt, und der Beleidiger durch die öffentliche Meinung gezwungen ist, es dem Beleidigten nachzuthun, liegt aber so gut im Duell, als in unsern Zweikämpfen. Das Wesentliche desselben ist immer der Zwang, welchem der Beleidiger unterliegt sich einer vom Beleidigten gewählten gemeinschaftlichen <u>Gefahr auszusetzen</u>. Sobald letzteres der Fall nur auch nur einen Augenblick, ist das Verbrechen des Duells vollendet

nämlich den <u>Büßer</u>. Ähnlich läuft man dabei die Gefahr in die Lage jener zu kommen, von welchen der H. Augustin sagt: Laudantur ubi <u>non sunt</u>, torquentur <u>ubi sunt</u>. Auch die Erlangung und den Genuß dieses letzteren muß der alle...

Wenn der Einzelne und zwar mit Vernunft sagen darf: Ich schätze die Ehre höher an, als das Leben, so antwortet der Staat mit vollem Grunde: Ich schätze das Recht höher an als das Leben

. . . weil es ein *vertragsmäßiges* ist.

mögen nun entscheiden, welcher zu sühnen habe; ist aber gesühnt, so löscht das vergossene Blut alles Vorhergeschehene aus, es ist eine Restauration erfolgt.

Eine solche Uebereinkunft nun, welche unrechtmäßig (dieß steht durch die neuere Gesetzgebung fest) dem particulären Recht auf Ehre oder Glanz das allgemeine Recht auf Leben unterordnen will, somit ein Princip verlezt, das höher steht als die Ehre,* dadurch aber die Basis nicht nur jeder Criminalgesetzgebung, sondern auch des rechtlichen Zustandes überhaupt vernichtet, ist an und für sich ein todeswürdiges Verbrechen. Nicht darin jedoch liegt die Rechtfertigung der Todesstrafe, daß man dem Gesetze muthwillig und grundsätzlich trozte, obgleich schon dieses Verbrechen schwere Strafe verdienen würde, sondern in dem Umstande, daß der Stoß gerade gegen das Herz der Gesetzgebung gerichtet ist, und den obersten Grundsatz derselben, nämlich die Heiligkeit des Lebens jedes Einzelnen, explicite umwirft. Dieser rechtswidrige Wille nun wird freilich dann erst offenkundig, wenn wirklich zu einem Duelle geschritten wird; verübt war jedoch das Verbrechen im Augenblicke, als der Vertrag perfect wurde, weil es ein principielles ist. Richtiger wäre es daher, die Unterlassung, wenn sie freiwillig geschah, als thätige Reue aufzufassen, welche nach Umständen gänzliche Straflosigkeit sichert.**

Wollte man aber auch, von einem mehr materiellen Standpunkte ausgehend, in mehrerwähnter Uebereinkunft kein vollendetes Verbrechen sehen, weil keine greifbaren Folgen vorliegen, so tritt doch, wenn es zum wirklichen Kampfe gekommen, eine gänzlich veränderte Lage der Dinge ein. Der Wille ist zur That geworden. Es fragt sich dann, ob es noch von dem leisesten juristischen Takte zeuge, wenn eine Handlung, der ein so ausgesprochenes Princip (ja ein förmlicher Vertrag) zu Grunde liegt, wie nicht leicht einer andern, nach dem Erfolg beurtheilt werden soll? Fühlt man denn nicht, daß im Geiste des Duells der Tod als Regel, das Ueberleben nur als Ausnahme erscheint, daß außerdem das Duell eine leere, wenn auch rohe Spielerei wäre.*** In diesem leztern Falle also ist die Todesstrafe auch in den Augen des Blindesten vollkommen gerechtfertigt, ohne irgend eine Rücksicht auf den Erfolg.

Diese Deduction wird Manchen zu metaphysisch erscheinen; für solche mögen folgende Bemerkungen dienen: Gesezt, Cajus hätte mit

* Oder muß das auch noch bewiesen werden?

** Eine passende Analogie bietet die Lehre vom Staats- oder Landesverrath. — Das Verbrechen ist vollendet mit der geschlossenen Uebereinkunft. Der Zweck der Verschwörung bestimmt die Größe des Verbrechens. Thätige Reue kann gleichfalls Straflosigkeit sichern.

*** Die Injurie wird ganz richtig nicht nach ihrem materiellen, sondern ideellen Gehalte gewürdigt. — Eine große Inconsequenz ist es daher zu nennen, wenn man, und noch dazu in derselben Materie, das Duell auf eine plumpe, rein äußerliche Weise auffassen will.

Titus gewettet, den Sempronius mit einem Dolchstiche zu ermorden,* und diese Wette wäre durch Urkunden oder Zeugen erwiesen, vielleicht gerichtsnotorisch, jedoch die Clausel beigefügt, er werde keinenfalls mehr als einen Stoß führen. Wenn nun dieß wirklich geschieht, Sempronius aber, sey es, weil der Stoß schlecht geführt oder der Dolch stumpf, sey es, daß er zufällig geharnischt oder doch so gekleidet war, daß der Stich nicht tödtlich seyn konnte, nur schwerer oder leichter verwundet wird, ist deßwegen Cajus nicht als Mörder strafbar? Cajus wollte nicht gerade tödten, sondern seine Geschicklichkeit beweisen, seine Wette gewinnen (Absicht); Cajus hat ferner den Sempronius nicht getödtet, sondern nur verwundet, vielleicht auch dieß nicht, wenn lezterer wirklich einen Harnisch trug (Erfolg); Cajus endlich hat nicht mehr als Einen Stoß gegen Sempronius geführt (Strafbarkeit aufhebender Umstand) — und doch ist er ein Mörder. Warum, weil sein Wille durch die Wette ausgesprochen war und seine Handlung nach ihr zu interpretiren ist.

Verfolgen wir die Analogie. Der Duellant will nicht den Tod seines Gegners, jedoch zieht er ihn dem Verlust der eigenen Ehre vor (Absicht); er tödtet seinen Gegner nicht; allein dieß ist Folge entweder rein äußerlicher Zufälligkeiten, großer Ueberlegenheit, oder des Gegentheils; manchmal endlich geschieht es absichtlich, was aber immer erwiesen werden müßte, und schon deßwegen nicht berücksichtigt werden darf, weil es Niemand ganz in seiner Gewalt hat (Erfolg). Drittens gestattet ihm die Convention, welche an die Stelle der supponirten Clausel tritt, nur eine gewisse Art und Dauer des Kampfes je nach den Bestimmungen (Strafbarkeit aufhebender Umstand), und aus diesen Prämissen will man folgern, daß keine absichtliche Tödtung vorliege? Nichts naiv Falscheres, als dieser Schluß! So wie Cajus' Handlung nach dem Geiste der Wette bemessen werden muß, ebenso des Duellanten Handlung nach dem notorischen Geiste der Convention. Diese verlangt, daß man seiner Ehre im Nothfalle sein oder des Gegners Leben opfere, unter der Bedingung jedoch, daß gewisse Regeln beobachtet werden, die sehr passend mit obiger Clausel verglichen werden können; so wenig aber im ersten Falle die Clausel das Verbrechen straflos machen kann, so wenig die conventionellen Regeln im zweiten Falle. Cajus hat den Ruhm seiner Geschicklichkeit, den Gewinn der Wette ** höher angeschlagen, als das Leben des Sempronius; der Duellant schlägt seine Ehre, *** d. h. das, was die Leute von ihm sagen werden, somit eitlen Ruhm höher an, als das

* Oder wenn man es vorzieht, zu kämpfen, d. h. nicht meuchlings zu morden, sondern erst anzugreifen nach vorausgegangener Inkenntnißsetzung.

** Die Wette braucht nicht Geld zu betreffen. Sie konnte sich auf den Besitz einer Geliebten, auf die Erlangung eines wichtigen Rechts, auf einen Gegenstand beziehen, der vielleicht Cajus' Lebensglück ausmacht.

*** Siehe oben an mehreren Stellen des zweiten Abschnittes, und am Ende des ersten.

der Umstand, daß der Duellant in das [illegible] an seinem Leib und Leben einwilligt, soll weiter unten gewürdigt werden, hier ist bloß von der Absicht die Rede.

Leben des Gegners. Wette und Convention stehen also auf einer Linie; schon der Analogie nach müßten daher beide Fälle, den Unterschied von Mord und Todschlag abgerechnet, ganz gleich beurtheilt werden; es findet aber mehr als *Analogie*, es findet *Gleichartigkeit* Statt. „*Das Duell ist eine Wette, bei der man das Leben einsezt, um die Ehre zu retten.*" Denn abgesehen von Duellen, bei denen dem Zufalle ausdrücklich Vieles eingeräumt wird, sind Geschicklichkeit, Wahl der Waffen u. s. w. immer Zufälligkeiten, weil Keiner weiß, mit welchem Gegner es zu thun haben wird, und das Princip ganz allgemein und zum Voraus spricht. Hierüber also kann kein Zweifel obwalten: beim eigentlichen Duelle handelt es sich um Tödtung, um absichtliche Tödtung; der Tod ist die Regel, das Ueberleben Zufall. *Die* Frage aber könnte aufgeworfen werden, ob nicht Umstände eintreten, welche den Begriff des Verbrechens aufheben? Der Cassationshof zu Paris hat ganz neuerlich die entgegengesezte Ansicht ausgesprochen;* was aber die moralischen Gründe für diese Meinung betrifft, wird es erlaubt seyn, auf das bereits an mehreren Stellen dieser Schrift Gesagte zu verweisen.

Wenn man andererseits so weit gehen wollte, zu behaupten, die Ehre, von der hier die Rede ist, sey wirklich jenes hohe Gut, für das *sein* Leben aufzugeben und freudig zu opfern Pflicht wäre, ** was falsch ist, so folgte daraus nur, daß man in der **natürlichen** *Behauptung* und *Verfolgung* des zuständigen Rechtes den Tod hinnehmen, nie aber umgekehrter Weise ihn als Mittel, als Durchgangspunkt benützen dürfe, um zu seinem Rechte zu gelangen. Ein Beispiel wird die Sache erläutern. — Wenn in einer Staatsumwälzung die Verschwornen ihren Fürsten zwingen wollten, dem Throne zu entsagen für sich und seine Nachfolger, und ihn zugleich im Weigerungsfalle mit dem Tode bedrohten, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß hier Sterben oder Siegen geboten ist, daß folglich der Fürst zur Erhaltung seines Rechtes sein Leben in die Schanze schlagen darf und soll; der Tod ist hier Folge des *Festhaltens am angebornen Rechte, nicht Folge freier Wahl*; würde man ihm hingegen die Alternative stellen, entweder für sich und seine Nachfolger zu entsagen, oder durch *freigewählten* Tod seinen

* Daß nämlich die Tödtung im Duell nicht zu der gesetzlich erlaubten oder entschuldigten gehört. Zum Ueberflusse sey noch auf den Kindsmord hingewiesen. Die Kindsmörderin beabsichtigt durchaus nicht den Tod ihres Kindes, sondern Rettung ihrer Ehre, sie opfert aber ihrer *Ehre* das Leben des Kindes. Also ist die Ehre kein hinreichendes Motiv, um den Begriff der Tödtung aufzuheben, geschweige denn sie straflos zu machen. Zudem wird man behaupten dürfen, daß die Ehre, welche hier in Frage kömmt, wenigstens eben so hoch stehe als die männliche, und daß der mildernden Umstände mehr eintreten.

** Es wird überflüssig seyn zu bemerken, daß dieß kein eigentliches Duell ist. Es fragt sich hier, ob es erlaubt sey, sein Leben menschlicher Meinung *freiwillig* zu *opfern*?

Nachfolgern den Thron zu erhalten, so ist es ebenso unzweifelhaft, daß lezteres ein wahrer Selbstmord und als solcher durchaus unstatthaft genannt werden müßte; denn hier ist der Tod nicht Folge der natürlichen Behauptung seines Rechtes, sondern wird freiwillig in einen unnatürlichen Zusammenhang mit Rechten gebracht, die eigentlich zu ihm in gar keiner Beziehung stehen. * — Ganz dasselbe findet beim Duell statt, wovon sich ein Jeder leicht selbst überzeugen kann. — Vergl. Abthl. II. Kap. 2. u. f.

In der Einwilligung des Gegners könnten aber Manche nach dem Satze: Volenti non fit injuria, ein den Begriff der Tödtung aufhebendes Moment finden. — Ja wohl, wenn man annehmen will, daß der Staat die Tödtung als Verletzung eines Privatrechts bestraft; wenn man ferner annimmt, die Einwilligung des Ehemanns hebe den Begriff des Ehebruches auf; wenn man überhaupt den Grundsatz aufstellen will, daß es keine ewigen Gesetze gebe, keine unwandelbaren Normen des Lebens und Handelns, welche zu ändern und umzumodeln nicht in dem Belieben des Einzelnen steht. Besser aber wäre es unter Hottentotten zu leben, als in einem Lande, wo solche Meinungen die herrschenden würden. **

Ehrenstrafen, wie sie Andere vorgeschlagen, sind unpassend in zweifacher Hinsicht: viel zu gelinde im Verhältniß des zu bestrafenden Verbrechens, und können deßwegen nicht angewendet werden, weil der angeblich Entehrte durch die Strafe erst recht zu Ehren käme. Man denke, ein Martyrer für die Ehre!

Einige Staaten Nordamerikas sollen versucht haben, Duellanten in's Narrenhaus zu sperren. Die Maßregel ist gut, in soferne sie die Waffe des Lächerlichen gebraucht, befriedigt aber nicht das Rechtsgefühl, welches strengere Ahndung verlangt; vom bloß criminal-politischen Standpunkte betrachtet hingegen, ist sie zu streng, weßhalb die Ausführung derselben wohl selten seyn mag. Bei Duellen *** mit untödtlichen Waffen, welche, im Vorbeigehen gesagt, mit geschärfter Strafe derjenigen Körperverletzung zu belegen sind, welche der Natur des Kampfes nach zu erwarten stand, und zwar ohne Rücksicht

* Diese Wahrheit ist kurz zusammengefaßt in dem Satze: „Man darf seinen Tod nie direkt beabsichtigen."

** Drei Dinge stehen also fest: 1) Das Duell involvirt eine absichtliche Tödtung. 2) Die Strafbarkeit wird weder durch einen innern noch durch einen äußern Umstand aufgehoben. 3) Das Duell, wie jedes andere Verbrechen, ist nicht nach dem Erfolge zu beurtheilen, sobald die Absicht ohnehin erhellt. Lezteres ist aber beim Duell so sehr der Fall, daß nicht einmal eine vorhergegangene Protestation straflos machen könnte, ja ein baarer Unsinn wäre. Verhält sich aber Einer der Betheiligten ganz passiv, so ist dieß kein Duell mehr; denn hätte es der Gegner vorher gewußt, würde er schwerlich einen Wehrlosen angegriffen haben.

*** Es ist eine Frage, ob Säbel zu den untödtlichen Waffen gehören? Hier muß die Kampfart und die Bekleidung entscheiden.

auf Erfolg,* könnte die amerikanische Cur eher angewendet werden, und der Austritt aus der Anstalt an das Unterzeichnen eines motivirten Reverses gebunden seyn, durch welchen man sich verpflichtete, sich nie mehr zu schlagen.

Die Bestrafung des Duells, wie sie jezt stattfindet, muß aber nothwendig erfolglos seyn; es ist dieß eine Art Prostituirung des Rechts; denn von zwei Dingen Eines — das Duell ist entweder eine Ergänzung der Gesetzgebung, eine Art moralischer Gerichtsbarkeit, — den römischen Censoren, dem athenienſischen Areopag vergleichbar — und als solche nicht nur zu dulden, sondern zu begünstigen und zu ehren — oder sie ist das nicht, und dann — ein schweres Verbrechen. Provocation, auf die kein Duell erfolgt, sey es in eigenem oder fremdem Namen, ist im Verhältniß der Strafen des Duells gleichfalls zu ahnden, ebenso die Injurien, welche nichts als Provocationsmittel sind; von den Realinjurien gilt dieß jedenfalls; Sekundanten aber, wenn sie nicht zugleich Cartelträger sind, gebietet die legislative Politik mit dem gelindesten Strafmaaße zu belegen, damit nicht heimliche Duelle stattfinden. Nie aber sollte die Strafe geringer seyn, als fünfjährige Freiheitsentziehung, und je nach Umständen Unfähigkeitserklärung zu Hof-, Staats- und andern öffentlichen Aemtern, nebst Entziehung der politischen Rechte; am allerwenigsten dürften Duellanten Offiziersstellen bekleiden, da die erste Pflicht eines Kriegers blinde Ergebenheit gegen die bestehenden Gesetze ist.

Dieß möchten im Wesentlichen die Zweikampfsmaaßregeln seyn, welche man dem Staate mit gutem Gewissen empfehlen kann, in der Voraussetzung jedoch, daß Ehrengerichte eingeführt worden seyen. Wer aber die Nothwendigkeit der Ehrengerichte läugnet, bestreitet in viel höherem Grade die Nothwendigkeit des Duells; denn verdient die Ehre nicht einen eigenthümlichen rechtlichen Schutz, so ist sie noch viel weniger berechtigt, einen eigenthümlichen unrechtlichen anzusprechen. Nimmt man die Idee der Standesehre hinweg, so kann nur mehr von Mord und Todschlag, von Duell hingegen keine Rede seyn.

Nun ein Paar Worte für jene, welche es gelüsten sollte, vornehm die Nase über derlei unpraktisches Gewäsche zu rümpfen. Meine Herren, ich weiß so gut als Sie, vielleicht besser als Mancher unter Ihnen, was Sie mir zu sagen haben. Ich weiß z. B. recht gut, daß eins der besten Mittel, um das Duell faktisch abzustellen, gänzliche Freigebung desselben wäre, wenn man nur die Vorsicht ge-

* Noch besser wären außerordentliche Strafen, die man vielleicht zu vorschnell verlassen hat. Auch deßwegen empfehlen sich außerordentliche Strafen, weil nebst dem begangenen Verbrechen aus publicistischen Gründen diese zweite Art des Duells deßhalb zu bestrafen ist, weil sie durch ihre kindischen Resultate die Gefährlichkeit und Immoralität desselben vertuscht. Eine weise Gesetzgebung hat aber gewiß auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

brauchte, bloß öffentliche Duelle und nur auf Leben und Tod zu gestatten; wenn man ferner, jeden Vortheil, den Geschicklichkeit oder körperliche Kraft bieten kann, beseitigend, nur Pistolenduelle über das Schnupftuch mit einer geladenen und ungeladenen Pistole erlauben würde. Nicht minder aber weiß ich, daß es des Staates und der Gesetzgebung unwürdig ist, solche Mittel zu gebrauchen, mit einem Auge rechts, mit dem andern links zu schielen. Meine Herren, Sie halten sich für zu gut, um zu heucheln, um Ihre Feinde hinterlistig zu überwältigen; erlauben Sie daher dem Staate, dem Recht und Gesetz auch noch etwas von der Ehre zu besitzen, welche Sie so hoch anschlagen. Und somit Gott befohlen. *

Auch die Kirche als Körperschaft mit Haupt und Gliedern kann sogar äußerlich für die Unterdrückung des Duells wirken, und zwar in folgender Weise: Wir sind alle Christen, Obrigkeit und Unterthanen, Geistliche und Laien eines Glaubens, einer Hoffnung, eines Willens. Das Christliche kann daher auch von politischer Seite nicht gering geachtet werden. Würden sich nun die katholische und protestantische Geistlichkeit vereinen, um den politischen Machthabern es recht anschaulich zu machen, eine wie große Bedrängniß des Gewissens für aufrichtige Christen aus dem Fortwuchern dieses Uebels entstehe, würde sich hauptsächlich die katholische Geistlichkeit, welche in dem römischen Stuhle und dem ganzen Episcopate hiezu die geeignetsten Organe besitzt, in diesem Sinne kräftig aussprechen und Abhilfe verlangen, so würde dieselbe höchst wahrscheinlich erfolgen, jedenfalls aber die moralische Wirkung dieses Schrittes von nicht zu berechnenden Folgen seyn, und zwar nicht nur in dieser Beziehung. Es würde dieß ein Schritt zur Restauration des richtigen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, eine Wiederknüpfung der ehelichen Bande seyn, welche sie vereinigen sollen, damit das einzig Nothwendige, nämlich christlicher Sinn, christliche Liebe, christliche Treue wieder sprossen und keimen in den dürren Steppen der vom Egoismus und Materialismus ausgesogenen Gemüther. **

Drittes Kapitel.

Verhalten der Einzelnen.

Was ich bisher ausgesprochen, sind großentheils pia desideria, denn mit Ausnahme der Wirksamkeit der Familie liegt es außer dem

* Sollen die Bemühungen der einzelnen Staaten wirksam seyn, so muß freilich eine Vereinbarung unter mehreren Ländern stattfinden, die aber viel leichter zu bewerkstelligen wäre, als jene zur Unterdrückung des Negerhandels.

** Außerdem wäre es sehr zu wünschen, daß die bestehenden Kirchengesetze durch Exequirung der angedrohten Strafen aufrecht erhalten würden. Was zu den Zeiten der Apostel möglich war, nämlich Excommunication, kann trotz der nicht zu läugnenden Ungunst der jetzigen Verhältnisse gewiß heutzutage auch gehandhabt werden.

Bereiche des Einzelnen, auf irgend eine der von mir angegebenen Arten sich für den vorliegenden Zweck thätig zu zeigen. Gott erleuchte die Herrscher, dieß zu erflehen ist uns gegeben, es zu thun, Pflicht für jeden wahrhaft Frommen. Zur Unthätigkeit sind sie aber deßhalb, Gott sey Lob und Dank! doch nicht verdammt; wie und in welcher Weise gehandelt werden könne, dieß zum Schlusse. Mögen meine Worte zünden in den Herzen aller Edlen, mögen sie beitragen zur Erkämpfung des Sieges für Recht und Wahrheit! Eine Wahrheit hört deßwegen nicht auf es zu seyn, weil sie alt ist; ich trage daher kein Bedenken, mit einem wahren, wenngleich alten Sprüchworte anzufangen, welches lautet: Thue Recht und scheue Niemanden; schöner noch französisch: **Fais ce que dois, advienne ce que pourra.** Das sind meine Helden, sie lieb' ich, ihnen folge ich in Noth und Tod. Dieß der Wahlspruch aller Gutgesinnten und dann Hurrah! — Ist das der Kritiker von vorhin, höre ich fragen? Ja doch, — denn, wer Nichts hassen kann, kann Nichts lieben. Wer das Licht liebt, haßt die Finsterniß, und umgekehrt. — Nach diesem meinem Herzen wohlthuenden Exordium wende ich mich wieder dem gemesseneren Tone zu, wie ihn mein Gegenstand erfordert. **Fais ce que dois, advienne ce que pourra.** *

* Hier will ich gleich einem Einwande begegnen, der mit der gewöhnlichen Dialektik von ächtem Schrot und Korn den Gutgesinnten gemacht wird. Ich will keinerlei Fehler beschönigen, im Gegentheile rechne ich es zu den Grundübeln unserer Zeit, daß das Sittlichkeitsgefühl in unverkennbarem Abnehmen ist; als eine Illoyalität der niedrigsten Art muß ich es aber bezeichnen, wenn Gutgesinnten vorgeworfen wird, sie nähmen es doch in andern Dingen nicht so streng; — denn 1) ist dieß oft erlogen; 2) ist und war der Hang zur Sinnlichkeit, welche hier insinuirt wird, groß im Menschen zu allen Zeiten, in allen Ländern — groß sind die Verlockungen von außen, und männiglich bekannt, daß der Sieg über die Sinnlichkeit der schwerste und glorreichste genannt werden muß. Auf keinen Fall kann sie barbarisch und unmenschlich genannt werden. Die Sinnlichkeit muß man bekämpfen, den Hang zu Duellen erkämpfen und erkünsteln; 3) und hierauf lege ich mehr Gewicht, folgt daraus, daß man in einem Falle unterliegt, noch keineswegs, daß man jedesmal unterliegen müsse, oder macht man einem Trunkenbolde seine Redlichkeit zum Vorwurfe, oder muß ein Spieler auch ein Mörder seyn? 4) endlich sezt es Vermessenheit und mindestens grenzenlosen Leichtsinn voraus, sich der augenscheinlichsten Gefahr auszusetzen, in demselben Augenblicke vor Gottes Richterstuhle zu erscheinen, in welchem man dessen Gesetzen und seiner eigenen bessern Ueberzeugung zum Trotze entweder der Leidenschaft oder dem menschlichen Urtheil nachgibt. Bloß wenn ein zum Tode Verurtheilter noch daran denken wollte, ein Mädchen zu verführen, oder überhaupt unerlaubte Liebeshändel zu betreiben, und zwar mit solchen, die gleich ihm dem Tode nahe sind, könnte von einer Gleichheit des Falles die Rede seyn. Aber so blind ist man, wenn man nicht sehen will. Ein Freund machte mich darauf aufmerksam, daß diese Stelle mißverstanden, und wenn nicht als Apologie, doch als Beschönigung der Sinnlichkeit aufgenommen werden könnte. Mir scheint diese Befürchtung grundlos. Abstufungen moralischer Verkehrtheiten wird es immer geben, und der einfache gerade Sinn sieht in einem zum Grundsatze erhobenen Unrechte,

Wer christlich glaubt, wer christlich fühlt, der handle christlich. Dieß das Erste und Wichtigste. Der erfahrne gereifte Mann, der Mann, welcher sich eines gewissen Einflusses erfreut, der das Leben kennt aus eigener Anschauung, der die Richtigkeit so mancher jugendlichen Idee erkennt, und diese Erkenntniß erst durch bittere Erfahrungen erlangte, sey der Jugend ein liebevoller Führer und Lehrer. Wenn auch Hundert lachen, so werden doch Zwanzig hören; und auf jeden Fall fais ce que dois, advienne ce que pourra. Schweigen ist Tod, Reden und Handeln ist Leben. Er liebäugle nicht mit seinen Jugendstreichen, lade nicht durch frivole Beurtheilung und Belächelung ernster oder beklagenswerther Ereignisse den Fluch künftiger durch ihn im Bösen erhaltener Generationen auf sich. Was das Duell insbesondere betrifft, so scheue er sich nicht, entschieden seine Mißbilligung auszusprechen; denn Tugend und Recht bestehen nicht, wie Manche meinen möchten, zu dem Ende, daß man sich so wenig als möglich an sie halte. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ihm diese Art und Weise zu seyn und zu handeln manche Unannehmlichkeit bereiten werde, bitte aber auf der andern Seite zu erwägen einmal, daß diese Unannehmlichkeiten immer seltener werden müssen, je mehr Einzelne sich entschließen, frei und offen den Kampf für die Wahrheit zu bestehen, weil es sich doch schließlich von einer allgemeinen Gewissenspflicht handelt; dann aber, daß der Pfad des Rechten der Rosen wenige, der Dornen aber viele darbiete. Daß das Leben eines solchen Christen in allen übrigen Beziehungen treuer Spiegel seiner Gesinnung seyn müsse, versteht sich wohl von selbst. — Ein großes Verdienst können sich ferner ältere und erfahrne Männer dadurch erwerben, daß sie in einzelnen Fällen die Vermittelung übernehmen, aber nicht, wie es gewöhnlich geschieht, auf eine Weise, die dem Principe des Duells huldigt, sondern einzig und allein nach den Grundsätzen der Ehre (gleichbedeutend mit Gewissenhaftigkeit), edler und wahrer Rittersitte. Raufbolde (Krakeler) vom Fache sollten sie, so weit es an ihnen ist, verfehmen, aus der Gesellschaft treiben, deren Fluch eine solche Brut ist.

Mag es noch so parador klingen, so stehe ich nicht an zu sagen, daß ein Todschläger in meinen Augen höher steht, als ein Krakeler, und dieß aus folgenden Gründen: Todschlag wird verübt in Folge heftig aufgeregter Leidenschaft, wenige Fälle (die eigentlich Mord sind) ausgenommen, in denen er Folge eines lange gehegten und genährten Vorhabens ist, während ersteres beim Duell nie, und lez-

welches am Rande des Grabes aufrecht erhalten wird, eine größere und gefährlichere Aberration, als in Dingen, welche, wie schlecht sie auch sind, nicht einmal in den verworfensten Zeiten zum Grundsatz erhoben wurden. Außerdem ist diese Bemerkung nur eventuell, denn die Sinnlichkeitsapostel, als Schwächlinge, sind in Wahrheit auch Apostel des Duells — gleichfalls aus Schwäche! — Es ist eine unwürdige Sophistik, wenn behauptet wird, die Nichtduellanten seyen in globo unmoralisch.

teres beinahe immer der Fall ist. Todschlag ist eine rein physische Gewaltthätigkeit, ein Verbrechen am Leibe des Andern, Duell ein Verbrechen zugleich gegen Leib und Seele; denn unter dem Schutze eines mächtigen Vorurtheils zwingt man den Gegner, in seinen eigenen Tod einzuwilligen, man stellt ihn zwischen Tod und Entehrung, alles das mit der unschuldigsten Miene der Welt, und mit derselben Sicherheit, als ob es sich um die gerechteste Sache handelte. Der Todschläger ferner, vorausgesezt, daß er nicht die Flucht ergreift, ist, wenn gleich verblendet, doch gewissermaßen heldenmüthig, er nimmt die Folgen seiner Handlung auf sich im Bewußtseyn, daß man gegen ihn keinerlei Milde werde eintreten lassen, während der Krakeler wohl weiß, daß niemals dem Gesetze freier Lauf gegen ihn gegeben werden wird.

Woher es wohl kommen mag, daß so Wenige an Todschlag denken, wenn von Duell die Rede ist, daß Viele, und hier kann ich leider manche Frauen nicht ausnehmen, so freigebig sind mit dem Leben Anderer, während sie bei der kleinsten Gefahr für ihr Leben, das ginge noch an, nein für das Leben derselben Männer zittern, vorausgesezt, daß diese ihnen nahe stehen, und dieß nicht bloß bei Gefahren anderer Art, sondern auch wenn es sich um Duell handelt. Das erste ist Folge des läppischen Leichtsinns, der strafbaren Gedankenlosigkeit, womit das Duell betrachtet wird; Folge thörichten Vertrauens auf eigenes Glück,* sklavischer Unterwürfigkeit unter Ideen und Normen, die zu würdigen man sich nicht die Mühe gibt, oder falls dieses auch geschehen sollte, zu schwach ist, zu verwerfen. „Video meliora proboque, deteriora sequor." Das leztere kömmt von einer Art unbewußten Egoismus, von menschlicher Kurzsichtigkeit, welche die Uebel nur sieht, wenn sie sich aufdrängen, freventlich das Beste hofft, und selber die Waffen schmiedet, welche bestimmt sind, ihr den Tod zu geben; endlich was die Frauen betrifft, von einer allerdings begreiflichen, aber nicht zu billigenden Exaltation, welche ihnen den Geliebten oder Angehörigen als Sieger vorspiegelt. Lezteren aber ist im Gegentheile ein schöner Wirkungskreis eröffnet, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie mehr stillschweigend durch ihre Handlungsweise, ihr ganzes Betragen, als ausdrücklich, so wie überhaupt das Gute und Wahre, so auch in diesem Falle predigen sollen. Durch feine Nüancirung in der Art, wie sie wirklich edelgesinnte, tapfere Männer und Jünglinge behandeln, im Gegensatze zu wilden, ungezügelten, gewaltthätigen Naturen, durch kluges Vermeiden, die Veranlassung eines Duells zu werden, was ein quälendes Bewußtseyn für ihr ganzes übriges Leben seyn muß und jedenfalls den Glanz

* Die Zeitungen berichteten neulich von einem Duelle in der Nähe von P— zwischen Grafen N. und Baron V—n. Ersterer, den ich wohl kannte und vieler schäzbaren Eigenschaften wegen liebte, war fest überzeugt, daß ihm nichts widerfahren könne, weil es bisher in 42 Duellen nicht geschehen war.

ihres guten Rufes trübt, werden sich die Frauen, diese Beschützerinnen alles Edlen und Schönen, die schönste Friedenspalme erringen. Würde kein jüngeres Frauenzimmer mit einem Krakeler tanzen, keine ältere Dame ihm ihr Haus öffnen, kein gereifter Mann denselben billigen, wie bald würde ein solcher Ritter als Don Quixote dastehen.

Kann aber und muß die Jugend selbst zur Restauration der Sitten in dieser Beziehung etwas beitragen, und ist sie wohl dazu verpflichtet? Ich glaube, ja; denn besteht etwa für sie eine eigene Religion. Nein! Daß sie vor Allem wissen müsse, was Christenthum ist, um dasselbe im Leben bethätigen zu können, ist ein Punkt, der weniger ihr selbst, als ihren Eltern und Erziehern ans Herz gelegt werden soll. Darüber habe ich ohnehin des Weiteren gesprochen.* Jeder junge Mensch aber, den die Sinnlichkeit nicht ganz überwuchert, oder der nicht in dem Schlamme alltäglicher Geistlosigkeit das in ihm glimmende geistige Feuer erstickt hat, wird sich eine Lebensaufgabe gesezt haben. Er wird einen Beruf ergreifen und sich mit aller Wärme, deren ein jugendliches Gemüth, Gott sey Dank! noch fähig ist, diesem seinem erfaßten Lebenszwecke hingeben. Es wird ihn überall das Bewußtseyn begleiten, daß er bestimmt sey, der menschlichen Gesellschaft mehr zu seyn, als ein fruges consumere natus, daß er bestimmt sey, einst thätig einzugreifen in das Leben, etwas zu seyn, etwas zu bedeuten, entweder bestimmend, oder ergänzend, auf jeden Fall unterstützend, dem Ganzen als dienendes Glied sich anschließend. Ein solcher Weise über den engen Horizont der eigenen Individualität erweiterter Gesichtskreis wird ihm das Bewußtseyn erhalten, daß er der Gesammtheit mehr schuldig sey, als bloß in ihr zu leben, wird ihm die großen Gesetze anschaulicher machen, nach welchen sich dieser Körper bewegt, kurz wird aus einem beschränkten Egoisten erst einen Menschen machen. Er wird zur Einsicht kommen, daß es unmöglich in seiner Macht liegen könne, ja daß Ehre und Recht ihm geradezu verbieten, ein Leben, worauf er gar kein ausschließliches Recht besizt, ein Leben, an dessen Erhaltung, Verschönerung, Ausbildung Eltern und Freunde, vielleicht der Staat selbst einen so großen Antheil haben; ein Leben, an dem Mutterthränen, wie Thautropfen an der jungen Pflanze perlen, zu verschenken, damit man nicht sagen könne, er sey feig, oder um seine Stirne mit dem mehr als zweideutigen Lorbeer der Courage zu schmücken. — Ein Herz, in dem

* Zwei Punkte sind nicht außer Acht zu lassen. Man suche die jungen Leute möglichst kräftig physisch und moralisch zu bilden, denn Männer solchen Schlages finden im rechten Augenblicke die Kraft, sich selbst genug zu seyn, und der Cacophonie der Welt ihr Ohr zu verschließen. Ein Ueberblick der Gesetze, wenigstens der Hauptgesetze des Landes, nicht systematisch, sondern durch passende Bemerkungen beigebracht, trägt gewiß Vieles zur Hebung des männlichen Charakters bei. Dann aber mache man sie gewandt in Führung jeglicher Waffe, kühn und furchtlos aus innerem Triebe, nicht aber um der Welt zu gefallen, denn leztere sind Helden, daß Gott erbarm!

der Funken edlerer und höherer Menschenliebe entglommen ist, das in unserm Erdenleben etwas mehr sieht, als Spaziergänge auf einem tanzenden Planeten, hat keinen Platz mehr für blutige Trivialitäten. *

Vergebliche Mühe, muß ich aber fürchten, wird es seyn, ein Princip festzustellen, worüber ohnehin die Meisten stillschweigend einverstanden sind; man erwartet, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Instruction zum Gesetze, die dessen Anwendung im Leben möglich mache. — Auch hierüber einige Worte.

Daß Ehrengerichte unter Studierenden nicht unmöglich sind, haben neuerlich das Beispiel der Universitäten Heidelberg und Königsberg, denen vielleicht noch andere folgen werden, ** bewiesen. Bemerkenswerth ist dabei, daß solche Erscheinungen Folge eines neu erwachten Strebens nach wirklicher Wissenschaftlichkeit, nach Formung der rohen Masse des Lebens sind. Man folge ganz einfach diesem Beispiele. Ferner, ein freies Studentenleben, ein Leben, das sich noch nicht so ganz in die alltäglichen Formen einzwängen läßt, ein Leben, das Gemüth und Phantasie vorwaltend beherrschen, läßt sich (und beinahe schäme ich mich zu sagen, was sich doch mehr als von selbst versteht) läßt sich sehr wohl denken ohne nächtliche Gelage, ohne Bacchusopfer, ohne das wilde Gebrülle in den Kneipen, was eher an Karaiben und Irokesen, als an sogenannte Musensöhne erinnert. Großer Irrthum ist es, das Gute, welches sich vom Universitätsleben in das philisterhafte Daseyn späterer Tage herüberverpflanzt, dem Kneipenleben zuzuschreiben. Hier wäre der Ort zu sagen: **Quoique, et non parceque.** Was dem Universitätsleben einen so bedeutenden, weit über die Zeit der Studienjahre sich erstreckenden Einfluß sichert,

* Folgende Sätze, deren Richtigkeit, wenn nicht die Mitwelt, doch jedenfalls die Nachwelt zugeben wird, suche sich jeder junge Mann einzuprägen. Es sey erlaubt, sie den gangbaren Sätzen gegenüber zu stellen; fallen sie etwas derb aus, so liegt die Schuld nicht am Echo, sondern an der Stimme. Die Welt sagt: 1) Wer Beleidigungen auf sich sitzen läßt, ist ein Schuft (sic). A. 1. Wer nicht unabhängig ist von menschlicher Meinung, als solcher, ist ein feiger Sklave. — 2) Wer eine Ausforderung ablehnt, ist ein Tropf. A. 2. Wer irgend Jemanden freiwillig und vertragsweise ein Recht über sein Leben einräumt, wer einen andern Herren seines Lebens anerkennt als Gott, ist die personificirte Miserabilität. — 3) Die Ehre steht höher als das Leben. A. 3. Wer sein und fremdes Leben nicht ehrt, ehrt gar nichts. — 4) Staat und Kirche schützen die Ehre nicht, folglich muß sich Jeder selbst schützen. A. 4. Wer heute Christ, morgen Heide seyn will; heute von Gesetz, morgen von Gewalt spricht; heute über jesuitische Moral sich ereifert, und morgen behauptet, daß der Zweck die Mittel heilige, ist ein Achselträger, ein Wetterhahn. 5) Man kann nicht gegen den Strom schwimmen. A. 5. **L'homme doit braver l'opinion.** 6) Die Ehre muß geschüzt seyn. A. 6. Ja wohl! Aber das Duell schüzt eben so gut die Unehre (sic). 7) Es gibt kein anderes Mittel. A. 7. Beim Faustrecht hat man dasselbe gesagt; was thaten Römer, Griechen, Perser?

** In neuerer Zeit sind Jena und Halle hinzugekommen. Siehe Allgemeine Zeitung vom 27. März 1845.

ist die ideale, nicht unmittelbar auf Brod sich beziehende Richtung dieser Zeit. — Wer es bezweifelt, vergleiche deutsches und französisches Universitätsleben. In Frankreich gibt es keine Studenten, weil sehr wenig ideales Streben.

Ein dritter Punkt, den ich schon früher gelegentlich berührt, findet hier vorzüglich Anwendung. Schimpfworte, als: „dummer Junge, Hundsf—" und dergleichen Liebenswürdigkeiten sollen ein für allemal nicht ziehen, denn dieß sind pure Rohheiten, welche sich auf keine Weise entschuldigen lassen, nicht einmal, wenn sie mit dem Degen, Schläger oder Pistole vertheidigt werden. Dergleichen Ausbrüche durch corporatives Zusammenhalten und einmüthiges Wirken niederzuhalten, scheint mir von gar keiner Schwierigkeit begleitet. Das ist keine Ehre, die mir jeder Fant nehmen kann; und wenn er mich nach seinem Belieben zwingen kann, ihm mein Leben zur Spielerei preiszugeben, so bin ich erst recht entehrt; kann und darf er Andere zwingen, dieß schön zu finden, so sind sie es mit mir und mehr als ich. Die Hauptsache aber, worauf Alles und nicht nur hier ankömmt, ist die persönliche Gesinnung. Ebensowenig als ein Mädchen seine Unschuld bewahren wird, wenn es nicht will, ebenso wie Reden, Ermahnungen, traurige Erfahrungen, abschreckende Beispiele an Andern es nicht bewahren, wenn es nicht will, gerade so ist es hier. Was hilft das Wissen, was hilft die Ueberzeugung, wenn im entscheidenden Augenblicke die Kraft zu handeln fehlt? Unabhängigkeit wird sonst gelobt, warum hier nicht?* — Handelte es sich darum, eine persönliche tief gegründete Ansicht zu verfechten, so wäre das Zaudern begreiflicher; aber es handelt sich ja um ein Princip, das 160 Millionen Menschen mit einem Munde aussprechen sollten, um ein Princip, dessen freiwilliges Aufgeben eine förmliche Auflehnung gegen den der Kirche gelobten Gehorsam in sich begreift (abgesehen vom allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl).

Die Umgestaltung der Sitten kann endlich in dieser Beziehung nur von jungen Leuten ausgehen. Wenn alte und erprobte Männer es für überflüssig halten, sich zu schlagen, so ist damit nur ausgesprochen, ihr Muth sey ohnehin bekannt genug, als daß sie ihn zu

* Wer denkt nicht an das

Justum ac tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium
Mente quatit solida....
Si fractus illabatur orbis
Impavidum ferient ruinæ.
Horatius l. III. O. 3.

Es handelt sich schließlich bloß darum, ob man den Muth habe, einen Theil der Welt schreien zu lassen: O wie feig! — Wenn es freilich in der ganzen Welt nur einen wahren Ehrenmann mehr gäbe, wenn der Staat ein altes Mütterchen würde, das Niemanden zu schützen im Stande ist, könnten bedenklichere Folgen eintreten. — Wer kann sich aber entschließen, diese beiden Dinge zu glauben?

beweisen brauchten. Dieß Geständniß ist zwar in doppelter Beziehung von der allergrößten Wichtigkeit, indem es beweist: 1) daß die ganze Wichtigkeit des Duells eben in der Ablegung einer Muthprobe bestehe.* 2) Daß das Leben wirklich höher als die Ehre stehe, indem es sonst doch immer feige bliebe, sich auf vergangenen Muth zu berufen, um der Nothwendigkeit enthoben zu seyn, solchen in der Gegenwart zu beweisen: ist aber doch nicht hinreichend, um das Princip zu erschüttern, indem es die eine Hälfte desselben bestehen läßt. Um jenes von Außen glänzende, im Innern aber morsche Gebäude umzustoßen, müßte man folgende Sprache führen: „Ich habe Ehre, ich habe Muth, ich werde ihn vorkommenden Falles beweisen; aber meinen Muth wie ein abgerichtetes Pferd zu produciren, weil es diesem oder jenem einfällt, ihn in Zweifel zu ziehen, oder weil ihr alle neugierig seid, zu wissen, ob ich welchen besitze, diese Schmach zu erdulden, dazu habe ich zu viel Muth. Lieber die unverdiente Schmach eurer halt- und gesinnungslosen Meinungen, als die Schmach in der eigenen Brust." Diese Sprache kann allein der junge Mann führen, er allein kann beweisen, daß Ehre unabhängig sey, nicht von Muth zu rechter Zeit, aber unabhängig von einem Muthe, der wie ein Wechsel auf Sicht honorirt werden muß. Unterliegt er in diesem Kampfe der Geister — gut, so unterliegt er — jede große Sache hat ihre Märtyrer gehabt; ich glaube aber nicht, daß es so weit käme. Eine Zeit, die von ewigem Frieden träumt, wird früh oder spät einsehen, daß von einem Frieden unter Völkern wohl nicht die Rede seyn kann, so lange man den Frieden im eigenen Hause nicht hat, und daß es über die Maßen naiv ist, die Schicksale der Völker nicht mit Gewalt entscheiden zu wollen, während man Privatinteressen mit den Waffen schlichten zu dürfen vermeint; und wenn etwas Dauerndes den Bestrebungen unserer Zeit zu Grunde liegt, so ist es gewiß die festere Begründung der Unabhängigkeit des Einzelnen, wo nicht das Wohl der Gesammtheit das Opfer derselben ganz oder theilweise erheischt. Daß jungen Leuten solcher Gesinnung, solchen Willens ein bescheidenes, anspruchloses, gleich weit von läppischer Ausgelassenheit und finsterem Unmuthe, von fader Unterwürfigkeit und Nachbeten, sowie von dummer Aufgeblasenheit entferntes Betragen doppelt zur Pflicht wird, versteht sich von selbst. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß, wer immer nicht ganz diesen strengen Anforderungen genügt, deßwegen schon verdammt sey, den tollen Reigen um das goldene Kalb der Ehre zu tanzen.

Fasse ich kurz zusammen, was die Thätigkeit der Einzelnen zur Förderung dieses Zweckes leisten kann, so ergibt sich als oberster Grundsatz: Thue Recht und scheue Niemanden; dieß ist der Eckstein des ganzen Sittlichkeitsgebäudes in der menschlichen Gesellschaft, und

* Praktisch, nicht theoretisch, denn theoretisch hieße es so viel als ausreiten, um einen Zaum in der Hand zu halten, oder schreiben, um Tinte zu consumiren.

als Folgen desselben Förderung dessen, was man als gut, recht und edel erkennt, aus allen seinen Kräften als Pflicht eines Jeden. Kann man der Wahrheit den Sieg verschaffen — gut; kann man es nicht, so leide man für die Wahrheit. — Es ist dieß nicht der einzige Fall, indem wir nicht zu unserm Rechte gelangen; viele und mitunter große Opfer müssen der Aufrechterhaltung des Sittlichkeitsprincips gebracht werden; warum nicht auch dieses?

Schluß.

Wie Christenthum, Vernunft, geselliges und Staatsleben dem Duell feindlich gegenüber stehen, einige Ideen, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte, mehr anzudeuten, als auszuführen, dieß ist die Aufgabe, die ich mir gesezt hatte. Neues, Originelles, Pikantes über diesen Gegenstand zu sagen, ist wohl unmöglich, und in noch höherem Grade unnöthig. Die Hauptsache war, dem ziemlich schwachen Gedächtnisse der Mitwelt für moralische Wahrheit in etwas zu Hilfe zu kommen, einen Funken in die Welt zu werfen, der unter günstigen Umständen allerdings zur Flamme werden könnte, aus der unsere geselligen Umstände um Vieles geläuterter wieder hervorgingen. Wie aber das Duell zunächst aus dem Adel und mißverstandener adelicher Sitte hervorgegangen, so kann auch nur durch eine von ihm selbst ausgehende innere Kräftigung und klare Anschauung dessen, was er in unserer Zeit zu leisten berufen ist, die Restauration derselben wenigstens in dieser Beziehung ausgehen. Aus diesem Grunde daher kann ich nicht passender schließen, als mit einigen Worten an denselben, welchen ich nur wünsche, daß sie im selben Geiste aufgenommen werden, in dem ich sie gebe, daß sie, wie nur aus dem Wunsche hervorgegangen, das Wohl und Gedeihen des Adels zu fördern, in diesem Sinne verstanden werden möchten.

Der Adel hat es mit allen privilegirten Ständen gemein, sich in höherem Grade noch, als es bei jedem Einzelnen der Fall ist, an eine Idee anlehnen zu müssen. Im germanischen Heidenthume waren, wie aus vielen Andeutungen geschlossen werden kann, die adelichen Geschlechter meist auch priesterliche. Zudem ging dasselbe von einer wirklichen Verschiedenheit des Blutes aus, so sehr, daß es an schlechteres Blut auch niedrigere Eigenschaften der Seele knüpfte. Seit der Annahme des Christenthums und durch das ganze Mittelalter hindurch war die stützende und belebende Idee des Adels die eines christlichen Kriegerstandes, welche Idee der Adel auch im Ganzen, troz mancher Auswüchse, würdig repräsentirte. Anders aber seit der Befestigung der fürstlichen Gewalt und der Einführung der stehenden Heere.* Die Sphäre des Adels war dadurch um ein Bedeutendes verengert, ja seine eigentliche Lebensader unterbunden. Seit dieser

* Die andern Momente anzugeben, welche mit zur Veränderung der socialen Physiognomie beitrugen, ist hier überflüssig.

[illegible]

Zeit sehen wir ihn rasch fallen, seine besten Kräfte, sowie seine Reichthümer an Höfen verschleudern, kurz seiner allerdings etwas unklarer gewordenen Aufgabe durchaus nicht mehr gewachsen. Der jüngsten Zeit endlich war es vorbehalten, die Quintessenz aller politischen Weisheit in völliger Aufhebung der Standesverschiedenheit finden zu wollen, und Einfluß und Macht lieber in den Händen reicher Banfiers und besoldeter Beamten, als im Besitz von Geschlechtern zu sehen, die doch, Alles wohl erwogen, schon durch ihre Vergangenheit, ihren Besitz, ihre Traditionen inniger mit den Schicksalen eines Landes verwachsen sind, als sogar die Besten unter denen, welche keine Vergangenheit haben, und eine sichere Zukunft für ihre Nachkommen nicht erwarten können. Dieß und vieles Andere gehört aber der Geschichte an, und meine Sache ist es nicht, auf dem Grabe des Adels rührende Elegien anzustimmen, sondern eher den noch übrig gebliebenen Trümmern neues Leben einzuhauchen, den alten Geist der Frömmigkeit, der Ehre, der Tapferkeit, kurz aller edlen Sitte zu beschwören, damit unter neuen Formen der Adel nach wie vor vorzugsweise sey — Träger wahrer Civilisation. Doch wie das?

Zwei Dinge sind es, die ihm geblieben, seine Vergangenheit und ein noch ziemlich beträchtlicher Grundbesitz. Auf dieser Grundlage muß er fortbauen. Seiner Vergangenheit verdankt er die Pietät, welche afterphilosophischen Theorien zum Trotze das Volk zum großen Theile noch für ihn, wie für alles Alte, mit seinen früheren Geschicken Verflochtene hegt. Von größerer Wichtigkeit aber noch ist der Einfluß, welchen dieses Bewußtseyn bei nur mäßiger Begabtheit des Geistes und Herzens auf die Mitglieder des Standes selbst ausübt. Sich dieser Vergangenheit würdig zu zeigen, an des Vaterlandes Wohl und Wehe Theil zu nehmen, anstatt den müßigen Zuschauer zu machen, ist das Eine, — es wird das gebundene Leben sich dann üppig regen, in der wenngleich alten, doch noch frischen Wurzel, und ein Baum aus ihr erstehen, der noch viele Generationen mit seinem Schatten erquicken kann. Um aber dieß seyn zu können, muß er vor Allem das Rechte wollen in Wort und That. Stets treffe man ihn daher in den vordersten Reihen, wenn es gilt, das Unrecht zu bekämpfen, komme es, von welcher Seite es wolle, und gilt es, bei ihm eingewurzeltes Unrecht auszurotten, so lasse er sich auch da nicht säumig finden. Wenn nicht alle Zeichen trügen, naht ein großer Kampf — möge es ein bloß geistiger bleiben — des Rechts und der Wahrheit gegen Lüge und Unrecht; der Adel sammle daher seine Kräfte, mustere sie, richte sie auf Edles, Bleibendes, Dauerndes, so wird ihm keine Zeit für Kleinlichkeiten und Erbärmlichkeiten bleiben. — Die Zeit ist ernster, als Viele meinen, die Ruhe nicht so groß, als es diejenigen glauben machen möchten, in deren Interesse es liegt, den Wächtern der Ordnung, den Priestern des heiligen Feuers in der Menschheit ein Schlaflied vorzutrillern.

Durch Grundbesitz und Vermögen überhaupt aber ist dem Adel

andrerseits das Mittel in die Hand gegeben, für die Civilisation im höheren Sinne zu wirken. Förderung gesunden religiösen und politischen Sinnes auf dem Lande, Hebung der untern Volksklassen (wozu er mir viel tauglicher erscheint, als die neuerstehenden Vereine, deren Tendenzen nicht frei von anderweitiger Beimischung seyn dürften), Pflege des materiellen Wohlstandes, günstiger Einfluß auf Belebung des Familiensinnes im Bauernstande sind, däucht mir, Zwecke, eines edlen Strebens nicht unwerth. Vielfach sind die offenen Wunden der Zeit. Genußsucht und Rohheit sind unverkennbar im Zunehmen, und bald wird man sich vielleicht nur mehr dunkel erinnern, daß es ehemals ein Gefühl gegeben habe, das man Pietät nannte. Gegen die hereinbrechende Armuth * läßt sich gleichfalls mit vereinten Kräften Vieles und meiner Ansicht nach das allein Ersprießliche leisten. Ferner liegt eine Hauptbestimmung des Adels, die er nicht verkennen sollte, darin, in unserer papier- und rescriptenreichen Zeit, die persönliche Wirksamkeit auf das Volk zu repräsentiren und auszuüben. Wollen aber muß man, und wollen soll man. Privilegien ohne höhere Weihe sind nichts als beleidigende Vorrechte, sind nicht lebensfrische Zweige, sondern unförmliche Auswüchse am Volksstamme. In der Geschichte ist es unerhört, daß jemals ein bevorzugter Stand existirt habe, der nicht durch die religiöse Meinung getragen worden wäre. ** Von da allein kommt Heil, und rettet den Adel nicht die Religion, sieht er dieß nicht zu guter Stunde noch ein, so ist er unvermeidlich verloren.

Ob es unter solchen Umständen recht, will ich nicht sagen, ja nur vernünftig und politisch sey, unchristliche Ideen aufrecht zu erhalten, welche unsere Vorfahren bei der gänzlich veränderten socialen Stellung gewiß die ersten wären, aufzugeben; ob Gallomanie, Anglomanie, Hippomanie und wie alle diese Manien noch mit Namen heißen mögen, am rechten Platze seyen, mit dieser Frage schließe ich. — Ein jeder möge selbst antworten, — und — verantworten.

* Der Staat hat seine Unfähigkeit im Bereiche der Armenpflege hinlänglich erwiesen. Cf. Naville de la charité légale.

** Schon die Römer nannten ihre Kaiser divi, unsere Könige heißen „von Gottes Gnaden.“

Anhang.

Praktisches über Injuriengesetzgebung und Ehrengerichte.

Obgleich es gewiß keine Oberflächlichkeit wäre, auf die Beleuchtung des Duells im Contexte dieser Schrift hinzuweisen und hierorts sich bloß auf Praktisches zu beschränken, so kann doch in Anbetracht der Zähigkeit, mit welcher gewisse Meinungen festgehalten werden, eine kurze theoretische Begründung auch bei bloß praktischen Vorschlägen nicht umgangen werden.

Das Duell, als Rache betrachtet, verdient von der Gesetzgebung keinerlei schonende Berücksichtigung; eben so wenig kann von einem den höhern Ständen eigenen jus armorum heutzutage die Rede mehr seyn; der einzige Gesichtspunkt, von dem aus es sich vertheidigen ließe, ist und bleibt jener der Strafe. Das Duell soll also eine Bestrafung gewisser Handlungen und Unterlassungen seyn. Hiezu fehlen ihm aber mehrere wesentliche Erfordernisse. — Es ist der Strafende kein zu solchem Akte berechtigtes Subject, es mangelt ihm ganz und gar die richterliche Gewalt, und dieß nicht nur grundsätzlich, sondern auch faktisch. Dieselbe ist nämlich so unzertrennlich von politischer Macht, daß ohne diese Basis ihre sämmtlichen Akte zu Absurditäten werden, und um nichts besser sind, als Dekrete, welche der Sonne verbieten würden, Licht und Wärme zu verbreiten. Es ist zweitens die Strafe außer allem Verhältnisse zur strafwürdigen That; denn nehmen wir den Fall auch der gröbsten Realinjurie an, so muß doch noch zwischen ihr, an einem Einzelnen verübt, einer Majestätsbeleidigung oder einem Sacrilegium ein großer Abstand bleiben. Faktisch hingegen ist die Strafe dieselbe; trägt man aber dem psychologischen Zwange, welcher dabei Statt findet, Rechnung, eine noch härtere. — Drittens endlich kann bei derartigen Strafmitteln ebensowohl der Richter als der Schuldige, der angebliche Souverain, als der Rebelle der eigentlich Bestrafte und Unterliegende seyn. Das Unsinnige und Unmoralische dieser leztern Möglichkeit springt von selbst in die Augen. — Man taufe folglich das Duell, wie man wolle, aber eine Strafe kann man es nicht nennen, ohne das Recht zu profaniren, und aus demselben Grunde darf die competente Strafgewalt im Staate, d. h. die Obrigkeit es nicht dulden, erstens als

einen Eingriff in die ihr allein zuständigen Souverainitäts-Rechte, zweitens als eine grundsätzliche Mißachtung und Herabwürdigung des menschlichen Lebens; drittens als einen Act, der Recht und Unrecht geradezu auf eine Linie stellt, wenn nicht dem Unrecht Vortheile über das Recht einräumt. Will sie sich mit einer bloß äußerlichen, gewaltsamen Unterdrückung begnügen, — was vielleicht heutzutage möglich wäre, — so ist das Mittel durch strenge, gegen das Uebel in seiner Wurzel, also gegen die eben bezeichneten Uebergriffe, nicht deren Folgen,* gerichtete Maßregeln, von denen jedoch unter keinem Vorwande abgegangen werden dürfte, an die Hand gegeben. Hiefür scheint zu sprechen, daß im Physischen wie im Moralischen, im öffentlichen wie im Privatleben häufig das Krankhafte ausgeschieden werden muß, ehe an eine Kräftigung des Organismus gedacht werden kann — das krankhafte Glied wird amputirt, der Gegenstand, welcher abnorme Ideen hervorrief, aus den Augen entfernt: dagegen aber das natürliche Gerechtigkeitsgefühl, welches den rechtswidrigen Willen nicht in seinen lezten Aeußerungen, sondern in seinem Ursprung **zuerst** bekämpft wissen will, sowohl, als die Schonung, welche man nationalen Ideen gegenüber, so weit dieß mit einer erleuchteten Politik verträglich ist, zu beobachten hat; dann aber auch die Erwägung, daß eine Heilung von innen heraus gewiß die wünschenswerthere ist, äußerliche Mittel hingegen nur unterstützend wirken sollen. Jenen nun, welche im Duelle Alles sehen, nur nicht das, was es ist, erscheint eine solche Heilung geradezu als unmöglich; kein Wunder, denn eine falsche Diagnose hat verkehrte Behandlung der Krankheit mit sich gebracht, die Schuld war aber auf Seite der Aerzte und der angewandten Mittel.

Das Duell ist, wie oben bemerkt, **nichts anders, als eine illegale Strafe, ein unrechtlicher und unzweckmäßiger Schutz wirklich bestehender Rechte.** Einen rechtlichen Schutz an die Stelle des unrechtlichen zu setzen, dem rechtswidrigen Willen und seiner Aeußerung eine Macht entgegenstellen, welche ihn voraussichtlich besiegen wird, dieß ist die Aufgabe, sowie des Rechtes und der Gesetzgebung überhaupt, so hier im einzelnen Falle. Die Gesellschaft muß zur Bekämpferin des Unrechts gemacht werden, statt des Einzelnen, der als solcher hiezu weder den Beruf, noch die Macht, noch auch die nöthige Einsicht hat. Hier aber beginnen nicht geringe Schwierigkeiten, welche sich, genau genommen, auf zwei Richtungen zurückbringen lassen, die einmal richtig erkannt, theilweise Berücksichtigung, theilweise aber schonungslose Bekämpfung verdienen. Sonderbar genug stehen sich dieselben im Leben überall feindlich gegenüber, hier nicht minder, als anderswo, und doch bringen sie gerade durch diese Entgegengeseztheit das nämliche Resultat hervor.

Es gibt kein **Recht** auf Ehre, sagt die eine Schattirung, wir wollen sie die Ultras nennen; es gibt allerdings Eines, es ist sogar eines

* Diese dürften höchstens Strafzumessungsgründe seyn.

der heiligsten, entgegnet die Linke; allein es gibt kein besonderes partikuläres Recht auf Ehre, mit andern Worten kein Recht auf erhöhte Standesehre, nicht einmal Standesgenossen gegenüber. Weil die Ultrapartei die Ehre nicht in den Kreis jener Güter aufgenommen wissen will, für deren ungeschmälerten Besitz die Gemeinschaft einsteht, und die Linke nicht zugeben mag, daß leztere auf die Weise einstehe, welche der Natur des Gutes am angemessensten ist, bleibt es beim Alten. Freilich spricht weder die eine noch die andere Seite ihre Meinung so unzweideutig und unverholen aus, nichtsdestoweniger aber ist dieß und dieß allein der Sinn ihrer Rede. Wenn die Natur des Rechts öfter, als es geschehen sollte, verkannt wird, wenn man Gott weiß was für abenteuerliche Vorstellungen damit verbindet, wer ist daran unschuldiger, als das Recht selbst? Wenn man in ihm nicht diejenige Summe von Wahrheiten sieht, für deren Aufrechterhaltung mit materieller Gewalt die Gesammtheit in Anbetracht ihrer Wichtigkeit einsteht, bewirkt dieser Irrthum im mindesten eine Aenderung des Wesens der Sache. Stellt daher irgend Jemand den Satz auf, daß Ein Jeder selbst Wächter seiner Ehre, ja in dieser Beziehung Ursprung, Stützpunkt und Handhaber seiner Rechte sey, kurz nur so viele Rechte besitze, als er sich erkämpfe, so hat er hiemit das Ehrenrecht gänzlich geläugnet und verworfen, sezt an die Stelle des Eigenthums, um sich einer Analogie zu bedienen, den faktischen Besitz — und dieß thut der Ultra. Daß aber eine solche Theorie, sollte sie die allgemeine und auch auf andere Lebensverhältnisse * ausgedehnt werden, den Menschen, den Herrn der Schöpfung, zu einem höchst schwachen, unbehilflichen, den vierfüßigen Mitbewohnern der Erde in vielen Dingen untergeordneten Säugethier machen würde, bedarf wohl keines Beweises; denn seine Prärogative beruht einzig und allein auf der Gemeinschaft, weil ohne sie die physischen Kräfte äußerst gering, moralische und intellektuelle aber gleich Null sind.

Daß bei der Ehre besondere Gründe eintreten, welche sie aus der Rechtssphäre ausscheiden, ist ein Satz, den als exceptionellen offenbar jene zu beweisen hätten, welche ihn behaupten, und welcher dem Vorangegangenen nach nur auf die Unbedeutendheit des in Frage kommenden Gutes gestüzt werden könnte. Die ultra-aristokratische Seite behauptet also: es gibt kein Recht auf Ehre, und behauptet dieß mit Unrecht. Hierin verdient sie keine Berücksichtigung, sondern schonungslose Bekämpfung. Zwischen diesen Ultra's und der Linken steht aber eine, wenn auch kleine, deßwegen doch nicht zu verachtende Anzahl ächter Conservativer, welche ihre Reihen größtentheils aus den gediegensten Gliedern des Standes, an Bildung

* So z. B. würde die Entführung etwas Alltägliches werden, und eine Ehe könnte nur so lange bestehen, bis sich ein Gewaltigerer fände, dem die Frau des Schwächeren gefiele.

Charakter und Wissenschaft ergänzt. Das Programm dieser leztern lautet: Das Ehrenrecht verdient seiner Natur nach einen besondern eigenthümlichen Schutz; denn abgesehen von den theoretischen Gründen, welche dafür sprechen, zeigt das Duell auf eine höchst praktische und unwiderlegbare Art, daß die gewöhnlichen Gesetze und Formen hier nicht ausreichen. Leztere Erscheinung ist aber in einer Zeit um so auffallender, welche offenbar an übertriebener Furcht vor Blutvergießen leidet und die Verbrecher mit Milch füttern möchte, um sanftere Gefühle bei ihnen hervorzurufen! Könnten diese mit ihrer Meinung durchdringen, so wäre dem Duell der Todesstoß versezt, während alle bisherige Maßregeln entweder mit Schattenbildern kämpften, oder den Bock bei den Hörnern faßten. Da kommt aber die Linke, die Herren Ritter vom Bügeleisen, sie, die schon lange die Alpen und Karpathen, Pyrenäen und Vogesen, Chimborazo und Himalaja glatt gebügelt hätten, wenn sie nicht glücklicher Weise daran verzweifelten, ein hiezu taugliches Instument zu finden. Was, schnauben sie, ein besonderes Recht auf Ehre? Sind die Menschen nicht alle Brüder, haben nicht alle Hände und Füße, Ohren und Augen, ja dieselbe unsterbliche Seele? womit kann man also eine solche Ungleichheit vindiciren, gegen welche sich die Natur selbst so laut erhebt? Haben wir so lange gekämpft, gestritten, hie und da revolutionirt, hie und da ein wenig der Geschichte nachgeholfen, um das Licht der Freiheit einen Augenblick zu genießen, und dann wieder in die Finsterniß des Mittelalters zurückgeschleudert zu werden? — Nein, da sey Gott vor! Freiheit und Gleichheit!

Es wäre nun ein Leichtes, die Herren entgegen zu fragen, warum sie nicht alle Paganinis geworden, da sie doch Hände und Ohren besitzen; warum sie nicht alle Goethe übertreffen, da sie doch sprechen und schreiben können; man dürfte ihnen vielleicht vorrücken, warum sie Fanny Elslers Beine vergöttern, da doch zwischen ihnen und den Beinen anderer Menschen kein wesentlicher Unterschied obwalte. — Dieß und Vieles andere soll ihnen aber erlassen seyn, mit ihren eigenen Waffen und auf ihrem eigenen Felde soll der Kampf ausgefochten werden. Sie mögen es unter einander mit der Ehre halten, wie sie wollen; dieß Recht aber können sie Keinem streitig machen, sich mit jenen, welche mit ihm in gewissen Beziehungen gleich denken und fühlen, zu Erreichung gesetzlicher und gemeinnütziger Zwecke, welche obendrein bloß corporative Interessen berühren, fremde nicht im mindesten beeinträchtigen, zu verbinden; denn der Freiheit erstgeborne Tochter ist das Recht der Association. Die Gerechtigkeit muß man sogar den Ultra's der Rechten widerfahren lassen: sie zwingen Niemanden, der nicht präsumtiv durch Geburt oder Beruf ihre Ideen theilt, sich ihren Ehrengesetzen zu unterwerfen; der Fall, wenn einzelne dem Stande nicht Angehörige es sich zur Ehre rechnen, für turnierfähig erklärt zu werden, zeugt vielmehr von offenbarer Freisinnigkeit Seitens der Ersteren. Wollen nun Ultra's in Ver-

bindung mit den ächten Conservativen, oder leztere allein ihre Ehrengesetze, resp. deren Handhabung modificiren, so ist es nicht mehr als billig, daß die Ritter vom Bügeleisen ihrerseits dieselbe Schonung und Großmuth eintreten lassen, welche gegen sie geübt wurde; kurz, man verlangt mit Recht von ihnen — daß sie vor ihrer Thüre kehren, und andere Leute ungeschoren lassen.*

Was hat nun ein weiser Gesetzgeber inmitten dieses Gewirres leidenschaftlicher Besprechung von der einen wie von der andern Seite zu thun? Unverrückt behalte er das Ziel im Auge, das er erreichen will. Hier handelt es sich um Bestrafung der Injurie, oder was dasselbe ist, Schutz der Ehre; beide, Injurie sowohl als Ehre in jener Form, welche durch Injurien unbedingt leidet, sind Standesideen; jener Schutz, dessen Nothwendigkeit so einleuchtend ist, wird daher am passendsten durch die Mitglieder des betreffenden Standes unter Oberaufsicht des Staates ausgeübt. Ja noch mehr, die Erfahrung hat gelehrt, daß ein anderweitiger Schutz beinahe allgemein und einstimmig verworfen wird. Ehrengerichte sind daher, weit entfernt eine Utopie genannt werden zu dürfen, wesentlich nothwendige Organe des Rechtes. — Auch der Gesetzgeber andrerseits sollte das Duell, welches nie anders als in Folge vorhergegangener Injurie Statt findet, in diesem Zusammenhange auffassen. Erfolgt z. B. auf Beschimpfung ein Kampf, welcher mit dem Tode eines der Betheiligten aufhört, so ist hiemit der unumstößliche Beweis geliefert, daß in den Augen der Betheiligten die vorhergegangene Injurie ein todeswürdiges Verbrechen war. Ueberlebt der Injuriant, so hat er sich sein Urtheil selbst gesprochen; überlebt der Injurirte, so ist eine zweifache Auffassung möglich. Entweder — und dieß ist seit zwei Jahrhunderten geschehen, wenigstens auf dem Papier gestanden — man geht auf die Eigenthümlichkeiten der Ansichten über Ehre nicht ein,** oder man betrachtet das Duell als eine potenzirte Injurie. Hat nun bei dieser leztern Annahme die ursprüngliche erste Injurie den Tod verdient, und dieß spricht wohlgemerkt nicht das Gesetz, sondern die Gewohnheit aus, so müßte die zweite potenzirte mit derselben Strenge behandelt werden, wenn nicht bei den einmal bestehenden Meinungen in vorhergegangener Beschimpfung ein höchst mildernder Umstand läge.*** Das Vorhandenseyn dieses aber

* Jedermann wird einsehen, daß hier nicht die Vertreter vernünftiger Freiheit, sondern die Despoten im Schlafrocke, mit der Feder hinter dem Ohre gemeint sind, kurz alle jene, deren Devise lautet: Otez vous de là, pour que je m'y mette.

** D. h. man beurtheilt die Tödtung im Duell wie jede andere unerlaubte, — exequirt aber das Urtheil nicht!

*** Ganz dasselbe gilt vom Duelle mit absolut tödtlichen Waffen, wenn auch keiner der Kämpfer um's Leben kommt. Siehe Context. Die ~~neue~~ Injurie ist durch Eingehen des Duells gewürdigt, so zu sagen taxirt, die zweite erscheint an und für sich klar genug. Diese Potenzirung der Injurie liegt psychologisch dem Duelle zu Grunde. — Man will dem Be-

rechtfertigt eine Herabsetzung der Strafe mindestens um einen Grad. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Untersuchung und Bestrafung vorgefallener Duelle nicht vor die Ehrengerichte, sondern vor die gewöhnlichen Gerichtshöfe gehöre. So weise, gerecht und nothwendig es ist, die Meinung der gebildeteren Klassen zu schonen, denselben die Möglichkeit zu geben, ihre besonderen Ansichten mit dem allgemeinen Rechtsbewußtseyn in Einklang zu bringen, so wenig kann eine That, welche sich gegen die ganze gesellige Ordnung auflehnt, von derselben schonend behandelt werden. Nicht mehr der Stand als Ganzes steht dann dem einzelnen Standesgenossen gegenüber, um ein Standesvergehen zu bestrafen, sondern die Gesammtheit aller in einem Staate lebenden Menschen dem Rebellen, dem Friedensbrecher.

Wir wollen nun im Folgenden versuchen, eine Uebersicht der Fälle zu geben, welche sich denken lassen, und dabei den Grundsatz festhalten, daß bloße Injurien den Ehrengerichten, Duelle aber und Injurien, welche durch erstere einerseits gesühnt, andrerseits aufrecht erhalten werden sollen, den Criminalgerichten zur Beurtheilung und Bestrafung anheimfallen. Es lassen sich unterscheiden: 1) Bloße Verbalinjurien; 2) Verbalinjurien, gesteigert durch erfolgtes Duell, a. mit tödtlichen, b. mit untödtlichen Waffen; 3) bloße Realinjurien; 4) Realinjurien, gesteigert durch Duell, a. mit tödtlichen, b. mit untödtlichen Waffen; 5) Provocation a. mit, b. ohne Erfolg; 6) Carteltragen a. mit, b. ohne Erfolg; 7) Secundiren; 8) Assistiren.

ad. 1. Eine Verbalinjurie, wenn sie durch Vereinigung unter den Betroffenen wieder gut gemacht wird, sey es durch Widerruf oder wie immer in rechtlicher Weise, ist vor dem Gesetze straflos. Die Freiheit der Einzelnen muß geachtet werden, dem Beleidigten kann ohne Tyrannei das Recht nicht entzogen werden, zu verzeihen. Hält er lezteres nicht für thunlich, und will der Beleidiger seinerseits sich nicht dazu verstehen, begangenes Unrecht einzugestehen, oder mindestens über das Vorgefallene sein Bedauern auszusprechen, so ist gewiß der Fall gegeben, Zwang eintreten zu lassen. Dieser muß nun von der Gesammtheit des Standes auf Verlangen des Beleidigten nicht nur, sondern sobald sie von dem Vorfalle irgendwie Kenntniß erhält, ausgeübt werden, und zwar durch das Organ der erwähnten Ehren- oder Standesgerichte; denn darum ist es zu thun, daß keine Beleidigungen vorfallen, um nichts anderes.*

leidiger zeigen, daß er uns nicht ungestraft beschimpfen könne, daß man mächtiger als er sey, wo es auf persönliche Eigenschaften ankömmt, und um dieß recht anschaulich zu machen, stellt man sich ganz auf gleiche Linie mit ihm, was bekanntlich im Zweikampfe geschieht.

* Was eine Beleidigung sey, läßt sich nicht allgemein bestimmen, hierüber entscheidet die Mode mehr als gewöhnlich angenommen wird. Es muß daher in das Ermessen des Beleidigten gestellt werden, wie hoch er eine Beleidigung aufnehmen wolle. — Da sich aber Adeliche, so wie überhaupt

Passend kann man hier die Frage beantworten, wie es bei der eingewurzelten Abneigung, persönliche Angelegenheiten vor ein Forum zu bringen, durchgesezt werden könne, daß man Injurienklagen vor den Ehrengerichten verhandle, und dadurch gleichsam eingestehe, man sey beleidigt worden; ja diese Beleidigung wiederholt. — Dieß kann und muß auf mehrfache Weise geschehen. Vor Allem sey darauf aufmerksam gemacht, daß es gerade bei der Ehre unbegreiflich ist, wie dieselbe Sache des faktischen Besitzes seyn solle, da sie ganz und gar außer der Macht des Einzelnen liegt, lediglich in dem Urtheile seiner Standesgenossen ihren Grund hat. Die Ehre kann also nicht besessen werden ohne Beihilfe und Zustimmung Anderer, und nur ein Thor wird demzufolge behaupten können, daß es in ihrer Natur liege, durch die Kraft des Einzelnen erhalten und beschüzt zu werden.* Die Abneigung aber, persönliche Fragen an ein Forum zu bringen, hat ihren Grund in unserer Gerichtsverfassung, in der schwülen Actenluft, in dem Ocean von Tinte, welcher der Phantasie vorschwebt, so oft von Gericht die Rede ist; schließlich in dem unheimlichen Gefühle, welches den Laien erfaßt, sobald er sich in den Irrgarten der Gesetze begeben soll. Advocaten sind natürlich bei solchen Fragen nicht zu brauchen. Treten an die Stelle bezahlter Richter gewählte, vom Landesherrn bestätigte, der todten Schrift das lebendige Wort, an die Stelle abstruser endlich oder mindestens innationaler Gesetze das Rechtsgefühl und die Lebensgewohnheit, so schwindet die Abneigung bis auf ein Kleines. Auch dieses kann aber verwischt, ja noch mehr, es kann der Wunsch rege gemacht werden, persönliche Fragen vor ein Forum zu bringen. Am Adel läßt sich dieß deutlich nachweisen.** Dieser hat seine Abneigung gegen das fremde römische Recht noch keineswegs verloren, bloß gemildert ist sie; das Verfahren hingegen ist ihm jezt wie vor drei Jahrhunderten gleich antipathisch. Handelt es sich zum Beispiel darum, Mitglieder adelicher Familien unter Curatel zu stellen, besonders ein weibliches, so will Niemand daran, um nicht die Gerichte in Privatangelegenheiten zu mischen. Dasselbe tritt ein bei allen Veranlassungen, die das Privatleben in seinen persönlichen, mehr mora-

jene Stände, bei welchen das Duell vorkömmt, nicht nur mit Widerruf und Abbitte begnügen, sondern gerade in dieser Demüthigung des Gegners den schönsten Triumph, die größte Genugthuung erblicken, so ist Abstufung der Verbalinjurien im praktischen Leben bedeutungslos, denn das Ehrengericht, als öffentliches Organ andrerseits, und so weit es die Injurie ohne Rücksicht auf den dadurch Verlezten bestraft, hat keinen Maßstab für die Größe derselben. Dieß die Regel, durch Antecendentien, Orts- und Zeitumstände kann sich allerdings die Sache anders stellen.

* Viel eher ließe sich dieß vom Eigenthum sagen.

** Was vom Adel gesagt wird, gilt von andern Ständen gleichmäßig. — Besonderes Gewicht ist hier deßhalb auf ihn zu legen, weil er unbestrittener Maßen Träger des Duells ist. Andere Stände sind sogar glücklicher gewesen als er in Durchführung partikulärer Principien. Es gibt Handelsgerichte, Wechselgerichte &c.

lischen Beziehungen nahe berühren; warum nun theilt der Büger- und Bauernstand, ja sogar ein guter Theil des sogenannten **tiers état** diese Antipathie nicht? Weil er in Richter und Obrigkeit seines Gleichen, mit höherer Macht ausgerüstet erblickt. Der Adel hingegen, und dieß muß man seiner Vergangenheit zu Gute halten, sowie den Anforderungen, welche nicht ohne Inconsequenz heutigen Tages noch an ihn gestellt werden — fühlt sich innerlich wie magnetisch abgestoßen, sein Stolz, und vielleicht ist es ein gerechter, verträgt es nicht, an seine Handlungen, soweit sie nicht unbedingt auf dem Rechtsboden stehen, ein anderes als das eigene Maß angelegt zu sehen. Versagt man ihm das **Judicium parium**, so ist er faktisch benachtheiligt, denn die übrigen Stände genießen es. Einen Adel aber, der kein Stand seyn soll, wird man Mühe haben zu begreifen. — Gründet man hingegen ein Forum für alle persönlichen Angelegenheiten des Adels, welches nicht nach abstracten Gesetzen — leztere müßten sich durch den Gerichtsgebrauch bilden, — sondern nach lebendigen Ideen spricht, einen Hof, zusammengesezt aus der Blüthe des Adels, welcher schon vermöge der vielfachen Verwandtschaften unter den adelichen Familien Jedem Vertrauen, Achtung und Ehrfurcht einflößte, so würde zum großen Vortheile und Frommen der Körperschaft sowohl, als des gesammten Gemeinwesens Vieles beseitigt und vermieden, Vieles ausgeführt, was jezt entweder fehlt, oder zu großem Nachtheile besteht.* Darum handelt es sich. — Ist das schöne Sprichwort: **Vis unita fortior** eine Absurdität oder nicht?

So viel von Form und Zusammensetzung der Gerichte. — War schon ihr Entstehen organisch, so werden sie Vertrauen genießen; erleichtert wird ihnen dieß jedoch durch ein den Umständen angepaßtes Verfahren. Wird, um zur Injurie zurückzukommen, Jemand beleidigt, so mag er ohne Wiederholung der Ausdrücke sich an das Standesgericht wenden, bloß den Beleidiger benennend. Auf einen gewissen, wo möglich denselben Tag, werden beide Theile vorgeladen.

* Es wäre allerdings das Wünschenswertheste und in einer Zeit, welche mit Recht von den Associationen Großes erwartet, nichts weniger als unpolitisch, den Adelsgerichten resp. Standesgerichten noch andere wesentlich mit dem speziellen Berufe des einzelnen Standes verbundene Aufgaben zu überweisen, z. B. Obervormundschaft über Minderjährige des Standes, eine Art Ueberwachung der öffentlichen Sitte, wie sie im römischen Staate die Censoren ausübten, und andere damit verwandte Gegenstände. Nothwendig aber ist es nicht, während die Gerichtsbarkeit in Ehrensachen wegen des gewaltthätigen und unsinnigen Surrogats zu den dringendsten Zeitbedürfnissen gehört. Die Verhandlungen der Standesgerichte müssen öffentlich und mündlich seyn, öffentlich versteht sich für die Standesgenossen, was vielleicht dadurch am besten zu bewirken wäre, daß die Namen jener, welche anwesend seyn sollen, durch das Loos bestimmt würden. In jedem concreten Falle stünde Beleidigtem wie Beleidiger das Verwerfungsrecht dreier Schöffen zu, wonach, den Vorsitzenden abgerechnet, das Gericht immer aus 12 Schöffen zu bestehen hätte. Wie oft die Wahlen zu wiederholen seyen, läßt sich nicht zum Voraus bestimmen.

Man nimmt das Ehrenwort ab, daß jeder die Wahrheit sagen werde. Hierauf stellt der Vorsitzende die Frage an den angeblichen Beleidiger: Habt Ihr diesen hier beleidigt, und habt Ihr ihn beleidigen wollen? Antwortet dieser Nein auf beide Fragen, so ist dieß als Ehrenerklärung und Declaration zu betrachten. Antwortet er gar nicht, so spricht die Präsumtion gegen ihn, und es wird ihm eine Ehrenerklärung in allgemeinen Ausdrücken vorgeschrieben. Wiederholt er die Beleidigung, so beginnt je nach Umständen, z. B. bei einem auf Thatsachen gegründeten Vorwurfe, ein förmliches Verfahren.* Auf wiederholte Beschimpfung folgt gezwungene Ehrenerklärung, bei Vermeidung des Adelsverlustes für Adeliche u. s. w., und die bewiesene Mißachtung des Hofes bringt zeitweisen Verlust der Adelsrechte mit sich. Außerdem müßten sämmtliche Mitglieder des Adels verpflichtet werden, Injurien, die zu ihrer Kenntniß kommen, und diese allein sind bedeutungsvoll, vor die Adelshöfe zu bringen. Der Injurirte wird Beleidigungen, die unter vier Augen vorfielen, gewiß nicht wiederholen; rühmt sich indeß der Injuriant seiner That, so haben wir Zeugen, welche bei Verantwortlichkeit für alle Folgen, also Solidarität im Falle es zum Duelle käme, verpflichtet sind, den Adelshof in Kenntniß zu setzen. Nicht oft genug aber kann es wiederholt werden, daß die besten, weisesten und durchdachtesten Maßregeln stets fruchtlos seyn werden, wenn nicht andrerseits das Duell mit eiserner Strenge niedergehalten wird; wenn nicht ohne Rücksicht auf Stand, Namen, Verwandtschaft die volle Strenge des Gesetzes gegen Straffällige eintritt. — Der Staat hat oft und vielmals das ganze Gewicht seiner Macht in die Wagschale gelegt, um Ideen, Zustände und Institute zu unterdrücken, die ihm selbst und der Gesammtheit viel weniger gefährlich waren; ja wir haben erlebt, daß einzelne Staaten in arger Verblendung mit dem angestrengtesten Eifer ihre eigenen Fundamente untergruben, Freunde und Retter mit der größten Härte behandelten, mehr als genug, um zu beweisen, daß der Staat sowie der Einzelne das einmal für Recht Erkannte um jeden Preis durchzuführen sich für verpflichtet halte, den einzigen Fall voraussichtlicher Unausführbarkeit ausgenommen.

ad 2. Jene Verbalinjurie daher, welche ein Duell a) mit tödtlichen Waffen zur Folge hat, werde auf Seite des Injurianten mit dem Tode bestraft, ohne Rücksicht auf Erfolg;** auf Seite des Injurirten

* Nach der Art der Antworten stufen sich auch die Strafen, welche der Adelshof über Injurianten verhängt, ab. Bei Declaration mag die Strafe in einem Verweise bestehen. Bei beharrlichem Schweigen fünfjähriger Verlust der Ehrenrechte, auf dieselbe Zeit Suspension vom Amte bei Offizieren und Beamten. Bei Wiederholung der Injurie auf 10 Jahre dieselben Nachtheile. Dieß die Grundzüge. Falsche Aussage zieht Ehrlosigkeit nach sich. Der Rückfall ist mit steigenden Strafen zu belegen, welche sogar Adelsverlust herbeiführen können.

** Die Gründe hiefür siehe S. 103 ff. im Context.

hingegen nur dann, wenn er seinen Gegner um das Leben brachte. * Verwundet er denselben bloß, oder wird er selbst verwundet, so ist es gerathen, die Strafe um einen Grad zu ermäßigen. — Dieß ist Folge der Auffassung des Duells als Entwickelung der Injurie, und deßwegen von großer Wichtigkeit, weil edle Naturen Gegner nicht werden bekämpfen wollen, deren Lage vor dem Gesetze so viel nachtheiliger ist, als die eigene. Unmittelbar genommene Privatrache, in Folge übermäßigen Zorns, wird als gewöhnliches Verbrechen des Todschlags mit höchst mildernden Umständen bestraft.

b) Bei untödtlichen Waffen haben Strafen je nach der Bedeutendheit der Wunde einzutreten, und dieß für die Körperverletzung. Diese treffen Beleidiger wie Beleidigten gleichmäßig, je nachdem sie Veletzer sind, oder nicht. Die Injurie aber werde auf Seite des ersten Beleidigers mit Verlust der politischen und Ehrenrechte auf Lebenszeit; dann Confiscation eines Zehntels des Vermögens, ** bei Vermögenslosigkeit mit zehnjährigem Gefängniß bestraft. Ist aber der Beleidiger zugleich der Verletzer, so mag die Strafe auf 15 Jahre ermäßigt werden — wenn sie nicht mehr als 20 Jahre im Ganzen betragen hätte. Auf Seite des Beleidigten genügt 10jährige Entziehung der politischen Rechte, nebstdem Geldstrafen zu $1/_{20}$ des Vermögens, oder bei Vermögenslosigkeit 5jähriges Gefängniß, concurrirend mit der Strafe der Körperverletzung, wenn sie einzutreten hätte. Ueberschreiten sie zusammen nicht 15 Jahre so mag die Strafe auf 10 ermäßigt werde.

ad 3. Realinjurie verdient, den Fall des höchsten Zorns, der größten Trunkenheit ausgenommen, die Strafe 10jähriger Entziehung aller Adelsrechte habeat sibi. Es handelt sich um ein Princip, dessen Wichtigkeit so groß ist, daß man sich nicht scheut, ihm Leben und Seligkeit zum Opfer zu bringen. Die vorgeschlagene Strafe ist eine bedeutende Milderung. ***

ad 4. Erfolgt auf eine solche ein Duell mit tödtlichen oder untödtlichen Waffen, so trifft den ersten Beleidiger Todesstrafe. Für den Beleidigten hingegen wird die Strafe um 2 Grade ermäßigt, und bei einer Attaque nach Umständen noch weiter herabgesetzt. Wurde mit untödtlichen Waffen gekämpft, so trifft den Beleidigten nur 8jährige Entziehung politischer Rechte, Confiscation zu $1/_{25}$ des Vermögens

* Abgesehen von andern mildernden Umständen.

** Der confiscirte Vermögenstheil kann entweder für die Kinder bis zu erfolgter Großjährigkeit vormundschaftlich verwaltet werden, was aber nicht gerathen erscheint, oder die anfallenden Strafen zu einem Fond admassirt werden, welcher Unterstützung armer Standesgenossen, sey es durch Stipendien, Präbenden, oder wie immer, zum Zwecke hat.

*** Dieser Fall gehört vor die Ehrengerichte. In einem solchen Falle haben sie nach Notorität zu sprechen., wenn nicht derjenige, den die öffentliche Stimme als Schuldigen bezeichnet, unmittelbare Beweise des Gegentheils beibringt. Erwiederung von Realinjurien ist mindestens mit geschärftem Verweise zu belegen.

B. der Grund dieser Vorschrift liegt auf flacher Hand. der Injuriant hat sein Leben verwirkt, diess spricht das Duell aus, denn die Form ist für die principielle Frage fast gleichgültig, die persönliche Satisfaction muss daher der reverentiellen gleich gestellt werden, und diess um so mehr als es ganz im Belieben des Injurianten steht diesen Nachtheil von sich abzuwenden. Das Gesetz hat die Aufgabe ihn zu nöthigen, dass er den Schimpf büsse, statt ihn mit den Waffen zu erhalten, dieses Ziel kann aber nur durch strenge Strafen ~~nur~~ erreicht werden, denn jedes Kind muss begreifen, dass jener entschiedene Wille, der, sogar auf Kosten des eigenen Lebens, Unterdrückung vollführen will, nicht mit gelinden Strafen gebeugt werden kann. In einigen Fällen ist freilich die Provocation nichts als eine Form der Injurie, und dann gilt von ihr, alles was von dieser gesagt wurde.

nebst dreijähriger Freiheitsstrafe; die vorhergegangene Beschimpfung gilt als höchst mildernder Umstand. Provocation, Carteltragen, Secundiren und Assistiren sind nach diesen Grundsätzen zu bestrafen mit politischen, Geld- und Freiheitsstrafen. Die Abstufung findet sich leicht. Provocation im eigenen Namen ist nächster Versuch des Duells, wenn es nicht zum Kampfe kömmt.

Bei praktischen Vorschlägen dürfen begreiflicher Weise auch jene Maßregeln nicht übergangen werden, welche sich unter der allgemeinen Bezeichnung der transigirenden begreifen lassen. Das Charakteristische derselben besteht darin, daß sie, von der vollen Strenge des Rechtes Umgang nehmend, eingewurzelte Uebel mehr indirekt als direkt bekämpfen. So lange diese Linie nicht überschritten wird, läßt sich gegen dieselben nichts einwenden, als daß Gesetzgeber und Staatsmänner nicht zu schnell an der Möglichkeit direkter Einwirkung verzweifeln sollen, und es überhaupt Erscheinungen gibt, die sich auf diese Weise nie und nimmermehr vertilgen lassen. Ganz zu verwerfen hingegen ist jene Staatsweisheit, jene angebliche praktische Gewandtheit, welche Unpolitisches und Unmoralisches sanktionirt, um dadurch, wie sie sagt, größere Uebel zu vermeiden. Zu den rechtlich und moralisch erlaubten Transactionsmaßregeln dürften daher folgende zu rechnen seyn:* Alle Duelle außer Landes mit dem Tode zu bestrafen, d. h. diejenigen Staatsangehörigen, welche sich zur Ausführung eines Zweikampfes außer Land begeben, mit dem Tode zu bestrafen (resp. zu bedrohen). Die Duelle innerhalb der Landesgrenzen in zwei Kategorien zu theilen, heimliche Duelle, und Duelle schlechthin. Als heimliche sind alle solche zu betrachten, welche dem Adelshof oder Standesgericht nicht vorher angezeigt wurden; diejenigen, welche nach vorhergegangener Anzeige und versuchter Vermittlung vorfallen, gehören in die zweite Kategorie. Heimliches Duelliren ist unnachsichtlich mit der Todesstrafe zu belegen, das Duelliren schlechthin mit bedeutend gemilderten Strafen. Solcher Weise wird die Immoralität vermieden, welche darin liegt, wenn Gerichte Verbrechen sanktioniren sollen,** ohne die Vortheile einzubüßen, welche es mit sich bringt, das Duell nicht ausschließlich der Willkür aufgeregter Leidenschaften anheim zu stellen. Das Standesgericht ist in solchen Fällen bloß ständisches Vermittlungsamt.*** — Sogar diese lezteren Duelle sind aber dann mit

* Es wird bloß von Unterdrückung des Duells die Rede seyn, denn passende Injuriengesetzgebung und Standesgerichte wären auch ohne Duell eine weise, durch ächt conservative Politik gebotene Maßregel. Der Staat soll ein organisches Gebilde seyn, welches alle vorhandenen Kräfte sich assimilirt, nicht sie annullirt, oder durch das verunglückte Bestreben, dieses zu erreichen, sich feindlich gegenüber stellt.

** Wie dieß der Fall ist, wenn man den Ehrengerichten gestattet, auf Duell zu sprechen.

*** Bringt ein Vermittlungsamt keine Sühne zu Stande, so wird kein Vernünftiger behaupten, daß es auf Proceß erkannt habe; gerade so im vorliegenden Falle. Solche Vermittlungsämter müssen nach der Größe eines Landes und nach der Zahl der betheiligten Stände mehrere begründet werden.

geschärften Strafen unter Umständen mit der Todesstrafe zu belegen, wenn sie früher als 4 Wochen nach vorgefallener Beleidigung Statt finden. Die Secundanten werden hiefür mit verantwortlich gemacht. In 4 Wochen erscheint Manches ganz anders, der Haß ist abgekühlt 2c.

Eine fernere vorbereitende Maaßregel wäre diese: Alle Duelle, welche zwischen Leuten unter 20 Jahren vorkommen, nicht strenge, aber empfindlich zu bestrafen, es seyen denn bedeutende Verletzungen oder gar Tod damit verbunden, in welch lezteren Fällen nicht Todesstrafe, aber eine bedeutende Freiheitsstrafe einzutreten hätte. Von Staats-, Hof- und andern Aemtern kann begreiflicher Weise bei derlei Individuen auf keinen Fall die Rede mehr seyn. Die Secundanten müssen jedesmal verheirathete Männer und mindestens 40 Jahre alt seyn, im entgegengesezten Falle werden die Duellstrafen geschärft, und zwar in derjenigen Abstufung, welche unmittelbar auf die Strafen des heimlichen Duells folgt, — erstere aber als Miturheber betrachtet. * Ein Filius familias, welcher sich schlägt ohne Anzeige an das Standesgericht, verliert zu den übrigen Strafen sein Erbrecht und erhält nur eine lebenslängliche Alimentation. Bei unzweideutigen Zeichen einer wahren Besserung mag Begnadigung eintreten.

In Kriegszeiten endlich, oder bei solchen Staaten, welche entfernte und gefährliche Garnisonen unterhalten, werden Duellanten zu diesen Heeresabtheilungen beordert, bei Seemächten zur Flotte. Es fragt sich, ob es nicht gut wäre, die Strafe der Freiheitsentziehung überhaupt in Einreihung bei der Armee zu verwandeln, da es sich nicht um entehrende Verbrechen handelt, und jedem Lande daran liegen muß, tapfere Krieger zu besitzen. **

Nicht transigirend, sondern rein vorbereitend wäre die consequente Durchführung des Princips, neue Vereine unter jenen Ständen, welche das Duell aufrecht erhalten, nur dann zu bestätigen, wenn Schiedsgerichte für Ehrensachen und zur Aufrechterhaltung der Ehrenhaftigkeit damit verbunden würden. Mitglieder solcher Vereine, welche dennoch ein Duell eingingen, würden strenge bestraft, nach Umständen mit dem Tode, ebenso Mitglieder verschiedener Vereine, denn bei Conflicten zwischen solchen lassen sich leicht combinirte Schiedsgerichte herstellen.

Fassen wir die Ergebnisse dieser Untersuchung kurz zusammen. Durch Stammesanlagen und aus politischen Ursachen *** hat sich bei dem europäischen Adel — vermöge seines germanischen Ursprungs — eine eigenthümliche Ansicht über Injurie ausgebildet. Aus dieser

* Der Grund dieser Maßregel ist einleuchtend. Es muß dem Staate daran liegen, daß nicht leichtsinnig zu Duellen geschritten werde. Wiegt andrerseits die Ehre alle Rücksichten des Rechts, der Moral, der Vernunft und Religion auf, so müssen auch die des häuslichen Glückes schweigen.

** Mildernde Umstände oder gar die Strafbarkeit aufhebende Momente sind, wie sich von selbst versteht, hier wie überall zu berücksichtigen.

*** Freiheit und Unfreiheit. Das Waffenrecht war Symbol der Freiheit.

Ansicht nun geht das Bestreben hervor, leztere aus gewissen engeren Kreisen ganz zu verbannen, und deßhalb mit großen Gefahren zu umgeben — Duell. — Zwei Dinge stehen also fest. — Die Ansicht über Injurie ist Standessache, die Bekämpfung derselben ist gleichfalls Standessache.* Andererseits läßt sich nicht läugnen, ja man könnte durch unzählige Beispiele sogar dem Blindesten es anschaulich machen, daß die gegenwärtige Art der Bekämpfung eine ungeeignete ist (S. Anf.). Es heißt, um nur Eines anzuführen, den Einzelnen geradezu auffordern: „Wenn du im Stande bist, eine Injurie (oder einen andern widerrechtlichen Act, der nicht in die Klasse gemeiner Verbrechen gehört) mit der Spitze des Degens aufrecht zu erhalten, so thu es ungescheut." Lezteres aber ist das gerade Gegentheil der ursprünglichen Absicht. Die Injurie muß daher von der Gesammtheit gleicher Ansicht lebender Menschen, z. B. vom Adel als Körperschaft, bekämpft und unterdrückt werden — Recht — und weil es sich um Ideen und Rechte handelt, welche außerhalb eines gegebenen Kreises keine Anwendung finden sollen, weil bloß von corporativen Interessen die Rede ist (Standesrecht); die Organe aber, um Standesrechte würdig handhaben zu können, sind — Standesgerichte. Eine unbillige Bevorzugung kann auch der radikalste Radikale darin nicht finden; so gut ein Verein seine Statuten, sein Schiedsgericht, seinen Ausschuß haben kann, kann auch der Adel als Körperschaft für innere Angelegenheiten sein eigenes Gericht in Anspruch nehmen.** Ferner sahen wir, daß das Duell nur eine potenzirte organisch entwickelte Injurie sei, und aus diesem Grunde hauptsächlich leztere bestraft werden müsse, woran sich von selbst, wie bei allem Naturgemäßen, wesentliche praktische Vortheile knüpfen.***

Daß hiemit noch nicht alle Berge geebnet, alle Schwierigkeiten beseitigt sind, versteht sich von selbst. Eine Theorie kann das vielgestaltige Leben nie vollständig erfassen, sie ist gleichsam nur Wegweiser, welcher die Richtung angibt, in der man zu gehen hat. Dieß Eine jedoch ist unbestreitbar: Vor Allem muß dem Strome ein starker Damm entgegengesezt werden, er wird sich von selbst ein neues Bett graben. Mit andern Worten, die unrechtliche Selbsthilfe muß vor Allem unmöglich gemacht werden. Es soll gar nicht widersprochen werden, daß in lezterer eine Freiheitsäußerung, ja ein Act der Sou-

* Dieß ist so wahr, daß eine Injurie, welche von einem Nichtduellirenden ausgeübt wird, ihr innerstes Wesen verliert. — Auch der wüthendste Vertheidiger des Duells würde unter solchen Umständen die bürgerliche Gewalt zu Hilfe rufen, oder weislich schweigen.

** Beleidigungen, welche ein Adeliger gegen Unadelige sich erlauben sollte, gehören begreiflich dahin, wo sie bis jezt verhandelt wurden, soweit es um verleztes Privatrecht zu thun ist. Außerdem ist jener Injuriant von Seite des Standesgerichtes ohne Zweifel mit Strafe zu belegen, welche auch hier bis zu Verlust des Adels gesteigert werden kann.

*** Es wird an die Großmuth des Injuriirten appellirt, Verzeihung oder Versöhnlichkeit werden nicht mehr so leicht mit Schwäche verwechselt.

veränität a fortiori also ein aristokratisches Princip liege. Dieß findet aber bei jeder Selbsthilfe Statt, consequent müßten wir daher alle Gesetze über den Haufen werfen. Eben so wahr ist, daß sich kreuzende Klingen, vergossenes Blut, überhaupt jeder Act, wobei es sich um Leben und Tod handelt, viel tragischer ist, als Recht und Ordnung, daher der Phantasie unendlich mehr zusagt. Dieß ist aber bei jeder Unordnung gegenüber jeder Ordnung der Fall, denn nur die Leidenschaft, das Ungewisse erscheint der Phantasie interessant. Die Unmöglichkeit, sich fortan lästige Nebenbuhler vom Halse zu schaffen; unter dem Vorwande, die Ehre zu retten, nebenbei schnöde Rache zu befriedigen; die schöne Gelegenheit ferner, welche betrogenen Ehemännern entgeht, der ganzen Welt ihre wunde Seite bekannt zu geben, ist ein Verlust, der sich bald verschmerzen läßt. Wenn nicht aus jeder Mücke mehr ein Elephant gemacht werden kann, lächerliche Empfindlichkeit sich bequemen muß, in etwas bescheidenere Grenzen zurückzukehren, so ist dieß vielleicht kein Nachtheil, sondern ein Vortheil zu nennen.

Einer Klasse von Menschen können wir freilich unser Bedauern nicht versagen. Es sind dieß jene, welchen die Natur außer einer kräftigen Faust, ziemlich harten Schädelknochen, sehr kleinem Herzen, und äußerst winzigem Gehirne Nichts verliehen hat, die sich somit in der traurigen Nothwendigkeit befinden, in der Erweiterung nach einer andern Seite hin, nämlich des Gewissens, eine Entschädigung zu suchen, kurz — die Eisenfresser. — Diesen könnten wir nur zurufen: „Friede Eurer Asche!" Auch die Windbeutel müßten sich bequemen, vom tragischen zum komischen Fache überzugehen, die Welt zu belustigen, statt sie zu belästigen.

Glaubt man aber, das Duell sei eine gute Schule für den Muth, was unter Umständen allerdings wahr seyn kann, so dürfte dieser Zweck noch leichter und besser dadurch erreicht werden, daß monatliche Uebungen, Duelle im Großen — mit scharfen Waffen und alles Ernstes versteht sich — unter den jungen Leuten eines Landes vorgenommen würden, womit als Propädeutik zur nächtlichen Ersteigung feindlicher Wälle, einige Einbrüche in adeliche Schlösser nach einem gewissen Turnus zweckmäßig verbunden werden könnten.

Bei reiflicher Ueberlegung und nur mittelmäßigen philosophischen, rechtlichen und geschichtlichen Kenntnissen wird man jedoch zu dem Endschlusse gelangen, daß alles Große in der Geschichte immer und überall nur durch Anschließen an Ideen entstanden sey, daß Kirche, Staat, Familie nichts als Gemeinschaften sind, die gewisse Ideen theilen, und mit gemeinsamen Kräften aufrecht erhalten, daß mit einem Worte es das traurige Privilegium der Thiere ist, sich nicht vereinigen zu können, sondern bloß auf eigene Kraft angewiesen zu seyn, vereinzelt zu leben, vereinzelt zu sterben, und heute noch zu seyn, was sie bei Erschaffung der Welt waren.

II.

Warum ist das Christenthum gegen das Duell? Weil es eine alte Weiberreligion ist, antworten die Einen; weil es unpraktisch ist, die Andern; darum kümmern wir uns nicht, beinahe Alle, — wenigstens durch die That. — Mit den Ersten ist natürlich nicht zu reden, auch bedarf es dessen nicht, denn die christliche Ansicht wäre troz aller freigeistrischen Fanfaronaden mehr als im Stande, derartige religiösen Sanscülotten im Zaume zu halten; die Coalition der sonst christlich Lebenden und Handelnden ist es einzig und allein, welche jene in diesem speziellen Falle stark macht. Diesen lezteren nun ist man es bis auf einen gewissen Grad schuldig, sie darüber aufzuklären, was denn eigentlich die christliche Lehre am „loyalen" Duelle auszusetzen habe.

Lehrt das Christenthum am Leben wie an einem unschäzbaren Kleinode festhalten, in ihm den Träger aller Freuden erblicken? Hiefür wäre der Ausdruck „Jammerthal", welcher sehr oft auf das irdische Leben angewendet wird, wohl nicht geeignet; die eilf Millionen Martyrer ferner, welche für ihren Glauben starben, würden schwerlich ein Gegenstand der Verehrung, sondern höchstens der Bemitleidung geworden seyn. — Lehrt ferner das Christenthum alle unrechtmäßigen Angriffe ruhig hinzunehmen, ihnen nichts als christliche Geduld entgegenzusetzen? Lezteres gilt allerdings nach dem Vorbilde und den Worten Christi für das Vollkommenere, ist aber durchaus keine bindende Gewissenspflicht; sonst gäbe es kein canonisches Recht, keinen canonischen Proceß, keine Gerichte, überhaupt gar keine Anstalten, um das Recht mit Gewalt aufrecht zu erhalten. Es lehrt ferner die christliche Moral, es sey erlaubt, einen unrechtmäßigen Angreifer, wenn seine Angriffsweise unser Leben in Gefahr sezt, von sich abzuwehren, ja sogar, wenn es nicht anders geschehen kann, durch seinen Tod den unsrigen zu verhindern. Der unbedingte blinde Respekt vor fremdem Leben ist es also wieder nicht, weßhalb die christliche Lehre das Duell verwirft.

„Das Christenthum überhaupt, der Katholizismus insbesondere, sind aber äußerliche Religionen, die sich mit Ideen nicht viel zu schaffen machen, und gar nicht anerkennen wollen, daß eine Idee höher stehe, als das Leben, eine Beleidigung ärger sey, als materielle Angriffe." Andere werfen zwar demselben Christenthume vor, es sey zu ideell, und gar nicht auf Menschen von Fleisch und Blut berechnet; über solche Inconsequenzen und liebenswürdige Launen kann man aber billig hinweggehen. Haben aber die eilf Millionen Martyrer eine Idee nicht höher angeschlagen als das Leben? und die Kreuzfahrer, was begeisterte sie, als eine Idee? in den Religionskriegen, wofür kämpfte man, und die Kriege überhaupt? Also wieder Nichts. Die christliche Lehre erlaubt nicht nur, sondern billigt, ja noch mehr, sie preist es, wenn das Leben für ewige Ideen ge-

opfert wird. „Dieß ist aber ein grober Sophismus; sind denn Duelle etwas anderes als Kriege im Kleinen, sind sie nicht immer Principienkriege, also sehr ideeller Natur?“ — Nicht doch; hier ist von Sophismus gar keine Rede. Hätten die Martyrer statt zu den römischen Soldaten zu sagen: „Nehmt unser Leben, aber laßt uns unsern Glauben,“ jeder sich seinen Gegner ausgesucht, um mit ihm ihre Klingen zu messen; hätten ferner die Kreuzfahrer, statt einen Krieg gegen die Ungläubigen zu führen, den ganzen Erfolg ihrer Unternehmung dem zweifelhaften Ausgang eines Zweikampfes anvertraut, so würden sie weder gepriesen noch gebilligt, sondern getadelt und belächelt werden. Ebenso unerlaubt und thöricht wäre es, wenn ein Volk gerechte Ansprüche aufgeben wollte, in Folge eines Zweikampfes zwischen Kämpfern aus dem feindlichen und dem eigenen Heere, welcher zu seinem Nachtheile ausfiele, denn ein gegründetes, heiliges Recht soll man sich nur durch Gewalt entreißen lassen. — Will man aber sein Recht freiwillig aufgeben, so ist der Zweikampf, vor allem Uebrigen abgesehen, eine rohe gottlose Spielerei. Die Idee des Vaterlandes* aber ist eine e w i g e deßwegen, weil ein verhältnißmäßig kleiner Theil für das Leben, die Freiheit, Unabhängigkeit und Wohlfahrt der überwiegenden Mehrzahl kämpft, also ein großer menschheitlicher Zweck erreicht wird. – Kriege aus point d'honneur, wie sie wohl auch unter Nationen vorkommen, gehören nicht zu den schönsten und gerechtesten, sind sogar kleinlich, aber doch nicht unbedingt unerlaubt, weil Verachtung einer Nation gewöhnlich Rechtsverletzungen in ihrem nächsten Gefolge hat. — Dann gibt es aber auch eine Gattung von Kriegen, deren Vertheidigung Niemand übernehmen möchte, ihre Verantwortung fällt aber auf die Machthaber a l l e i n!

„Also sind Duelle und Krieg verschieden? Wodurch unterscheiden sie sich aber?“ Das Christenthum, obwohl der Knechtung der Vernunft nicht selten beschuldigt, vertritt ganz einfach die angeblich Unterdrückte und Gepeinigte! Es ist nämlich sehr vernünftig, ein Recht mit Gewalt zu behaupten, das ein Unberechtigter mit Gewalt uns entreißen will; es ist vernünftig, dieß mit allen möglichen Mitteln zu verhindern. Kriegslist, Temporisiren, Anwendung besserer Waffen, besserer Disciplin, natürliche Vortheile der Stellung, alles was den Erfolg sichern kann, wird benützt. In lezter Analyse handelt es sich immer darum, auf der einen Seite das feindliche Land zu occupiren, auf der andern Seite dieß zu verhindern. — Das sind aber concrete Dinge, durchaus Nichts abstraktes — Thaten — nicht Conventionen. — Kriege werden nicht offerirt und acceptirt, sondern ganz einfach e r k l ä r t. Geschieht dieß beim Duell auch? Handelt es sich um palpable Sachen? sagt man dem Gegner: Wenn Sie diese Aeußerung nicht zurücknehmen, werde ich Ihr Haus, Ihr Gut besetzen, Ihre

* Obwohl es sich im Kriege zunächst nur um zeitliche Güter handelt.

Frau entführen, Ihre Person angreifen, sehen Sie sich vor? Gibt es beim Duelle einen Angreifer und einen Angegriffenen — oder pactirt man über Leib und Leben, wie über eine Waare? Vertheidigt man sich gegen unvorhergesehene Gewalt, oder hat man dieselbe selbst herbeibeschworen? Ist nicht der Vertretende und der Vertretene eine und dieselbe Person, so daß, wenn einer der Kämpfer fällt, sich gerade dasselbe zuträgt, wie wenn eine Nation die andere gänzlich aufgerieben hätte? Kann man überhaupt dasjenige, was im Namen des Vaterlandes geschieht, mit dem gleichstellen, was im eigenen geschieht? Dann noch eine Kleinigkeit. Haben die Völker Richter? „Nein, aber sie könnten ja die Vermittelung Unbetheiligter anrufen.“ Dieß geschieht auch häufig. Auf keinen Fall sind aber Völker schuldig, dieß zu thun, denn darum heißen sie Völker, um unabhängig zu seyn. Ob der Einzelne deßwegen Staatsbürger genannt werde, um sich gleicher Unabhängigkeit zu erfreuen, darf bezweifelt werden.

Krieg und Duell unterscheiden sich wesentlich, sind eigentlich gar nicht zu vergleichen. Ersterer ist weder der Form noch der Sache nach eine Convention. Einer Kriegserklärung folgt die That, mag der Gegner sie annehmen oder nicht, stärker oder schwächer, gerüstet oder ungerüstet, im Rechte oder im Unrechte seyn. Worin besteht aber diese That? Sollen ganze Völker erwürgt werden, *setzen sie gegenseitig ihr Leben ein*, — spricht der Krieg eine selbstständige, moralische Bedeutung an? Nicht entfernt; es handelt sich darum, durch Besetzung des Landes, durch deutlich erwiesene Uebermacht ein Recht zu erzwingen, und auf dieser Basis wird nach geschlagener Schlacht unterhandelt. Von einer symbolischen, aftermystischen Deutung ist gar keine Rede, es trägt sich Alles so natürlich wie möglich zu. Lezteres, das Duell nämlich, ist sowohl der Form als dem Wesen nach Convention; es muß *angenommen* werden, Verabredungen über Ort, Zeit, Waffen finden Statt, sein Wesen ist rein symbolisch,* durch die gegenseitig bestandene Gefahr soll etwas Geschehenes ungeschehen gemacht werden. — Ferner wird *beiderseitig direkt das Leben als solches eingesezt*, durch einen förmlichen Vertrag entäußert man sich desselben, um sich dieses Recht, angeborner als irgend Eines, neu zu erkämpfen. Solche Autonomie

* Dieser Punkt ist zwar für Denkende sehr einleuchtend, kann aber auch Oberflächlichen anschaulich gemacht werden. — Das Duell ist Demonstration, Muthparade, beruft sich auf das Urtheil oder Vorurtheil der Menschen, wird ihnen zu liebe angenommen; der Krieg ist etwas rein Faktisches ohne Rücksicht auf Urtheile und Meinungen Dritter. Während Ersteres eine moralische Bedeutung anspricht, in sich etwas seyn will, will Lezterer weder Muth noch Ehrgefühl, noch irgend etwas Intellektuelles beweisen, sondern bloß das ihm Gebührende erzwingen, hat daher zu allen Zeiten, bei allen Völkern Statt gefunden, während dieß bei ersterem durchaus nicht der Fall ist. Mit einem Worte: Ein Volk führt einen Angriffskrieg nur, *wenn es will* und *weil es will* — Vertheidigungskrieg aber ist Nothwehr strictissimo sensu.

aber kann das Christenthum nie zugeben; so wie der Mensch absoluter Herr seines Lebens ist, hört er auf Mensch zu seyn, ist — Gott. Letzteres gebietet also, weder sich auf ängstlich materielle Weise an das Leben anzuklammern, noch macht es dem Einzelnen zur Pflicht, sich gleich einem wehrlosen Hasen erschießen zu lassen; es lehrt im Gegentheil ausdrücklich, es sey schön und preiswürdig, für Ideen zu sterben — ja sogar für äußerliche Ehre sein Leben sich rauben lassen, ist nicht unbedingt unchristlich zu nennen, — verwirft und verabscheut aber einen Vertrag, wodurch der Mensch dem Menschen freiwillig Rechte über Leib und Leben einräumt, sieht darin eine Ehrlosigkeit; denn verwirkt werden kann das Leben nur durch eigene Schuld. Das Christenthum vertritt daher die Sache der Ehre, der Freiheit und Vernunft gegen Herabwürdigung, Sklaverei und aftermystischen Aberglauben.

III.

Verba movent, exempla trahunt.

Alles schön und gut, könnte mancher Leser sich versucht fühlen auszurufen, aber immer noch zu abstract, zu theoretisch! Auch diesem Wunsche, dem Wunsche nach Confrontation der Grundsätze mit dem alltäglichen Leben, kann willfahret werden; es sollen sogar größerer Eindringlichkeit wegen nur solche Vorgänge gewählt werden, welche sich wirklich zutrugen, oder tagtäglich zutragen können.

Beginnen wir als rüstige Kämpfer mit dem streitbarsten unserer Gegner, der Realinjurie! Was in aller Welt, ruft unisono die ganze civilisirte Gesellschaft, wollen Sie, daß ein Beohrfeigter thue, wenn er sich nicht schlagen soll? — Was in aller Welt, entgegne ich, kann und muß ein Beleidigter, ein Beohrfeigter wollen? Was in aller Welt kann die Gesellschaft mit dem Beleidiger aussöhnen? Genugthuung. So weit sind wir also einverstanden; aber jezt beginnen einige Dissonanzen, und leider in lauter unbescheidenen Fragen: 1) Gibt der Injuriant der Gesellschaft dadurch irgend eine Genugthuung, daß er sich mit dem Injuriirten schlägt, besonders wenn er Sieger bleibt? 2) Liegt für den Beleidigten irgend eine Genugthuung darin, wenn zur ersten körperlichen Beschimpfung vielleicht eine lebenslängliche Verstümmelung, der erste Grund eines langsamen Dahinsiechens hinzugefügt wird? 3) Was soll man unter Duell verstehen? Wird dadurch Geschehenes ungeschehen gemacht, so daß also ein roher Injuriant wieder seine alte Stellung in der Gesellschaft einnehmen kann, deren er sich ganz und gar unwürdig gezeigt hat? 4) Gibt es ein Recht, zu beleidigen? — Sicherlich, denn wenn ein Recht, Beleidigungen aufrecht zu erhalten, besteht, so kann auch das Recht, zu beleidigen, nicht wohl geläugnet werden. 5) Kann bei einer Realinjurie noch der geringste Zweifel darüber obwalten, wer im Unrechte sey? u. s. w. — Kurz der Beleidigte sowohl, als die civilisirte

Gesellschaft können nichts anders wollen und wünschen, als Bestrafung des Injurianten, denn seine Handlung hat nicht nur dem Einzelnen, sondern der ganzen Gesellschaft den Krieg erklärt.

Daß Manche im Duelle ein geeignetes Mittel der Repression sehen, macht ihrem Scharfsinn keine Ehre; * daß Andere aus Verzweiflung zu diesem Mittel greifen, spricht wenig zu Gunsten der öffentlichen Meinung; ein Argument für das Duell kann aber eben so wenig daraus abgeleitet werden, als aus dem Verhungern des Geizigen auf seinen Schätzen für dessen Armuth. Jeder behauptet, ich kann nicht anders. Warum? Weil meine Collegen nicht wollen. Das sind aber keine Gründe. Auf die Moral soll hier gar nicht eingegangen werden. Das Faustrecht ist viel eher zu begreifen und zu rechtfertigen, ** als der Zweikampf, und dennoch wünscht sich jedermann dazu Glück, daß es abgekommen. — Warum endlich soll sich ein Beohrfeigter schlagen? Vielleicht weil er beleidigt worden? Das wäre sonderbar. Weil er die Gesellschaft beleidigt. Das klingt fremdartig. Um sich zu rächen. Das ginge noch an; aber den Bauern will man nicht gleiches Recht einräumen, und wehklagt in allen Tonarten über deren unaustilgbare Rohheit. Um den Beleidiger zu zwingen, sich ihm gegenüber zu stellen. Aber das hat ja Ersterer gewünscht und vorhergesehen. Weil es die Gewohnheit so verlangt. Wohl wahr, aber Gewohnheiten brauchen nicht ewig zu bestehen. *** Aber man gilt für eine Memme, wenn man eine Ausforderung nicht annimmt. Desto schlimmer; besser jedoch, dafür gelten, als es seyn. Wenn sich Graf Bramarbas und Lieutenant Donnerwetter zugleich auf dem Straßburger Münster befänden, und urplötzlich jener sich also vernehmen ließe: Wenn Sie, Hr. Lieutenant, keine Memme sind, so springen Sie hier hinunter, ich werde Ihnen nachfolgen. Wer könnte es lezterem verübeln, wenn er Se. Hochgeboren mit großen Augen ansähe und eine intellektuelle Störung in dem Erlauchten vermuthete. Aber ich werde Ihnen nachfolgen! Danke für die Ehre, ich werde lieber zu Fuß hinunter gehen. Dieß ist, wie jeder sehen mag, ein Scherz, kein Scherz aber ist es, wenn behauptet wird, ein Jeder müsse sich durch Bezweiflung seines Muthes in's Bockhorn jagen lassen. — Doch genug hievon!

Bei Realinjurien scheint nicht ohne Grund das Duell am unrechten Platze, denn es bestraft weder den Schuldigen, noch verhütet es Injurien von Seiten derer, welche dazu am meisten Neigung hegen, den Raufbolden nämlich, ist wahrer Luxus, weil die Gesellschaft, wenn sie sich nicht mit Koth bewerfen will, post festum dennoch thun

* Denn viele Injurien fallen bloß deßwegen vor, um einen Vorwand für das Duell abzugeben. Derselbe Scharfsinn stellt nächtlicher Weile die Leiter an das eigene Fenster, um Diebe am Einsteigen zu verhindern.

** Siehe hierüber Anhang II.

*** Man spricht immer von Bekämpfung der Vorurtheile, so bekämpfe man sie doch!

muß,* was sie zweckmäßiger ante festum gethan hätte, nämlich Genugthuung fordern und erzwingen. Mehr Schwierigkeiten bieten die feineren Injurien: unanständiges oder grobes Betragen, das gegen die feine und gute Sitte verstößt. Wie kann man das Duell nun einigermaaßen ersetzen? soll man sich Alles gefallen lassen, oder sich mit Schimpfworten bedienen, soll den Flegeln Thür und Thor geöffnet seyn?... Geduld, Geduld, meine Herren! — Also ein junger Fant ist unhöflich gegen Ihre Tänzerin gewesen. Ihre Tänzerin wird außerordentlich zufriedengestellt seyn, wenn Sie sich das nächste Mal ohne Nase bei ihr präsentiren. Wohl wahr; aber was thun? — Ha, ich verstehe, das Duell ist Erziehungsmittel! Ganz recht — Erziehungsmittel, und unentbehrlich. — Verzeihen Sie meiner Zweifelsucht. Das System scheint mir etwas türkisch. Sie wollen Landstreicher und Vaganten nicht körperlich züchtigen, weil dieß eine Herabwürdigung der ehrwürdigen Hülle der unsterblichen Seele sey (sic) und die gebildeten Stände (als Privilegium wahrscheinlich) mit eisernen Zuchtruthen regieren, mit Pistolenkugeln lenken. Und wenn Jemand, ohne Zweifel mit Unrecht, die Kraft Ihres Arms oder die Sicherheit Ihrer Hand nicht sonderlich fürchtet, wie dann? Werden Sie eine bessere Rolle spielen, als ein davongeprügelter Gensdarme? Es ist eine sehr weise Regel: Was du nicht heben kannst, das lasse liegen, sonst werden die lezten Dinge ärger als die ersten. Es ist wahr, daran dachte ich nicht, aber geben Sie uns ein Auskunftsmittel an die Hand. Sogleich. Wie verhindern Sie, daß man in gebildeter Gesellschaft die Füße nicht auf den Tisch lege, nicht auf den Boden spucke, nicht in Hemdärmeln erscheine? Für die Gewohnheiten des täglichen Lebens also, das allgemeine Schicklichkeitsgefühl,** welches hundert Mittel in Händen hat, Contravenienten empfindlich zu bestrafen. Für schwere Vergehen — Ehrengerichte. Mit einem Worte, behandeln Sie bärenbeißige Eisenfresser, Krakeler und anmaßende Wichte, wie Sie jezt solche behandeln, die sich meistens aus sehr anerkennenswerthen Grundsätzen nicht schlagen, und Sie werden Wunder sehen.

Das mag wohl recht gut seyn, so lange es sich von Vorgängen handelt, die allgemein bekannt, gleichfalls allgemeine Mißbilligung

* War, um eines neuern Vorgangs zu erwähnen (laut Bericht der Allgemeinen Zeitung vom 13ten Juni 1845), bei dem Conflicte der Freiberger Bergstudenten mit dem dortigen Offiziercorps die Sache eher beendigt, als die Regierung eingriff? Wäre es nicht besser und würdiger gewesen, zu den geigneten Mitteln zu greifen, ehe ein Menschenleben geopfert, und zwar (immer nach dem erwähnten Berichte) der Händelsucht und Renomisterei des H. v. B. zu Liebe geopfert worden. Der ganze Vorgang erzeigte deutlicher als je die Unzulänglichkeit des Duells.

** Die Gemeinsamkeit des Rechtsgefühls ist es, was das Recht des Sittlichkeitsgefühls, was die Sittlichkeit; die Gemeinsamkeit der Ansichten überhaupt, was die menschliche Gesellschaft belebt und erhält, und das Nebeneinanderbestehen zu einem In- und Miteinanderbestehen macht. Dieser Satz ist von der größten Wichtigkeit.

hervorrufen können; es gibt aber äußerst zarte Fragen, Vorgänge, welche mit dem guten Rufe einer Person, vorzüglich einer Dame, so innig verbunden seyn können, daß es wesentlich ist, hierüber tiefes Stillschweigen zu beobachten; und dennoch sollte der Urheber des Unrechts, das obendrein noch Verbrechen seyn kann, nicht ungestraft bleiben — in einem solchen Falle dächte ich —

Entschuldigen Sie mein Erstaunen! Sie werden aus eigener Erfahrung wissen, daß über nichts so viel, so anhaltend gesprochen, discutirt, conjecturirt wird, von Berufenen und Unberufenen, als über ein Duell und dessen Veranlassung. Der gute Ruf der Betheiligten leidet bei einem solchen Duelle immer Schiffbruch. Aber man kann doch unmöglich dem Verführer seiner Frau die Hand küssen; er muß bestraft werden. — Wenn es auf Strafe und bloß auf das ankömmt, wenn die Hauptsache Befriedigung sehr begreiflichen, aber nicht zu billigenden Rachegefühls ist, so wären ein Bravo, oder wenn die Rache nicht blutig seyn soll, gedungene Knechte, um den Schuldigen handgreiflich an bestehende Rechte zu erinnern, wohl das Geeignetste, auch für die Bastille oder Vehmgerichte (sensu vulgari) ließe sich Vieles anführen. — Das allein ist es aber nicht, was Sie in einem solchen Falle suchen würden. Sie werden mit Recht wünschen und verlangen, derjenige, welcher die Freundschaft dadurch entweihte, daß er sich gegen eine Dame, welche Ihrem Schutze anvertraut ist, verfehlte, solle als solcher gekannt und bekannt werden, und nicht ferner für loyal und bieder gelten. Sie sind es sogar der Gesellschaft schuldig, damit ähnliche Dinge fürder sich nicht zutragen können. Erlauben Sie mir die Frage, ob dieß durch einen Zweikampf erreicht werden könne? * Es wird also Nichts übrig bleiben, als Stillschweigen, wenn die Sache nicht offenkundig wurde, und zwar aus Rücksichten für die weibliche Ehre, was bei vielen rechtlichen Ansprüchen oft geschehen ist und sehr oft noch geschehen wird, ** oder falls der Beweis leicht zu führen seyn sollte, 4 oder 5 ehrenhafte Männer in das Geheimniß einzuweihen, auf deren Autorität hin die Gesellschaft das Benehmen des Schuldigen wird zu würdigen wissen. Ist aber die Schuld der Frau groß und auffallend, so sollte die Schonung nicht so weit getrieben werden, worüber die Schule zarter Rücksichten, das Mittelalter nämlich, mehr als ein Beispiel aufweisen könnte.

Sie sprechen von Stillschweigen; dieß scheint mir sehr hart, eine gerechte Sache nicht durchkämpfen dürfen, sie auf sich beruhen lassen. — Ich bin mit Ihnen einverstanden, daß es sich auf der Welt viel besser und angenehmer leben ließe, wenn die Gerechtigkeit einer Sache

* Man wird sagen: durch den Zweikampf wird das Recht erlangt, das Vorgefallene bekannt zu machen. Hierin liegt aber der Unsinn. Jenes Recht bestand schon vorher, und der Zweikampf hat gar nichts mit demselben zu schaffen.

** Es ist gewiß überflüssig, Beispiele in dieser Beziehung anzuführen.

ein Freibrief gegen böse Menschen und mißliche Umstände werden könnte; allein dieß ist einmal nicht der Fall. Schon Cicero hat andrerseits gesagt, und alle neuern Gesetzgebungen gehen von derselben Ansicht aus: Es gibt Verhältnisse, an deren Aufrechterhaltung dem Staate mehr liegt, als sogar an der Gerechtigkeitspflege. Dem Staate liegt noch mehr daran, gute Gattinnen, gute Söhne, als gute Bürger zu haben. Deßwegen sind Söhne, Ehegatten von der Verbindlichkeit frei, gegen Vater, Mutter, Frau oder Mann Zeugniß ablegen zu müssen. Hier wird also auch geschwiegen. — Noch mehr, ich nehme an, Sie und Ihr Herr Vater hätten einen altadelichen Namen getragen; nun ergibt sich aus einer Urkunde, daß dieser Ihr Vater auf eine bedeutende Erbschaft Anspruch gehabt hätte, zugleich aber, daß er nicht der gewesen, für den er sich ausgegeben, obgleich bezüglich des lezteren Titels schon Verjährung zu seinen Gunsten eingetreten. Würden Sie nicht aus Rücksicht auf das Andenken Ihres Vaters, da es ohne Verletzung einer Gewissenspflicht geschehen kann, über obige Urkunde Stillschweigen beobachten. Aehnliche Beispiele lassen sich zu hunderten aufzählen, in denen aus anderweitigen Rücksichten auf wohlerworbene Rechte verzichtet wird.

Mit den drei Principien des gemeinsamen Ehr- und Schicklichkeitsgefühls, welches einstimmig gewisse Dinge verpönt, andere gebietet, der Ehrengerichte, welche die vollständige Ausprägung dieses Gefühls im Leben sind, und des klugen Stillschweigens wird man völlig ausreichen. Ueber den neuen Zustand könnten nur Schwachköpfe, Windbeutel, Eisenfresser und blutdürstige (denn warum die Sache bemänteln) Menschen trauern.

Beilagen.

Beilage I.

Dr. Joh. Carl. Henr. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer. Bd. I. S. 36—39.

„Wie schon zu Taciti Zeiten derjenige, der eine Beschimpfung erlitten hatte, deßfalls nicht bei der Obrigkeit klagte, sondern seine Ehre mit dem Degen rettete, hieran auch die Anverwandten des Beleidigten Theil genommen und den Injurianten verfolget (Tacitus de M. G. c. 21), so hat der vortreffliche Heineccius, dessen Angedenken im Segen bleibet, in seinen vermischten Anmerkungen und Gutachten (Observ. I. § 8) sowohl, als in Element. jur. Germ. L. II. Tit. 22 § 101 sqq. die gegründete Anmerkung gemacht, wie es merkwürdig, daß die mehreste alte teutsche, wie z. Ex. die Westgothische, Bayersche, Allemannische, Sächsische und Angelsche Gesetze, wenn sie von den Injurien reden, nur der thätlichen Injurien gedenken, und darauf gewisse Strafe gesetzet, indessen aber die Verbal injurien mehrentheils übergehen, welches eine sichere Anzeige, daß sie solche eines jeden privat-Rache überlassen. Zwar ist es an dem, daß in dem Salischen Gesetze Tit. 33 einige sehr häßliche Schimpfworte mit Geld bestraffet werden, aber demohngeachtet erweisen die beim Gregorio Turonensi histor. Francor. V, 23. VI, 17. VII, 47. vorkommende Stellen, daß doch die Franken den Degen als das beste Mittel, seine Ehre zu retten, angesehen. Der kluge König der Ostgothen in Italien Theodoricus schreibet in einem Brief ad Colossaeum comitem beim Cassiodoro L. III. Varior c. 23, daß er die consuetudines abominanter inolitas aufgehoben, und den Weg Rechtens, statt des Wegs des Zweikampfs, bei seinen Unterthanen eingeführt wissen wollen; aber ich glaube, daß es ihm in diesem Unternehmen ebensowenig gelungen, als den Longobardischen Regenten mit der Verordnung geglücket: Si quis pro injuria vindicanda super quemcunque hominem manu armata aut cum exercitu usque ad IV. homines in vicum intraverit: ille pro illicita praesumtione moriatur, aut componat Solidos DCCC (eine nach damaligen Zeiten ansehnliche Summe) medietatem regi et medietatem illi, qui injuriam passus, Leg. Longobard. L. I, Tit. 17.

§ 1. Jnmassen denn der König Luitprandus in eben diesem Longobardischen Gesetz-Buche L. II. Tit. 19. § 34 das vorige Unwesen (legem impiam duelli) propter consuetudinem gentis Longobardorum wieder einführen, ja den Richter selbst aufgeben müssen, die Leute zum Degen zu verweisen, wenn einer über die ihm angethanene Beschimpfung geklaget, und der Beklagte vorgeschützet, daß es keine Beschimpfung, sondern die Wahrheit sey. Leg. Longob. L. I. Tit. 5. § 1. Jn dem Angel-Sächsischen Gesetze Ilotharii et Eadrici § 2. beim David. Wilckins collect. Legum Anglo-Saxon. p. 7, und beim Georg Hickes. T. II. praef. thesaur. antiquit. Septentr. finde ich zwar auch verordnet: Si quis alterum in alterius area perjurum vocet, aut ipsum ignominiosis verbis inhoneste compellat, solidum ei, qui aream possidet, et sex solidos, in quem verbum hoc dixit, et regi 12 solidos persolvat. Add. L. L. Canuti p. 136; ferner in den uralten von Vlao Rudbeckio nach der Loccenischen Uebersetzung ans Licht gestellten Westgothischen Gesetzen titul. de luitione legali c. X. p. 35. Dieses: Si quis alium appellet caninum filium, alter vero regerat, ubi est hoc, quod dixisti vel probasti eum. Appellatus autem aut convitio verberatus dicat, cognosco, quod mihi convitium feceris, haec est severior trientum multa in qualibet parte.

pag. 42—44. Ibid. Es meinet zwar der unsterbl. verdiente Schilter Exer. ad. ff. XLIX. § 27, daß auch schon zu der Carolinger Zeiten die Civilklagen, ja sogar die actio aestimatoria wegen erlittener Beschimpfungen in Deutschland eingeführet gewesen, und berufet sich auf die in Capitul. L. VII. c. 270 befindliche Verordnung: qui pro injuria mediocri aestimatae injuriae damna subire compellitur, quamvis civiliter videatur addictus, (condemnatus) tamen infamis efficitur. Er hätte sich auch überdem auf das c. 247. L. VIII. Capitul. beziehen können, wo es heißet: actiones injuriarum non nisi praesentes accusare possunt. Nun bin ich nicht in Abrede, daß die Frankische Könige getrachtet, die Selbstrache und Befehdungen auszurotten, welche sich am allerwenigsten in einer monarchischer Regierungs-Form schicken. Allein es bleibet bei allen diesen eine Wahrheit, daß sie mit aller Mühe nichtes ausgerichtet, und daß wenigstens die Gesetze, welche etwa der Selbstrache mögten entgegengesetzet seyn, gleich nach Abgang des Carolingischen Stammes in Vergessenheit gerathen; insonderheit da die Capitularia regum Francorum, weil sie den nach der Freiheit strebenden Ständen am mehresten zuwider gewesen, desto eher aus der Achtung gekommen. Die bella privata bleiben also im Gange, und man irret sich gar sehr, wenn man meinet, daß sie durch des Kaisers Conradi I. und Friderici I. Verordnungen de pace publica verboten worden, massen die Einsicht der beträchtlichen Stellen Witichindi L. II. p. 644. Hermann. Contracti ad ann. 1043 p. 137. Conrad Ursperg ad 1187 ergiebet, daß die Absicht der Deutschen

Könige nicht dahin gegangen, die Fehde abzuschaffen, sondern sie nur gewissermassen etwa dahin einzuschrenken, daß sie nicht ohne vorgängige Ankündigung, d. i. ohne zugeschickten Cartels, vorzunehmen, von den Ministerialibus aber keiner ohne Einwilligung des Herrn sich dergleichen zu unterfangen hätte. Tritthemius Chron. Hirsaug. ad a. 1354. Chron. Austriae ad 1297 p. 326. histor. Landgrav. Thuring ad 1310 p. 937. Ich will nicht einmal gedenken, daß einige dieser constitutionum de pace publica nur auf eine gewisse Zeit gerichtet, nach dessen Ablauf deren Giltigkeit von selbst verschwunden. Vid. Constit. Wenzeslai de 1398 beim Lunig im Reichs-Archiv P. gener. Const. I. n. 10. p. 19. Wer wollte also glauben, daß die Teutschen von Adel bei diesen ihren nachgelassenen jure belli privati sich beim Gericht gemeldet, und wegen Injurien Klage erhoben, da ein jeder Beleidigte sich selbst eine Genugthuung verschaffen konnte. Ueberdem so sieht man gar leichte, daß die aus den Capitularibus angeregte Verordnungen nicht aus den deutschen Gewohnheiten geflossen, sondern aus den römischen Rechten, wovon viele Brocken in diesen Gesetzbüchern anzutreffen, entlehnet worden. Denn so ist bekannt, daß nach diesen Rechten derjenige, welcher in der ad judicia publica gehörenden actione injuriarum sachfällig wird, sich eine infamiam zuziehe. L. I. pr. L. 4 § ult. ff. de his qui notant. infam. I. 5. § 9. in f. ff. de injur. L. 10. 18. c. ex quibus caus. infam. irrog., welches freilich Sätze sind, so dem deutschen Rechte nicht gemäß erachtet werden können.

„(31.) S. Bodinus de abusu aestimationis et moderationis injuriarum § 12 sqq. Christian Heineccii discussio juridica quaest. num advocatus verbaliter injuriato actionem aestimatoriam suadere possit, ita ut et ipse et cliens in foro conscientiae salvus sit. Cizae 1679 § 5. f. Thoennicker de lucro process. injuriar. inani, welche beide letztere insonderheit die Ungereimtheit, die in der Aestimationsklage stecket, aufgedecket und gezeiget, auch darin von allen Beifall erhalten haben, welche sich angelegen sein lassen, mit ihren eigenen Augen und nicht mit der Carpzorianischen Brille zu sehen."

Dreyer wollte nachweisen, daß die actio aestimatoria nicht deutschen Ursprungs sey, überhaupt das deutsche Recht gegen die romanisirende Sucht des 16ten und 17ten Jahrhunderts in Schutz nehmen. So weit nun das Fehderecht, das Recht der Selbsthülfe, als ein dem deutschen Rechte Eigenthümliches, dem römischen Rechte aber unbekanntes vindicirt wird, kann man ihm nur beistimmen; Unrecht hat er jedoch, aus dem Umstande, daß bloß einzelne Verbalinjurien, nnd dieß nur in der lex Salica mit Geldbußen belegt werden, unbedingt folgern zu wollen, es seyen dieselben eher als andere Rechtsverletzungen der Privatrache eines Jeden überlassen gewesen, denn die Fehde bestand bekanntlich neben den Geldbußen, war oft ein Mittel, dieselben zu erlangen. Es kann daher eben sowohl angenommen werdeu, daß

außer den erwähnten besonders häßlichen Schimpfwörtern in lex Salica, deßwegen andere nicht berührt werden, weil man sie für zu unbedeutend hielt. Was ferner über die Bemühungen der Kaiser zur Abstellung der Fehde gesagt wird, die Unterscheidung der früheren Landfrieden und der spätern, besonders des ewigen, ist ganz richtig, nur muß man nicht glauben, daß Injurien die einzige Veranlassung der Fehd egewesen seyen. Weil leztere rechtlich bestand, wurden auch Injurien auf diesem Wege abgemacht, es bestand nicht umgekehrt ein eigenes Recht in Injuriensachen.

Beilage II.

Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et unus dicit; *Hic est noster terminus*, alius revadit in alium locum, et dicit; *Hic est noster terminus*, ibi praesens sit comes de plebe illa, et ponat signum, ubi iste voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et gerent ipsam contentionem. Postquam gerata fuerit; veniant in medium, et praesente comite tollant de ipsa terra; quod Alemani curffodi dicunt, et ramos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram quam tollunt, et illae genealogiae, quae contendunt, levent illam terram praesente comite, et commendent in sua manu: ille involvat in fanone, et ponat sigillum, et commendet fideli manu usque ad statutum placitum. Tunc spondeant inter se pugnam duorum. Quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medio, et tangant ipsam cum spatis suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatorem, ut cujus sit justitia, ipsius sit et victoria, et pugnent. Qualis de ipsis vicerit, ille possideat illam contentionem; et illi alii praesumptiosi, quia proprietatem contradixerunt, duodecim solidos componant. Baluz. l. c. T. I. p. 80. 81.

Beilage III.

Vetustissimi Longobardi, quoties coram judice integra probatione defectus quisquam esset, aliquidque ad plenam intentionis fidem praetori faciendam deesset, duellum multis casibus concedebant, dum tamen qui rem pugna decidi petebat jurejurando sanxisset non dolo malo, nec calumniae caussa eo confugere, sed quia aliter quam divino judicio rei gestae veritas erui non posset. Sunt autem hi fere casus: 1) Si laesae majestatis reus non quisquam (?) delatus est. 2) Si homicidium quis intra induciarum tempus fecisse, 3) vel parricidium causa haereditatis adipiscendae arguatur, 4) si incendiarium te, 5) vel

perjurum. 6) Vel depositi, quod non minus XX aureis censeatur, abnegatorem, 7) vel falsi documenti confectorem, 8) violentumve compulsorem, 9) vel rei a servo tuo surreptae receptatorem dixere. 10) Si parentis cujus haeres extitisti aes alienum dissolvere nolueris. 11) Si cuculum me, 12) aut adulterum, 13) aut uxoris tuae attrectatorem praedicaveris. In mulieres quoque hujusmodi provocationi eo jure locus est, certamenque pro eis propinquiores suscipiunt, aut quos ipsae in hac re sibi advocatos, honorisque propugnatores constituunt. 14) Si enim maritus adulteram uxorem dixerit, pugnandum est, quod et ad quem libet extraneum porrigitur. 15) Idem si necem mariti eam procurasse asseretur. 16) Contra servum quoque qui in libertatem provocaverit, assertionis judicium arbitratu domini per duellum definitur. 17) Sed et si malae fidei possessorem te dixero, licebit tibi si quinquennio possideris, vel sacramento tuam causam tueri, vel duello. 18) Quod si, de domino possessionisque acquisitione ambigatur, et uterque priora jura praetendat, tum quoque singulari certamini locus est. 19) Idem cum utrinque testes in judicio producti, contraria, confusaque asseverant.

Andreas Alciatus in libro de singulari certamine c. IV, p. 6. sq.

Beilage IV.

Domine Judex etc. Ego Petrus etc. Quod Martinus hic praesens est falsus et proditor, qui perditionaliter rapuit mihi quendam equum pili mauri, stellatum in fronte, quod si ipse confiteatur, peto ipsum condemnari super praedicta rapina, ut raptorem. Si autem hoc neget, *ego per pugnam armis paribus sumtis a me et ab eo faciam eum confiteri palam per os suum in campo nobis per vos assignando, vel reddam eum victum vel mortuum in dicto campo.* Et super dicta pugna pignus meum, vel chyrotecas meas hic in medio in praesentia vestra offero et reddo, et promitto me juraturum in introitu campi per vos nobis ad certamen seu ad dictam pugnam assignando, quod ego non habeo herbas nec breves conjuratorias, vel alia quae maleficia vel fascinationes pariant, vel parturiant quoquo modo. Et quod tunc Martinus juret similiter illud item et peto per vos Dominum judicem. *Si Martinus praedictam rapinam neget, declarari et judicari, pugnam posse et debere esse et fieri ex praedicta causa inter me et eum, et ipsum sententialiter condemnari ad subeundam pugnam mecum* ex praedicta causa, ut super praedicta rapina possit per pugnam veritas inveniri. Hermanus de Bare de formandis libellis lib. 57.

Beilage V.

Beschreibung des gerichtlichen Zweikampfs.

Erschien nun nach dem gesetzmäßigen Gange des bis jezt beschriebenen Kampf-Prozesses der zum Zweikampf bestimmte Tag und die angesezte Stunde, begab sich der Richter nebst den Beisitzern und einigen zu diesem Zweck besonders verordneten Kampfrichtern, meistens einige alte verdiente Ritter, auf einen an den Schranken des Kampfplatzes für sie besonders zugerichteten Balkon. In die Ecken des Kampfplatzes wurden, ging der Kampf auf Leben und Tod, für jeden Kämpfer eine Todtenbahre mit allen Zubehörungen gesezt, als ein Symbol, daß hier auf Leben und Tod gekämpft werde, der Besiegte jedoch ein anständiges Begräbniß erhalten sollte. Nun erscheinen die Kämpfer, jeder von seinem Beichtvater, seinen Verwandten und anderem Gefolge begleitet, vor den Schranken. Sie gehen zu dem Richter, und bitten nochmals um die Erlaubniß, ihre Sache durch den Zweikampf ausmachen zu dürfen. Der Kläger schwört, daß seine Beschuldigung wahr und gegründet sei, der Beklagte, er sei unschuldig angeklagt worden. Beide bitten Gott, ihnen zu ihrem Kampfe zu helfen.

„Vor den richter suln sie beide gegenwit gen, und sweren der „eine daz die schult war sie, da her in umbe beclaget hat, und „der andere daz her unschuldic si. daz in Gott so helfe zu irme „kamphe" *

Dieser gesetzliche Kampfeid wurde nach der damaligen Sitte auf die Reliquien von Heiligen geleistet, der Kläger aber mußte bei der Ablegung desselben den Beklagten oder dessen Kleid anfassen. Spuren dieses Kampfeides finden sich schon in den Gesetzen der Friesen ** und Longobarden. ***

Außerdem mußten die Parteien noch schwören, daß sie ehrlich und aufrichtig fechten wollten, und daß sie keine Zauberkräuter oder andere Beschwörungsmittel an sich verborgen trügen. Diesen Eid hat

* Sächsisches Landrecht Lib. I. art, 63. und Schwäbisches Landrecht Kap. 386 § 15, 16. 17.

** Lex Frisica Tit. XI. § 3 u. Tit. XIV. § 5.

*** Leges Longobard. Lib. II. Tit. 15. § 15. bei Muratori in SS. rer. Ital. T. I. P. 2. Bei den Franken war folgendes Formular zum Kampfeid gewöhnlich: Juro me habere, ut qui vere arbitror, bonam, sanctam, justamque querelam et poenam damnationis alternae deligo in animam meam, vitam et honorem meum, si sciens fallo, et ni arbitror, me justam causam habere, expugnare talem impium proditorem, adversarium, quem inconspectu habeo et manibus teneo. Siehe den Greg. Tholosanus in Syntagm. jur. univ. L. IV. c. 16. n. 18.

schon der Herzog Thassilo von Baiern in seinen Gesetzen und die Kirchenversammlung zu Dingelfingen im Jahr 772 verordnet.*

Nach Ablegung des Eides untersuchen die Kampfrichter die Rüstungen und Waffen der Kämpfer, ob Alles mit der Vorschrift der Gesetze übereinstimmt. Der Beichtvater reicht beiden das hl. Abendmahl, und sogleich treten sie, zuerst der Kläger, jeder von einen oder zwei Grieswärteln begleitet, in den Kampfplatz. Diese haben lange Stangen oder Bäume in der Hand und sind den Kämpfern zum Beistand gegeben. Fällt einer der Kämpfer zur Erde, oder wird verwundet, und bittet um den Baum, sollen die Grieswärtel mit Erlaubniß des Richters die Kämpfer trennen, dem Gefallenen Luft machen, oder dem Verwundeten beistehen nach den Worten des Sachsenspiegels:

„Ir iclichen sol der richter einen man geben, der seinen baum „trage. der en sal sie nitches irren. wen abir ein vellet daz her den „Baum untersteze. oder ab her gewnt wird, oder des Baumes bitet. „des selben en muz her nicht tun. her en habes urlaub von den rich„tere." **

Jezt gebietet der Richter oder der Herold der umstehenden Menge Stillschweigen. Er drohet dem, der sich unterstehen wird zu schreien, oder sonst ein Geräusch zu verursachen, selbst mit der Todesstrafe.

„Man sal auch den Lüten gebüten, daz sie stille sien, und ihr „zucht by in haben, daz sol man ihn gebieten bi dem halse, daz sie „jen iht irren an irm kampfe." ***

Eine allgemeine Todtenstille erfolgt. Alle sind voll banger Erwartung des Ausgangs. Der fromme Haufen bittet im Stillen die Gottheit um ihren Beistand für den Unschuldigen. Die Kämpfer treten gegen einander auf.

* De pugna duorum, quod vocatur Wehadinc ut prius insortientur (adversus sortes muniantur) quum parati sunt, ne forte carminibus, vel machinis diabolicis, vel magicis artibus insidiantur.

** Sächsisches Landrecht Lib. I. art. 63, und Schwäbisches Landrecht Kap. 386, § 10. 11. Daß diese zum Beistand für die Kämpfer verordneten Männer Grieswärtel genannt wurden, beweist folgende Stelle aus einem alten Gedicht auf den Feldzug Karls des Großen nach Spanien:

„Die chempen warn wol gar,
„Und chamen vermessenleich dar;
„Die Grieswarten sie nannten,
„An einander sie anranten" 2c.

Der Name Grizwartel oder Grieswartel kommt her von Grit, Streit, Kampf, und Wartel, Beobachter, soviel als Beobachter des Kampfes; oder wie Andere wollen, von Gries, Sand, weil sie die Aufsicht über den mit Sand bestreuten Kampfplatz hatten. Sie mußten überhaupt darauf sehen, daß bei dem Kampf alles ohne Trug, List und Gefährde zuging, daß Sonne und Wind, Licht und Schatten ganz genau und gleich getheilt würden, damit Keiner einen sichtbaren Vortheil über den Andern haben möge.

*** Schwäbisches Landrecht Kap. 386, § 9.

Man stellt sie so, daß keiner davon die Sonne allein im Gesichte hat. „Die sunne sal man in gliche teile als sie erst zusamene gen.“ *

Oder: „Die sunnen sol man in gelich tailen, alz sie erst zesammen gaunt.“ **

Nun ruft der Herold dreimal laut, oder gibt ein dreimaliges Zeichen mit der Trompete, — und beim drittenmal gehen die Kämpfer auf einander los. Keiner der Umstehenden rührt sich. Aller Aufmerksamkeit ist auf die Kämpfer gerichtet. Man hört nichts als den dumpfen Schall der Helme und Rüstungen, und das fürchterliche Klappen der aneinander schlagenden Streitkolben. Lange schlägt man mit diesen gegen einander, ohne sich zu beschädigen. Jezt wirft man sie weg, und es ertönen die blinkenden Schwerdter. Endlich fällt einer von beiden todt zur Erde, oder er erkennt schwer verwundet den andern für den Sieger. Ist es der Beklagte, so wird über ihn nach den Rechten gerichtet, die das schuldgegebene Verbrechen mit sich bringt; ist es der Kläger, wird der Beklagte von der Anklage und Beschuldigung vollkommen frei gesprochen, er aber zur Bezahlung des Gewettes und der Buße verdammt. „wirt der verwunen uffe „den man spricht man richtit obir in, vichtit her, sige man let in „mit gewette unnd mit Buze.“ ***

Oder: „Wirt der überwunden, uff den man da sprichet, man „richt über in alz recht ist. Wirt er sighaft, man muz in lauzzen „mit gewette und mit buzze.“ †

Es war zur Endigung des Kampfes nicht nöthig, daß der eine Theil vollkommen besiegt, oder gar getödtet wurde; vielmehr war es schon genug, wenn er bekannte, er sei überwunden, gesezt er wäre auch blos von seinem Gegner entwaffnet worden, oder habe nur eine leichte Wunde erhalten. Uebrigens hing die Endigung des Zweikampfes von dem Ermessen des Richters ab, welcher den Befehl zur Aufhebung desselben den Kämpfern durch die Grieswärtel bekannt machen, und den Ueberwinder durch dieselben mit großen Feierlichkeiten vor sich führen ließ. Diese Endigung des Zweikampfs auf Befehl des Richters nannte man: den Kampf aufnehmen, oder Aufnehmen des Kampfs.

Ungewiß ist es, ob in diesen Zeiten auch gerichtliche Zweikämpfe sind zu Pferde gehalten worden, welches von den außergerichtlichen ausgemacht ist. Außerdem wurde dem Herkommen gemäß der, welcher sich verwundet seinem Gegner ergab, und um Gnade bat, ehr- und rechtlos. Er verlor Amt und Ehre, durfte keine Waffen und Rüstung noch andere Ritterzeichen mehr tragen, kein Pferd mehr besteigen, und sich keinen Bart scheren. Es geschah daher nur höchst selten, daß sich einer ergab. — Der, welcher todt auf dem Kampf-

* Sächsisches Landrecht Lib. I. art. 63.
** Schwäbisches Landrecht Kap. 386, § 18.
*** Sächsisches Landrecht Lib. I. art. 63.
† Schwäbisches Landrecht Kap. 386, § 18. 19.

Leibes zu fassen und sie in die Grube zu ziehen, auch zuweilen umzuköpeln."

Eine von dieser abweichende Beschreibung des Zweikampfes zwischen Mann und Weib ist in einem alten Manuscript der Gothaischen Bibliothek enthalten, aus dem sie uns Ephraim Gerhard* mitgetheilt hat. Nach Anleitung derselben wurde ein solcher Zweikampf ohngefähr auf folgende Art gehalten:

„Der Mann stehet in einer mitten im Kreise gemachten drei Schuh weiten Grube bis an den Nabel, die Frau aber steht zehn Schuhe davon. Ein jedes hat drei Stäbe. Die des Mannes sind ohngefähr eine Elle lang, und zwei Zolle dick im Durchmesser; die der Weibsperson sind von gleicher Länge und Dicke; vorne ist an jeden ein gewöhnlich drei Pfund schwerer Stein gebunden. Mit diesen Waffen greiffen die Kämpfer einander an. Schlägt der Mann nach der Frau, versieht er es aber dabei und greift mit der Hand an den Rand oder den Erdboden des Grabens, in welchem er steht, hat er einen von seinen Stöcken verloren. Uebereilt sich aber die Frau und schlägt, indem der Mann sich auf die ebengedachte Art vergeht, nach ihm, verliert sie ebenfalls einen von ihren Stöcken. Wer nun auf diese Art seine drei Stäbe zuerst einbüßt, der ist überwunden und wird für schuldig gehalten.

Ein Beispiel von einem solchen Zweikampfe finden wir bei Johann Stumpff in seiner schweizerischen Chronik, wo es heißt:**

„Darnach im jar des Herrn 1288 am 5. Tag Januarÿ geschah zu Bern an der Matten (da yetz die groß Kilchhofmauer stadt) ein Kampf zwischend einen Mann und einem weyb. Das weyb lag ob, und gewan den kampff."

Wichtig sind die Resultate, welche diese beiden ziemlich treuen Beschreibungen an die Hand geben.

Erstens liefern sie einen traurigen Beweis davon, wie weit sich einzelne Nationalkirchen verirren können, wenn sie, statt sich concentrisch mit der Mutterkirche zu bewegen, ihre Laufbahn auf das Gerathewohl unternehmen. Ist es nicht ein Verrath an Christus, Kämpfern in einem gottlosen Kampfe vor Beginn desselben das Abendmahl zu reichen, im vollendeten Widerspruche mit den Kirchengesetzen. Wahrlich nur unglaubliche Verblendung kann solches Beginnen entschuldigen. ***

Zweitens bestätigt der Umstand, daß nur eine Besiegung noth-

* In Diss. de judicio duellico Jen. 1711. cap. III. § 6. u. im Anhang.

** Gemeiner loblicher Eidgenossenschafft Stetten, Landen und Völkeren Chronik wirdiger thaaten beschreybung, durch Johann Stumpffen. Zürych 1548, Fol. lib. VIII. cap. VI. S. 250 b.

*** Es kamen allerdings Beispiele einer unmittelbaren Beschützung der Unschuld vor; es widerstrebt aber dem gesunden Menschenverstande sowohl als der wirklichen Einfalt, auf Wunder zu provociren. — Jene, die im Wunderglauben etwas dickhäutig zu seyn sich rühmen, sollten daher auch consequent bleiben. Siehe Walter, Kirchenrecht, achte Auflage § 340.

wendig war, um für schuldig gehalten zu werden, wie des ganzen Institutes Basis ein toller gottversuchender Aberglaube war; die unglaubliche Rohheit aber, einen wehrlosen verwundeten Feind, wenn er nicht um Gnade bat, zu erdolchen, so wie umgekehrt der knabenhafte Stolz, nicht um sein Leben bitten zu wollen, und die noch miserablere öffentliche Meinung, welche daran Entehrung knüpfte, beweist auf das Klarste und Bündigste, daß das Mittelalter neben vielem Erhabenen und Großen manches Lächerliche und Niederträchtige darbietet, und es ein großer Irrthum ist, ein ausschließlich christliches Zeitalter in demselben sehen zu wollen. Ein solches hat es nie gegeben, und wird es nie geben.

Für Frankreich ist **Vaublanc la France au tems des croisades Paris 1844 2 vol.** zu vergleichen, ein mit entschiedener Vorliebe für das Mittelalter abgefaßtes Werk.

Beilage VII.

Kampf-Brief Kaiser Ludwigs IV.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen öffentlich mit dem Brief, daß für uns kommen ist der vest und gestrenge Mann, Hektor von Trautmannsdorf, unser lieber getreuer Kammermeister, und sich beklagt über Seyfrieden, den Fraunberger, unsern Rath, wie er ihme hinderrücks seine Ehre benommen, und sich allenthalben berühmet, besser und vom Adel alten Herkommens seyn, dann er. Darauf hat Fraunberger unverholen sein Antwortt gethan, er hette das geredt: bitt darauf unser Kammermeister, daß ein jeder zu weisen beruft, darauf eine briefliche Urkunde vor unser fürzubringen, das beide Theil gethan haben. zum ersten hat Seyfried der Fraunberger sein gut besiegelt Brief mit Jahrzahl, zweihundert und dreizehn Jahr, darnach Hektor von Trautmannsdorf, auch mit seinen guten besiegelten Briefen, gewiesen, vierdthalb hundert Jahr auch zwei Jahr. Nach dieser Weisung, sich diese beide außerhalb unser zu kämpfen, (bei ihren großen Eyden geschworen) verpflicht haben, umb Fängniß und um ihr Schild und Helm und Kleinod darinn und darauf den andern Sieghaften mit Leib und Wappen heimfallen solle, des mit hohem Bitt an uns gethan, ihnen das zu vergünnen: Haben wir ihnen beiden nach unserm beschlossenen Rath, das zugegeben, und einen Tag angestellt, ist Seyfried der Fraunberger schwehrlich unterlegen und des Kampfes sieglos worden: darnach hat unser lieber Kammermeister, Hektor von Trautmannsdorf, unser Frauen der Keyserin den gefangenen Seyfried zu einer Ehrung geschenket, haben wir darauf aus Vergünnung der Keyserin den gefangenen Seyfrieden mit Leib und seiner Willkühr wiederum ledig gesprochen, doch in

dergestalt, daß hinführo unser getreuer lieber Kammermeister Hektor von Trautmannsdorf, sein Bruder, ihre Erben und alle ihre Nachkommen vor Seyfrieden von Fraunberger, seine Erben und Nachkommen, alleweg im Schimpf und Ernst, mit ihr Leib und Wappen den Fürstand haben solten. So aber Seyfried der Fraunberger oder seine Nachkommen das nicht hielten, aus Muthwillen übertreten, sollen sie uns und unsern Nachkommen, ohne alle Gnade verfallen seyn, hundert Mark Goldes, auch Hektor von Trautmannsdorf fünfzig Mark Goldes: das bestättigen wir ihm aus Keyserlicher Macht mit diesem unsern Brief und Keyserlichen anhängenden Innsiegel, der geben ist in unserm Markt Myorach, an St. Georgen im 1336, und unsers Reichs im zwanzigsten Jahr. *

Beilage VIII.

Vom Kampfgericht zu Hall in Schwaben.

Das Kampfgericht der Stadt Hall in Schwaben war das berühmteste in jenen Zeiten. Es wurde von Vielen besucht, um daselbst ihre Streitigkeiten durch den Zweikampf auszumachen. Die Zeit und die Art seines Ursprungs ist nicht mit Gewißheit anzugeben. Lächerlich ist es, wenn Herold, ** Dresser, *** Crusius, † und Knipschild †† denselben in einem dieser Stadt vom römischen Kaiser Caracala vorgeblich ertheilten Privilegium suchen. Schon Ludwig ††† hat den Ungrund dieser Behauptung hinlänglich erwiesen; jedoch irrt auch er, wenn er den Ursprung dieses Kampfgerichtes in die Zeiten der Karolinger sezt, da derselbe offenbar in die spätern Zeiten fällt. Mit Recht sucht er übrigens den Grund dieses Privilegiums darin, weil die Stadt von einer Menge adelicher Familien bewohnt wurde und viele Mitglieder der Reichsritterschaft in ihrer Gegend hausten. Vorzüglich haben die Adelichen unter sich Zweikämpfe bei diesem Landgericht gehalten, wenn einer des andern Ehre angegriffen, oder ihn sonst eines Verbrechens beschuldigt hatte. In solchen Fällen kamen sie häufig mit einander dahin überein, sie wollten ihre Sache vor dem Kampfgericht zu Hall mit einander ausmachen. Hier wurde nun der Kampfproceß auf folgende Art geführt.

Waren die Parteien wegen des Zweikampfes mit einander übereingekommen, baten sie den Magistrat der Stadt Hall, ihnen einen sicheren Kampfplatz anzuweisen, welches man in jenen Zeiten um Platz und Schirm bitten nannte. Der Senat antwortete ihnen,

* Dieser Kampfbrief ist zu finden bei Müller im Reichstags-Theatro unter Kaiser Friedrichs V. Regierung, P. I. c. VII. § 36. p. 104.

** Herold de statu veter. leg. in Germ. cap. 10.

*** Matth. Dresser de urbibus Germ. cap. 295.

† Crusius Annal. Suevic. lib. Paraleip. c. V, p. 62.

†† Knipschild de civitat. imperii p. 809.

††† Ludwig Comment. rerum Halensium. c. 3. § 5, p. 25.

er bedaure ihre Zwistigkeit und den Vorsatz dieselbe durch die Waffen zu entscheiden. Zugleich ermahnte er sie, dieses lieber durch ein besseres Mittel, als durch Blut zu thun. Wollten diese nicht von ihrem Vorhaben abgehen, schrieben sie zum zweitenmal an den Senat, und dieser antwortete ihnen auf die vorige Art. Erfolgte endlich ihr Ansuchen zum drittenmal, dann wurde ein Tag zur Entscheidung des Streites angesezt. Auch jezt noch ließ der Magistrat nichts unversucht, den Streit in der Güte beizulegen. Waren nun diese Bemühungen gleich den andern fruchtlos, dann versprach er ihnen auf einen gewissen Tag einen Platz innerhalb seiner Stadt, und Sicherheit gegen alle Beleidigungen. Dieser bestimmte Platz wurde mit Schranken umgeben und mit Sand bestreut. Für beide Kämpfer wurde an den Seiten des Kampfplatzes und zwar gegenüber eine Hütte gebaut, in welcher sie mit ihren beiden Grieswärteln sein konnten. An jede dieser Hütten wurde eine Todtenbahre nebst Fackeln, ein Todtenkreuz, die Bahrtücher und andere Todtengeräthe gelegt. Die Kämpfer mußten gewisse Gesetze beschwören, daß sie kein größeres als das bestimmte Gefolge mit sich in die Stadt bringen wollten; daß sie den Zweikampf je nachdem sie übereingekommen waren, zu Pferd oder zu Fuß mit gleichen Waffen halten wollten. Beiden wurde ein Priester verstattet, um ihre Beichte zu hören. Der Herold machte bekannt, es solle sich Niemand unterstehen, einen der Kämpfer durch Rufen, Winken oder ein anderes Zeichen zu warnen oder zu stören, bei der Strafe, daß ihm sogleich die rechte Hand und der linke Fuß sollte abgehauen werden. Nun wurden alle Thore geschlossen, die Thürme und Mauern mit Kriegern besezt, die Gassen der Stadt aber mit Ketten und Schlagbäumen verwahrt. Den Weibern und Mädchen, auch den Knaben unter zwölf Jahren wurde das Zusehen untersagt. Endlich zur bestimmten Stunde erschienen die Kämpfer mit den Kampfrichtern und den Grieswärteln in den Schranken, wo sich jeder in seine Hütte begab. Jezt wurden die Grieswärteln verwechselt, welche nun in den beiden Hütten Alles auf das genaueste untersuchten, damit kein Betrug vorgehe, d. h. daß keiner wider den Andern Untreu, noch Gefährde, noch Vortheil der Wehr und Waffen suche oder habe, in keine Wege. Auf den Ruf des Herolds gingen die Kämpfer aus ihren Hütten hervor und stellten sich in Ordnung; nach abermals erfolgtem dreimaligen Ruf desselben drangen sie auf einander ein. Ergab sich der Verwundete seinem Gegner, wurde er in der Folge Zeitlebens für ehrlos gehalten, durfte kein Pferd mehr besteigen, sich den Bart nicht scheeren noch Waffen führen, und konnte zu keinen Ehren mehr gelangen. Der aber, welcher das Leben verlor, erhielt ein anständiges Begräbniß, und der Sieger behielt seinen vormaligen guten Ruf und Ansehen. *

* cf. J. G. Schottel Tractat von unterschiedlichen Rechten c. XXVIII, n. 10.

Beilage IX.

Mit der Kampf-Acht wurde derjenige von den beiden Gegnern belegt, der am Tage des Zweikampfes nicht erschien, wegen seiner Ungehorsambkeit, Verachtung und Versmehung des heiligen Reichs und ditz Landgerichts. Das Verfahren dabei war folgendes: erschien er nicht zur bestimmten Zeit, wurde er nochmals von dem Landgerichtsboten dreimal mit lauter Stimme gerufen, und nun mußte der Andere bis zum Untergang der Sonne warten. Erschien jener bis dahin nicht, dann mußte dieser bei dem Gericht anhalten, seinen Widertheil, weil er nicht vor Gericht erschienen sey, mit der Kampf-Acht zu richten. Hierauf sollen nach Vorschrift der angeführten Kampfordnung der Landrichter und Landschreiber vom Gericht aufstehen und sich gegen die Gegend, in welcher der Außengebliebene gesessen ist, wenden, und ihn mit folgen Worten, welche der Landrichter dem Landschreiber, der sie aufgeschrieben hat, nachsprechen soll, in die Kampf-Acht erklären:

„Ich nimb Hansen Ehre und Recht aigen und Lehen, und setze das aigen in des Reichs Kammer, und das Lehen den Heren, Heren, von dem oder den sie zu Lehen rühren. Ich verkünde auch sein Weib zu einer Wittwen, seine Kind zu Waisen, und theil sein Leib frey den Vögeln in den Lüften, den Thieren in den Felden, den Fischen in den Wagen (d. h. Wogen) und setz ihn von allen Rechten in das Unrecht, und ich nimb ihn aus den Friede, und setz ihn in den Unfried gehn allermenniglich, und ich sprich ihn hiemit offenbahrlich in die Kampf-Acht, wie Recht ist, und erlaub ihn allenmenniglich, das niemand an ihn gefrevelt hab, der ihn angreifft, von Klag wegen Kunzen, der das kempflich auf jenen erklagt und erlangt hat als Recht ist: darumb, daß er an das h. röm. Reich gerathen, und das nit Verantwort noch versprochen hat als Recht ist. (Kampfordnung des Burggrafthums Nürnberg § 27.) *

Beilage X.

Magnum Chronicon Belgicum ad a. 1247 über den Ritterschlag, der dem zum König gewählten Wilhelm von Holland ertheilt wurde.

Weil aber dieser Jüngling zur Zeit seiner Wahl noch Knappe war, so wurden in aller Eile die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um ihm nach Art und Weise der christlichen Kaiser den Ritterschlag vor der Krönung zu Aachen zu ertheilen. Nachdem daher Alles in der Kathedrale zu Köln vorbereitet war, wurde Wilhelm nach dem Evangelium eines feierlichen Hochamtes als Knappe ausgerufen, und in

* Eine große Absurdität, aber nicht ohne Consequenz. Gute Gesetze und absurde Handlungsweise lassen sich jedoch schwerer zusammen reimen.

Gegenwart des Kardinals durch Böhmens König mit folgenden Worten eingeführt:

„Euer Hochwürden, mildthätigster Vater, stellen wir diesen erwählten Knappen vor, damit Euere Väterlichkeit sein aufrichtiges Gelübde vernehme, auf daß er in unsern Ritterorden aufgenommen werden könne." Der Herr Cardinal aber, der neben dem Knappen in Pontifikalkleidern saß, sprach zu ihm: „Jeder, der Ritter werden will, muß muthvoll, freigeboren, feingebildet, auserlesen und bieder seyn. Muthvoll muß er seyn im Angesichte des Feindes, freigeboren in Ansehung seiner Verwandtschaft, er muß ein anstandsvoller Welt- und feiner Hofmann und tapfer mit männlicher Biederkeit seyn."

Bevor du aber das Gelübde ablegst, vernimm vorher, und überlege reiflich die Ordensregel.

Es ist Vorschrift des Ritterordens 1) mit frommer Erinnerung vorzüglich an das Leiden Christi täglich eine heilige Messe zu hören; 2) für den katholischen Glauben Leib und Leben zu wagen; 3) die heilige Kirche sammt ihren Dienern von allen Bedrängern zu befreien; 4) Wittwen, Unmündige und Waisen in ihrer Noth zu beschützen; 5) ungerechte Kriege zu vermeiden; 6) unrechtmäßiges Gut auszuschlagen; 7) für die Freiheit eines jeden Unschuldigen zu kämpfen; 8) Turniere nur zur Uebung im Kriegsdienste zu besuchen; 9) dem Römischen Kaiser, oder dessen Patrizius in weltlichen Dingen ehrerbietig zu gehorchen; 10) der Obrigkeit in nichts entgegentreten (rempublicam illibatam in vigore suo permittere); 11) die Reichs- und Kronlehen in keinem Falle zu veräußern; 12) und unbescholten vor Gott und Menschen auf dieser Erde zu leben.

Wenn Du nun diese Vorschriften der Ritterordens-Regel mit aufrichtiger Hingebung befolgst und wie es einem Manne ziemt, gewissenhaft erfüllst, so wisse denn, daß Du Dir zeitliche Ehre in dieser Welt und nach diesem Leben die ewige Seligkeit erwirbst."

Hierauf legte der Knappe die gefalteten Hände in das Evangelienbuch auf das eben abgelesene Evangelium, worauf der Herr Cardinal es schloß, und die Worte sprach: „Willst Du nun die Ritterwürde im Namen des Herrn andächtig empfangen, und die Dir wortgetreu erklärte Regel so viel als möglich erfüllen?" Diesem entgegnete der Knappe: „Ich will." Und nun überreichte ihm der Herr Cardinal nachfolgende Gelübdeformel, welche derselbe öffentlich, wie folgt, vorlas: „Ich Wilhelm, Graf von Holland, Heerführer (Militiæ princeps) und freier Vasall des heiligen römischen Reiches, beschwöre die Beobachtung der Ritterordens-Regel in Gegenwart meines Herrn, des Peter zum goldenen Vließ, Cardinal-Diakons und Legaten des päbstlichen Stuhles auf das heilige Evangelium, das ich mit der Hand berühre." Hierauf erwiederte der Cardinal: „Dieses feierliche Gelübde sei die wirkliche Nachlassung deiner Sünden!" Nach diesen Worten gab der König von Böhmen dem Knappen den Ritterschlag mit den Worten: „Zur Ehre des allmächtigen Gottes schlage ich Dich zum

Ritter, und nehme Dich mit freudigem Herzen in unsern Orden auf, sey aber dessen eingedenk, wie der Erlöser der Welt für Dich in Gegenwart des Hohenpriesters Anas Backenstreiche erhielt, wie er im Angesichte des Landpflegers Pilatus gegeißelt, mit Dornen gekrönt, vor dem Könige Herodes mit einem weißen Kleide angethan, verspottet, und vor den Augen des gesammten Volkes nackt und verwundet ans Kreuz geheftet wurde, an dessen Schimpf und Schmach zu denken ich Dir rathe, dessen Kreuz zu tragen ich dir ans Herz lege, und dessen Tod zu rächen ich Dich ermahne."* Nachdem dieses Alles so feierlich als möglich vollzogen war, trat der neue Ritter unter Trompetengeschmetter, Paukenschall und Cymbelnklang dreimal hintereinander gegen den Sohn des Königs von Böhmen in dem Kampfplatze auf, legte hierauf mit blinkenden Kampfschwertern die erste Probe ab, und feierte mit prachtvollem Aufwande dreitägige Hoffeste.

A.

Klüber in der Vorrede zu seiner Uebersetzung von la Curne de Sainte Palaye Abhandlung über das Ritterwesen des Mittelalters Seite **XX.** äußert sich über den Geist des Ritterwesens auf folgende Weise:

„Er war eine sonderbare Mischung von Religion und Galanterie, von Pracht und Einfalt, von Muth und Demüthigung; hatte eine auffallende Verbindung von Geschicklichkeit und Leibesstärke, von Geduld und ausdauernder Beharrlichkeit; er vollbrachte schöne Thaten, durch chimärische Beweggründe erzeugt, und erduldete fast knechtische Erniedrigung und Verrichtung, veredelt durch große und erhabene Zwecke; er hatte tölpelhafte und zugleich ehrwürdige Sitten und Gebräuche, die unsere Aufmerksamkeit eben so sehr verdienen, als Sitten und Gebräuche der Römer, Griechen und Orientalen, die sich mit diesen in vielen Stücken vergleichen lassen, und in einigen sogar die Sitten der heroischen Zeiten, welche Homer besungen hat, übertreffen."

B.

La Curne de St. Palaye pag. 171 in fine.

Folgendes Urtheil fällt der sonst so enthusiastische Verehrer des Ritterwesens, La curne de Sainte Palaye, über dessen Geist im Großen, nachdem er die vielen einzelnen schönen Seiten desselben hervorgehoben:

„Wenn unsere alten Ritter, die in dem Eingange zu jedem Schreiben, worin ein Turnier angekündiget ward, weiter keine Absicht zu haben schienen, als dadurch dem Müssigange zu entgehen, bekannt

* Hier spricht menschliche Befangenheit; denn Christus selbst betete für seine Verfolger.

gewesen wären mit dem Werth einer glücklichen Muße, die mit Sparsamkeit auf die Erholung des Körpers, und auf die Kultur des Geistes und der Vernunft angewandt wird, so würden sie auf sich selbst aufmerksam geworden seyn; sie würden sich überzeugt haben, daß es weder nothwendiger, noch edler ist, seinen Körper zu den Beschwerlichkeiten des Kriegs abzuhärten, als sein Herz und seinen Geist zu den Tugenden und Fähigkeiten der Gesellschaft auszubilden. Allein ihr Geschmack war durch nichts gebildet, als durch das Lesen der Werke ihrer Troubadurs und Gaukler, roher und liederlicher Leute, die, weil sie immer in der Welt herumschwärmten, größtentheils um ihre Nahrung zu suchen, keine Zeit fanden, aus den reinen Quellen des Alterthums die vernünftigen Grundsätze des guten Geschmacks zu schöpfen. Wären unsere Ritter durch bessere Lehrmeister unterrichtet und nach weniger unvollkommenen Mustern gebildet worden, so würden sie eingesehen haben, daß nicht einige, nur im Vorbeigehen hingeworfene Züge von Geist oder Feuer, sondern Richtigkeit der Begriffe und glückliche Uebereinstimmung des Ganzen mit seinen Theilen einem Werke die Achtung des Kenners erwerben können. In der Folge würden sie diese allgemeine und unveränderliche Regel leichter auf die Moral haben anwenden können; sie würden eingesehen haben, daß gewissenhafte Ausübung einiger Pflichten, und einige in die Augen fallende, eigentlich mehr überspannte, tugendhafte Handlungen, die aber von allen Ausschweifungen eines schändlichen und strafbaren Lebenswandels begleitet werden, eine abentheuerliche Gruppe zusammen machen; und daß die wahre Tugend nur in der einförmigen und standhaften Ausübung aller Pflichten der Religion, der Moral und des Standes, den man ergriffen hat, besteht; sie würden sich überzeugt haben, daß man einzig und allein durch einen unschuldigen, oder wenigstens nicht mit Verbrechen gebrandmarkten Lebenswandel den Namen eines tugendhaften Mannes verdienen kann. Man beklage das Schicksal unserer alten Ritterschaft, deren Moral und Gesetze nicht genug bewundert werden kann; und man bekenne, daß, wenn dieselbe in glücklicheren Zeiten eine Nation, wie die Athenienser, oder wie die, welche man diesen so oft und mit so vielem Rechte zur Seite gesezt hat, gefunden hätte, sie ohne Zweifel Menschen und Bürger gebildet haben würde, die jenen, welche sich Plato dachte, vorzuziehen gewesen wären. Allein unsere Vorfahren wußten nichts; sie urtheilten wenig; die Thaten, und der Rang derer, die unter ihnen sich ihrer Unwissenheit rühmten, veredelten diese in den Augen des Volkes; sie liebten den Ruhm, allein den wahren kannten sie nicht."

Ich kann die Schilderung dieses verflossenen mit dem unsrigen verglichenen Zeitalters nicht besser beschließen, als durch folgende Bemerkung eines Schriftstellers, den alle Jahrhunderte und alle Bewohner des Erdbodens für ihren Schiedsrichter erkennen würden: „Man schäzte in diesen geschmacklosen Zeiten körperliche Fertigkeit eben so

hoch, als zu Homers Zeiten. Unser mehr aufgeklärtes Zeitalter schenkt seine Achtung nur den Fähigkeiten des Geistes und denen Tugenden, die dadurch, daß sie den Menschen über seinen Stand erheben, denselben zu einem Beherrscher seiner Leidenschaften, zu einem edelmüthigen, wohlthätigen und hilfreichen Geschöpfe machen."

C.

(Siehe Klübers Vorrede in seiner Abhandlung über das Ritterwesen. Seite XXXIII.)

Wird man diese Schilderung der deutschen Ritterzeit übertrieben finden, so berufe ich mich auf das Zeugniß eines Biedermannes von uralter Ritterart aus dem sechszehnten Jahrhundert, des Freiherrn Johann's von Schwarzenberg, des Verfassers, oder vielmehr des Veranlassers der Bambergischen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, der Quelle der Carolinischen peinl. Gerichtsordnung und so vieler folgenden deutschen Criminalgesetze. Dieser merkwürdige Mann, der durch seinen unbegrenzten Wahrheitseifer ebenso berühmt ist als durch seine gemeinnützige und einsichtsvolle Thätigkeit, und der mit Recht die Krone der Ritterschaft seiner Zeit genannt zu werden verdient, machte ein eigenes Gedicht auf die damals herrschenden Laster des Adels, das Zutrinken und die Raubereien (auch ein Lied wider das Mordlaster), welches seinem „Büchle wider das Zutrinken," fol. 93. einverleibt ist, auf dessen Titel er folgende Verse gesezt hat:

Die größten Räuber mir bekannt
Man jetzo Reutersväter nennt,
Seyn gleich dem Rattenkönig mit Laub
Der herrscht durch ander Ratten Raub.
Verhengen Uebels solcher Maaß,
Daß sie die Böswicht machen groß,
Schuldig ist derselbig Heler
Wiederkerung gleich dem Steler.
Gott solche Boßheit strafft mit Recht
Biß in das dritt und viert Geschlecht,
Es hat oft Anfang hie die Pein,
Die auch dort ewiglich wird seyn.
Den frommen ließ Gott nit in Noth,
Noch seinen Samen suchen Brod.

Beilage XI.

Die Strafe des Hundetragens, (*κυνοφορία*, canisportatio) war vorzüglich bei den Franken, Schwaben und Sachsen gewöhnlich, und bestand darin, daß der Verbrecher einen räudigen Hund an einen gewissen Ort tragen mußte. Zuweilen geschah dieß vor der Vollziehung des über den Verbrecher gesprochenen Todesurtheils, gewöhnlich aber war der Verlust des Lebens nicht damit verbunden, sondern der Verurtheilte wurde nach Erfüllung der Strafe vom Bann oder der Acht, in welche er durch Brechung des Landfriedens gefallen

war, losgesprochen. Der Ursprung dieser Strafe fällt nach dem Zeugniß des Wittichind von Corbei in die Zeiten Otto des Ersten, wenigstens hat man bis jezt kein früheres Beispiel von ihrer Anwendung auffinden können.* Otto von Freysingen sagt davon: **Vetus consuetudo pro lege apud Francos et Suevos inolevit, ut si qui nobilis, ministerialis, vel colonus, coram suo judice per hujusmodi excessibus, reus inventus fuerit; antequam mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur.**** Diese Strafe war ausdrücklich für die Landfriedensbrecher bestimmt, wie uns folgende Stelle aus Günthers gleichzeitigem Heldengedicht von den Thaten Friedrich des Ersten beweist:

Quippe vetus mos est, uti si quis Rege remoto,
Sanguine, vel flamma, vel seditionis apertae
Turbine, seu crebris regnum vexare rapinis
Audeat; ante gravem quam fuso sanguine poenam
Excipiat, si liber erit, de more vetusto
Impositum scapulis ad contigni Comitatus
Cogatur per rura canem confinia ferre;
Sin alius, sellam.***

Den Grund dieser Strafe suchen einige darin, weil der Hund ein neidisches, zänkisches und beissiges Thier sey; andere, weil der Hund ein Beispiel der Treue gegen seinen Herrn sey, die der Verbrecher verlezt hatte. Von dieser Strafe des Hundetragens sind folgende Schriften zu bemerken:

Meibomii Jo. Heinr. Epistola ad Jo. Marquandum de *κυνοφορία* **s. canum portatione ignominiosa. Helmst. 1661. 4.** und **Lips. 1749. 4.** Ist auch abgedruckt in **C. F. Paulini Geographia curiosa p. 244—252** und in **Collectione nova libror. Hal. 1709. 8. pag. 467 sq.**

Crusii Jac. Andr. discursus historicus de *κυνοφορία*, **s. canum portatione, poena antiquis temporibus apud Saxones aliosque populos usitata, in opusc. Mindae 1668. 4.**

Confer. Friedr. Mayer. Geschichte der Ordalien **S. 194. sq.**

* Cessantibus autem bellis externis civilia oriri coeperunt. Nam Saxones imperii regis facti gloriosi dedignabantur aliis servire nationibus, quaesturasque quas habuere ullius alius, nisi solius regis gratia habere contemserunt. Unde iratus Everhardus contra Bruiningum; collecta manu succendio tradidit civitatem illius, vocabulo Elveri, interfectis omnibus ejusdem civitatis habitatoribus. Qua praesumtione rex audita, condemnavit Everhardum centum talentis aestimatione equorum, omnes que principes militum, qui eum ad hoc facimus adjuvabant, dedecore canum quos portabant usque ad urbem regiam, quam vocitamus Magadaburg. Wittichindus in Anal. L. II.

** Otto Frisingensis de gestis Friederici. Lib. II. c. 29.

*** Guntherus in Ligurino lib. V. S. 194. Mehrere Beispiele von Anwendung dieser Strafe finden sich beim Arnold von Lübeck in Chron. Slav. Lib. VII. c. II und Cosmus Pragensis in Chron. L. III p. 62.

Beilage XII.

(Das Volk und die Parteien.* Seite 93.)

„In Amerika, auf dem neuen Boden, der ganz andere Bestandtheile hat, als der durchfurchte unterwühlte Boden Europas, ist auch bereits eine neue Staatsform geboren worden, für deren Verständniß wir eigentlich gar keinen Platz in unserer europäischen Entwicklungsgeschichte, in unserem deutschen Gehirne haben. Es ist die Form der bürglichen Republik, ganz frei — uns fast unglaublich — von aristokratischen Elementen, die nirgends in diesem Theil der neuen Welt Wurzel fassen konnten.

Wir haben es in Amerika darum nicht mit einer durch den Absolutismus hervorgerufenen radikalen Partei zu thun, sondern mit einem Volke, welches radikale Formen hat, sich aber nicht auf die Theorie, sondern auf das Alles durchdringende, sehr energische Gefühl der Freiheit stützt, die ihm zum Lebenselement geworden ist. Zu diesem Gefühl von Freiheit kommt eine seltsame Strenge des religiösen Lebens, obwohl in der Form der Kirche schrankenlos, doch mächtig, tyrannisch sogar in seiner Wirkung auf die Gesetzgebung, jedem Radikalismus abhold.

Allerdings gründet sich das ganze Leben auf eine volle Gleichheit der Stände, welche nicht bloß Freiheit vor dem Recht, möglichste Gleichheit und schnellen Wechsel im Vermögensstande, sondern sogar Gleichheit der Intelligenz erzeugt. Es gibt kein Land, wo so wenige Unwissende, keines, wo verhältnißmäßig so wenig hochgebildete Männer sich finden. Man kennt dort eine mittlere Grenze, bestimmt durch die Richtung auf das bloß Nützliche.

Allein so unfreundlich vielleicht unsere aristokratische Natur zu diesem Eisenbahnleben bloßer Nützlichkeit, zu dieser Verachtung conventioneller Formen, zu dem, oberflächlich betrachtet, gräulichen Wirrwarr zügelloser Leidenschaft sich verhalten mag; der Radikalismus der Amerikaner ist nicht wie der europäische, selbstsüchtig für das Einzelinteresse, wenn er auch für seine Nationalität selbstsüchtig ist, was ein Gott uns Deutschen gewähren möge. Er findet die Freiheit nicht in der Schwächung der leitenden Macht, wie bei uns, sondern gerade in der Macht des Gesetzes. Die Gleichheit von Person zu Person erhält er dadurch, daß er die Gewalt des Gesetzes frei und mächtig walten läßt, die Kraft und das Ansehen derer aber,

* Ich theile diese Stelle aus einer Flugschrift, welche voriges Jahr in Heilbronn anonym erschienen, mit, ohne deßwegen alle darin ausgesprochenen Ansichten zu den meinigen zu machen. — Es schien mir aber in wahrer und ergreifender Weise geschildert, was unsern öffentlichen Zuständen abgehet, nämlich das Wurzeln im Gesammtbewußtseyn des Volks, besonders in jenen Zeilen, welche hier in gesperrtem Drucke gegeben werden.

die durch den Vollzug übermächtig werden könnten, durch Vertheilung der ausübenden Macht an Viele niederhält.

Man fühlt in Amerika überall, daß es dort ein Vaterland gibt. Im öffentlichen Diener sehat man nicht die Gewalt, wie in Europa, sondern das Recht. Von Furcht der Menschen kennt man dort nichts, wohl aber von der Furcht vor dem Gesetze. Jeder weiß, daß er ein Mann ist, und fehlen ihm auch die kleinen Annehmlichkeiten, welche durch eine europäische Polizei vielleicht gewährt werden, so hat er alle Garantien des freien Mannes. Das Gesetz selbst ist so eingerichtet, daß der Patriotismus und das Selbstvertrauen erhalten wird. Ist in der amerikanischen Administration auch weniger Ordnung, Regelmäßigkeit und Stätigkeit, so hat sie mehr Kraft, weil durch diese Verhältnisse der Amerikaner eher fähig und geneigt wird, der öffentichen Macht Beistand zu leisten, wo sie dessen benöthigt ist.

Deßhalb hat auch der Amerikaner eine vollständige Centralisation der Regierungsgewalt, welche keinen Hemmschuh hat, als die Majorität; sie hat in den ihr vom Grundgesetz zugewiesenen Dingen keine Herren über sich und schneidet den untergeordneten Systemen der Gemeinden und Grafschaften alle Möglichkeit ab, lokale Interessen bei der Regierung des Ganzen geltend zu machen. Es ist eitel Geschwätz, den nordamerikanischen Staaten den Untergang aus Mangel an Centralisation der Regierungsgewalt zu prophezeihen. Sie ist eher zu groß, sie kann Alles, und zeigt vielmehr oft, weil sie in den Personen schnell wechselt, zu wenig Mäßigung und Vorsicht.

Dagegen ist in Amerika die administrative Centralisation gering, vielleicht zu gering. Die Gemeinde blüht im vollen, selbstständigen Leben unabhängig von Regierung und Grafschaft, ihr eigener Herr, und Erzeuger eines politischen Sinnes und Interesses, weil Jeder Interesse faßt, sobald ihm viel überlassen ist. Die Polizei in äußeren Verhältnissen ist zu gering, die Unordnung groß; dagegen die Justiz und Polizei in wichtigen Dingen ungemein energisch, weil Jeder im Verbrecher nicht ein bedaurungswürdiges Opfer der Regierungsgewalt, sondern einen Feind des gemeinen Wesens sieht. Auch ist der so oft gemachte und so geistlos von der Schule nachgebetete Vorwurf, daß große und nützliche Unternehmungen von lokalen Gemeinden und Gesellschaften läßiger ausgeführt werden, nur in ganz wenigen Fällen und vorübergehend bei einem politischerweckten Volke wahr."

Aphorismen.

1.

Wenn von Duell die Rede ist, sollte doch endlich der Schleier verwunden werden, sich die Duellanten isolirt von der menschlichen Gesellschaft zu denken. ~~Man~~ Es wäre die Zeit sich die Frage aufrichtig zu stellen, und zu beantworten, ob die Rolle der öffentlichen Meinung, und der öffentlichen Gewalt, so sehr ganz von der eines bewaffneten Mannes verschieden ist, der es vor seinen Augen geschehen läßt, daß man einen ~~vor seinen Augen~~ an Meinung mißhandelt wird, der ein Duell dem andern, der in seinen Kräften ist, die Noth abbricht.

2.

Man wird Mühe haben diesen Einwurf zu entwinnen. Entweder hat die öffentliche Meinung, wenn sie die Frage nur darauf auf eine Linie stellt, ~~Recht~~, ~~und sie hat~~ Recht und dann bringt unsere Gesetzgebung nichts, ist matt und kraftlos an falscher Philanthropie leidend; oder die öffentliche Meinung hat Unrecht und dann muß sie bekämpft und unterdrückt nicht aber durch ohnmächtige Maßregeln und Platzregeln noch mehr eingeschüchtert, und mit einem neuen Nimbus umgeben werden,

dieser der jetzige Zustand ist gänzlich unhaltbar. dieser Rationalismus der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung ist ein Bedürfniß, sie müssen in Einklang gebracht werden.

Soll die Todesstrafe aus Japan gesetzt werden, gut, so sei sie – aber umgeben vom Schutze und den Schuldigen vernichtend; soll sie nicht bestehen, so werde sie nicht in der Form gebilligt oder gestattet, welche sie am allerwenigsten verdient, in der Form nämlich wobei sie zum Werkzeuge der Schurkischen und Niederträchtigsten werden, hier zum Sieg über Wahrheit, Tugend und Recht nicht nur verhelfen kann, sondern nicht selten verhilft. –

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Duell als Emancipation der Ehre oder Beleuchtung des Duells vom geschichtlichen, moralischen und politischen Standpunkte

Freiburg im Breisgau 1846

Bibl.Mont. 5087
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726446-6